3. Teilfortschreibung ROP 2014, eingegangene Stellungnahmen von:

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender
1	Amprion GmbH
2	GDKE Landesarchälogie RLP
3	SV Idar-Oberstein
4	OG Schmißberg
5	RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H.
6	JUWI GmbH
7	DFS Deutsche Flugsicherung
8	IHK Rheinhessen
9	Regierungspräsidium Darmstadt
10	VG Eich
11	VG Kirchberg
12	VG Bodenheim
13	BUND /NABU
13b	NABU
14	Creos Deutschland
15	Deutscher Wetterdienst
16	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V. und Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.

17	Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach
18	Landesverband Erneuerbare Energie
19	Pfalzwerke Netz
20	Regionalverband FrankfurtRheinMain
21	Stadtverwaltung Bingen am Rhein
22	Statkraft
23	VG Nahe-Glan
24	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
25a	Nationalpark-VG Herrstein-Rhaunen
25b	OG Krummenau
25c	OG Schmidthachenbach
25d	OG Niederhosenbach
25e	OG Oberkirn
25f	OG Rhaunen
25g	OG Schwerbach
25h	OG Fischbach/Nahe
26	OG Flomborn
27	OG Hottenbach
28	Verbandsgemeindeverwaltung Rüdesheim/Nahe
29	Verbandsgemeindeverwaltung Sprendlingen-Gensingen

30	Metropolregion Rhein-Neckar
31	RLP Zentralstelle der Forstverwaltung
32	Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal
33	VG Alzey-Land
34a	Verbandsgemeindeverwaltung Wöllstein
34b	Ortsgemeinde Gau-Bickelheim
34c	Ortsgemeinde Wöllstein
35	Stadtverwaltung Ingelheim
36	OG Ellweiler
37	OG Hausen
38	VG Nieder-Olm
39	VG Birkenfeld
40	Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH
41	VG Rhein-Nahe
42	LK Alzey-Worms
43	VG Bad Kreuznach
44	OG Pfaffen-Schwabenheim
45	Stadt Worms
46	Bauern- und Winzerverein Guntersblum
47	Landesamt für Geologie und Bergbau RLP

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
1	Amprion GmbH	31.07.2023	die geplante Potentialfläche 4 mit den Teilflächen 4 und 5, wie in der Anlage 4 „Steckbriefe Photovoltaik“ auf Seite 9 dargestellt, liegt im Einflussbereich unserer im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitung bzw.wird von der Freileitung überspannt. Die Leitungsführung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen können Sie unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 entnehmen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt. Zur Sicherung der bestehenden Höchstspannungsfreileitungen sind im Grundbuch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten eingetragen. In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Höchstspannungsfreileitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken un- statthaft. Für die Bereiche des Raumordnungsplanes haben wir Bestandsschutz. Bei einer baulichen Nutzung des Leitungsschutzstreifens ist grundsätzlich Folgendes zu beachten: Voraussetzung für jegliche Bebauung des Schutzstreifens ist, dass zwischen dem Eigentümer und der Amprion GmbH vor Durchführung des Bauvorhabens eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen wird, in der mit Rücksicht auf die bestehende Dienstbarkeit die technischen und rechtlichen Einzelheiten des Bauvorhabens geregelt werden.	Im Rahmen der nachfolgenden Verfahren werden diese Hinweise zu berücksichtigen sein. Die Schutzstreifen der Leitung und die besonderen Sicherheitsvorkehrungen sind bei der Errichtung der Anlagen zu beachten. Die Leitung schließt jedoch eine Darstellung als Vorbehaltsgebiet nicht grundsätzlich aus.
1	Amprion GmbH	31.07.2023	Für die Prüfung des Bauvorhabens und für die Vorbereitung der Vereinbarung benötigen wir Planunterlagen mit entsprechenden Schnittzeichnungen und Höhenangaben (NHN-Höhen) sowie den Namen und die Anschrift des Bauherrn/Grundstückseigentümers. Wir möchten schon im Vorfeld darauf hinweisen, dass der Einsatz von Geräten (z. B. das Aufstellen eines Baukranes) im Bereich der Leitung nur eingeschränkt möglich ist. Eine Freischaltung der Stromkreise ist wegen der hohen Auslastung der Stromnetze grundsätzlich nicht möglich. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass nicht alle elektronischen Geräte für den störungsfreien Betrieb in der Nähe einer Höchstspannungsfreileitung geeignet sind. Beeinflussungen können nicht ausgeschlossen werden. Es liegt im Verantwortungsbereich des Eigentümers oder Nutzers, beim Kauf von Geräten auf ausreichende Störfestigkeit zu achten. Eine Haftung des Leitungsbetreibers für Funktionsstörungen ist ausgeschlossen.	Im Rahmen der nachfolgenden Verfahren werden diese Hinweise zu berücksichtigen sein.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
1	Amprion GmbH	31.07.2023	Darüber hinaus ist bei der Errichtung einer Photovoltaikanlage noch Folgendes zu berücksichtigen: • Einwirkungen und Maßnahmen, die den Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden. • Die Höhe sämtlicher Anlagenbauteile im Schutzstreifen ist im Vorfeld mit Amprion abzustimmen. • Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. • Die Maste müssen in einem Umkreis von 20 m Radius um die Eckstiele von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freigehalten werden. • Entlang der Leitungen ist jeweils eine Durchfahrtsschneise mit einer Breite von mindestens 4,0 m freizuhalten. • Die PV-Module müssen den Erfordernissen der DIN 4102 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“, Teil 7 entsprechen. • Um elektrische Aufladungen zu vermeiden, ist die Photovoltaikanlage in einen umfassenden Potentialausgleich entsprechend DIN VDE 0100 Teil 410/540 und DIN VDE 0185 (vgl. auch ENV 61024-1) einzubeziehen. Anfallende Kosten für notwendig werdende Schutzmaßnahmen gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers/des Bauherrn. Wir gehen davon aus, dass die komplette Trägerkonstruktion einschl. Rahmen etc. in einen umfassenden Potentialausgleich - wie oben erläutert - einbezogen und ausreichend geerdet wird.	Im Rahmen der nachfolgenden Verfahren werden diese Hinweise zu berücksichtigen sein.
1	Amprion GmbH	31.07.2023	• Ob eine Beeinträchtigung der Photovoltaikanlagen durch die elektrischen und magnetischen Felder der Höchstspannungsfreileitung möglich ist, kann von unserer Seite nicht beurteilt werden. Wir bitten Sie, dies mit den Herstellern der Anlagen im Vorfeld abzustimmen. • Die Schattenbildung durch eine Höchstspannungsfreileitung kann u. E. nach vor Ort eingeschätzt werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, die abgeschatteten Flächen anhand des Sonnenverlaufs zu berechnen und die Ertragsminderung zu bestimmen. In diesem Zusammenhang möchten wir jedoch noch auf Folgendes hinweisen: Insbesondere bei Autohäusern kommt es regelmäßig zu Beschwerden durch herabfallenden Vogelkot auf Fahrzeuge. Diese Fahrzeuge müssen dann gereinigt werden. Hier sehen wir zumindest partiell langfristig die Beeinträchtigung einer Photovoltaikanlage unter einer Höchstspannungsfreileitung.	Im Rahmen der nachfolgenden Verfahren werden diese Hinweise zu berücksichtigen sein.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
1	Amprion GmbH	31.07.2023	• Unter den Leiterseilen einer Höchstspannungsfreileitung ist mit Vogelschlag und Eisabwurf zu rechnen. Falls die technischen Randbedingungen die Errichtung einer Photovoltaikanlage erlauben, wird der Abschluss einer Vereinbarung - wie oben bereits erläutert - erforderlich. Diese Vereinbarung wird u. a. Folgendes enthalten: "Dem Grundstückseigentümer ist bekannt, dass die Amprion GmbH auf Grund der ihr zustehenden Dienstbarkeit die Errichtung der baulichen Anlage nicht zu dulden braucht. Amprion GmbH ist gleichwohl bereit, dem Grundstückseigentümer die Errichtung der baulichen Anlage auf einem mit der Dienstbarkeit belasteten Grundstücksteil zu genehmigen, sofern ihr hierdurch keine weitergehenden Haftungsrisiken auferlegt werden. Der Grundstückseigentümer verzichtet daher bei eintretenden Schäden an der baulichen Anlage auf alle Schadensersatz- und Entschädigungsansprüche, die sich aus dem Bau, dem Vorhandensein, dem Betrieb und der Unterhaltung der Leitung ergeben können, sofern der Schadenseintritt nicht auf einer vorsätzlichen Schädigungshandlung der Mitarbeiter der Amprion GmbH beruht. Der Grundstückseigentümer wird die Amprion GmbH insoweit auch von allen Ansprüchen Dritter freistellen." Alle weiteren Flächen, wie der Anlage 4 „Steckbriefe Photovoltaik“ und „Steckbriefe Gewerbe“ dargestellt, liegen nicht im Einflussbereich von Höchstspannungsleitungen der Amprion GmbH.	Im Rahmen der nachfolgenden Verfahren werden diese Hinweise zu berücksichtigen sein.
2	GDKE Landesarchaelogie RLP	24.07.2023	Da im Planungsgebiet verschiedene Fundstellen und Fundschichten mit bedeutenden Zeugnissen der Erdgeschichte bekannt sind, sind wir bei den Einzelplanungen nach BauGB etc. weiterhin zu beteiligen. Etwa zu Tage kommende Fossilfunde etc. unterliegen prinzipiell gemäß §§ 16-21 des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Tel.: 0261-6675-3033, erdgeschichte@gdke.rlp.de. Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Erdgeschichtlichen Denkmalpflege. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Mainz und der Direktion Landesdenkmalpflege/Fachbereich Praktische Denkmalpflege Mainz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
3	SV Idar-Oberstein	27.07.2023	Wir können Ihnen mitteilen, dass das Bauleitplanverfahren einschl. der 1. Änderung zum Gewerbe- und Industriegebiet We-18 „Weidenberg“ im Stadtteil Weierbach erfolgreich abgeschlossen ist. Ebenso wurde die Erschließungsstraße weitestgehend hergestellt und für den Verkehr freigegeben. Somit sind 17,7 ha GI-Fläche und 4,2 ha GE-Fläche voll erschlossen. Federführend für die Vermarktung der Flächen ist die Wirtschaftsförderung der Stadt Idar-Oberstein. Aktuell finden Gespräche mit mehreren Unternehmen aus der Stadt und dem Umland hinsichtlich Entwicklungsmöglichkeiten auf den GE-Flächen statt. Bezüglich der großen zusammenhängenden GI-Fläche kann mitgeteilt werden, dass 11,9 ha an ein Großunternehmen veräußert wurden. Die übrigen 5,8 ha große Fläche ist für das Unternehmen vorgemerkt und soll in den nächsten Jahren veräußert werden. Wir bitten den aktualisierten Sachstand in die Planungen zu berücksichtigen. Als nächste Erweiterung steht der südliche Anschlussbereich „Zur Rothheck“ an. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche mit ca. 21,8 ha als Gewerbebauland vorgesehen. Es ist aktuell noch nicht absehbar, wann das Verfahren zur Schaffung des Baurechts eingeleitet wird.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Steckbrief wird entsprechend angepasst. Eine zukünftige Festlegung als Vorranggebiet Gewerbe ergibt auch bei einer teilweise bereits erfolgten Umsetzung Sinn.
4	OG Schmißberg	28.03.2023	zu 1 Beschluss Gewerbegebiet an B 41 Vorlage: 27/120/2023 Beschlussvorschlag: Die Ortsgemeinde Schmißberg beschließt, kein Gewerbegebiet an der im ROP dargestellten Stelle auszuweisen. Die Verbandsgemeinde Birkenfeld wird beauftragt im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP) diesen Beschluss entsprechend umzusetzen und keine Gewerbefläche auszuweisen. Die Planungsgemeinschaft Rheinhessen Nahe (PGRN) ist von der VG Birkenfeld entsprechend zu informieren mit dem Auftrag, diesen Beschluss der OG Schmiß-berg zu respektieren und die geplante Fläche aus dem Regionalen Raumord-nungsplan (ROP) zu entfernen. Begründung: 1. Die Gemeinde Schmißberg hat keine eigenen Flächen auf der vorgeschlagenen Gewerbefläche.	Die Fläche wurde als Ergebnis einer kommunalen Gewerbeflächenstudie in das regionale Gewerbeflächenkonzept aufgenommen. Die Fläche soll beibehalten bleiben, um dem strukturschwachen Landkreis Birkenfeld mehrere Entwicklungsoptionen zu ermöglichen.. Zu 1. Dies ist kein maßgebliches Kriterium für die Flächenauswahl.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
4	OG Schmißberg	28.03.2023	2. Ökonomisch macht die Ausweisung des Gebietes keinen Sinn, da die Eigenanteile der Erschließungskosten den Gemeindehaushalt exorbitant überfordern würden. Planungs- und Erschließungskosten können nicht aus Rücklagen finanziert werden. Auch eine Finanzierung über Steuererhöhungen ist nicht möglich. Obwohl erst vor wenigen Monaten die Steuerhebesätze stark erhöht werden mussten, würde von Seiten der Kommunalaufsicht weitere dramatische Erhöhungen des Steueraufkommens verlangt werden, die der Einwohnerschaft der Ortsgemeinde nicht zumutbar wären. Mit einem etwaigen Rückfluss durch Einnahmen aus der Gewerbesteuer kann die Gemeinde Schmißberg nicht in relevantem Umfang rechnen. Die Gemeinde Schmißberg ist also finanziell nicht in der Lage, die Planungs- und Erschließungskosten für ein Projekt dieser Größenordnung zu tragen. 3. Der an das geplante Gewerbegebiet angrenzende „Schönewald“ ist ein Nah-erholungsgebiet mit sehr hoher Besucherfrequenz. Die Ausweisung der von der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe ausgewiesenen Fläche als Gewerbegebiet „Birkenfeld/Schmißberg“ legt nahe, dass hier im Zuge der möglichen Ausweisung eines Gewerbegebietes von überregionaler Bedeutung eine Verkehrsplanung durch das Naherholungsgebiet „Schönewald“ ins Auge gefasst wird, welches in der Vergangenheit und auch aktuell wie-der von verschiedenen Stellen, u.a. von Landesforsten Rheinland-Pfalz, strikt abgelehnt wurde. 4. Ein Grundstücksbesitzer, der Eigentümer mehrerer Parzellen ist, hat mitgeteilt, dass er nicht verkaufen wird.	Zu 2. Regionale Vorranggebiete für Gewerbe brauchen nicht von einzelnen Ortsgemeinden allein entwickelt werden. Vielmehr wird eine gemeinsame Entwicklung durch mehrere Gemeinden in der Region oder einen Zweckverband angestrebt. Die Akquise von Fördermitteln kann ferner geprüft werden. Zu 3. Das Gebiet liegt unmittelbar an der B 41 und kann von dieser aus erschlossen werden, eine Zuwegung durch den angrenzenden Erholungswald ist nicht erforderlich. Zu 4. Die fehlende Verkaufsbereitschaft von Eigentümern ist ein Umsetzungshemmnis, kann sich mittelfristig jedoch auch ändern.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
4	OG Schmißberg	28.03.2023	5. Der Anteil an angrenzendem Wald, der das Gewerbegebiet umschließt, macht ca. 80% seiner Grenzen aus. Durch die erforderliche Einhaltung des Bauwiches (30 Meter) wäre die tatsächlich bebaubare Fläche sehr eingeschränkt. 6. Von 17 Kriterien, nach denen die Eignung als Gewerbefläche geprüft wird, stellen 9 eine Nichteignung, 3 eine mittlere Eignung und nur 5 eine gute Eignung als Gewerbefläche fest. Insbesondere liegt auch unter den Aspekten Boden, Wasser, Klima, Pflanzen und Tiere sowie Landschaft und dem übergeordnetem Punkt Gesamt-Umwelt nur eine schlechte oder mittlere Eignung vor. Gerade als Gemeinde mit einem Leitbild, welches sich an Aspekten des Umwelt- und Klimaschutzes sowie der Artenvielfalt orientiert fallen diese Nichteignungskriterien besonders ins Gewicht. Ergänzend fügen wir hinzu, dass auch die Oberflächenversiegelung in einem Gewerbegebiet von 10,5 ha Größe vom Gemeinderat als problematisch angesehen wird. 7. Abschließend bleibt festzuhalten, dass die Gemeinde Schmißberg nach wie vor die Planungshoheit über das vorgeschlagene Gewerbegebiet beidseitig der B 41 innehat und bei einer geänderten Sachlage jederzeit eine neue Beschlussfassung herbeiführen kann.	Zu 5. Der Waldabstand von 30 m könnte für Lagerflächen, Ausgleichsmaßnahmen oder Zufahrten genutzt werden. Zu 6. Die Fläche zählt unter den 30 bewerteten Flächen zu den weniger gut bewerteten Flächen, sie wurde in der Gesamtschau aller Flächen dennoch in die Flächenvorauswahl einbezogen, weil der Alternativstandort „Steinbruch Ellweiler“ noch negativer bewertet wurden. Zu 7. Es wird auf die Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung hingewiesen.
5	RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H.	05.09.2023	Nach den zur Verfügung gestellten Planunterlagen ist die RMR-Rohrfernleitung von dem Vorhaben betroffen. Die Betroffenheit hat die RMR der Vorhabenträgerin als Rückmeldung auf deren BIL-Leitungsauskunft 20230707-0645 vom 07.07.2023 mitgeteilt. Aus dieser Betroffenheit ergibt sich zum einen, dass die Rohrfernleitung der RMR während der Baumaßnahmen und im späteren Betrieb der PV-Freiflächenanlage in ihrem Schutzbereich gesichert werden muss. Wartungsarbeiten an der zukünftigen PV-Freiflächenanlage wie auch an der RMR-Rohrleitung müssen auch zukünftig möglich sein. Das bedeutet, dass um die bestehende RMR-Rohrfernleitung ein Arbeitsstreifen „von ca. 50 Metern“ für Wartungs- und Tiefbauarbeiten vorgehalten werden muss.	Der Regionale Raumordnungsplan legt lediglich Vorbehaltsgebiete für Photovoltaik fest. Die vorgebrachten Hinweise sind im Rahmen der folgenden Bauleitplanverfahren bzw. des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. Der dinglich gesicherte Schutzstreifen von 10 m steht für die Freiflächen-Photovoltaik nicht zur Verfügung, darüber hinaus gehende Abstandsstreifen sind bei der konkreten Planung auf nachfolgenden Ebenen abzustimmen. Eine Prüfung hat ergeben, dass die Potenzialflächen 03 und 06 zwar durchschnitten werden, dieflächenverluste aber gering sind. Bei der Fläche 06 wird eine Teilfläche seitlich angeschnitten, hier wird die Flächenabgrenzung entsprechend verkleinert.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
5	RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H.	05.09.2023	Zum anderen gehen von dem Betrieb der PV-Freiflächenanlage ggf. elektrische Beeinflussungen aus, die zu unzulässigen Beeinflussungen unserer Rohrfernleitung führen können. Diese können den Anlagenschutzes (Korrosionsschutz) negativ beeinflussen und im schlimmsten Fall zu einem Versagen der Rohrleitung und damit zu einem Austritt von Mineralölprodukten in diesem Bereich führen. Teilweise reichen geringfügige Anpassungen in der elektrischen Ausführung der PV-Freiflächenanlage, um solche Auswirkungen zu verhindern. Daher führen wir weiter unten die notwendigen Prüfungen der Auslegung aus. Zur Gewährleistung eines ausreichenden Schutzes während der Maßnahmen zur Errichtung der PV- Freiflächenanlage sowie dauerhaft während des gesamten Betriebes der PV-Freiflächenanlage sind Schutzauflagen in der Baugenehmigung erforderlich, die wir als Betroffene wie folgt beantragen: 1. Dauerhafte Instandhaltung der RMR-Rohrfernleitung 2. Maßnahmen im Schutzstreifen der RMR-Rohrfernleitung während der Errichtungsphase 3. Untersuchung und Verhinderung unzulässiger Beeinflussungen der RMR-Rohrfernleitung durch den Betrieb der PV-Freiflächenanlage	siehe oben
6	JUWI GmbH	04.09.2023	Die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe hat am 25. Januar 2022 den Aufstellungsbeschluss zu einer dritten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe gefasst. Die beabsichtigte dritte Teilfortschreibung beinhaltet Änderungen bzw. Anpassungen in den Sachgebieten Siedlungsentwicklung (Gewerbe), Energieversorgung (Photovoltaik), Freiraumstruktur, Landwirtschaft, Zentrale Orte und Rohstoffsicherung. Anbei finden Sie daher die Stellungnahme der JUWI GmbH im Rahmen proaktiver Flächeneingaben mit der Bitte um Berücksichtigung im weiteren Verfahren. Die JUWI GmbH ist aus dem Zusammenschluss der Windwärts Energie GmbH mit der Juwi AG hervorgegangen. Gerne stehen wir für einen Dialog u.a. zu den gesetzlichen Änderungen sowie zu den in der Flächeneingabe angeführten Potentialen zur Verfügung.	Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
6	JUWI GmbH	04.09.2023	Gebiete: 1.1. Potentialgebiet Schmittweiler-Callbach, **Landkreis**: Bad Kreuznach **Gemeinde**: Schmittweiler (VG Nahe-Glan) **Flächengröße**: 19,53 ha **Globalstrahlung**: 1120,9 kWh/m² pro Jahr **Pot. Leistung in MW**: 20,01 **Ausrichtung der Fläche**: Süd bis Südwest, 0-5° Neigung **ROP-Festlegung bisher**: Großteil Sonstige Landwirtschaftsfläche sowie im Norden und Südosten zwei kleine Teilbereiche VRG Landwirtschaft **FNP-Festlegung bisher**: Landwirtschaftliche Fläche **Privilegierter Standort gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB**: Nein **Bestandsbeschreibung (Realnutzung)**: Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich als Acker genutzt. 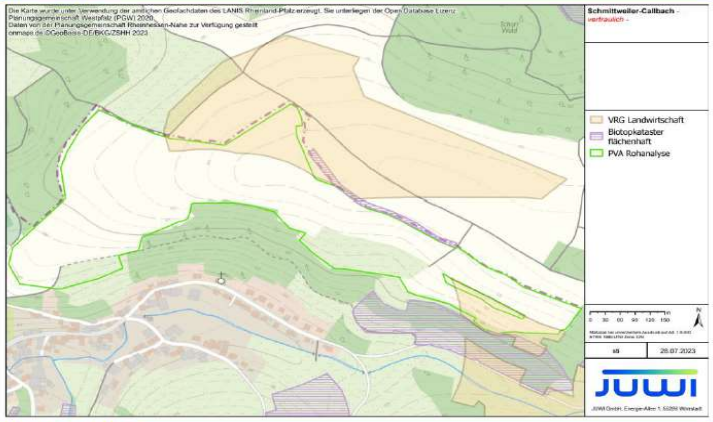 	zu 1.1: Die Fläche erreicht die Mindestgröße von 20 ha nicht. Darüberhinaus ist die Fläche partiell mit dem Biotopverbund überlagert. Nach Abzug der vorgeschriebenen Abstand vom Wald reduziert sich die Flächengröße um einige ha.

<table>
<tr><th>Nr.</th><th>Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender</th><th>Datum</th><th>Inhalt der Stellungnahme</th><th>Kommentierung seitens der Geschäftsstelle</th></tr>
<tr><td>6</td><td>JUWI GmbH</td><td>04.09.2023</td><td>1.2. Potentialgebiet Gangloff-Schmittweiler,
<table>
<tr><td>Landkreis</td><td>Bad Kreuznach</td></tr>
<tr><td>Gemeinde</td><td>Schmittweiler und Becherbach (Gangloff)</td></tr>
<tr><td>Flächengröße</td><td>29,1 ha</td></tr>
<tr><td>Globalstrahlung</td><td>1122,5 kWh/m² pro Jahr</td></tr>
<tr><td>Pot. Leistung in MW</td><td>24,39 MW</td></tr>
<tr><td>Ausrichtung der Fläche</td><td>Süd bis Südwest im südlichen Teil; Nördlicher Teil sehr eben (3-4° Hangneigung)</td></tr>
<tr><td>ROP-Festlegung bisher</td><td>VRG Landwirtschaft, VRG regionaler Biotopverbund, VBH Freizeit, Erholung und Landschaftsbild, sonstige landwirtschaftliche Fläche</td></tr>
<tr><td>FNP-Festlegung bisher</td><td>Landwirtschaftliche Flächen und dem Entwicklungsgebiet S54</td></tr>
<tr><td>Privilegierter Standort gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8</td><td>Nein</td></tr>
<tr><td>Bestandsbeschreibung (Realnutzung)</td><td>Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Der nördliche Teil (Gemarkung Schmittweiler) wird derzeit für den Ackerbau genutzt. Im südlichen Teil (Gemarkung Gangloff) ist die Nutzung diverser. Hier gibt es vor allem Grünlandwirtschaft sowie Ackerbau und eine Streuobstwiese.
Die Fläche ist in der Mitte durch eine 20kVF Leitung technisch vorgeprägt.</td></tr>
</table></td><td>Zu 1.2: Die Fläche wurde zum größten Teil übernommen. Der südliche Teil ist mit VRG Biotopverbund überlagert (Ausschlusskriterium).</td></tr>
</table>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
6	JUWI GmbH	04.09.2023	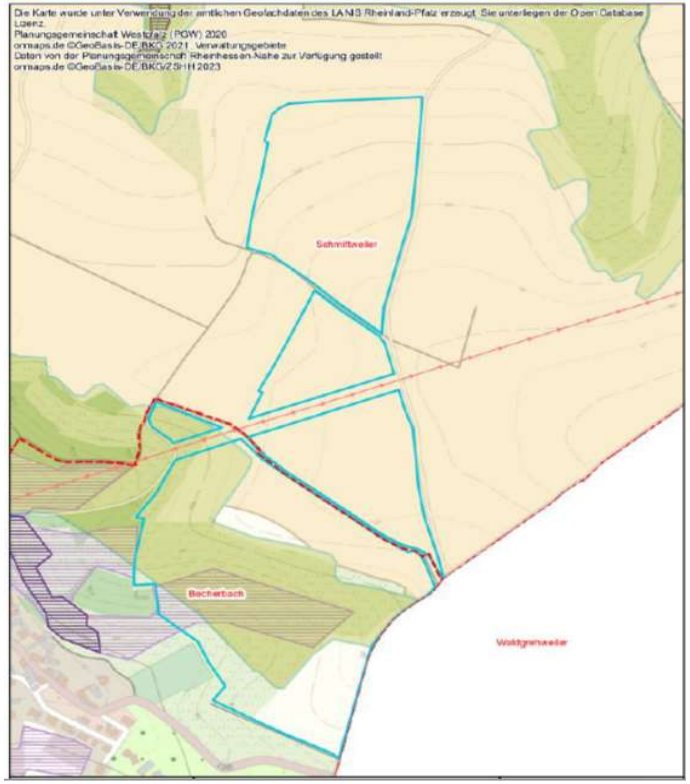	

<table>
<tr><th>Nr.</th><th>Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender</th><th>Datum</th><th>Inhalt der Stellungnahme</th><th>Kommentierung seitens der Geschäftsstelle</th></tr>
<tr><td>6</td><td>JUWI GmbH</td><td>04.09.2023</td><td>1.3. Potentialgebiet Sprendlingen-Gensingen,
<table>
<tr><td>Landkreis</td><td>Mainz-Bingen</td></tr>
<tr><td>Gemeinde</td><td>Gensingen (VG Sprendlingen-Gensingen)</td></tr>
<tr><td>Flächengröße</td><td>16,93 ha</td></tr>
<tr><td>Globalstrahlung</td><td>1138,2 kWh/m² pro Jahr</td></tr>
<tr><td>Pot. Leistung in MW</td><td>15,3 MW</td></tr>
<tr><td>Ausrichtung der Fläche</td><td>Eben, Hangneigung 0-5°</td></tr>
<tr><td>ROP-Festlegung bisher</td><td>Sonstige Landwirtschaftsfläche, Norden: VRG Landwirtschaft</td></tr>
<tr><td>FNP-Festlegung bisher</td><td>Flächen für die Landwirtschaft</td></tr>
<tr><td>Privilegierter Standort gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB</td><td>Ja
200 m Korridor zu zweigleisigen Schienenwegen</td></tr>
<tr><td>Bestandsbeschreibung (Realnutzung)</td><td>Die Fläche wird heute landwirtschaftlich genutzt. Im Osten befindet sich unmittelbar angrenzend der Verlauf einer Hochspannungsfreileitung sowie der Autobahn A 61. Im Westen verläuft eine Bahntrasse.</td></tr>
</table>
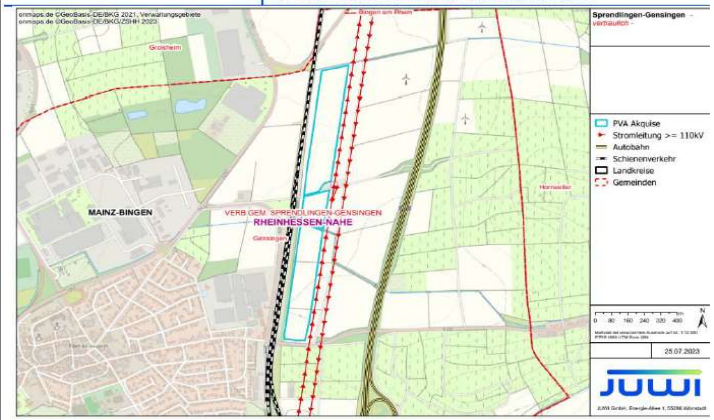
</td><td>zu 1.3: Die Fläche in VG Sprendlingen Gensingen wird nicht übernommen. Es gibt Beschlüsse der Ortsgemeinde diese Flächen als Gewerbeflächen zu entwickeln.</td></tr>
</table>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
6	JUWI GmbH	04.09.2023	1.4 Potentialgebiet Osthofen, **Landkreis**: Alzey-Worms **Gemeinde**: Osthofen (VG Wonnegau) **Flächengröße**: 27,08 ha **Globalstrahlung**: 1144,3 kWh/m² pro Jahr **Pot. Leistung in MW**: 25 MW **Ausrichtung der Fläche**: Eben, Hangneigung 0-5° **ROP-Festlegung bisher**: VRG Landwirtschaft, VRG regionaler Grünzug, VRG Ressourcenschutz **Privilegierter Standort gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8**: Ja Östlich angrenzend zweigleisiger Schienenweg **Bestandsbeschreibung (Realnutzung)**: Das Gebiet wird landwirtschaftlich genutzt. Im Norden und Westen sind Gewässer sowie ein Sportzentrum. Östlich grenzt eine Bahnlinie an. 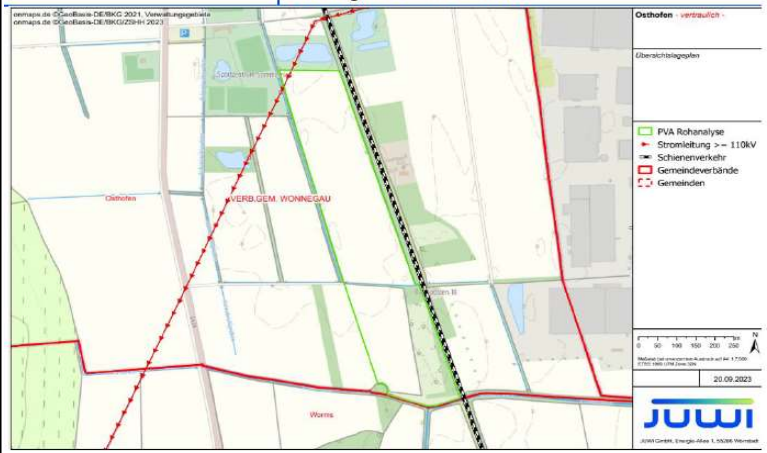 	zu 1.4: Die Fläche liegt in einem VRG Ressourcenschutz (Ausschlusskriterium).

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
6	JUWI GmbH	04.09.2023	1.5 Potentialgebiet Eppelsheim, **Landkreis**: Alzey-Worms **Gemeinde**: Eppelsheim (VG Alzey-Land) **Flächengröße**: 12,82 ha **Globalstrahlung**: 1080,3 kWh/m² pro Jahr **Pot. Leistung in MW**: 13 MW **Ausrichtung der Fläche**: Größtenteils eben, meist 0-5°, vereinzelt bis 10° Neigung **ROP-Festlegung bisher**: Großräumige Straßenverbindung, Sonstige Freifläche **Privilegierter Standort gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8**: Ja Im Westen grenzt die A61 direkt an, sowie ein ein- bis zweigleiseiger Schienenweg. **Bestandsbeschreibung (Realnutzung)**: Das Gebiet wird landwirtschaftlich genutzt. Im Norden grenzt eine Kreisstraße, im Osten die Siedlung Eppelsheim, sowie im Westen die A 61 an. 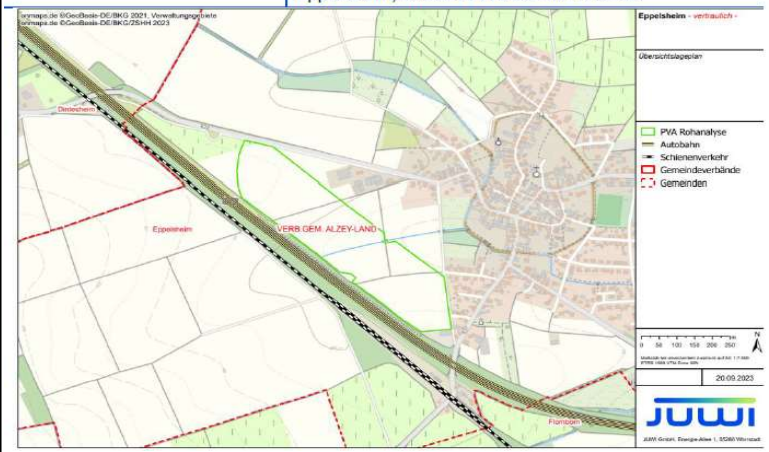 	zu 1.5: Die Fläche erreicht die Mindestgröße von 20 ha nicht.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
6	JUWI GmbH	04.09.2023	1.6 Potentialgebiet Gundersheim **Landkreis**: Alzey-Worms **Gemeinde**: Gundersheim (VG Wonnegau) **Flächengröße**: 7,45 ha (Gundersheim 1) 4,87 ha (Gundersheim 2) **Globalstrahlung**: 1080.3 kWh/m² pro Jahr **Pot. Leistung in MW**: 12 MW **Ausrichtung der Fläche**: Größtenteils eben, meist 0-5°, teilweise bis 10°, eine Stelle bis 15° **ROP-Festlegung bisher**: VRG Regionaler Grünzug, VRG Regionaler Biotopverbund, Sonstige Freifläche **Privilegierter Standort gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8**: Ja Südlich grenzt die A 61 an. **Bestandsbeschreibung (Realnutzung)**: Das Gebiet wird landwirtschaftlich genutzt. Im Norden grenzt die L 386, im Westen und Süden direkt die A 61 an. Die zwei Teilflächen werden durch einen kleinräumigen Baumbestand getrennt. 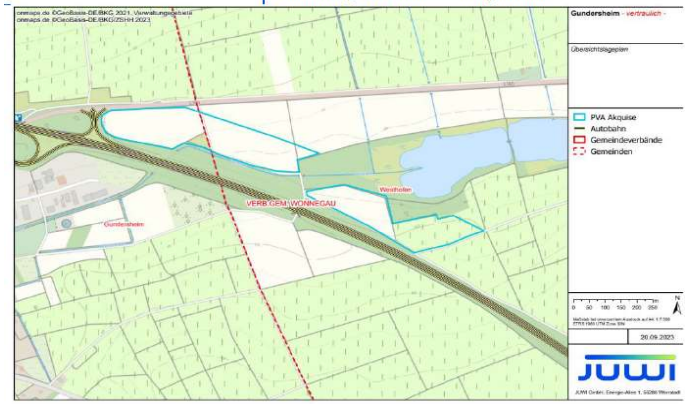 	zu 1.6: Die Flächen erreichen bei Weitem nicht die Mindestgröße von 20 ha.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
7	DFS Deutsche Flugsicherung	06.09.2023	Im gesamten Bereich des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe befinden sich verschiedene Flugsicherungseinrichtungen. Je nach Art und Höhe der Vorhaben können Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) berührt werden; bei dem hier vorliegenden Planungsstand und dem Detailierungsgrad der Unterlagen können jedoch keine weiteren konkreten Aussagen getroffen werden. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem. §18a LuftVG zur Verfügung: 2D: https://anlagenschutz.baf.bund.de/mapapps/resources/apps/anlagenschutz_v2/index.html?lang=de 3D: https://anlagenschutz.baf.bund.de/3dvorpruefung/start Bauvorhaben, die sich in den Anlagenschutzbereichen befinden, sollten daher zur Einzelfallprüfung unter Angabe von Bauhöhen der zuständigen Luftfahrtbehörde vorgelegt werden. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand September 2023.	Die fehlende Verkaufsbereitschaft von Eigentümern ist ein Umsetzungshemmnis, kann sich mittelfristig jedoch auch ändern.
7	DFS Deutsche Flugsicherung	06.09.2023	Die gemäß LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Empfehlungen aus ICAO EUR DOC 015, 3. Ausgabe 2015. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen. Für weitere Fragen zu den angemeldeten Anlagenschutzbereichen stehen wir oder das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Ihnen gerne zur Verfügung. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.	Die Anlagenschutzbereiche liegen nach Auswertung der interaktiven Karte außerhalb der geplanten Vorranggebiete Gewerbe bzw. der Vorbehaltsgebiete für Photovoltaik.
8	IHK Rheinhessen	05.09.2023	Das Land Rheinland-Pfalz plant eine Industrie- und Gewerbeflächenstrategie. Die IHK geht davon aus, dass sich die Akteure entsprechend abstimmen. Wir verweisen zudem auf beigefügtes Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft rheinland-pfälzischer IHKs „Gewerbeflächen zukunftsfähig gestalten“.	Mit dem Land Rheinland-Pfalz hat eine mehrmalige Abstimmung zur parallel erarbeiten Gewerbe- und Industrieflächenstrategie des Landes stattgefunden. Das beigefügte Positionspapier wird zur Kenntnis genommen und zeigt sinnvolle Leitlinien für die weitere Planung und Umsetzung der Gewerbeflächen auf.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
9	Regierungspräsidium Darmstadt	06.09.2023	Zurzeit wird ein Entwurf eines neuen Regionalplans Südhessen (Gesamtplan) erarbeitet. Der Beschluss der Regionalversammlung Südhessen zur Öffentlichkeits- und TöB-Beteiligung ist für 2024 vorgesehen. In diesem neuen Regionalplan werden die Themen Siedlungsentwicklung (Gewerbe), Freiraumstruktur, Landwirtschaft, Zentrale Orte und Rohstoffsicherung aufgegriffen werden. Daher kann ich Ihnen zurzeit keine weiteren Informationen zu unseren Planungen weitergeben. Bezüglich des Themas Energieversorgung, insbesondere Windenergie, verweise ich auf die folgenden Ausführungen zum Sachlichen Teilplan Erneuerbaren Energien: Für die Planungsregion Südhessen sind im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien flächendeckend Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie mit Ausschlusswirkung festgelegt worden. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist nur noch in den festgelegten Vorranggebieten möglich, außerhalb dieser Vorranggebiete ist die Windenergienutzung ausgeschlossen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9	Regierungspräsidium Darmstadt	06.09.2023	Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien wurde in zwei Schritten erarbeitet. Für über 98 % der Planungsregion wurden die Vorranggebiete sowie die Ausschlussbereiche mit der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen, Nr. 14, am 30. März 2020 wirksam. Für die restliche Fläche der Planungsregion traten die Festlegungen durch die 1. Änderung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 mit der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen, Nr. 9, am 28. Februar 2022 in Kraft. Text, Karten, Umweltbericht sowie weitere Unterlagen des seit 30. März 2020 wirksamen TPEE 2019 finden Sie auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt unter folgendem Link: https://rp-darmstadt.hessen.de/infrastruktur-und-wirtschaft/regionalplanung/regionalplan-suedhessen/teilplan-erneuerbare-energien-2019 Die Unterlagen zur 1. Änderung des TPEE 2019 sowie nichtamtliche Lesefassungen von Text und Karte und Flächensteckbriefe zu jedem Vorranggebiet finden Sie unter folgendem Link: https://rp-darmstadt.hessen.de/infrastruktur-und-wirtschaft/regionalplanung/regionalplan-suedhessen/1-aenderung-tpee-2019 Da der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien erst seit kurzem wirksam geworden ist und seine Steuerungswirkung derzeit entfaltet, besteht zurzeit keine Absicht, den TPEE 2019 fortzuschreiben. Der TPEE 2019 beinhaltet keine Flächenfestlegungen für Freiflächen-Photovoltaik. Bezüglich des Scopings zur Umweltprüfung haben wir keine Hinweise oder Anregungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
10	VG Eich	13.09.2023	wir haben die zur Verfügung gestellten Unterlagen gesichtet und geben Ihnen folgende Informationen zu laufenden Planungen der Verbandsgemeinde Eich bekannt. Aktuell befindet sich die Verbandsgemeinde Eich in der Planung für den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie. Wir werden diesen Plan Ende September 2023 zur Genehmigung der Kreisverwaltung Alzey-Worms vorlegen. Bis Ende dieses Jahres sollte die Planung Rechtskraft erlangen. In der Anlage fügen wir die aktuellen Planunterlagen bei. Des Weiteren haben wir davon Kenntnis, dass einzelne Unternehmen einen Freiflächen-Solarpark Alsheim-Mettenheim entlang der Bahntrasse (östlich) in den Gemarkungen Alsheim und Mettenheim planen. Beide Gemeinden haben einen positiven Grundsatzbeschluss hierzu gefasst. Umfang und Lage der PV-Anlagen sind uns noch nicht bekannt. Wir bedanken uns für die Beteiligung an dem Verfahren und stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung	Die Eingaben zur Windenergieplanung werden wir bei der 4. TFS des ROPs berücksichtigen. Freiflächen Photovoltaikanlagen können nach wie vor auf kommunaler Ebene geplant werden. Da die Planungen der Gemeinden Alsheim und Mettenheim nicht konkretisiert sind und deren Standort unbekannt ist, nehmen wir diese Information zu Kenntnis.
11	VG Kirchberg	05.09.2023	die Belange der Verbandsgemeinde Kirchberg sind durch die Planungen nicht direkt betroffen. Die Ausweisung von weiteren Potenzialflächen für Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen in den unmittelbar an die Verbandsgemeinde Kirchberg angrenzenden Gemeinden bedingt ggf. eine Einspeisung des erzeugten Stroms im Umspannwerk in Sohren. Die Kapazitäten der umliegenden Wirtschafswege um das Umspannwerk zur Aufnahme der Kabeltrassen sind jedoch weitgehend erschöpft. Nach unserer Kenntnis sind auch bei dem Umspannwerk selbst, die Kapazitätsgrenzen erreicht. Es sollten daher alternative Einspeisemöglichkeiten gesucht werden.	Die Netzbetreiber sind bei der Unterrichtung beteiligt. Die Kabellegung und Umspannwerkplanung werden auf der nachfolgenden Planungsebenen von dem Planungsträger und Netzbetreibern geprüft.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
12	VG Bodenheim	13.09.2023	Sachgebiet Siedlungsentwicklung: Die VG Bodenheim bedauert es nach wie vor, nicht Teil der gewerblichen Siedlungsenteicklung auf Ebene der Raumordnungsplanung zu sein. Obwohl sehr verkehrsgünstig an der Wirtschaftsachse B9 zwischen Mainz und Worms gelegen, wurde im Rahmen der Aufstellung des FNP 2035 mit integriertem Landschaftsplan eine entsprechende Ausweisung zwischen den OGs Bodenheim und Nackenheim bereits im Zuge der Einholung der landesplanerischen Stellungnahme aufgrund unüberwindbarer Ziele der Raumordnung abgelehnt. Auch die Absicht, ein interkommunales Gewerbegebiet westlich der L 425 zwischen Mainz-ebersheim und Harxheim auszuweisen, scheitert offensichtlich an Zielen der Raumordnung. So beschreibt das vorgelegte regionale Gewerbeflächenkonzept unter Kapitel 5.2 Nr.2, dass die Ziele der Raumordnung im Regionalen Raumordnungsplan grundsätzliche ihre Berechtigung haben und ihre Aufhebung vermieden werden sollte. Andererseits scheine es in Einzelfällen vertretbar, von diesen Zielen abzuweichen, wenn in einem Teilraum keine geeigneten Alternativen für eine gewerbliche Entwicklung vorhanden sind oder ein sinnvoller Gebietszuschnitt nur mit einer Teilüberlagerung eines entgegenstehenden Ziels möglich ist.	Die Planungsgemeinschaft hat das Vorhaben der VG Bodenheim unterstützt. Darauf hin wurde die Landesplanerische Stellungnahme beantragt. Die Landesplanerische Stellungnahme ist ein vorgeschaltetes Planungsinstrument um aufzuzeigen ob raumordnerische und fachliche Widerstände gegen die Planungsabsichten der Gemeinde stehen. Zur Planungsabsicht der VG Bodenheim wurde seitens der Fachbehörden große Bedenken geäußert.
12	VG Bodenheim	13.09.2023	Das in der Anlage 2 unter Standort 25 - Gau-Bischofsheim bezeichnete Gewerbegebiet (Bezeichnung Ha-05) wurde bereits im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme sowie der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs.1 BauGB zumindest teilweise seitens der Landesplanungsbehörden befürwortet, wobei allerdings als Voraussetzung vor einem Antrag auf Zielabweichung zu prüfen und nachzuweisen ist, dass sich keine zielkonformen Optionen ergeben. Dies schließe sowohl die Suche und Prüfung nach einem Standort für ein interkommunales Gewerbegebiet in der Größenordnung von ca. 2,0 ha als auch die Prüfung der Möglichkeiten für eine gewerbliche Eigenentwicklung in jeder Ortsgemeinde ein. Erst wenn dieser Nachweis erbracht wurde, sind die Voraussetzungen für die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens gegeben. Um die Verfahrensdauer nicht weiter zu verlängern, wurde die Ausweisung dieses Bereichs zunächst zurückgestellt. DIe OG Harxheim hat zwischenzeitlich bei der VG beantragt, die gefordete konzeptionelle Untersuchung durchführen zu lassen. Dies soll noch in diesem Jahr vorbereitet werden. Wir möchten nicht versäumen, auf eine mögliche Bedeutung für einen Ausbau der Rheinhessenstraße sowie der im Gebiet der Stadt Mainz bereits im FNP dargestellte ÖPNV-Trasse hinzuweisen. Daher können wir keinesfalls die Bewertung der Kriterien zur Erschließung als nicht oder nur bedingt geeignet nachzuvollziehen.	Das Vorhaben der VG Bodenheim wurde im Rahmen eines früheren Verfahrens abgelehnt.Die Vorschläge der VG Bodenheim sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
12	VG Bodenheim	13.09.2023	Sachgebiet Energieversorgung: Das Klimaschutzkonzept der VG Bodenheim vom 23.08.2013 identifiziert eine nach EEG förderfähige Freicfläche für Photovoltaik entlang der Bahnlinie zwischen Bodenheim und Nackenheim. Diese Fläche liegt teilweise in einem Vorranggebiet Grundwasserschutz des Regionalplans, welches weiter mit dem regionalplanerischen Ziel einer Grünzäsur überlagert wird sowie im Gesamten in einem Vorbehaltsgebiet für landschaftsgebundene Freizeit, Erholung/Landschaftsbild und in einem Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopenverbund. Der nördliche Bereich dieser Fläche liegt zudem in einem Wasserschutzgebiet. Darüber hinaus beinhaltet der weiter oben angesprochene FNP 2035 mit integriertem Landschaftsplan die Darstellung eines Gewerbegebiets, welches in drei Abschnitten von der OG Nackenheim erschlossen wird. Es ist der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe bekannt. Aufgrund der Auschlusskritierien insbesondere nach Tabelle 1 NR. 1 und Tabelle 5 Nr. 17 bedauern wir hinsichtlich der Ausweisung entsprechender Vorbehaltsflächen, dass die VG Bodenheim auch mit dem zweiten Schwerpunkt der dritten Teilforstschreibung nicht betroffen ist. Dies bedeutet nicht, dass es in den Gemarkungen der Verbandsgemeinde keine Photovoltaikanlagen auf Freiflächen geben könnte. Erste Gespräche über mögliche Vorhaben wurden bereits geführt. Sobald sich daraus ernst zu nehmende Projekte entwickeln, werden wir auf die Stellen der Landesplanung zu kommen.	Die Photovoltaikplanung ist nach wie vor auf Ebene der Bauleitplanung zu steuern. Die Fläche in Nackenheim wurde bereits in einem separaten Verfahren geprüft und beschieden. Weitere Planungsabsichten der VG Bodenheim können auf Ebene der Bauleitplanung verfolgt werden.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
13	BUND /NABU	14.09.2023/ 26.09.2023	der BUND Landesverband Rheinland-Pfalz mit seinen Kreisgruppen Worms und Alzeyer Land nimmt zu den im Betreff genannten Planungen im Rahmen der Unterrichtung nach § 9 ROG Stellung / Names und im Auftrag des NABU Rheinland-Pfalz nehme ich zu dem o.g. Stellung. Die Stellungnahme gibt Aufschluss über diejenigen von Ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind. Zusammenfassend rügen wir, dass mit dem vorgelegten Gewerbeflächenkonzept bereits die Planungsaufgabe der Bedarfsprüfung ohne Berücksichtigung der einschlägigen Programme und Pläne und mit erheblichen methodischen Defiziten bei der Prüfung vorweggenommen wurde. Weiterhin rügen wir, dass für die 3. Teilfortschreibung bereits Steckbriefe mit einer partiellen Bewertung von Umweltbelangen und Entscheidungsvorschläge zu deren Nichtberücksichtigung vorgelegt werden, ohne dass der gegenwärtige Wissensstand und die aktuellen Prüfmethoden zu den Umweltauswirkungen der Planungen angewandt oder der Entwurf eines Umweltberichts vorgelegt wurden. Damit sind faktisch vollendete Planungstatsachen auf den Weg gebracht worden. Die anschließend beabsichtigte Möglichkeit der Stellungnahme für die Öffentlichkeit zum Planentwurf und zum Umweltbericht erfolgt damit abweichend von § 9 Abs. 2 ROG nicht mehr „frühzeitig“ und der zu erstellende Umweltbericht hat faktisch kaum mehr Einfluss auf den Inhalt der Planung. Die gesetzlich gebotene Reihenfolge der Prüfungsschritte wird so quasi „auf den Kopf gestellt“ und damit die Umweltbelange entscheidend geschwächt.	Der Scopingtermin zum Thema „Gewerbeflächen“ fand im Rahmen der 3. Teilfortschreibung bereits am 11. Mai 2022 statt und damit über ein Jahr vor Beginn der Unterrichtung. Eine frühzeitige Einbindung der Behörden und Verbände war damit gewährleistet. Auch die Naturschutzverbände wurden zu jenem Termin eingeladen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
13	BUND /NABU	14.09.2023/ 26.09.2023	Bevor in Steckbriefen eine jetzt vorgelegte „Gesamteinschätzung“ der jeweiligen Teilplanung vorgenommen wird, fordert der Gesetzgeber im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung, dass ein Umweltbericht und Angaben zur Planung zusammengetragen und bekanntgemacht werden, die vernünftigerweise verlangt werden können (Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2001/42/EG). Daran und an der Entwicklung von transparenten Bewertungskriterien für die Umweltprüfung mangelt es hier. Ein Antrag auf Akteneinsicht in die umweltrelevanten Angaben wurde von der Planungsgemeinschaft rechtswidrig abgelehnt und damit das rechtliche Gehör zu diesen Angaben verweigert. Weiter rügen wir die Nichtberücksichtigung relevanter Vorgaben insbesondere zum Schutz des Klimas, der Sicherung der regionalen Versorgung der Bevölkerung mit gesunden Lebensmitteln, des Arten- und Biotopschutzes und der Erholungsfunktion der Landschaft. Die Anwendung von Prüfungskriterien in den Steckbriefen erscheint vor diesem Hintergrund widersprüchlich und nicht nachvollziehbar. I. Planungsziele und Gebot einer strategischen Umweltprüfung Neue Flächen für Gewerbe und Photovoltaik und weitere Ziele Die Planungsgemeinschaft beabsichtigt eine 3. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes Rheinhessen-Nahe 2014 in der Fassung der zweiten Teilfortschreibung vom 19.04.2022 für die Sachgebiete Siedlungsentwicklung (Gewerbe), Energieversorgung (Photovoltaik), Freiraumstruktur, Landwirtschaft, Zentrale Orte und Rohstoffsicherung. (nur NABU:Bei der Planung sollen grundsätzlich Flächen in privater Hand auf Dächern, Hallen, Parkplätzen von Einkaufsmärkten genutzt werden, bevor es in die Fläche geht.) Unterrichtung gem. § 9 ROG Dazu hat sie als Planungsschritt die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen	Bei dem Gewerbeflächenkonzept handelt es sich um eine informelle Vorplanung, die keinen rechtlichen Bestimmungen unterliegt. Zum Zeitpunkt der Unterrichtung braucht noch kein Entwurf eines Umweltberichts vorgelegt werden, dies erfolgt erst im Zuge der Anhörung. Die Ablehnung auf Akteneinsicht wurde juristisch geprüft. Unseres Ermessens nach gilt der Grundsatz des § 1 VwVfG, wonach speziellere Rechtsvorschriften den allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgehen. In § 9 ROG bestimmt der Gesetzgeber explizit, welche Verfahrensunterlagen in dem betreffenden Verfahrensstadium den Beteiligten zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt werden müssen, damit diese ihre Beteiligungsrechte ordnungsgemäß wahrnehmen können. Die Aspekte Klima, Arten- und Biotopschutz sowie Erholung werden in den standortbezogenen Steckbriefen bewertet. Das Thema „regionale Lebensmittelversorgung“ kommt indirekt beim Schutzgut Boden zum Tragen. Die Landesregierung hat das Ziel ausgegeben, die Photovoltaik jeweils zur Hälfte im Außenbereich und im besiedelten Bereich zu installieren.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
13	BUND /NABU	14.09.2023/ 26.09.2023	des Regionalen Raumordnungsplans zu unterrichten. Die öffentlichen Stellen sind aufzufordern, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind. Der BUND erhebt die Rüge, dass der Verfahrensschritt der Unterrichtung zeitlich zu spät erfolgt, denn die zugleich vorgelegten „Steckbriefe“ bewerten bereits die Angaben zur Umweltrelevanz der Planung und nehmen mit der jeweiligen abschließenden „Gesamteinschätzung“ das Ergebnis der Planung ohne Strategische Umweltprüfung vorweg. Umweltprüfung und Umweltbericht Für die Fortschreibung eines Regionalplanes ist eine Umweltprüfung nach Artikel 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/42/EG vom 27. Juni 2001 (Amtsbl. Nr. L 197 vom 21/07/2001, S. 30 – 37) und § 8 ROG durchzuführen. Dazu ist nach Ermittlung des relevanten Sachverhaltes nach Anhang I der Richtlinie ein Umweltbericht zu erstellen; darin sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Plans auf die Umwelt hat, sowie vernünftige Alternativen, die die Ziele und den geographischen Anwendungsbereich des Plans berücksichtigen, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Die Mitgliedstaaten stellen nach Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie sicher, dass die Umweltberichte von ausreichender Qualität sind. Der BUND/Unsere Umweltvereinigung erhebt die Rüge, dass in den Steckbriefen eine Bewertung der Umweltrelevanz der Planung erfolgt, ohne dass ein Umweltbericht vorgelegt wurde.	Der Scopingtermin zum Thema „Gewerbeflächen“ fand im Rahmen der 3. Teilfortschreibung bereits am 11. Mai 2022 statt und damit über ein Jahr vor Beginn der Unterrichtung. Eine frühzeitige Einbindung der Behörden und Verbände war damit gewährleistet. Auch der BUND wurde zu jenem Termin eingeladen. Bei dem Gewerbeflächenkonzept handelt es sich um eine informelle Vorplanung, die keinen rechtlichen Bestimmungen unterliegt. Zum Zeitpunkt der Unterrichtung braucht noch kein Entwurf eines Umweltberichts vorgelegt werden, dies erfolgt erst im Zuge der Anhörung.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
13	BUND /NABU	14.09.2023/ 26.09.2023	Kriterien für die Bewertung der Umweltrelevanz Dieser Anhang I definiert die notwendigen Angaben für die Einleitung, eine Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen und zusätzliche Angaben als notwendige Bestandteile des Umweltberichts und legt die anzuwendenden Kriterien dafür fest. Zu den Kriterien zählen das Ausmaß, in dem die Planung andere Pläne und Programme beeinflusst, die Bedeutung der Planung für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung und die für die Planung relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme. Die Merkmale der möglichen Auswirkungen sollen insbesondere auch gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG, Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Gebiete in den die in Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind sowie Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte erfassen. Wir erheben die Rüge, dass die Bewertungen in den Steckbriefen ohne Offenlegung der dabei angewandten Kriterien erfolgten. Die dabei angewandten drei Bewertungskategorien (grüne, gelbe und rote Farbsignatur) sind zudem logisch nicht aus Kriterien abgeleitet, zu wenig differenziert und in sich nicht schlüssig angewandt. So werden für vergleichbare Umweltbelastungen für eine Standortplanung eine gelbe und für eine andere Planung eine rote Signatur vergeben. Scopingverfahren Der Planungsträger hat einleitend in einem als Scoping bezeichneten Verfahren für das Planungsverfahren auch dieser Teilfortschreibung des Raumordnungsplanes festzulegen, in welchem Umfang und	Für die planerischen Kriterien wird auf den Seiten 60 ff. des Gewerbeflächenkonzepts erläutert, wie für jedes einzelne Kriterien die Zuordnung zu den drei Bewertungskriterien erfolgt. Hinsichtlich der umweltbezogenen Kriterien erfolgt eine Klarstellung im Rahmen der SUP (Steckbriefe, S. 4). Angesichts der relativ wenigen Flächen einerseits und der Komplexität und z.T. auch Individualität der zu berücksichtigenden Sachverhalte andererseits wurde auf ein umfassendes starres Kriteriengerüst zu Gunsten einer Beschreibung verzichtet. In dieser Beschreibung wird vor allem auch auf Sachverhalte hingewiesen, die gegenüber den typischen Umweltauswirkungen geringere (grün) oder stärkere (rot) Restriktionen erwarten lassen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
13	BUND /NABU	14.09.2023/ 26.09.2023	Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad der Planung in angemessener Weise verlangt werden kann. Wir rügen, dass in den Steckbriefen Belange für die Abwägung ermittelt wurden, ohne dass ein Scoping durchgeführt wurde.	Der Scopingtermin zum Thema „Gewerbeflächen“ fand im Rahmen der 3. Teilfortschreibung bereits am 11. Mai 2022 statt und damit über ein Jahr vor Beginn der Unterrichtung. Eine frühzeitige Einbindung der Behörden und Verbände war damit gewährleistet. Auch die Naturschutzverbände wurden zu jenem Termin eingeladen.
			Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden Auf der Grundlage von geeigneten Dokumentationen ist die Öffentlichkeit und die für Umweltbelange zuständigen Behörden zum Vorhaben oder Plan/Programm und den zu erwartenden Umweltauswirkungen zu beteiligen. Das soll offensichtlich im folgenden Planungsschritt nach § 9 Ab. 2 ROG erfolgen. Wir rügen, dass diese Beteiligung dann nicht mehr – wie vom Gesetz gefordert – „frühzeitig“ erfolgt, denn mit der Bewertung der Standorte in den Steckbriefen sind die Planentwürfe bereits erstellt.	Die Unterrichtung dient lediglich dazu über die Ziele der Planung zu informieren und Daten und Planungsstände bei den Beteiligten abzufragen. Zum Zeitpunkt der Unterrichtung braucht demnach noch kein Entwurf eines Umweltberichts vorgelegt werden, dies erfolgt erst im Zuge der Anhörung. Hierin wird auch erläutert werden, welche Fachgutachten hierfür herangezogen worden sind.
			Wir rügen, dass die Öffentlichkeit nicht über alle umweltrelevanten Unterlagen zu dieser Planung unterrichtet wurde. Zu diesen fehlenden Unterlagen zählen die Kriterien für die Bewertungen in den Steckbriefen, die dazu beigezogenen Unterlagen u.a. der Entwurf der Strategischen Umweltprüfung sowie beispielhaft die Stadtklimauntersuchung Worms 1994 und des Klimagutachtens des Deutschen Wetterdienstes für die Region Rheinhessen-Nahe 1991. Eine Umweltvereinigung hat in Ansehung dieser Defizite bei der Planungsgemeinschaft Akteneinsicht in die Verfahrensakte und die vorliegenden Untersuchungen beantragt. Wir rügen, dass die Planungsgemeinschaft sowohl die Beiziehung der Umweltvereinigung als Beteiligte des Planungsverfahrens als auch die Einsichtnahme in die Verfahrensakte und damit das rechtliche Gehör zur Planung rechtswidrig verweigert hat.	Die Ablehnung auf Akteneinsicht wurde juristisch geprüft. Unseres Ermessens nach gilt der Grundsatz des § 1 VwVfG, wonach speziellere Rechtsvorschriften den allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgehen. In § 9 ROG bestimmt der Gesetzgeber explizit, welche Verfahrensunterlagen in dem betreffenden Verfahrensstadium den Beteiligten zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt werden müssen, damit diese ihre Beteiligungsrechte ordnungsgemäß wahrnehmen können.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
13	BUND /NABU	14.09.2023/ 26.09.2023	Bewertung im Umweltbericht und dessen Berücksichtigung Anschließend bewertet die für das Vorhaben zuständige Behörde oder die für die Aufstellung eines Plans/Programms zuständige Stelle die aus dem Verfahren vorliegenden Informationen und dokumentiert dies im Umweltbericht. Sie berücksichtigt diese Informationen, die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens oder dem weiteren Vorgehen im Aufstellungsverfahren des Plans oder Programms. Der Umweltbericht hat die Angaben zu enthalten, die vernünftigerweise verlangt werden können, und berücksichtigt dabei den gegenwärtigen Wissensstand und aktuelle Prüfmethoden, Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans, dessen Stellung im Entscheidungsprozess sowie das Ausmaß, in dem bestimmte Aspekte zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen auf den unterschiedlichen Ebenen dieses Prozesses am besten geprüft werden können. Zur Gewinnung der in Anhang I zur RiLi 2002/42/EG genannten Informationen können alle verfügbaren relevanten Informationen über die Umweltauswirkungen des Planes herangezogen werden, die auf anderen Ebenen des Entscheidungsprozesses oder aufgrund anderer Rechtsvorschriften der Gemeinschaft gesammelt wurden. Wir rügen, dass diese Bewertung nicht mehr „anschließend“, sondern faktisch bereits vor der Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte.	Die Fachbehörden und Naturschutzverbände wurden bereits am 11. Mai 2022 im Rahmen des Scopingtermins eingebunden. Eine Flächenbewertung im Rahmen eines Gewerbeflächenkonzepts ist nicht an eine formelle Beteiligung gebunden.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
13	BUND /NABU	14.09.2023/ 26.09.2023	II. Unberücksichtigte Planungsvorgaben Die Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes ist verfassungsrechtlich an Recht und Gesetz gebunden und hat daher bei der Ermittlung des umweltrelevanten Sachverhaltes und dessen Abwägung die nachfolgend erörterten Planungsvorgaben zu berücksichtigen. Insbesondere die Umsetzung des Gewerbeflächenkonzeptes in den Regionalplan hat sich nach der Bewertung unserer Umweltvereinigung an den nachfolgend vorgestellten Vorgaben des Völkerrechts, des Europarechts, des Bundesrechts, des Landesrechts sowie diverser Fachplanungen zu orientieren und methodisch korrekt einen Bedarf zu untersuchen.	
			1. Nachhaltigkeitsstrategien zur Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme Bereits 2011 forderte die Europäische Kommission keinen Netto-Landverbrauch mehr bis zum Jahr 2050, was durch einen linearen Kurs vollzogen werden soll. Der Klimaschutzplan 2050 gibt zusätzlich vor, dass der Flächenverbrauch im Einklang mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie bis 2020 auf 30 ha pro Tag und bis spätestens 2050 auf ein „Netto-Null“ reduziert werden soll. Eine solche zeitliche Vorgabe für die Erreichung des 30-ha-Zieles fehlt noch im Raumordnungsgesetz. Im Hinblick auf die Planungsaufgaben der Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme, der Entwicklung von Freiraumverbünden, der Hochwasservorsorge, der Flächenvorsorge für den Ausbau erneuerbarer Energien, der Verringerung von CO2-Emissionen durch Schaffung energiesparender und verkehrsreduzierter Siedlungsstrukturen und des	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, die genannten Programme werden im Rahmen des Planungsverfahrens berücksichtigt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
13	BUND /NABU	14.09.2023/ 26.09.2023	Schutzes vor Hitzefolgen sind bei der Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes Rheinhessen-Nahe folgende Strategien des Bundes mit Raumbezug einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Aktions-/Umsetzungsprogramme bislang nicht berücksichtigt und eingehend zu untersuchen: • Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland (beschlossen von der 41. MKRO am 09.03.2016), • Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2016 (2017), • Integriertes Umweltprogramm 2030 (2016), • Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt (Biodiversitätsstrategie, 2007), • Deutsche Anpassungsstrategie (2008) / Fortschrittsbericht mit APA (2015), • Klimaschutzplan 2050 (2017) / Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 (2014), • Deutsches Ressourceneffizienzprogramm II (2016), • Bundeskonzept Grüne Infrastruktur (2017), • Naturschutzoffensive 2020 (2015), • Weißbuch Stadtgrün (2017). Die Quellen dazu werden in der hier auch weiter zitierten und von Prof. Dr. Gerold Janssen und Sebastian Bartel vom Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung e. V. verfassten Publikation des Umweltbundesamtes „Die Bedeutung bundesrelevanter Strategien zur Raumentwicklung für die Umweltpolitik – Analysen, Umsetzungsbeispiele, Handlungsansätze, nachgewiesen. 2. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und Klimaschutzgesetz Der Bundestag hat am 24. Juni 2021 dem Entwurf der Bundesregierung für ein erstes Gesetz zur Änderung des Klimaschutzgesetzes (BGBl. 19/30230) zugestimmt. Die Bundesregierung will mit dieser beschlossenen Änderung	

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
13	BUND /NABU	14.09.2023/ 26.09.2023	die nationalen Klimaschutzziele verschärfen und Deutschland bis zum Jahr 2045 klimaneutral machen. Sie reagiert damit auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts, wonach das Klimaschutzgesetz von 2019 in Teilen mit den Grundrechten unvereinbar ist. Laut dem daraufhin novellierten Gesetz wird für 2030 ein neues Zwischenziel von 65 (statt wie bisher 55) Prozent Treibhausgasminderung gegenüber dem Jahr 1990 vorgegeben. Bis zum Jahr 2040 soll die Minderung 88 Prozent betragen. Bis 2045 sind die Treibhausgasemissionen so weit zu verringern, dass Treibhausgasneutralität erreicht wird. Um diese Vorgaben einzuhalten, werden die Minderungsziele für die einzelnen Sektoren (Energiewirtschaft, Industrie, Gebäude, Verkehr, Landwirtschaft und Abfallwirtschaft) neu festgelegt. Diese Vorgaben sind auch bei der Teilfortschreibung zwingend zu beachten. 3. Praxis des Freiflächenverbrauchs Aktuell wird in Deutschland täglich eine Fläche von ca. 69 Hektar neu bebaut. Das entspricht etwa der Größe von ca. 100 Fußballfeldern. Diese Entwicklung geht besonders zu Lasten des Klimaschutzes, der biologischen Vielfalt und der landwirtschaftlichen Nutzungen. Die Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung verfolgt deshalb das Ziel, den deutschlandweiten Flächenverbrauch auf 30 ha pro Tag zu reduzieren. Das entspräche auch in Rheinland-Pfalz eine Halbierung der Flächenversiegelung. Dazu im Widerspruch steht der Entwurf der dritten Teilfortschreibung, die in den Steckbriefen im großem Umfang neue Baugebiete ausweisen will. Unsere Umweltvereinigung fordert, im Sinne der bundesweiten Nachhaltigkeitsziele den jährlichen Flächenverbrauch im Verwaltungsgebiet der Planungsgemeinschaft drastisch mit dem Ziel des Netto-Null- Wachstums 2050 zu reduzieren.	Durch die Planung von Gewerbeflächen werden die Produktion vor Ort gestärkt und lange Transportwege aus anderen Regionen oder Staaten vermieden, auch dies trägt zur Reduktion der Treibhausgase bei. Das regionale Gewerbeflächenkonzept umfasst Flächenvorschläge im Umfang von ca. 600 ha, wovon die Flächen Rhein-Selz-Park und Heinrich-Hertz-Kaserne als Konversionsflächen abzuziehen sind. Es verbleiben 515 ha. Wenn man diese auf den Planungszeitraum von 15 Jahren umrechnet, ergibt sich ein Flächenverbrauch von 0,094 ha pro Tag. Die angestrebte Obergrenze von 30 ha pro Tag in Deutschland würde entsprechend dem Flächenanteil für die Region Rheinhessen-Nahe eine Obergrenze von 0,3 ha bedeuten. Diese würde eingehalten, zumal davon auszugehen ist, dass nicht alle Flächen in 15 Jahren vollständig umgesetzt sind. Denn Ziel einer vorsorgenden Flächenpolitik ist die Vorhaltung von Optionen um im Bedarfsfall schnell reagieren zu können. Daher ist anzunehmen, dass nicht alle Optionen tatsächlich im Betrachtungszeitraum genutzt werden. Damit würde noch ausreichend Spielraum für andere Flächenverbräuche verbleiben (Wohnen, Verkehr usw.).

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
13	BUND /NABU	14.09.2023/ 26.09.2023	4. Raumordnungsgesetz Leitvorstellung der Raumordnung ist nach § 1 Abs. 2 HS 1 Raumordnungsgesetzes - ROG - eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt. Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist Grundvoraussetzung für ökonomische und soziale Stabilität. Wirtschaftliche und soziale Raumnutzungen konkurrieren also nicht mit ökologischen Raumfunktionen, sondern hängen von ihnen ab. Der Schutz grundlegender ökologischer Funktionen eines Raums ist folglich der Rahmen für die künftige soziale und wirtschaftliche Entwicklung. Die Tragfähigkeit der Umwelt stellt eine unüberwindbare Grenze für die menschliche Entwicklungstätigkeit dar. Umwelt- und raumbezogene Festlegungen dienen daher dazu, den Belang „ökologische Funktionen“ zu operationalisieren. Die zentrale Regelung im ROG für umweltbezogene Grundsätze ist in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG normiert, ergänzt durch § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 5 und 6 ROG. Aber auch weitere fachliche Grundsätze enthalten direkte und/oder indirekte Regelungen für Umweltbelange, wie zum Beispiel Regelungen zur Daseinsvorsorge (Nr. 1 Satz 2), zum Verkehr (Nr. 3 Satz 5, 6 und 7) oder zur Land- und Forstwirtschaft (Nr. 5 Satz 3). Ergänzend lassen sich auch die raumbedeutsamen Planungen der EU erwähnen (Nr. 8). Der BUND/Unsere Umweltvereinigung fordert, diese raumordnerischen Grundsätze in der Teilfortschreibung zu konkretisieren, was bislang unterlassen wurde.	Der ROP erhält bereits eine Konkretisierung der raumordnerischen Grundsätze, u.a. in den Kapiteln 2.3, 3.7 und 4. Im Rahmen der Teilfortschreibung im Sachgebiet Gewerbe finden diese Grundsätze Anwendung durch den Ausschluss von Tabuflächen, dem Ausschluss bei entgegenstehenden Zielen der Raumordnung und in den regionalplanerischen Leitlinien. Unter den zur Umsetzung empfohlenen Flächen sind nur vereinzelt Flächen, die raumordnerische Zielkonflikte aufweisen. Eine Ausnahme stellt einzig der Vorrang Landwirtschaft dar, der bei einigen Flächen zum Tragen kommt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
13	BUND /NABU	14.09.2023/ 26.09.2023	5. Strategien zur Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme Die Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme spielt in den räumlichen Vorgaben bundesrelevanter Raumentwicklungsstrategien eine große Rolle. Quantitative Beschränkungen der Siedlungsflächenentwicklung werden in verschiedenen Strategien aufgegriffen, wobei insbesondere die Minderung der Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke im Mittelpunkt steht. Zudem werden Vorgaben zur Erhaltung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen angesprochen. Die Stärkung der Innenentwicklung (Vorrang der Innen- vor Außerentwicklung im Verhältnis 3:1) und die Konzentration und Verdichtung der Bebauung stellen weitere wesentliche Aspekte in den Festlegungen dieser Strategien dar. Als mögliche Maßnahmen sollen die Flächenkreislaufwirtschaft (bspw. IUP, Klimaschutzplan 2050), ein effektives Flächenrecycling, die Wiedernutzung bereits erschlossener Flächen, Siedlungs- und Industriebrachen sowie Entsiegelungsmaßnahmen im Innen- und Außenbereich dienen. Durch eine Intensivierung der interkommunalen Kooperation bei der Ausweisung von Standorten für Wohnund Gewerbeflächen und gemeindeübergreifende Entwicklung von Gewerbeflächen soll eine Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme ermöglicht werden. Des Weiteren sind Konkretisierungen von Vorschriften und Planungsinstrumenten, Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung, eine Anpassung der Bauleitpläne hinsichtlich der Ziele der überörtlichen Raumordnungspläne sowie das In-Einklang-Bringen des Flächen- und Ressourcenschutz mit anderen Umweltzielen (z.B. Lärmschutz, Luftreinhaltung, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel) angesprochen. Unsere Umweltvereinigung rügt, dass keine dieser Strategien und Maßnahmen bei der Prüfung des Gewerbeflächenkonzeptes und der Steckbriefe berücksichtigt wurde.	Interkommunale Standorte wurden positiv bewertet. Im Kapitel 4 des Gewerbeflächenkonzepts werden die Aktivierung bestehender Flächenpotenziale und das Flächenmanagement aufgegriffen. Das Flächenmanagement soll zudem im Zuge der Teilfortschreibung in konkrete raumordnerische Ziele überführt werden. Hiermit soll sichergestellt werden, dass künftige Vorranggebiete für Gewerbe erst nach Prüfung vorhandener Flächenpotenziale oder nach deren Aufhebung in Anspruch genommen werden.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
13	BUND /NABU	14.09.2023/ 26.09.2023	6. Instrumente zum Freiflächenschutz im Planungsrecht Im Raumordnungsgesetz fehlte bis zur Novellierung im Jahr 2017 ein Instrument für quantifizierte Vorgaben zur Flächenreduzierung in Raumordnungsplänen. Auch die Landesplanungsgesetze enthielten keine entsprechenden Regelungen. Nunmehr findet sich in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG ein raumordnerischer Grundsatz, dass die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zu verringern ist. Dieses Ziel ist im Sinne bundesrelevanter Strategien, wobei diese bereits konkretere quantitative Vorgaben und vor allem Umsetzungsfristen einfordern. Für Länder, die noch keine quantitativen Flächenziele festgelegt haben, schafft die neue Regelung des § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG einen Anreiz, dies in raumordnerischen Festlegungen im Zuge von Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Ergänzend dazu ist auf die Regelung zur Strategischen Umweltprüfung hinzuweisen, indem die Schutzgüter um die „Fläche“ ergänzt wurden (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ROG). Die Aufnahme des Schutzguts „Fläche“ in § 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG ist ein Erfolg (für die Bauleitplanung § 2 Abs. 4 BauGB), denn sie stärkt den Belang rechtlich. Um die Innenentwicklung gegenüber einer Inanspruchnahme von Flächen „auf der grünen Wiese“ zu stärken, trugen insbesondere die Städtebaurechtsnovellen von 2007 und 2013 bei. Die neuen rechtlichen Regelungen entsprechen dabei den Zielen des deutschen Ressourcenprogramms II. Der Gesetzgeber schützt also zunehmend das Schutzgut Fläche. Für die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter	Für Gewerbeflächen gibt es im LEP keine Ermächtigungsgrundlage konkrete Bedarfswerte wie für das Wohnen festzulegen. Aufgrund der schwierigen Quantifizierbarkeit des Gewerbeflächenbedarfs ist dies auch kaum rechtssicher zu leisten. Vorhandene Gewerbeflächenreserven gehen jedoch in die Bedarfsberechnung ein. Zudem wird von den Gemeinden ein Flächenmanagement eingefordert, indem vorhandene Flächenpotenziale vor der Inanspruchnahme von Freiraum offenzulegen und bevorzugt in Anspruch zu nehmen sind. Die Lage der Gewerbeflächen an den Wirtschaftsachsen trägt zur Verkehrsvermeidung bei und reduziert Luft- und Lärmbelastung, indem die Durchfahrung von Ortslagen vermieden wird. Das Schutzgut Fläche wird im Rahmen des Umweltberichts betrachtet.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
13	BUND /NABU	14.09.2023/ 26.09.2023	Flächen ist eine besondere Begründungspflicht vorgegeben; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können (§ 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB). Während Bebauungspläne der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB diese Regelungen flankieren, wirken die Regelungen zur Einbeziehung der Außenbereichsflächen (§ 13b BauGB) hemmend, allerdings wurden diese befristet. Auch die jüngsten bauplanungsrechtlichen Regelungen setzen die Ziele der bundesrelevanten Raumentwicklungsstrategien um. Die neue Baugebietskategorie der „Urbanen Gebiete“ (§ 6a BauNVO) legt das Augenmerk auf das Entwicklungspotenzial der Innenbereiche. Das Ziel einer energiesparenden und verkehrsreduzierten Siedlungsstruktur wurde vom Gesetzgeber in den Grundsätzen der Raumordnung verankert. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 Satz 5 ROG sind die räumlichen Voraussetzungen für „nachhaltige“ Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem zu schaffen. Raumstrukturen sind so zu gestalten, dass die Verkehrsbelastung verringert und zusätzlicher Verkehr vermieden wird (Nr. 3 Satz 8). Auch die sparsame Energienutzung ist gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6. Satz 7 ROG enthalten, wonach die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien und eine sparsame Energienutzung zu schaffen sind. Mit der Luftreinhalteplanung gemäß § 47 BImSchG und der Lärmminderungsplanung gemäß §§ 47a – 47f BImSchG hat der Gesetzgeber fachplanungsrechtliche Instrumente geschaffen, mit denen sich das Ziel einer energiesparenden und verkehrsreduzierten Siedlungsstruktur umsetzen lassen. Sowohl Lärmaktionspläne als auch Luftreinhaltepläne können unmittelbar bindend für die Gemeinden sein und in die Regionalpläne integriert werden. Gemäß §	siehe oben

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
13	BUND /NABU	14.09.2023/ 26.09.2023	47d Abs. 6 BImSchG sind planungsrechtliche Festlegungen von Planungsträgern „zu berücksichtigen“. Mit diesen immissionsschutzrechtlichen Instrumenten ist es möglich, eine Übersicht der Verkehrsaufkommen zu erstellen, um die regionalen Bedingungen konkret zu erfassen und die unterschiedlichen Anforderungen berücksichtigen zu können. Ein Erfolg in der Umsetzung der Ziele der bundesrelevanten Raumentwicklungsstrategien wird mit der Aufnahme des Schutzguts „Fläche“ im § 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG sichtbar. Zwar war der Flächenverbrauch auch zuvor bereits in der Umweltverträglichkeitsprüfung als ein Teilaspekt der Auswirkungen auf das Schutzgut „Boden“ zu prüfen, jedoch erfährt durch die explizite Einbeziehung in den Schutzgüterkatalog das Schutzgut „Fläche“ nun eine stärkere Akzentuierung. Diese Regelung verdeutlicht, dass auch quantitative Aspekte des Flächenverbrauchs in der Umweltverträglichkeitsprüfung zu betrachten sind und der besonderen Bedeutung von unbebauten, unzersiedelten und unzerschnittenen Freiflächen einer ökologischen und damit nachhaltigen Entwicklung Rechnung getragen werden soll. Unsere Umweltvereinigung fordert, diese Instrumente zum Freiflächenschutz bei der Teilfortschreibung auch anzuwenden, was bislang erkennbar unterlassen wurde. 7. Quantitatives Flächenspar-Ziel des Landes Rheinland-Pfalz Auf Landesebene hat Rheinland-Pfalz – wie auch weitere Bundesländer - in ihrer Nachhaltigkeitsstrategie quantitative Flächenspar-Ziele festgesetzt: • Rheinland-Pfalz: Stabilisierung der Flächenneuinanspruchnahme auf unter 1 ha/Tag;	siehe oben Das regionale Gewerbeflächenkonzept umfasst Flächenvorschläge im Umfang von ca. 600 ha, wovon die Flächen Rhein-Selz-Park und Heinrich-Hertz-Kaserne als Konversionsflächen abzuziehen sind. Es verbleiben 515 ha. Wenn man diese auf den Planungszeitraum von 15 Jahren umrechnet, ergibt sich ein Flächenverbrauch von 0,094 ha pro Tag.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
13	BUND /NABU	14.09.2023/ 26.09.2023	• Baden-Württemberg: Begrenzung der Zunahme bis 2020 auf 3ha/Tag; • Hessen: Begrenzung des täglichen Zuwachses der Siedlungs- und Verkehrsfläche ab 2012 auf 3,1 ha, ab 2016 auf 2,8 ha und ab 2020 auf 2,5 ha; zusätzlich „Landschaftszerschneidung“ als Berichtsindikator; • NRW: Begrenzung der Zunahme bis 2020 auf 5ha/Tag, langfristig Netto-Null-Ziel; • Sachsen: Flächensparziel von 2ha/Tag im Jahr 2020; Der BUND/Unsere Umweltvereinigung fordert, die Flächenneuinanspruchnahme in der Teilfortschreibung dieses Regionalplanes an dem bindenden Ziel zu messen, dass die Flächenneuinanspruchnahme in allen Regionen dieses Bundeslandes auf 1 ha/ Tag begrenzt und bis 2050 ein Netto-Nullwachstum eingehalten wird. 8. Novellierungsbedarf beim Landesentwicklungsprogramm - LEP V Das Ministerium des Inneren und für Sport startete am 27. Juni 2023 mit der Unterrichtung des Ministerrates die Erarbeitung eines neuen Landesentwicklungsprogrammes (LEP V). Ein bundesweiter Vergleich der Umsetzung des Zieles der flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung und des Leitbildes der „flächensparenden Siedlungsentwicklung“ zeigt einen dringenden Regelungsbedarf im LEP V und des Raumordnungsplanes Rheinhessen-Nahe auf. Orientiert etwa am Beispiel des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) sollte die Regionalund Bauleitplanung auch in Rheinland-Pfalz die flächensparende Siedlungsentwicklung vorantreiben und das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2050 auf "Netto-Null" reduzieren. Bei den Umsetzungsmaßnahmen sind die Unterstützung von Kommunen bei Flächenmanagement und Innenentwicklung, Förderprogramme mit Fokus auf vorrangiger	Die angestrebte Obergrenze von 1 ha pro Tag in Rheinland-Pfalz würde entsprechend dem Flächenanteil für die Region Rheinhessen-Nahe eine Obergrenze von 0,15 ha bedeuten. Es ist davon auszugehen, dass nicht alle Flächen in 15 Jahren vollständig umgesetzt sind. Denn Ziel einer vorsorgenden Flächenpolitik ist die Vorhaltung von Optionen um im Bedarfsfall schnell reagieren zu können. Daher ist anzunehmen, dass nicht alle Optionen tatsächlich im Betrachtungszeitraum genutzt werden. Damit würde noch ausreichend Spielraum für andere Flächenverbräuche verbleiben (Wohnen, Verkehr usw.). Eine Gesamtfortschreibung des ROP erfolgt erst nach der Erstellung des LEP 5, dann werden auch die genannten Themen behandelt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
13	BUND /NABU	14.09.2023/ 26.09.2023	Innenentwicklung, Modellvorhaben zum Flächenrecycling oder die Weiterführung des „Bündnisses zum Flächensparen“ zu prüfen. Der BUND/Unsere Umweltvereinigung fordert, im LEP V und bei der 3. Teilfortschreibung des Raumordnungsplanes Rheinhessen-Nahe den raum- und flächenbezogene Umwelt- und Naturschutz in folgenden Bereichen fortzuentwickeln: • die Verringerung des Flächenverbrauchs für Siedlung und Verkehr (Erhöhung der Flächeneffizienz, Netto- Null-Wachstum), • die Schaffung von Freiraumverbünden (Schutz der biologischen Vielfalt/Schaffung Freiraumverbünde im Umfeld großer Städte), • die Hochwasservorsorge (Wasserrückhalt), • die räumliche Steuerung Erneuerbarer Energien (Energiewende), • Verringerung von CO2 Emissionen durch Schaffung energiesparender und verkehrsreduzierter Siedlungsstrukturen (für den Klimaschutz) und • der Schutz vor Hitzefolgen (Klimaanpassung). Mit der Regelung des § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG wurde ein Anreiz geschaffen, quantitative Flächenziele in Raumordnungsplänen oder raumordnerischen Entscheidungen im Zuge von Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Die eingeführte Möglichkeit, landesplanerische Festlegungen auf eine bestimmte quantitative Größe zu treffen, kann damit das Ziel der Bundesregierung eines Netto- Nullwachstums des Freiflächenverbrauchs umsetzen. Daher kann § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG als ein Beitrag zur Umsetzung der Nachhaltigkeits- und Biodiversitätsstrategie der Bundesregierung angesehen werden.	Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
13	BUND /NABU	14.09.2023/ 26.09.2023	9. Schutz vor Hitzefolgen In den Sommermonaten führen hohe Außentemperaturen nach dem epidemiologischen Bulletin des Robert- Koch-Institutes regelmäßig zu deutlich erhöhten Sterberaten, insbesondere in älteren Altersgruppen. Die Gründe für diese hitzebedingte Mortalität sind vielfältig und reichen von Todesfällen durch Hitzeschlag bis hin zu komplexeren Konstellationen, etwa bei Menschen mit vorbestehenden Herz-Kreislauf- oder Lungenerkrankungen. Der Sommer 2022 war der viertwärmste seit Beginn der Wetteraufzeichnungen im Jahr 1881. Die im beizuziehenden Epidemiologischen Bulletin 42/2022 des Institutes veröffentlichte Analyse des Mortalitätsverlaufs über die Kalenderwochen 15 bis 36 ergibt eine hitzebedingte Übersterblichkeit von bundesweit rund 4.500 Sterbefällen; die Zahl hat sich gegenüber dem Vorjahr mehr als verdoppelt. Im Themenfeld „Schutz vor Hitzefolgen“ spielen räumliche Vorgaben wie der Erhalt sowie quantitative und qualitative Verbesserung urbaner grüner Infrastruktur und eine Verbesserung der Erreichbarkeit von Grünräumen in den Bundesstrategien eine wichtige Rolle. Dabei sollen durch die Anlage unverbaubarer Kaltluftschneisen und extensiver Grünanlagen „Kälteinseln“ entstehen und bestehende Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete freigehalten werden. Hierfür sollen durch die Raumordnung Freiräume mit klimatischen Ausgleichsfunktionen gesichert und entwickelt werden. Die Umweltziele sollen durch die Erarbeitung von Hitzeaktionsplänen (Fortschrittsbericht zur DAS, Weißbuch Stadtgrün) und die Integration von Risiko- und Gefahrenkarten erreicht werden. Forschungsleistungen zu Klimaresilienz und städtebaulichen Musterentwürfen für die klimaangepasste Entwicklung von städtischen Grün- und Freiflächen und die Anwendung des Climate Proofings bzw. Klimafolgenabschätzung flankieren diese Vorgaben. Die Landschaftsplanung (§§ 8 ff. BNatSchG) hat die Aufgabe, die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den	Eine Bewertung des Schutzgutes Klima ist in den Steckbriefen erfolgt. Probleme für die menschliche Gesundheit können sich insbesondere in verdichteten, städtischen Räumen ergeben, in denen schon eine hohe Vorbelastung besteht. Flächen mit möglichen negativen Auswirkungen für das Klima wurden mit Rot bewertet. In besonders belasteten Gebieten wurde bei der Beurteilung auf vorhandene Gutachten zurückgegriffen. Beim Schutzgut Mensch/Gesundheit sind klimatische Aspekte nicht eingeflossen um eine doppelte Betrachtung eines Sachverhaltes in der Bewertung zu vermeiden.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
13	BUND /NABU	14.09.2023/ 26.09.2023	jeweiligen Planungsraum darzustellen und zu begründen (§ 9 Abs. 1 BNatSchG). Dabei sollen die Pläne insbesondere die konkretisierten Ziele und Grundsätze des Naturschutzes enthalten; dabei sind die Ziele der Raumordnung zu berücksichtigen (§ 10 Abs. 1 BNatSchG). Zwar enthält das Naturschutzrecht keine explizite Regelung zur Klimafolgenbewältigung; implizit lassen sich aber einige Bezugnahmen auf die Folgen des Klimawandels für den Naturschutz herleiten. So stellt § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG als eines der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege die dauerhafte Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts auch bezüglich klimatischer Funktionen fest, sofern Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen sind. Dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen. In diesem Zusammenhang ist auf die Integrationspflicht fachplanerischer Belange in die Raumordnungspläne gemäß § 7 Abs. 4 ROG hinzuweisen. Ein gutes Beispiel für die Umsetzung des Umweltzieles den Schutz vor Hitzefolgen mittels grüner Infrastruktur zu stärken, ist weiterhin die Verwaltungsrichtlinie „Grüne Infrastruktur“ des Landes Nordrhein-Westfalen. Mit dieser Richtlinie fördert das Land durch Gewährung von Zuwendungen die Schaffung, Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung von Grüner Infrastruktur einschließlich von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und zur Bildung nachhaltiger Entwicklung. Umweltbezogene Ziele zum Schutz vor Hitzefolgen finden sich oft in den Biodiversitäts-, Nachhaltigkeits- und Klimaanpassungsstrategien der Bundesländer. Diese verfolgen unterschiedlich detaillierte Strategien, welche von der Förderung von (ressortinterner) Forschung bis zu	siehe oben

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
13	BUND /NABU	14.09.2023/ 26.09.2023	spezifischen Vorschlägen und Empfehlungen auf kommunaler Ebene reichen. Das betrachtete Fallbeispiel Nordrhein-Westfalen hat als eines von fünf Leitzielen seiner Biodiversitätsstrategie definiert: „Grüne Infrastruktur reduziert die durch nicht nachhaltige Flächennutzung verursachte Degradierung und Fragmentierung von Ökosystemen.“ Auch der Klimaschutzplan NRW sieht zu Zwecken der Klimaanpassung beispielgebend die Förderung der biologischen Vielfalt im urbanen Raum und die Weiterentwicklung des städtischen Grün- und Freiflächenanteils vor. Vor diesem Hintergrund wurde 2016 und 2017 ein Förderaufruf „Grüne Infrastruktur NRW“ veröffentlicht, mit dem für die Umsetzung von insgesamt 11 integrierten Handlungskonzepten durch Mittel des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) Förderempfehlungen i.H.v. über 88 Millionen Euro gemacht wurden. Ziel des Aufrufs ist es, Kommunen zu unterstützen, „Integrierte Handlungskonzepte Grüne Infrastruktur“ zu entwickeln, mit deren Hilfe die bestimmenden Charakteristika von intakter GI (Integration, Konnektivität, Multifunktionalität, Mehrräumlichkeit und Kooperation) analysiert werden und daraus Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltund Lebensverhältnisse in Quartieren, Städten und Stadtumlandgebieten abgeleitet werden. Die Nachfrage von Kommunen nach den Mitteln des Programms ist hoch; die Umsetzung steht allerdings erst am Anfang. Unsere Umweltvereinigung kritisiert, dass bei der jetzigen Teilfortschreibung in den Steckbriefen zu den Themen „Klima“ und „Mensch/ Gesundheit“ das hiermit verfassungsrechtlich einforderte Kriterium fehlt, bei der Auswahl neuer	siehe oben

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
13	BUND /NABU	14.09.2023/ 26.09.2023	10. Landesentwicklungsprogramm - LEP IV Das Landesentwicklungsprogramm IV entwickelt sich aus einem Landschaftsprogramm gemäß § 8 Abs. 2 der damaligen Fassung des Landesnaturschutzgesetzes und strebt eine Gesamtentwicklung des Landes an, die neben der ökonomischen Leistungsfähigkeit des Landes »die natürlichen Lebensgrundlagen gleichrangig sichern und entwickeln (Ressourcenschutz) soll« (LEP IV, Umdruck Seite 107) und führt zur Begründung aus: »Dies betrifft den Schutz und die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und die Lebensqualität für die jetzigen, aber auch für spätere Generationen. Um die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie die einer sozialverträglichen Siedlungsstruktur – und damit das charakteristische Erscheinungsbild der Kulturlandschaft – aufrechtzuerhalten, sind sowohl im Verdichtungsraum als auch im ländlichen Raum genügend große, unbesiedelte Freiräume vorzuhalten (Karte 7: Leitbild Freiraum). … Negative Veränderungen, die nicht oder nur in extrem langer Zeit reversibel sind, sind nach Möglichkeit auszuschließen bzw. auszugleichen.« Dass LEP IV formuliert dazu die Ziele und Grundsätze, dass Freiräume als unverzichtbare Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, zur nachhaltigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie zur Bewahrung der Eigenart, des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft erhalten und aufgewertet werden (G 85) und unvermeidliche Inanspruchnahme von Freiraum sparend und umweltschonend erfolgen sollen (G 86). Die landesweit bedeutsamen Bereiche für den Freiraumschutz sind durch die Regionalplanung mit Vorrangausweisung für regionale Grünzüge bzw. Vorrang- und Vorbehaltsausweisung für Grünzäsuren und Siedlungszäsuren zu konkretisieren und zu sichern (Z 87).	Nur in Einzelfällen erfolgte eine Überlagerung von potenziellen Gewerbeflächen mit Grünzügen oder Grünzäsuren. Dies wirkte sich stets negativ auf die Bewertung der Flächen aus, weshalb fünf dieser Flächen nicht zur Umsetzung empfohlen werden. Es verbleiben die Flächen 17 in Bingen und 30 in Mainz, die in eine Grünzäsur eingreifen. Im Fall von Bingen gab es eine umfangreiche Vorabstimmung mit dem Ergebnis, dass die klimatische Bedeutung der Fläche und damit die Grünzäsur an dieser Stelle entbehrlich ist.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
13	BUND /NABU	14.09.2023/ 26.09.2023	Der BUND/Unsere Umweltvereinigung kritisiert, dass diese Ziele und Grundsätze bei dieser Teilfortschreibung ausweislich eines fehlenden nachvollziehbaren Kriteriums in den Steckbriefen missachtet werden. 11. Raumordnungsbericht zur Planungsregion Rheinhessen-Nahe Die Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft erarbeitete 2020 den zweiten regionalen Raumordnungsbericht. Zum schonenden Umgang mit der Inanspruchnahme neuer Flächen für Siedlungen und damit auch für Gewerbe berichtet die Planungsgemeinschaft darin, dass die landwirtschaftlich genutzte Fläche der Region im Zeitraum 2011-2018 um knapp 2.900 ha zurückgegangen ist, die Waldfläche sogar um etwa 4.480 ha. Der Trend des Siedlung- und Verkehrsflächenwachstums auf Kosten mehr oder weniger naturnaher genutzter Flächen halte auch in der Region an. Seit zehn Jahren betrage die zusätzliche Inanspruchnahme von neuen Flächen für Siedlungs- und Verkehrswege in der Region etwa 0,3 ha pro Tag (vgl. Raumordnungsbericht, Kap. 3.4.1, S 66). In der Planungsregion sei die Siedlungs- und Verkehrsfläche in den vergangenen 18 Jahren um etwa 9,7 % gestiegen, während die Bevölkerung im gleichen Beobachtungszeitraum nur um 6 % gewachsen sei. Im Jahr 2000 waren in der Region rund 1861 ha für Gewerbe und Industrie bzw. in den Flächennutzungsplänen dafür planerisch gesichert. Während in den Jahren 2000-2012 die Inanspruchnahme von Flächen für diese Nutzungen sich nur leicht verändert habe, hätten in den folgenden drei Jahren zwischen 2013 und 2016 die Fortschreibungen von Flächennutzungsplänen »für einen sprunghaften Anstieg der Gewerbe- und Industrieflächen in der Region« (Seite 67) gesorgt. Im Ergebnis lag Ende 2018 die Gesamtfläche für Gewerbe und Industrie in der Region	Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
13	BUND /NABU	14.09.2023/ 26.09.2023	Rheinhessen-Nahe bei rund 4690 ha. Beispielsweise im Stadtgebiet von Worms haben sich diese Flächennutzungen von 292 ha im Jahr 2000 auf 530 ha im Jahr 2018 um insgesamt 81,3 % (29,4 % pro Jahr) gesteigert (vgl. Raumordnungsbericht, Tabelle auf Seite 67). Nach Daten des Landesamts für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz wurden von 2008-2018 im zitierten Beispiel des Stadtgebiets von Worms 259 ha Flächenumsätze (tatsächliche Verkaufsfälle) getätigt. Von den zur Verfügung stehenden 530 ha wurden in Worms damit nur ca. die Hälfte (49 %) aktiviert (vgl. Raumordnungsbericht, Grafik auf Seite 68 oben). Die Region verfügt nach dem Bericht über ca. 906 ha Gewerbeflächen mit Baurecht oder entsprechenden Darstellungen in Flächennutzungsplänen. Davon würden 76,2 % auf Außenpotenzialflächen und 23,8 % auf Innenpotenzialflächen entfallen. Unsere Umweltvereinigung fordert, diese Potenzialflächen und die Potentiale des Flächenrecyclings und der Nutzungsintensivierung für das Jahr 2022 für jede kreisfreie Stadt und jeden Landkreis im Planungsbiet als Grundlage für jede Bedarfsprognose zu erheben bzw. zu aktualisieren. Der Bericht resümiert, dass derzeit »vor allem zusammenhängende Gewerbeflächen, die auch großflächige Ansiedlungen ermöglichen, fehlen« (Seite 71) würden. Angesprochen sind damit insbesondere auch die klimafachlich unerwünschten und arbeitsplatzextensiven Logistikbetriebe mit ihrem hohen Flächenverbrauch. Beim Flächenbedarf für Transportbetriebe ist auf Standorte mit einem Bahnanschluss und der Konzentration auf den Güterschienentransport zu setzen. Der Raumordnungsbericht benennt als zentrales regional planerisches Instrument für den nachhaltigen Freiraumschutz den regionalen Grünzug mit den Grünzäsuren. Dieser Grünzug sei multifunktional begründet und als ein	Es handelt sich hier um eine Fehlinterpretation der Zahlen aus dem Regionalen Raumordnungsbericht. Bei den 530 ha handelt es sich um die planerisch ausgewiesenen Gewerbeflächen (Bestand und Planung). Hiervon wurde fast die Hälfte, also 259 ha, im Zeitraum von 2008 – 2018 neu ausgewiesen. Zu Beginn der Erarbeitung des regionalen Gewerbeflächenkonzepts fanden Ende 2019 Erhebungsgespräche mit allen Trägern der Bauleitplanung statt, in denen die noch verfügbaren Gewerbeflächenpotenziale erhoben wurde. Diese Bestandserhebung bildete die Grundlage für das Konzept.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
13	BUND /NABU	14.09.2023/ 26.09.2023	gemeindeübergreifendes Freiraumverbundsystem großräumig und landschaftschaftsräumlich zusammenhängend ausgestaltet. Dem Instrument komme eine besondere Bedeutung im Kontext des Klimawandels zu. So sicherten insbesondere auch solche Freiräume vor einer flächenhaften Besiedlung oder Bebauung. Zu ihrer ebenfalls erkannten Klimaschutzfunktion führt der Raumordnungsbericht aus: »Da große Teile der Region als thermisch hoch belastet eingestuft sind, werden die siedlungsklimatisch bedeutsamen Kaltluftentstehung- und Abflussgebiete sowie der Luftaustauschbahnen mit dem regionalen Grünzug überörtlich in einem räumlich funktionalen Zusammenhang gesichert. Die Leistungsfähigkeit des siedlungsklimatisch bedeutsamen regionalen Luftaustauschprozesse gilt es angesichts der prognostizierten Zunahme der Zahl der Hitzetage und der Tropen möchte zu erhalten.« (Raumordnungsbericht Seite 72) Für die Region stellt der Bericht mehrere Regionale Grünzüge dar. Über den Schutz von Freiräumen hinaus verfolgt die Planungsgemeinschaft die Idee des Regionalparks zur funktionalen Entwicklung und Ausgestaltung der regionalen Grünzüge in Bezug auf die Verbesserung der Nachholung in den dicht besiedelten Gebieten. Der BUND fordert, dass Standorte in Regionalen Grünzügen aus Gründen des Klimaschutzes als ungeeignet ausgeschieden werden. 12. Fachplanung von Biotopverbundräumen Die landesweiten und regionalen Biotopverbundräume bilden die raumplanerische Flächenkulisse für die Sicherung und Entwicklung der Biodiversität in der Region. Der landesweite Biotopverbund ist im Landesentwicklungsprogramm IV 2008 festgelegt. Er umfasst in der Region	Nur zwei untersuchte Standorte überlagern sich teilweise mit Grünzügen, beide Standorte werden nicht zur Umsetzung empfohlen

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
13	BUND /NABU	14.09.2023/ 26.09.2023	die sog. Kernflächen des kohärenten europäischen Netzes Natura 2000, Nationalparke, Naturschutzgebiete und Verbindungsflächen. Fachliche Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Biotopverbund im Regionalplan ist das von Seiten der Landschaftsrahmenplanung erarbeitete Konzept eines Regionalen Biotopverbundsystems. Dabei sollen nach dem Grundprinzip „Schutz durch Nutzung“ nicht nur aktuell hochwertige Biotope (gemäß Biotopkartierung), sondern auch ein räumlich-funktionaler Zusammenhang unter Berücksichtigung der Lebensraumansprüche sogenannter regionalbedeutsamer Leitarten gesichert werden. Auf regionaler Ebene soll somit ein kohärenter Biotopverbund durch ein System miteinander vernetzter Lebensraumkomplexe als Voraussetzung für die Sicherung des Fortbestandes bzw. der Wiederansiedelung regionalbedeutsamer Arten und Biotope geschaffen werden. Im Beispielsfall der Stadt Worms betragen die Flächenanteile des landesweiten Biotopverbundenes 1.196 ha (0,4 %), der regionalen Vorranggebiete 664 ha (0,2 %) und der regionalen Vorbehaltsgebiet der 473 ha (0,2 %). Der BUND/Unsere Umweltvereinigung fordert, Standortflächen im Biotopverbund als ungeeigent ausscheiden. 13. Trinkwasserversorgung Bedingt durch Klimaveränderungen ist im Vergleich zu dem Zeitraum 1951-2002 im Zeitraum 2003-2018 (16 Jahre) die Grundwasserneubildungsrate um durchschnittlich 25 % zurückgegangen. Insbesondere für Rheinhessen wird ausweislich des Raumordnungsberichts eine Orientierungsgröße für eine Reduktion der Grundwasserneubildung von 30 % angesetzt. Gleichzeitig ist zukünftig aufgrund des mittelfristig bis 2035 anhaltenden Bevölkerungswachstums in vielen Städten und Gemeinden Rheinhessens	Nur zwei untersuchte Standorte überlagern sich mit dem regionalen Biotopverbund, beide Standorte werden nicht zur Umsetzung empfohlen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
13	BUND /NABU	14.09.2023/ 26.09.2023	und bei einem weiteren Wachstum von Gewerbe und Industrie mit einem steigenden Trinkwasserbedarf zu rechnen. Der BUND/Unsere Umweltvereinigung fordert, dass Standorte mit einer Gefährdung der Reinheit des zukünftig als Trinkwasser nutzbaren Grundwassers als ungeeignet ausgeschieden werden. III. Regionales Gewerbeflächenkonzept 2023 Die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe erarbeitete ein regionales Gewerbeflächenkonzept, das in eine Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans münden soll. Die Verwaltung der Planungsgemeinschaft definiert das Ziel des Konzeptes dahingehend, dass einerseits der gestiegenen Nachfrage an Flächen in den prosperierenden Verdichtungsräumen der Region »Rechnung getragen werden, andererseits die Chancen für eine wirtschaftliche Entwicklung der ländlichen Räume durch gezieltes Handeln gewahrt bleiben« solle. Das Konzept unterstellt, dass »derzeit vor allem zusammenhängende Gewerbeflächen (fehlen), die auch großflächige Ansiedlungen ermöglichen«. Als Handlungsauftrag gibt sich die Planungsgemeinschaft weiterhin vor, damit aufbauend u.a. auf der Auswertung branchenspezifischer Daten »ein Konzept für die Ermittlung von regional mit Industrie- und Gewerbegebieten« zu erstellen. Die Verwaltung verkennt dabei schon einleitend den Konflikt, dass sich naturräumlich bedingt die Befriedigung der Nachfrage schwierig gestaltet und Nutzungs- und Freiraumschutzkonflikte zunehmen würden. Um den Unternehmen und Betrieben dennoch weiterhin geeignete Standorte anbieten zu können, die den jeweils spezifischen Bedarfen nach Erweiterungen, Verlagerungen oder Neuansiedlungen	Nur die Fläche 22 liegt in einem Vorranggebiet Grundwasserschutz, das als Wasserschutzgebiet geplant ist. Wegen des angesprochenen Konflikts mit der Trinkwassergewinnung wird diese Fläche nicht zur Umsetzung empfohlen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
13	BUND /NABU	14.09.2023/ 26.09.2023	»die zeitnahe Verfügbarkeit von marktfähigen gewerblichen Bauflächen eine wesentliche Voraussetzung, die Region auch weiterhin als attraktiver Wirtschaftsstandort zu profilieren. Umso wichtiger ist es, Vorsorge zu treffen und nicht erst mit der Grundstückssuche zu beginnen, wenn ein potenzieller Investor auftaucht. Andererseits ist es aber auch ein Gebot der Vernunft, nicht zu viele Flächen bereits auf Vorrat zu erschließen. Wichtig ist zudem, Fehlbelegungen zu vermeiden, zusammenhängende größere Flächen nicht zu zerstückeln und Bestandspflege zu betreiben.« Der BUND/Unsere Umweltvereinigung erhebt die Rüge, dass mit diesen Zielen die Strategien des Bundes mit Raumbezug einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Aktions-/Umsetzungsprogramme nicht hinreichend beachtet werden; das sind u.a. nach der oben dargelegten Analyse • die von der 41.MRKO am 09.03.2016 beschlossenen Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland), • die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2016 (2017), • das Integrierte Umweltprogramm 2030 (2016), • die Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt (Biodiversitätsstrategie, 2007), • die Deutsche Anpassungsstrategie (2008) / Fortschrittsbericht mit APA (2015), • der Klimaschutzplan 2050 (2017) / Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 (2014), • das Deutsche Ressourceneffizienzprogramm II (2016), • das Bundeskonzept Grüne Infrastruktur (2017), • die Naturschutzoffensive 2020 (2015) und • das Weißbuch Stadtgrün (2017).	siehe unten

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
13	BUND /NABU	14.09.2023/ 26.09.2023	Aber auch die völkerrechtlich verbindlichen Vereinbarungen des Pariser Klimaschutzabkommens, deren Umsetzung im Klimaschutzgesetz des Bundes, die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms IV, die Erkenntnisse des Raumordnungsberichts und die Vorgaben des Landschaftsrahmenplans werden mit diesen Vorgaben in dem erkennbaren Bewusstsein ignoriert, die Regionalplanung könne auch für die Zukunft schrankenlos Landwirtschaftsflächen in Gewerbeflächen umwandeln. Damit wird die zentrale Planungsvorgabe bei der Entwicklung eines regionalen Gewerbeflächenkonzepts außeracht gelassen, dass der Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit und des Lebens gerade der empfindlichen Menschen als folgendes Klimawandels dadurch zu entsprechen ist, dass ein Netto-Null-Wachstum auch bei der Entwicklung von regionalen Gewerbeflächen entsprochen werden muss. Unsere Umweltvereinigung erhebt die Forderung, den vorgenannten Vorgaben bereits bei der Festlegung der Ziele des Gewerbeflächenkonzepts des für die Region die gebotene Beachtung zu geben. Methodisch hat das Konzept in einem ersten Schritt die noch vorhandenen Gewerbeflächenreserven in der Region in einer gesamträumlichen Analyse (Lage, Größe, Verfügbarkeit) erhoben und führte im zweiten Schritt „Gespräche mit den Trägern der Bauleitplanung über ihre aktuellen Gewerbeflächenplanungen“. Auf dieser Grundlage werden die Flächenanforderungen in quantitativer und qualitativer Hinsicht ermittelt. Unsere Umweltvereinigungen erhebt insoweit die Rüge, dass eine solche Prognose an den methodischen Fehler leidet, die zukünftige Nachfrage nicht objektiv und aufgrund belastbarer Datenerhebungen zu ermitteln, sondern sich mit der Beschränkung auf die Auswertung der angesprochenen Gespräche mit den Trägern der Bauleitplanung	Eine Gewerbeflächenentwicklung ohne die Inanspruchnahme von Freiraum ist derzeit nicht möglich, da in Bestandsgebieten zusammenhängende Flächen fehlen und viele innerörtliche Gewerbebrachen für andere Zwecke, z.B. Wohnen umgewandelt werden. Der Verzicht auf jegliche Gewerbeflächenausweisungen hätte klimatisch ebenfalls negative Auswirkungen, da betriebsnahe Erweiterungen oder Ansiedlungen von Zulieferbetrieben erschwert würden. Folglich müssten mehr Güter aus anderen Regionen oder Staaten importiert werden und die Transportwege würden sich verlängern. Das Netto-Null-Wachstum ist als langfristiges Ziel definiert. Es ist jedoch geplant, dass die Gemeinden vor der Inanspruchnahme der Vorranggebiete Gewerbe zunächst die Herausnahme nicht benötigter Flächenreserven aus dem Flächennutzungsplan prüfen. Hierdurch sind an anderer Stelle auch Flächeneinsparungen möglich. Der quantitative Bedarf wurde aus einer Überlagerung zweier anerkannter Modelle und statistischen Daten aus der jüngeren Vergangenheit berechnet. Die Abstimmung mit den Trägern der Bauleitplanung hatte keine Auswirkung auf die quantitative Ausweisung. Sie diente vielmehr dazu aktuelle Planungen und noch vorhandene Potenziale abzufragen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
13	BUND /NABU	14.09.2023/ 26.09.2023	belastbare Bedarfsprognose, sondern eine Wunschplanung zulasten des Klimaschutzes. Im dritten Schritt wird der von der Planungsgemeinschaft so bezeichneten Prognose das vorhandene Angebot an Gewerbeflächen gegenübergestellt, das im Zuge einer gesamtregionalen Gewerbeflächenbestandserhebung erfasst und bewertet wurde. Im vierten Schritt folgt der konzeptionelle Teil dieser Untersuchung in Form einer systematischen GIS-gestützten Standortsuche in der ganzen Region zur Potenzialermittlung, bei der insbesondere Augenmerk auf die im Regionalen Raumordnungsplan definierten Wirtschaftsachsen gelegt wird. Um die im Prognosezeitraum bis 2035 zu erwartenden Flächenengpässe zu decken, bezieht sich die Betrachtung auf die Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Gewerbestandorte und auf zusätzliche potenzielle Standorte, die sich aufgrund ihrer besonderen Eignung als neuer Gewerbegroßstandort eignen. Die so ermittelten Potenzialflächen werden im fünften Schritt unter Anwendung von regionalplanerischen Leitlinien (interkommunale Kooperation, Infrastrukturerschließung, ortsdurchfahrtfreie Erreichbarkeit) und umweltbezogenen Kriterien einer Bewertung unterzogen, die – so die Vorgabe des Konzeptes – »zur Auswahl geeigneter Standorte führen«. Unsere Umweltvereinigungen erhebt die weitere Rüge, dass auch dieser fünfte Planungsschritt an dem Defizit leidet, dass die völkerrechtlich verbindlichen Vorgaben des Pariser Klimaschutzabkommens, des Klimaschutzgesetzes des Bundes, der oben genannten Strategien und Konzepte, aber auch die Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms und des Raumordnungsberichtes zum Freiflächenschutz ignoriert werden. Da hilft der Wunsch der Planungsgemeinschaft wenig, im Rahmen der Untersuchung »die regionalplanerischen Zielkonflikte auch in Bezug auf die	Raumordnung ist stets durch die Abwägung konkurrierender Belange gekennzeichnet. Bei der Auswahl der Flächen sind Umweltbelange als Ausschluss- und Bewertungskriterien eingeflossen. Ein völliger Verzicht von Flächenneuinanspruchnahme für gewerbliche Zwecke erscheint aus den oben beschriebenen Gründen derzeit nicht realistisch.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
13	BUND /NABU	14.09.2023/ 26.09.2023	Umweltbelange frühzeitig zu ermitteln und zu beachten«, denn es mangelt gerade an der frühzeitigen Berücksichtigung des Klimaschutzes als Planungsziel. Die methodischen Defizite der Untersuchung zum regionalen Gewerbeflächenkonzept drückt die Planungsgemeinschaft mit der abschließenden Zielvorgabe für den Abwägungsprozess aus, dass am »Ende der Studie zwei bis drei regional bedeutsame Gewerbestandorte je Landkreis in einer Größenordnung von 20 – 70 ha definiert werden sollen, deren Größe sich nach den regional unterschiedlichen Bedarfen, den naturräumlichen Gegebenheiten und planerischen Möglichkeiten richtet«. Damit wiederholen die Autoren des Konzeptes den jahrzehntelangen Missbrauch an den Interessen des Klimaschutzes, von Natur und Landschaft, aber auch von Interessen an einer regionalen Versorgung mit gesunden Lebensmitteln durch die Landwirtschaft dergestalt, dass schlicht die Gewerbeinteressen in jeder Stadt und in jeden Landkreis in einer Größenordnung von 20-70 ha für das nächste Jahrzehnt beansprucht werden.	Das Vorhalten mehrerer alternativer Standorte in einem Landkreis ist aufgrund möglicher Planungshindernisse sinnvoll. Zudem sind einige Landkreise so groß, dass sie an mehreren Wirtschaftsachsen liegen und somit auch unterschiedliche Nachfrager abdecken.
			IV. Planung Gewerbegebiet Offstein-West Der Planungsverband stellt im Steckbrief Nr. 2 die Neuplanung eines 25 ha großen Gewerbegebiets am Standort »Offstein-West« im Gebiet des Landkreises Alzey-Worms und örtlich mit Lage in der Ortsgemeinde Offstein der Verbandsgemeinde Monsheim vor. Das Plangebiet wird im Raumordnungsplan als „Vorranggebiet Landwirtschaft“ dargestellt und grenzt an eine Rohstoffabbaufläche im Westen und an eine Gewerbefläche im Süden (Zuckerfabrik). Die dort betriebenen Beregnungsbrunnen für Gemüseanbau besitzen eine unbefristete wasserrechtliche Erlaubnis.	Kenntnisnahme, ist im Rahmen der Bauleitplanung zu klären

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
13	BUND /NABU	14.09.2023/ 26.09.2023	Die Fläche der Neuplanung liegt 5 km entfernt zu Wirtschaftsachsen und der BUND kritisiert, dass der Standort damit als peripher gelegen zu bewerten ist. Eine Verkehrsanbindung nach Westen über die Landesstraße 395 zur Bundesstraße 271 würden die Ortslagen von Obrigheim und Mühlheim sowie nach Süden über die Landesstraße 455 in Richtung der BAB 6 die Ortslagen von Offstein und u.a. Dirmstein und weiteren Gemeinden durch Unfallgefahren und schädlichen Umwelteinwirkungen durch Immissionen unerträglich belasten und absehbar zu dortigen Forderungen nach dem Bau von Ortsumfahrungen mit der Folge weiterer Verluste von Landwirtschaftsflächen und Umweltbelastungen führen. Lediglich eine Verkehrsanbindung nach Norden über die Landesstraße 455, die Bundesstraße 47 an die Bundesautobahn A 61 ist ohne Nutzung einer benachbarten Ortsdurchfahrt gegeben. Da die Nutzung dieses Umweges für die Verkehre in den anderen Himmelsrichtungen aber in der Praxis nicht wirksam durchgesetzt werden kann, rügt unser Umweltverband die fehlende konfliktarme Verkehrsanbindung des geplanten Standortes. Eine Anbindung an die technische Infrastruktur ist möglich, da sich der Standort an die benachbarte Gewerbefläche des Unternehmens Südzucker anschließt. Die Topographie weist ein leichtes Gefälle (1,2 %) auf. Der Standort der Neuplanung liegt westlich der Ortsgemeinde Offstein und würde die derzeit von Landwirtschaft umgebende Industrieansiedlung der Südzucker (Neuoffstein) in ein unter Einschluss der Siedlungszwecke der Ortsgemeinde geschlossenes Siedlungsband integrieren. Der BUND erhebt die Rüge, dass damit eine den Grundsätzen der Raumordnung widersprechende Siedlungsstruktur in Offstein entstehen würde, weil ein Ungleichgewicht zwischen der in der Ortslage geschlossenen Wohnbebauung (ca. 1800 Einwohner) und der Größe eines zukünftigen Gewerbe- und	Die Fläche wurde im Hinblick auf die Entfernung zur Wirtschaftsachse negativ bewertet, aufgrund der ortsdurchfahrtsfreien Anbindung an die A 61 wird die Verkehrsanbindung dennoch eine mittlere Eignung zugesprochen. Es wird davon ausgegangen, dass der überwiegende Teil des Verkehrs von der A 61 zufährt. Das geschätzte Verkehrsaufkommen dürfte im Vergleich zum benachbarten Standort Südzucker gering ausfallen. Nach Umsetzung des Gebietes würden Wohnen und Gewerbe ähnliche Flächenausmaße einnehmen. Eine erdrückende Wirkung entsteht dadurch nicht. Das entstehende Siedlungsband ist raumordnerisch in der Tat negativ zu werten und entspricht nicht G 12 ROP. Es ist aber auch kein Ausschlusskriterium, da östlich von Offstein und Obrigheim jeweils weiterhin eine Grünzäsur bestehen bleibt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
13	BUND /NABU	14.09.2023/ 26.09.2023	Industriegebietes entstehen würde. Die Böden in dem Gebiet haben aufgrund der Hälfte der Fläche eine sehr hohe Funktionsbewertung und werden u.a. mit einem genehmigten und im bestandsgeschützten Bewässerungssystem zum Gemüseanbau genutzt. Als Konsequenz stellt der Raumordnungsplan die Fläche als Vorranggebiet Landwirtschaft dar. Unser Umweltverband erhebt die Rüge, dass die Neuplanung damit die regionale Produktion von Lebensmitteln ohne Kompensationsmöglichkeit einschränken wird und damit dem bauplanungsrechtlichen Grundsatz des besonderen Schutzes von Landwirtschaftsfläche gegenüber einer Bebauung widerspricht. Dem steht nicht entgegen, dass in der Nachbarschaft ebenfalls hochwertige Bodenfruchtbarkeit und damit an dortigen Alternativstandorten eine ähnliche Betroffenheit gegeben ist. Denn damit wird die Standortsuche im Gebiet der Planungsgemeinschaft örtlich zu eng eingegrenzt und denkbare Alternativstandorte außerhalb der fruchtbaren Ebene ausgeklammert. Der Reisbach führt Wasser von Norden aus Hohen-Sülzen zum Plangebiet. Parallel dienen kleinere Rinnen der Abführung von erkannten Sturzfluten. Die im Westen gelegenen und durch geschüttete Dämme begrenzten Klärteiche der Firma Südzucker sind nicht gegenüber den Böden abgedichtet, weshalb über eine Infiltration langfristig hoch anstehendes Grundwasser im Plangebiet erwartet werden kann. Unsere Umweltvereinigung rügt, dass die dadurch denkbare besondere Gefährdung des Plangebietes und der dort geplanten Vorhaben bislang nicht hinreichend aufgeklärt sind und beantragt die Einholung eines hydrogeologischen Sachverständigengutachtens zur Abschätzung des Gefährdungspotenzials.	Fast an allen Standorten in Rheinhessen sind hohe Bodenfruchtbarkeiten vorhanden, im Naheraum sind hingegen aufgrund der bewegten Reliefstruktur, des hohen Waldanteils und vieler naturschutzrechtlicher Vorgaben die Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt. Auf regionalplanerischer Ebene ist nur die grundsätzliche Realisierbarkeit zu prüfen. Das LGB gibt ähnlich wie für das Werk der Fa. Südzucker GW Abstände von überwiegend über 5 m an, nur am Nordrand etwas weniger. Auch Nutzung und Vegetation weisen nicht auf unmittelbar oberflächennah anstehendes Grundwasser hin. Ein hydrogeologisches Gutachten für den ROP erscheint danach nicht erforderlich. Auf Ebene der Bauleitplanung ist dies gesondert zu klären.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
13	BUND /NABU	14.09.2023/ 26.09.2023	Das Planungsgebiet ist als Teil des Ausgleichsraumes „Hang“ nur mäßig durchlüftet. Auf dem flachgeneigten Offenland entsteht Kaltluft, die in Richtung der morphologisch tiefer gelegenen Flächen abfließt und auch die klimatisch belastete Ortslage von Offstein sowie die dortigen Bewohner zur Vermeidung von Gesundheitsgefahren mit kalter Frischluft versorgt. Die davon ausgehenden und noch nicht abschließend ermittelten Nachteile für das Schutzgut Klima werden nicht dadurch relevant relativiert, dass das Plangebiet nur eine im Vergleich zu den umgebenden ausgedehnten Offenlandflächen nordwestlich von Offstein mit einer Flächengröße von 25 ha umfasst. Denn im Zusammenwirken mit der sich westlich anschließenden gewerblichen Nutzung des Südzucker AG würde sich bei Verwirklichung der Planung eine Sperrwirkung zulasten des Luftabflusses in Richtung der südlich der L 395 gelegenen Landwirtschaftsflächen und den Ortslagen von Dirnstein und Offstein aufdrängen. Unser Umweltverband erhebt daher die Rüge, dass in dem Steckbrief die kleinklimatisch negativen Wirkungen des Vorhabens unterschätzt werden und beantragt zur Aufklärung die Einholung eines klimafachlichen Sachverständigengutachtens. Das Landesamt für Umwelt attestiert dem Plangebiet aufgrund der Bodenverhältnisse und der landwirtschaftlichen Nutzung hohe Potenziale für den Lebensraum des Feldhamsters. Die letzte faunistische Begehung aus dem Jahr 2017 liegt sechs Jahren zurück und erfüllte methodisch nicht die fachlichen Anforderungen, ein Vorkommen dieser Art vor Ort sicher auszuschließen. Da die Art ihren Standort immer wieder wechselt und ein hohes Potenzial für den Lebensraum des Feldhamsters unstreitig gegeben ist, beantragt unsere Umweltvereinigung	Da es sich nicht um einen dicht besiedelten Bereich handelt, werden die klimatischen Auswirkungen im Rahmen der standortbezogenen Umweltprüfung nur mit mittel bewertet. Es wird daher keine Erforderlichkeit gesehen bereits auf regionalplanerischer Ebene ein Klimagutachten erarbeiten zu lassen. Bisher liegen keine Nachweise für ein Feldhamstervorkommen vor. Da bis zur Realisierung des Gebietes noch Jahre vergehen können, empfehlen sich entsprechende artenschutzrechtliche Untersuchungen auf Ebene der Bauleitplanung.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
13	BUND /NABU	14.09.2023/ 26.09.2023	die Einholung eines faunistischen Sachverständigengutachtens zur aktuellen Nutzung des Lebensraums durch den Feldhamster. Der gesamte Bereich des geplanten Gewerbegebietes ist aufgrund der relativ hohen Grundwasserstände ein tradiertes Kiebitzbrutgebiet. Nordwestlich des Plangebietes befinden sich Ausgleichsfläche der Südzucker AG, welche 2023, aufgrund der sehr hohen Bedeutung für den Kiebitzschutz, aufwendig prädatorensicher ausgestaltet wurde. Die Auswirkungen des geplanten Gewerbestandortes auf diese durch den bundesweit extremen Bestandsrückgang vom Aussterben bedrohte Art müssen im Vorfeld gutachterlich bewertet werden. Hierbei sind neben intermittierendem Lärm auch Lichtimmissionen und Glasreflexionen relevant (Arbeitshilfe des Bundesministeriums für Verkehr „Vögel und Straßenverkehr“ 2010). Mittig im Plangebiet eröffnet ein dort gelegenes schmales Biotop mit einem dichten Bestand an Büschen, (Obst-) Bäumen und naturnaher Wiesenfläche potenziell auch streng geschützten Tierarten einen Lebensraum. Unsere Umweltvereinigung rügt, dass dieses Biotop im Steckbrief nicht als Altholzbestand mit seiner Lebensraumeignung erkannt wird und fehlerhaft unterstellt wird, dass sich diese Strukturen anderenorts vergleichsweise gut neu entwickeln lassen. Wir beantragen, als Prüfungsgrundlage für eine artenschutzrechtliche Prüfung die Kartierung der dort lebenden geschützten Vogel- und sonstigen Tierarten in einem faunistischen Sachverständigengutachten. Westlich an das Planungsgebiet grenzt das 65 ha große damals nach § 25 Landesnaturschutzgesetz vom 28. September 2005 (GVBl. 2005, 387 f.) unter	Der Artenschutz wird für den B-Plan genauer zu betrachten sein und auch geeignete Ausgleichsmaßnahmen erfordern. Auf Ebene der Regionalplanung geht es aber zunächst einmal vor allem darum, ob absehbar Biotopstrukturen und Vorkommen betroffen sind, die einer Erschließung grundsätzlich entgegenstehen können und für die Ausgleichsmaßnahmen nicht ohne Weiteres möglich sind. Dafür gibt es keine Hinweise.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
13	BUND /NABU	14.09.2023/ 26.09.2023	Schutz gestellte Natura 2000 – Vogelschutzgebiet 6315-401 (Klärteiche Offstein) an. Entstanden ist es aus den Klärteichen einer benachbarten Zuckerfabrik mit derzeit neun Hauptbecken. Das Gebiet liegt inmitten ausgedehnter Acker- und Weinbergsflächen am Rande des rheinhessischen Tafel- und Hügellandes in ca. 130 m über NN. Die eutrophen Flachgewässer und Schlammflächen haben besonders für rastende Limikolen landesweite Bedeutung, daneben finden sich oft große Zahlen von Schwimmvögeln im Gebiet. Seltene Entenarten wie Brandente, Reiher- u. Löffelente, aber auch Flussregenpfeifer, Blaukehlchen und weitere Schilfbewohner nisten im Gebiet. Zielarten der Vogelschutzrichtlinie für dieses Gebiet sind Blaukehlchen (Luscinia svecica), Bekassine (Gallinago gallinago), Wasserralle (Rallus aquaticus), Laro-Limikolen und Schwimmvögel (vgl. Natural 2000 – Steckbrief des Gebietes 6315 – 401). Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes sind die „Erhaltung oder Wiederherstellung der Strukturvielfalt aus Wasserflächen, Schilfgürteln und Schlammfluren als bedeutendes Rast-, Brut- und Nahrungsgebiet“. Das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz meldete der Europäischen Union mit dem auf Grundlage der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz 63153053 im Jahr 2015 erstellten und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Standard – Datenbogen zahlreiche Vogelarten gemäß Art. 4 der Richtlinie 2009/147,/EG und des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG, die zur Population der Schutzgebietes und seiner Umgebung zählen, sich dort fortpflanzen oder sogar sesshaft sind. Die vorgenannte Behörde misst dem Schutzgebiet landesweite Bedeutung für rastende Limikolen und Schwimmvögel, als einziges Brutgebiet der Brandgans im Land, als Nistplatz für Reiher- und Löffelente, Flussregenpfeiffer und andere Schilfbewohner zu. Dabei stützt sich die Behörde auf folgende Veröffentlichungen:	Eine Natura2000-Vorprüfung wird in Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde durchgeführt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
13	BUND /NABU	14.09.2023/ 26.09.2023	* Bosselmann, J. et al. (2000); Die Vogelwelt in Rheinland-Pfalz (Watvögel, Möwen, Seeschwalben, Tauben, Eulen, Spechte); Pflanzen und Tiere in Rheinland-Pfalz Sonderheft; V; 184 S. * Dietzen, C., Schmidt, V. (2002); Ornithologischer Sammelbericht 2001 für Rheinland-Pfalz; Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz Beiheft; 28; 7-196; Landau * GNOR (2000/2001); Datenbank Vögel * Henß, E. (1979); Ornithologische Beobachtungen aus dem Bereich der Klärbecken der Zuckerfabrik Offstein und Umgebung; Berichte aus den Arbeitskreisen der GNOR, AK Rheinhessen; Heft 2; 130-145 * Henß, E. (1981); Bemerkenswerte faunistische Mitteilungen aus Offstein/Rheinhessen im Jahre 1980; Naturschutz und Ornithologie in Rheinland-Pfalz; 2 (1); 202-203 * Kunz, A., Simon, L. (1987); Die Vögel in Rheinland-Pfalz. Eine Übersicht; Naturschutz und Ornithologie in Rheinland-Pfalz; 4 (3); 353-657 * Lippok, E. (2000); Bericht der Avifaunistischen Kommission Rheinland-Pfalz; Fauna und Flora in Rheinland- Pfalz; 9 (2); 705-709; Landau * Matthes, W. (1994); Limikolen im Raum Worms (Rheinland-Pfalz); Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz Beiheft; 12; 135 S.; Landau * Simon, L. (1985); Avifaunistischer Bericht 1980-85 für die Pfalz; Berichte aus den Arbeitskreisen der GNOR: Arbeitskreis Pfalz; H. 7/8; 1-145; Landau, deren Beiziehung in diesem Verfahren wir zum Beweis der Schutzwürdigkeit beantragen.	

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
13	BUND /NABU	14.09.2023/ 26.09.2023	Durch das geplante Vorhaben der Darstellung einer gewerblich nutzbaren Fläche würde der Anflug der geschützten Vogelarten auf die Teiche von Osten nach der mündlich eingeholten Auskunft eines mit dem artspezifischen Verhalten von Limikolen und Brandgans vertrauten Ornithologen nicht nur erheblich behindert werden, sondern – so der Experte wörtlich – »diese geschützten Arten an der Nutzung der Teiche indirekt gehindert werden«. Zum Beweis der Richtigkeit dieser ornithologischen Bewertung beantragen wirdie Einholung eines ornithologischen Sachverständigengutachtens. Bis zum Nachweis einer artenschutzrechtlichen Unbedenklichkeit ist das Planungsvorhaben zum Schutzgut »Pflanzen/Tiere« mit einer roten Farbsignierung zu versehen. Die geplante gewerbliche Nutzung würde im Abstand von ca. 100 m zu der als Wohngebiet festgesetzten Bebauung in den Straßen Am Römerpfad, Kapellenstraße, Eisenberger Straße und Turnerstraße gelegen sein. Dort sind Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel von nachts 35 dB (A) einzuhalten. In einem Industriegebiet sind nachts 70 dB (A) und in einem Gewerbegebiet nachts 50 dB (A) regelmäßig zulässig. Diese Emissionen der gewerblichen Nutzung mindern sich über einen Abstand von ca. 100 m nicht auf die vorgenannten Schutzwerte eines Wohngebiets, was sich aus einem hiermit beantragten lärmphysikalischen Sachverständigengutachten erschließt.	Ein Lärmgutachten macht auf Ebene der Regionalplanung noch keinen Sinn. Über Lärmschutzmaßnahmen oder Einschränkungen der zulässigen Betriebe lassen sich hier im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Lösungen finden. Zahlreiche Beispiele von noch Wohn- und Gewerbegebieten in noch engerer Nachbarschaft attestieren die grundsätzliche Machbarkeit.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
13	BUND /NABU	14.09.2023/ 26.09.2023	Das durch das Planungsprojekt angestrebte Nebeneinander von Industrie bzw. Gewerbe und einer geschätzten Wohnnutzung des Bestandes widerspricht zudem dem Planungsgrundsatz des §§ 50 BImSchG. Im Ergebnis ist das Schutzgut Mensch und dessen Gesundheit hier mit einer roten Signatur zu versehen. In einer Gesamtbewertung der Umweltfolgen würde die Nutzung des Standortes zu einer unverträglichen Belastung der Umwelt und insbesondere zu unzulässigen Eingriffen in ein benachbartes Natura 2000 Schutzgebiet sowie zu einer Vergraulung der dort sich fortpflanzenden und lebenden streng geschützten Vogelarten führen. Die Betriebsemissionen von Industrie bzw. Gewerbe widersprechen dem immissionsschutzrechtlichen Planungsgrundsatz nach den beiden Nutzungen räumlich ausreichend zu trennen sind. Die Verkehrsströme aus dem Gebiet nach Westen Süden und Osten würden durch schutzwürdige Wohngebiete in den zu durchfahrenden benachbarten Ortschaften führen und dort erhebliche Unfallgefahren sowie Umweltbelastungen hervorrufen. Kleinklimatisch würde eine Versiegelung und Bebauung der Fläche nächtliche Strömung von Kalt- und Frischluft in tiefer gelegenen Flächen blockieren. Der BUND/Unsere Umweltvereinigung kommt daher zu der abschließenden Gesamteinschätzung, dass der Standort ungeeignet ist, weil (1) ein Bedarf für gewerbliche Bauflächen im Umfang von 25 ha im Landkreis Alzey-Worms und der Verbandsgemeinde Monsheim nicht nachgewiesen ist, (2) die planbedingte Versiegelung im Widerspruch zu dem von der Kommission entwickelten Bodengesundheitsgesetz, weiterhin zu der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und der Novelle des nationalen Bodenschutzrechts (BT-Drs. 20/4967) mit dem Ziel einer Reduzierung des Flächenverbrauchs bis 2030 um die Hälfte und bis 2050 auf „Netto-Null“ steht	Die Auswirkungen für die menschliche Gesundheit sind aufgrund der Vorbelastung und des Abstandes vergleichbar mit anderen Flächen, die ebenfalls mit Gelb bewertet wurden. Eine Natura2000-Vorprüfung wird in Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde durchgeführt. Durch den Bestandsstandort Südzucker erfolgen insbesondere zur Rübenernte zahlreiche Anlieferungen, ohne dass hieraus ein Unfallschwerpunkt erwachsen wäre. Die klimatischen Auswirkungen sind angesichts der geringen baulichen Verdichtungen nicht gravierend. (1) Bereits jetzt liegen zwei konkrete Anfragen für die Fläche vor. Hinzu kommt, dass sich die Gewerbeflächensuche in der Stadt Worms sehr schwierig gestaltet und das Gebiet Alzey bereits in der Umsetzung ist. (2) Es wird keine Begründung gemacht, warum hier die Voraussetzungen für ein Bodenschutzgebiet gegeben sind.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
13	BUND /NABU	14.09.2023/ 26.09.2023	und es sich bei der Fläche um ein gem. § 21 Abs. 3 BBodSchG auszuweisendes Bodenschutzgebiet handelt, (3) die Versieglung von Landwirtschaftsflächen im Widerspruch zum Klimaschutzabkommen von Paris und zum Klimaschutzes steht, weil diese als Speichermedium für CO2-Emissionen und zum Erhalt der Biodiversität unverzichtbar sind und der Sicherstellung einer regionalen Ernährungssicherheit dienen, (4) eine umweltverträgliche Verkehrserschließung von Westen, Süden und Osten nicht gegeben ist, weil mehrere Ortsdurchfahrten mit zusätzlichen Lkw-Verkehr belastet würden; (5) es an der Zentralörtlichkeit fehlt und am Standort eine Zersiedlung bewirkt würde; (6) das Artenschutzrecht den durch die Verwirklichung der Planung absehbaren Verlust von Lebens- und Fortpflanzungsräumen geschützter Arten (u.a. Limikolen, Brandgans, Feldhamster) verbietet und das benachbarte Vogelschutzgebiet von europäischem Rang in seiner Funktion erheblich eingeschränkt werden würde; (7) die überwiegend hochwertigen Böden zum Gemüseanbau und damit zur Versorgung der Region mit Lebensmitteln ohne erheblich klimaschädigende Immissionen von deren Ferntransport genutzt werden und die Darstellung einer Vorrangfläche Landwirtschaft im Raumordnungsplan konterkariert werden würde; (8) eine bestehende Vereinbarung mit der Landwirtschaftskammer einer kurzfristigen Entwicklung der Fläche entgegensteht. Der im Steckbrief angesprochene mehrheitliche Beschluss der »Regionalentwicklung« (?) zur Übernahme dieser Fläche in den Raumordnungsplan sollte auch deshalb überdacht werden, weil eine örtliche Konkretisierung der Planung die Verbandsgemeinde mit vermeidbaren	(3) Es gibt kein Verbot landwirtschaftliche Fläche für andere Nutzungszwecke zu beanspruchen. (4) siehe oben (5) Es handelt sich um einen der wenigen Standorte, die außerhalb eines zentralen Ortes ausgewiesen werden. Offstein würde hier für das Grundzentrum Monsheim ersatzweise die gewerbliche Entwicklung übernehmen. (6) Mögliche Nachweise des Feldhamsters sind auf Ebene der Bauleitplanung abschließend zu untersuchen. Eine Natura2000-Vorprüfung wird in Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde durchgeführt. (7) siehe oben (8) Die Vereinbarung schließt keine zeitliche Komponente ein, die Ausweisung von Vorranggebieten Gewerbe bezieht sich auf eine Nutzung innerhalb von 15 Jahren.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
13	BUND /NABU	14.09.2023/ 26.09.2023	Planungskosten belasten würde, denn die Bauleitplanung ist wegen der oben aufgezeigten nicht lösbaren Planungskonflikte weder genehmigungsfähig noch voraussichtlich gerichtsfest. V. Planung Gewerbegebiet Nordspange Worms Der Planungsverband stellt im Steckbrief Nr. 23 die Neuplanung einer 35 ha großen Gewerbefläche für den Raumordnungsplan am Standort »Nordspange Worms« im Gebiet der gleichnamigen Stadt und örtlich mit Lage südlich des Stadtteils Rheindürkheim vor. Der Regionale Raumordnungsplan stellt die Fläche als Vorranggebiet Grünzäsur, Vorranggebiet und Vorbehaltsgebiet Regionaler Biotope und sonstige landwirtschaftliche Fläche dar. Die Fachplanung entwickelt im Altrhein-Seebachgebiet schutzwürdige naturräumliche Funktionen. Westlich des Planungsraums schließt sich ein Landschaftsschutzgebiet an. Zur Umsetzung des Regionalen Biotopverbundes laufen seit Jahren intensive Bemühungen, die letzte verbliebene Biotopvernetzung vom Rhein ins Rheinhessische Tafel- und Hügelland zu erhalten und weiterzuentwickeln. Mit erheblichen öffentlichen Mitteln wurden durch die Stadt Worms umfangreiche Flächenankäufe getätigt. Im Anschluss erfolgte ein Flurbereinigungsverfahren zur Optimierung dieser Biotopverbundachse. Aktuell läuft die Umsetzung der mit Mitteln der Aktion Blau-Plus durch das Land Rheinland-Pfalz geförderten Gewässerrenaturierung „Lachgrabental“. Die Umsetzung des beabsichtigten Gewerbegebietes würde die vorstehenden Bemühungen konterkarieren. Der Flächennutzungsplan der Stadt Worms stellt die Fläche als Rheinaue /Rheinufer Grünvernetzung (Altrhein-Seebachgebiet) dar. Das Plangebiet würde bei einer Bebauung die Lücke einer im Süden am	Die Fläche wurde verworfen und ist nicht zur Übernahme in den ROP vorgesehen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
13	BUND /NABU	14.09.2023/ 26.09.2023	Floßhafen beginnenden bandartigen Gewerbeentwicklung bis nach Rheindürkheim schließen und eine äußerst problematische Entwicklung der Siedlungsstruktur bewirken. Entgegen den Angaben zum „Kulturellen Erbe“ im zugehörigen Steckbrief sind mit hoher Wahrscheinlichkeit kulturhistorisch bedeutsame Funde zu erwarten (keltische Siedlungsspuren im unmittelbaren Umfeld). Das Plangebiet wird bei einem Jahrhunderthochwasser überschwemmt werden, falls der Deich seine Dichtigkeit verlieren würde. Bei Starkregen ist das Gebiet von einer potentiellen Überschwemmung betroffenen; dieses Risiko steigert sich als Folge der Klimaänderung, denn dadurch sind häufigere und stärkere Niederschlagsereignisse zu erwarten sind. Die derzeit vorliegenden Niederschlagsprognosen sind als überholt anzusehen sind, weil sie die Risiken einer Überschwemmung des Plangebiets unterschätzen. Beweis: Einzuholendes meteorologisches Sachverständigengutachten Das Plangebiet ist als Ausgleichsraum „Tal/Ebene“ schlecht durchlüftet und besitzt eine Neigung zur Inversion; zudem bestehen nur geringe Potenziale einer Durchlüftung von außen bei windschwachen Wetterlagen. Das Plangebiet hat – im Gegensatz zu der These im Steckbrief – für die südlich und nördlich angrenzendenSiedlungs bereiche eine wesentliche Funktion für klimatische Austauschprozesse, die bei einer Versiegelung die gesunden Wohnverhältnisse in Rheindürkheim (Wohngebiet an der Coswigstraße) gefährden würden. Zusammenfassend würde eine Gewerbefläche an diesem Standort eine Grünzäsur	siehe oben

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
13	BUND /NABU	14.09.2023/ 26.09.2023	Gegen das Gewerbegebiet spricht vor allem der Vorrangeinstufung „Regionaler Biotopverbund“, an dessen Umsetzung seit vielen Jahren und mit hohen öffentlichen Mitteleinsatz gearbeitet wird. VI. Planung Gewerbegebiet Mittelhahntal in Worms Der Planungsverband stellt im Steckbrief Nr. 26 die Neuplanung einer „37 ha“ großen Fläche für Gewerbe am Standort »Worms-Mittelhahntal « im Stadtgebiet von Worms südwestlich der Innenstadt vor. 1. Darstellung im Raumordnungsplan Der Regionale Raumordnungsplan stellt das Gebiet als „Sonstige Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Südöstlich der Fläche grenzt ein Vorranggebiet für Wald und Forstwirtschaft an. Die dortigen Funktionen • eines Lebensraumes für geschützte Tierarten am westlichen und nördlichen Waldrand, • der Vernetzung mit anderen Biotopen, • der zur Umsetzung dieses Vorranges planerisch zu entwickelnder Zugänglichkeit für die Naherholung sowie • der Abschirmung des südlich davon gelegenen Gewerbegebietes würden durch die Planverwirklichung vereitelt und damit das Vorranggebiet in seiner Funktion entwertet. Dies begründet im Steckbrief eine Bewertung zugunsten einer insoweit fehlenden Eignung des Standortes (rot Signatur). 2. Fachplanung Im Landschaftsrahmenplan als Fachgutachten zur Regionalplanung werden der Fläche neben den Schutz der Reinheit des Grundwassers als Trinkwasserpotentials, des Schutzes der Fruchtbarkeit der Böden zur Sicherung regional erzeugter Ernährung sowie der Arbeitsplätze und	Das Vorranggebiet Wald und Forstwirtschaft wurde bewusst aus der Fläche ausgespart. Nachteilige Wirkungen im Hinblick auf die Vernetzung mit umliegenden Flächen sind nicht zu leugnen. Zur Kompensation sollten auf Ebene der Bauleitplanung entsprechende Grünstreifen zur Vernetzung gesichert werden.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
13	BUND /NABU	14.09.2023/ 26.09.2023	Existenzen in der Landwirtschaft auch alle Funktionen attestiert (dazu unter a.), die eine Darstellung als Regionaler Grünzug begründen (b.). a. Landschaftsrahmenplan Der die überörtlichen konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege darstellenden Landschaftsrahmenplan (§ 10 Abs. 1 BNatSchG) ordnet der Fläche im Verbund mit den landwirtschaftlich genutzten Flächen zwischen den Stadtteilen Horchheim und Pfiffligheim beidseits der B 47 die Schutzfunktionen • der Produktion und des Transportes von Frischluft in die schlecht durchlüfteten und daher thermisch hoch belasteten, tiefer gelegenen Wormser Siedlungsgebiete, • des Schutzes der Reinheit des Grundwassers als Trinkwasserpotenzial, • des Schutzes der Fruchtbarkeit der Böden zur Sicherung regional erzeugter Ernährung sowie der Arbeitsplätze und Existenzen in der Landwirtschaft, • der Erholungsfunktion der Landschaft, • der Entwicklung von Lebensräumen für solche vom Aussterben bedrohte Tiere im Biotopverbund, • des Schutzes des Lößbodens als Wasserspeicher bei Starkregen zugunsten der Reduzierung der Gefahren durch Hochwasser, • der Erhaltung prägender Landschaftsstrukturen und • des Erhalt größerer unzerschnittener Räume zu. Diese nach der gesetzlichen Bewertung in § 1 BNatSchG und den §§ 1 und 2 BauGB öffentlichen Belange der Fachplanung begründen im Steckbrief auch zu diesem Kriterium die fehlende Eignung des Standortes. b. Regionaler Grünzug Ein zentrales regionalplanerisches Instrument für den nachhaltigen Freiraumschutz ist der regionale Grünzug mit den Grünzäsuren. Er ist	Die genannten Aussagen können im Landschaftsrahmenplan von 2011 nicht gefunden werden.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
13	BUND /NABU	14.09.2023/ 26.09.2023	multifunktional begründet und als ein gemeindeübergreifendes Freiraumverbundsystem großräumig und landschaftsräumlich zusammenhängend ausgestaltet. Den regionalen Grünzügen und Grünzäsuren kommt eine besondere Bedeutung im Kontext des Klimawandels zu. So sichern sie insbesondere auch solche Freiräume vor einer flächenhaften Besiedelung oder Bebauung, die über die bisher gesetzlich geschützten Überschwemmungsgebiete hinausgehend, der Hochwasserrückhaltung und Schadensvermeidung dienlich sind. Ebenso von Bedeutung ist die Klimaschutzfunktion des regionalen Grünzuges bzw. der Grünzäsuren. Da große Teile der Region als thermisch hoch belastet eingestuft sind, werden die siedlungsklimatisch bedeutsamen Kaltluftentstehungs- und Abflussgebiete sowie die Luftaustauschbahnen mit dem regionalen Grünzug überörtlich in einem räumlich funktionalen Zusammenhang gesichert. Die Leistungsfähigkeit der siedlungsklimatisch bedeutsamen regionalen Luftaustauschprozesse gilt es angesichts der prognostizierten Zunahme der Zahl der Hitzetage und der Tropennächte zu erhalten. Teile des Suchraums für neue Gewerbeflächen in Worms werden im Raumordnungsplan als »Regionaler Grünzug« dargestellt. Die Darstellung dieses Grünzuges endet aber im Westen der Fläche Nr. 26 „Mittelhahntal“ und setzt sich östlich der L 523 fort. Fachlich begründet ist diese Aussparung der Freifläche des Mittelhahntales nicht. Denn der Landschaftsrahmenplan begründet als Fachgutachten örtlich alle wesentlichen Schutzfunktionen eines Regionalen Grünzuges auch für die Fläche des Mittelhahntales. Unser Umweltverband erhebt daher die Rüge, dass das Mittelhahntal aus dem Regionalen Grünzug bei der Landschaftsplanung sowie der	Die Unterbrechung des Grünzuges an dieser Stelle ist durch die historisch gewachsenen Siedlungsstruktur bedingt. Der Zubringer zu B 47 (Kolpingstraße) wurde seinerzeit als Zäsur betrachtet, auch weil östlich davon bereits einzelne Nutzungen ansässig sind (Kleingärten, Betriebshof). Dies wurde seinerzeit bewusst so entschieden. Eine Fortschreibung des Freiflächenkonzeptes ist nicht Gegenstand dieser Planfortschreibung und sollte in Abstimmung mit der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans erfolgen. Dies ist erst im Nachgang zum neuen Landesentwicklungsprogramm geplant. Eine Einzeländerung des Plans an dieser Stelle käme einer gezielten Verhinderungsplanung gleich. Darüber hinaus wäre dies nur in Abstimmung mit dem Verband Region Rhein-Neckar möglich.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
13	BUND /NABU	14.09.2023/ 26.09.2023	Regionalplanung methodisch fehlerhaft ausgeklammert wurde. Denn die dort gegebenen und zu sichernden Funktionen unter anderem des Schutzes des Kleinklimas durch Versorgung der östlich gelegenen Wohnbauflächen mit Frisch- und Kaltluft, des Schutzes von Freiflächen, der Belange der Naherholung, des Schutzes des Biotopverbundes und der regionalen Produktion von Nahrungsmitteln für die Bevölkerung erfordern die Einbeziehung auch des Mittelhahntales in den weiter westlich beginnenden Regionalen Grünzug. Wir beantragen daher für eine Teilfortschreibung die fachliche Prüfung der Darstellung auch des Mittelhahntales als Regionaler Grünzug. 3. Verkehrsanbindung Ein an zahlreichen anderen potenziellen Standortflächen in Worms verfügbarer Gleisanschluss ist für die Fläche Nr. 26 nicht realisierbar. Eine Anbindung der Fläche an den Kraftfahrzeug(schwer)verkehr zur B 9 Richtung Mainz und Ludwigshafen müsste mit dem Straßenzug Speyerer Straße/ Gutleutstraße/ Scheidtstraße eine Ortsdurchfahrt mit Wohnbebauung nutzen, die zukünftig schon durch die Verkehrserschließung des Salamandergeländes stärker belastet werden wird. Die rote Schraffur des Luftbildes im Steckbrief beansprucht offensichtlich für die Verbindungsrampen oder für einen neuen Kreisverkehr im Zuge des Kirschgartenweges die Umnutzung der Grundflächen von fünf Wohnhäusern des Bestandes als Straßenverkehrsfläche. Die damit verbundenen kaum lösbaren und im Steckbrief nicht benannten Konflikte sprechen gegen eine Eignung des Standortes.	Gleisanschlüsse sind wünschenswert, können aber mangels geeigneter Flächen nicht an allen Stellen vorgehalten werden. Das Gebiet befindet sich immerhin in Nähe zu zwei Bahnstrecken, sodass ein Bahnanschluss hergestellt werden könnte. Durch den Weiterbau der B 47 wird ein direkter Anschluss an die B 9 hergestellt, eine Durchfahrt der genannten Straßenzüge wird dann nicht mehr erforderlich sein. Die Abgrenzung im Luftbild ist maßstäblich verzerrt und wird angepasst, maßgeblich ist die Abgrenzung im ROP-Ausschnitt im Steckbrief. Hieraus lässt sich ablesen, dass die Fläche am Kirschgartenweg endet und keine Inanspruchnahme von Hausgärten geplant ist.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
13	BUND /NABU	14.09.2023/ 26.09.2023	4. Siedlungsstrukturelle Anbindung Die Standortfläche grenzt im Osten an ein im Bestand geschütztes Wohngebiet. Die Planung widerspricht damit dem immissionsschutzrechtlichen Planungsgrundsatz (§ 50 BImSchG), dass eine gewerbliche Flächennutzung „so zuzuordnen“ ist, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf dem Wohnen dienende Flächen so weit wie möglich vermieden werden. Das spricht gegen eine Eignung des Standortes. 5. Boden Durch die Verzahnung von BauGB und Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) ist für die qualifizierte Abwägung im Planungsverfahren eine Beurteilung der im BBodSchG verankerten Bodenfunktionen notwendig. Danach sollen die Funktionen des Bodens nachhaltig gesichert und wiederhergestellt werden. Im Zuge der Umweltprüfung sind für das Schutzgut Boden die natürlichen Bodenfunktionen sowie die Archivfunktionen relevant. Die Daten der Bodenschätzung eignen sich für die Herausarbeitung von Kriterien zur Lebensraumfunktion, Funktion als Bestandteil des Naturhaushalts sowie als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium. Am Standort werden hochwertig und damit fruchtbare Böden (>80 – 100) zum Anbau von Lebensmitteln für die Region genutzt. Ihre Versiegelung als Folge des Planentwurfs würde den klimaschädlichen Antransport der Lebensmittel in aller Regel mit dem LKW aus anderen Ländern erfordern. 6. Wasser (1) Die Anzahl der Wassergewinnungsanlagen zur öffentlichen Wasserversorgung hat sich in den letzten Jahrzehnten in vielen Landesteilen	Der Immissionskonflikt lässt sich durch eine Gliederung des Gewerbegebietes auf Ebene der Bauleitplanung entschärfen. Für den nordöstlichen Bereich können entsprechende Einschränkungen der gewerblichen Nutzung vorgenommen werden. Es handelt sich um eine landwirtschaftlich hochwertige Fläche, die jedoch aufgrund ihrer Ortsnähe nicht als Vorranggebiet Landwirtschaft festgelegt wurde. Teile der Fläche werden bereits als Kleingärten bzw. für einen Busbetriebshof genutzt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
13	BUND /NABU	14.09.2023/ 26.09.2023	wesentlich verringert. Kleinere Anlagen mit quantitativen oder qualitativen Mängeln bzw. Anlagen mit hohen spezifischen Kosten sind weitgehend verschwunden. Gebiete mit Wasserdefizit werden über Verbundsysteme aus der Nachbarschaft oder überregional versorgt. Die Wassergewinnungsbereiche konzentrieren sich heute überwiegend auf solche Flächen, in denen das naturräumliche Wasserdargebot besonders ergiebig, qualitativ hochwertig und auch wirtschaftlich gewinnbar ist. (2) Bedingt durch Klimaveränderungen ist im Vergleich zu dem Zeitraum 1951-2002 im Zeitraum 2003-2028 (16 Jahre) die Grundwasserneubildungsrate um durchschnittlich 25 % zurückgegangen. Insbesondere für Rheinhessen wird aktuell eine Orientierungsgröße für eine Reduktion der Grundwasserneubildung von 30 % angesetzt. Gleichzeitig ist zukünftig aufgrund des mittelfristig bis 2035 anhaltenden Bevölkerungswachstums in vielen Städten und Gemeinden Rheinhessens und bei einem weiteren Wachstum von Gewerbe und Industrie mit einem steigenden Trinkwasserbedarf zu rechnen. Dem Schutz des Grundwassers kommt daher regional eine noch höhere Bedeutung zu. 3) Die Versorgung der und des Gewerbes in Worms mit Trinkwasser erfolgt zum Teil über das Wasserwerk im Bürstädter Wald im benachbarten Bundesland Hessen. Dort führen die Grundwasserentnahmen dazu, dass Schutzgebiete für die Avifauna entwertet werden, weshalb eine erteilte wasserrechtliche Genehmigung durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit als rechtswidrig aufgehoben. Als Folge wird die Stadt Worms ihr Trinkwasser aus dem Grundwasserleiter im Stadtgebiet fördern müssen. (4) Die hydrogeologische Übersichtskarte HÜK200 dokumentiert im Gebiet eine mittlere Durchlässigkeitsklasse (> 1E-4 bis 1E-3 m/s) zum oberen Grundwasserleiter und eine „ungünstige“ Schutzwirkung der	Es handelt sich nicht um ein ausgewiesenes Wasserschutzgebiet. Die Oberflächenabstände sind höher als im tiefer liegenden bestehenden Gewerbegebiet und der dortigen Ortslage. Gleichwohl ist dem Grundwasserschutz bei der weiteren Planung besondere Beachtung zu schenken. Im Rahmen des Bebauungsplans lassen sich entsprechende Festsetzungen zum Schutz des Bodens vor Schadstoffeintritten vornehmen. Zudem können bestimmte Betriebsarten, die ein erhöhtes Risiko darstellen, ganz ausgeschlossen werden.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
13	BUND /NABU	14.09.2023/ 26.09.2023	Grundwasserüberdeckung. Dies spricht gegen eine Eignung des Standortes, weil bei Bauvorhaben die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung weiter geschwächt werden würde. (5) Im Plangebiet dienen kleinere Rinnen als Sturzflutentstehungsgebiet. Im Südwesten quert in der dortigen Talmulde ein in der Starkregenkarte des Landes dargestellter Wirkungsbereich potenzieller Überflutung an Tiefenlinien. Die potenziellen Zuflüsse kommen aus einer von Westen kommenden flachen Mulde. Durch den Klimawandel wird die Häufigkeit und Intensität von Starkregenereignissen zunehmen. Dies sind starke Indizien für eine Gefährdung des Gebiets durch Überschwemmungen und unsere Umweltvereinigung beantragt zur Klärung dieses auch im Steckbrief angesprochen Risikopotenzials die Einholung eines hydrologischen Sachverständigengutachtens. Diese Indizien sprechen gegen die Eignung des Standorts. 7. Klima Der BUND hat zu den Thesen des Steckbriefes einer schlechten Durchlüftung (dazu a.) und des Gefälles im Gebiet (c.) Anmerkungen. a. Durchlüftung Die Fläche wird im Steckbrief die Funktion als Ausgleichsraum und die Qualität „schlecht durchlüftet“ zugemessen. Unsere Umweltvereinigung rügt, dass die Bewertung "schlecht durchlüftet" klimatologisch nicht aussagekräftig, in diesem Zusammenhang fachlich falsch und nicht zu überprüfen ist.	7. Auf regionaler Ebene wird nur die grundsätzliche Machbarkeit geprüft. Für Starkregenereignisse sind besondere Vorkehrungen im Rahmen der Bauleitplanung möglich. Die Erforderlichkeit eines Gutachtens sollte in Abstimmung mit der oberen Wasserbehörde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens geklärt werden. Die Formulierung "schlecht durchlüftet" stammt aus einem landesweiten Klimagutachten des Deutschen Wetterdienstes, auf dem auch die noch aktuell im LANIS wiedergegebenen „Luftaustauschbahnen/ Wirkräume“ beruhen . Aus den genannten Gründen (keine genau nachvollziehbare Definition) wurde dies eher als Hinweis aufgenommen, der im Folgenden näher auf Hintergrund und Plausibilität geprüft wurde. Die Stadt Worms hat ein Klimagutachten zur Fläche Mittelhahntal beauftragt, dessen Ergebnisse Ende 2023 vorlagen. Die Ergebnisse konnten nicht mehr in die Offenlage einfließen. Über den weiteren Umgang mit der Fläche wird im weiteren Verfahren entschieden.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
13	BUND /NABU	14.09.2023/ 26.09.2023	Fachlich korrekt ist die Fläche „ein Kaltluftentstehungsgebiet mit Abfluss, der durch die Hauptwindrichtung (advektiv) unterstützt wird“. Dieser Abfluss in benachbarte Wormser Siedlungsgebiete trägt nach der von unserer Umweltvereinigung eingeholten sachverständigen Bewertung „zur Reduzierung der dortigen Wärmeinseln bei“. Das qualitative Maß dieser Minderung ist sachverständig durch Messungen und detaillierte klimafachliche Untersuchungen mit numerischen Modellen (Kaltluftvolumen) zu überprüfen, weshalb wir die Einholung eines klimatologischen Sachverständigengutachtens beantragen. b. Hauptwindrichtung Es handelt sich um eine Freifläche, die in Hauptwindrichtung der Innenstadt vorgelagert ist. c. Gefälle und -richtung Das Gefälle ist nur gering und nach Osten ausgerichtet. (1) Thesen des Steckbriefes Der Steckbrief geht davon aus, dass die nordöstlich liegende Innenstadt bei kritischen windschwachen Wetterlagen aufgrund der Morphologie nicht von Abflüssen aus oder durch das Gebiet profitieren könne. Auch beanspruche die Bebauung des Plangebietes nur „geringe Teile des potenziellen Einzugsgebiets“. Mit dieser Begründung wird eine eingeschränkte Eignung des Standortes im Steckbrief bejaht (gelbe Signatur). (2) Abflussrichtungen des Kaltluftentstehungsgebietes Die Fachkarte 5 Klima und Luft des Landschaftsplanes der Stadt Worms stellt im Gebiet und westlich davon ein großes Kaltluftentstehungsgebiet mit	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
13	BUND /NABU	14.09.2023/ 26.09.2023	Abflussmöglichkeit (blaue Schraffur) sowie nach Nord- und Südosten streichenden flächig abströmenden Kaltluftströmen (blaue Dreiecke) dar. Der Fachplan entwickelt daraus die Forderung nach Schutz des Kaltluftsammelbereichs im südöstlichen Drittel des Plangebietes (Linie mit schwarzen Dreiecken). Landschaftspläne liefern Angaben über die Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele, wobei auf die Verwertbarkeit in den Raumordnungsplänen und Bauleitplänen Rücksicht zu nehmen ist (§ 11 BNatSchG). Die Landschaftsplanung, als koordinierende und zusammenfassende Fachplanung des Naturschutzes, umfasst sowohl den planerischen Schutz der Biodiversität (Biotop- und Artenschutz) als auch den planerischen Schutz der Landschaft. Die Behandlung der Schutzgüter Boden, Wasser, Luft und Klima erfolgt nur im Hinblick auf die unmittelbaren Wechselwirkungen mit Biotop- und Artenschutz bzw. dem Landschaftsbild, da ansonsten die dafür originär zuständigen behördlichen Fachbereiche die Aufgabe haben, ihre Fachziele eigenverantwortlich umweltgerecht zu entwickeln. (3) Talwindsystem Im Nordosten des Plangebietes wird im Landschaftsplan ein Talwindsystem analysiert und als schutzwürdiger Klimafaktor dargestellt (hellblaue Schraffur). (4) Klimakonzept der Stadt Worms Das Klimakonzept Innenentwicklung (KKI) grenzt – dokumentiert in der Abbildung 9 (Seite 18) - in einer nächtlichen Kaltluftsimulation die für Worms relevanten Luftleitbahnen ab. Über diese Strömungsbahnen kann kalte freie Landluft in die überwärmten Stadtteile gelangen. Eine Luftleitbahn wird methodisch in dem Konzept ausgewiesen, wenn über die Luftleitbahn	Der Kaltluftsammelbereich bliebe durch den Erhalt der Waldfläche in großen Teilen bestehen. In Abhängigkeit von den Ergebnissen des oben genannten Gutachtens könnte eine Verkleinerung der geplanten Gewerbefläche geprüft werden, indem der Kaltluftsammelbereich ausgespart wird. Das Gebiet wird nur randlich tangiert. Die Stadt Worms hat ein Klimagutachten zur Fläche Mittelhahntal beauftragt, dessen Ergebnisse Ende 2023 vorlagen. Die Ergebnisse konnten nicht mehr in die Offenlage einfließen. Über den weiteren Umgang mit der Fläche wird im weiteren Verfahren entschieden.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
13	BUND /NABU	14.09.2023/ 26.09.2023	• die im Freiland gebildete Kaltluft hindernisarm abfließen kann, • Kaltluftbildungsflächen mit aktuell oder zukünftig überwärmten Stadtteilen verbunden werden • die Kaltluft in ihrer Fließrichtung auf bebaute Gebiete ausgerichtet ist (Klimakonzept Innenentwicklung, Seite 18 f). Das Klimakonzept empfiehlt, die stadtklimarelevanten Waldflächen wegen ihrer hohen Klimaaktivität zu erhalten und die Flächen der Luftleitbahnen zur Abmilderung des Gefährdungspotenzials durch Hitze für bebaute Stadtviertel, insbesondere für die Wormser Innenstadt, in ihrer Funktion nicht einzuschränken, insbesondere dort keine weitere Bautätigkeit zu entfalten, diese von Emittenten freizuhalten sowie keine Strömungshindernisse zu entwickeln (Klimakonzept, Seite 22 f). Das Klimakonzept Innenentwicklung analysiert die für Worms relevanten Luftleitbahnen nördlich und südlich des hier zu bewertenden Plangebiets. 5) Morphologie und Topographie Zur Prüfung der These des Steckbriefes zur Abflussrichtung Schwachwindlagen haben wir die digital verfügbare topographische Karte um die Höhenlinien ergänzt https://de-de.topographic-map.com/map-8x8z4/Worms/ einem Sachverständigen zur Bewertung vorgelegt. Nach seiner Erkenntnis fließt die Kaltluft in Schwachwindsituationen ab einer Stauhöhe von ca. 10 m über das natürliche Gefälle aus dem Plangebiet (Höhe 104 m) in die Wormser Wohngebiete südlich der Kolpingstraße, südlich des Willy-Brandt-Ringes u.a. mit dem dortigen Hospiz, südlich der Römerstraße, östlich der Ludwigstraße ab. Für geringere Stauhöhen bildet die geplante Neubebauung des benachbarten Salamandergeländes eine Barriere für den Luftaustausch. Diese Erkenntnis widerlegt der These aus dem Steckbrief, dass die	Für eine endgültige Bewertung sollten die Auswertung des Klimagutachtens abgewartet werden. Bis dahin soll die Fläche im Planentwurf enthalten bleiben.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
13	BUND /NABU	14.09.2023/ 26.09.2023	Innenstadt „nicht“ von Abflüssen aus oder durch das Gebiet profitieren könne. Der Steckbrief setzt sich nicht damit auseinander, dass der Kaltluftabfluss aus dem Gebiet bei Schwachwindlagen für die Durchlüftung des neu zu bebauenden Salamandergebietes unverzichtbar ist. Der Steckbrief übersieht weiter, dass auch bei Schwachwindlagen u.a. der Stadtbezirk der Karl-Marx-Siedlung mit 1.139 Einwohner und die Siedlungsflächen östlich der L 523 und westlich der B 9 mit Frischluft versorgt werden. (6) Luftleitbahn zur Abmilderung der Hitzeproblematik In der Bewertungskarte Klima des Klimakonzepts sind Flächen ausgewiesen, die momentan oder auf das Zukunftsszenario 2051-2060 bezogen ein Konfliktpotenzial im Hinblick auf das Lokalklima aufweisen. Die Karte enthält neben der Darstellung der Hitzebelastungen auch Flächen, die für eine Abmilderung der aktuellen und zukünftigen Hitzeproblematik eine Rolle spielen. Das Klimakonzept Innenentwicklung analysiert in der Bewertungskarte Klima für das hier zu bewertende Plangebiet die Existenz einer relevanten Kaltluftfläche Stufe I und einer Luftleitbahn der Stufe II, wobei die Abgrenzung aufgrund des Maßstabs nach vorläufiger Bewertung aufzuklären ist. Die „Relevante Kaltluftfläche Stufe I« wurde als Kaltluft produzierende Fläche mithilfe der Kaltluft-Simulation in dem Klimakonzept abgegrenzt. Aus dieser Selektion wurden Flächen ermittelt, welche einen Einfluss auf die überwärmten Bereiche der Stadt Worms haben können. Als Kaltluftflächen der Stufe I wurden alle Kaltluftentstehungsgebiete eingestuft, die über den Anschluss mit einer Luftleitbahn kühle Umgebungsluft für die überwärmten	Die Untersuchung im Klimakonzept Innenentwicklung ist recht kleinmaßstäblich. Die Aussagen gelten pauschal für alle Kaltluftleitbahnen. Für eine endgültige Bewertung sollten die Auswertung des Klimagutachtens abgewartet werden.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
13	BUND /NABU	14.09.2023/ 26.09.2023	Innenstadtbereichen bereitstellen können. Das Klimakonzept empfiehlt, dass hier keine großflächigen Aufforstungen stattfinden, um die Bildung und den Transport der Kaltluft nicht zu behindern (Klimakonzept, Seite 22). Die Abgrenzung der Luftleitbahnen erfolgte ebenfalls auf Grundlage der Kaltluft-Simulation. Einleitend führt das Klimakonzept dazu aus: »Eine gute Belüftungssituation in der Stadt trägt wesentlich zur Qualität ihres Mikroklimas bei. Durch einen guten Luftaustausch können überwärmte Luftmassen aus dem Stadtgebiet abgeführt und durch kühlere aus dem Umland ersetzt werden. Weiterhin können mit Schadstoffen angereicherte Luftmassen durch Frischluft ersetzt und die vertikale Durchmischung der Luft erhöht werden. Aufgrund ihrer Lage, der geringen Oberflächenrauigkeit bzw. des geringeren Strömungswiderstandes und der Ausrichtung können einzelne Flächen im Stadtgebiet zu einer wirkungsvollen Stadtbelüftung beitragen. Dabei sind die reliefinduzierten Strömungsrichtungen des Windes bei austauscharmen Warm- und Hitzewetterlagen berücksichtigt.« Nach Bewertung des Klimakonzepts sind Flächen in einer Luftleitbahn in Bezug auf das Hitzegefährdungspotenzial von sehr hoher Relevanz für die bebauten Stadtviertel, insbesondere die Wormser Innenstadt und als zu schützender Raum anzusehen. Zur Unterstützung der Funktion von Frischluftschneisen und Luftleitbahn sollten in der Luftleitbahn Stufe I die folgenden Maßnahmen eingehalten werden: • »Keine weitere Bautätigkeit, • Von Emittenten freihalten, • Keine hohe und dichte Vegetation (Sträucher und Bäume) als Strömungshindernis im Bereich von Luftleitbahnen und Frischluftschneisen, keine Aufforstungen in diesen Bereichen« (KKI, S. 23)	siehe oben

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
13	BUND /NABU	14.09.2023/ 26.09.2023	Luftleitbahnen der Stufe II haben eine größere Entfernung zur Innenstadt und gehen mehr in die Fläche. Durch die größere Ausdehnung ist die Empfindlichkeit der Funktion dieser Luftleitbahnen gegenüber FlächennutzungsvVeränderungen nicht mehr so stark wie bei den stadtnahen und überwiegend schmalen Luftleitbahnen der Stufe I. Mit einer etwas geringeren Priorität gelten aber auch hier die oben zitierten Empfehlungen der Stufe I. (7) Landschaftsrahmenplan zum Frischlufttransport in Siedlungsgebiete Dies bestätigt sich aus dem Gutachten des Landschaftsrahmenplanes, der dem Plangebiet die Funktion der Produktion und des Transports von Frischluft in die schlecht durchlüfteten tiefer gelegenen Wormser Siedlungsgebiete zuschreibt. (8) Höheres Kraftvolumen des Kaltflussabflusses Schließlich hat die Topographie für den Kaltluftabfluss und dessen Richtung nur bei Schwachwindlagen einen Einfluss; bei höherem Kaltluftvolumen des Windes wird nach der von uns eingeholten klimafachlichen Stellungnahme auch die restliche – oben ausgeklammerte - Innenstadt mit Frischluft versorgt werden. Selbstverständlich beeinflussen auch die beanspruchte Flächengröße, Höhe und Ausrichtung einer Bebauung den Luftabfluss; aber selbst deren Optimierung vermag die Schädigung des Kleinklimas in den Abflussgebieten nicht zu relativieren. Zur Überprüfung der klimafachlichen Erkenntnisse des Landschaftsrahmenplanes und der von uns oben dargelegten Sachverständigenprüfung beantragen wir die Einholung eines klimatologischen Sachverständigengutachtens.	Es bleibt offen, auf welches Gutachten sich hier bezogen wird. Wie oben berichtet, hat die Stadt Worms ein Klimagutachten zur Fläche Mittelhahntal beauftragt, dessen Ergebnisse Ende 2023 vorlagen. Die Ergebnisse konnten nicht mehr in die Offenlage einfließen. Über den weiteren Umgang mit der Fläche wird im weiteren Verfahren entschieden.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
13	BUND /NABU	14.09.2023/ 26.09.2023	a. Übergangene Forderungen nach vertiefter Untersuchung Weil die Planung eines Gewerbegebiets im Mittelhahntal von Worms an dem Defizit leidet, dass die oben im Detail vorgestellten planerischen Vorgaben und naturräumlichen Eigenarten nicht beachtet wurden und die (klein-)klimatischen Rahmenbedingungen nicht aufgeklärt wurden, haben die Wormser Umweltvereinigungen gegenüber der Stadt und dem Planungsverband frühzeitig die folgenden vorrangigen Forderungen entwickelt, (1) „die thermische Belastung mit den Kriterien • der bestehenden lokalklimatischen Bedeutung hinsichtlich Kaltluftproduktion und Luftleitbahn, • der klimatischen Auswirkungen einer Flächenentwicklung auf die Kreislaufproduktion und Luftleitbahn • der klimatischen Einwirkung auf die Gesundheit des Menschen (Bioklima) (2) das Gefahrenpotenzial Starkregen mit den Kriterien Überflutungsgefahr, Schutzfunktion und Gefahrenpotenziale für Bestand und Flächenentwicklung (3) die Möglichkeit von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Auswirkungen und Einwirkungen auf die Konfliktpotenziale der thermischen Belastung und eines Starkregens klimafachlich gutachterlich zu untersuchen (Klimaverträglichkeitsprüfung)“. Unsere Umweltvereinigung rügt, dass diese Aufklärung des Planungssachverhaltes unterlassen wurde und fordert diese Aufklärung. b. Klimaexpertise des Sachverständigen Prof. Lutz Katzschner Wormser Umweltverbände und die Initiative Mittelhahntal haben den Experten für die klimatische Bewertung von Siedlungsplanungen Prof. Dr. Lutz Katzschner um eine erste Expertise zu den klimatischen Planungskonflikten gebeten.	wird im Klimagutachten verteift untersucht (siehe oben) Auf regionaler Ebene wird nur die grundsätzliche Machbarkeit geprüft. Für Starkregenereignisse sind besondere Vorkehrungen im Rahmen der Bauleitplanung möglich. Die Erforderlichkeit eines Gutachtens sollte in Abstimmung mit der oberen Wasserbehörde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens geklärt werden.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
13	BUND /NABU	14.09.2023/ 26.09.2023	In seiner „Klimaexpertise des BUND Hessen /AK Klima/Luft“ zur Planung eines neuen Gewerbegebietes in Worms (Kolpingstraße und B 47) grenzt dieser Sachverständige die noch vertieft zu untersuchenden Kriterien (dazu unter i.) ab, bewertet die vorliegenden meteorologischen Daten (ii.) und empfiehlt den Umfang weiterer sich aufdrängender Untersuchungen (iii.). i. Zu untersuchende Kriterien Die Bebauung eines Gewerbegebietes and dieser Stelle stellt einen erheblichen Eingriff auf die Klimafunktionen dar, die sich insbesondere auf das Stadtklima von Worm auswirken. Von daher sind folgende Kriterien zu untersuchen: • Auswirkung auf die thermische Belastung (Hitze) als Folge einer Planänderung • Lokalklimatische Bedeutung der Fläche für Kaltluftentstehung und Abfluss in Siedlungsbereiche • Gefahrenpotenzial durch Starkregen • Abschätzung und Möglichkeiten von Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen einer Bebauung im Hinblick auf die Folgen des Klimawandels ii. Klima und meteorologische Daten im Untersuchungsgebiet /Einschätzungen Für die Stadt Worms liegen schon umfangreiche Untersuchungen vor (Klimakonzepte Innenentwicklung), die hier genutzt werden können. Die Expertise des BUND nutzt die meteorologischen Daten und wertet sie nach Vorgaben von einschlägigen Richtlinien aus (VDI 37 Bl.1 u.a.) Das Klimakonzept Innenentwicklung (KKI) grenzt in einer nächtlichen Kaltluftsimulation die für Worms relevanten Luftleitbahnen ab. Über diese Strömungsbahnen kann kalte freie Landluft in die überwärmten Stadtteile	Der Stadt Worms liegt die Stellungnahme des BUND vor. Als Auftraggeberin kann sie zunächst eigenständig entscheiden, welche der vorgebrachten Aspekte in die Beauftragung des Klimagutachtens einfließen. Die Planungsgemeinschaft wird nach Vorleigen des Gutachtens entscheidend, ob zu einzelnen Aspekten noch vertiefende Untersuchungen erforderlich sind.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
13	BUND /NABU	14.09.2023/ 26.09.2023	gelangen (Abb.1). Im KKI-Gutachten werden die Klimatope aus Rasterdaten ermittelt, die aus dem Oberflächentemperaturen, einer relativen Lufttemperaturverteilung und Realnutzung abgeleitet wurden. Dieser Aspekt ist bedeutsam, weil hier thermische und dynamische Prozesse getrennt voneinander betrachtet werden. Das KKI-Gutachten bewertet das Plangebiet einer relevanten Kaltluftfläche Stufe I und einer Luftleitbahn der Stufe II. Daraus zieht der Sachverständige Katzschner die folgenden sieben Schlussfolgerungen: (1) „Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Kaltluftentstehungsfläche, die wegen ihrer geringen Bodenrauigkeit ein hohes Potenzial zur Frischluftversorgung der nachbarlichen Bereiche hat. (2) Die Kaltluftberechnungen durch das Modell berechnen keine Abflüsse, die über das Gebiet verlaufen, weshalb mesoscalige Anströmungen vernachlässigt und nachbetrachtet werden müssen. (3) Die räumliche Auflösung lässt keine Schlussfolgerungen auf mikroscalige Maßnahmen zu, weshalb eine Modellierung einer möglichen Baustruktur geboten ist. (4) In einer Zukunftsprognose ist eine relevante Erhöhung der Wärmeinseln in benachbarten städtischen Siedlungsgebieten zu erwarten. (5) Die gegebenen Luftleitbahnen gewinnen bei Klimaanpassungsmaßnahmen eine höhere Bedeutung und sind daher von Beeinträchtigungen freizuhalten. (6) Das Bioklima wird im KKI unzureichend nur über Lufttemperarturen behandelt, weshalb eine bioklimatische Mikroklimaanalyse nachzuarbeiten ist. (7) Der mesoscalige Antrieb bleibt im Untersuchungsgebiet beim KKI	Kenntisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
13	BUND /NABU	14.09.2023/ 26.09.2023	unberücksichtigt, dadurch verschieben sich die Bewertungsstufen der Luftleitbahnen.“ Der Planungsverband zitiert im Schreiben vom 25.08.2023 an den NABU Worms-Wonnegau die für seine Bewertung des Standortes im Mittelhahntal zum Kriterium „Klima“ maßgebliche Äußerung des nicht bekannten, aber vorgeblich mit der SUP beauftragten Gutachters. Danach soll sich die Kaltluft von den Ackerflächen entlang der K 17, als nur nördlich des Plangebiets, in Richtung Innenstadt bewegen. Unsere Umweltvereinigung hat den Sachverständigen Katzscher um eine Bewertung dieser These ersucht. Er führt in seiner Antwort vom 10.09.2023 aus, dass diese nicht zutreffend sei, weil seine dazu durchgeführten fachlichen Berechnungen im Ergebnis darauf hindeuten, dass sich im Plangebiet eine „ausgleichende und verstärkende Funktion des Kaltluftflusses auch in Richtung Innenstadt und zudem eine Verbindung zur südlichen Windrichtung herstellt“. Unsere Umweltvereinigung beantragt zum Beweis die Einholung einer Stellungnahme des Sachverständigen Katzschner. iii. Fazit Trotz der Mängel im Klimakonzept Innenstadtentwicklung Worms ist, so Katzschner, „die hohe klimatische Bedeutung des Untersuchungsgebiet abzulesen. Es handelt sich um sensible Fläche, die in ihrer Kaltluftentstehungsfunktion, Luftleitbahn und Frischluftversorgung aufrechterhalten werden muss. Die Maßnahmen im Innenstadtkonzept Worm sind nicht konkret genug. Die Ableitungen der Bewertungsstufen müssen genauer belegt, um Tabuzonen für Bebauung zu schaffen,	 Die Beauftragung eines ganz bestimmten Gutachters kann nicht von der Planungsgemeinschaft verlangt werden. Ausschlaggebend ist allein die fachliche Qualifikation des jeweiligen Gutachters.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
13	BUND /NABU	14.09.2023/ 26.09.2023	Luftleitbahnen präziser auszuweisen und freizuhalten, auch um das Stadtklima Worms nicht zu verschlechtern. Eine Hitzezunahme auch in der Innenstadt ist bei einer Bebauung des Gebietes zu erwarten, da eine nächtliche Abkühlung abnimmt. Aus den Untersuchungen wird deutlich, dass Kaltluftberechnungen anzustellen und vor allem auch die bioklimatische Bedeutung zwingend zu untersuchen ist, um Aussagen darüber treffen zu können, ob an dieser Stelle eine Bebauung aus klimatischen Gründen überhaupt zu genehmigen ist. Dies gilt vor allem hinsichtlich der Veränderung des Stadtklimas im Klimawandel. Genauere Aussagen können meteorologische Messungen liefern, die das Kaltluftentstehungspotenzial sowie die thermischen Verhältnisse nachmisst und die Modellierungen absichert. Nicht behandelt wurde das Wassermanagement bei Starkregen. Die Zunahme der Versiegelung wird bei abnehmender Wasserrückhaltung die Überschwemmungsgefahr erhöhen.“ c. Größe des Einzugsgebietes Zu überprüfen ist weiterhin die These des Steckbriefes, durch eine gewerbliche Nutzung der Fläche würden nur „geringe Anteile des potenziellen Einzugsgebietes“ beansprucht. Die Definition dieses angesprochenen potenziellen Einzugsgebietes fehlt. Angesprochen ist wohl die landwirtschaftlich genutzte Frischluftentstehungsfläche, die im Norden durch die Siedlungsränder der Stadtteile Pfeddersheim und Pfiffligheim und im Süden durch jene von Heppenheim und Horchheim begrenzt wird. Davon würde durch das geplante Gewerbegebiet der östliche Teil in Anspruch genommen. Im Steckbrief bleibt unberücksichtigt, dass dort eine Gewerbebebauung - trotz der vor Ort reklamierten zukünftigen Vorgaben eines Bebauungsplanes hinsichtlich von	siehe oben Die Aussage bezieht sich auf die Kaltluftentstehungsgebiete, nicht auf die Kaltluftströmungen. Für eine endgültige Wertung sollte die Auswertung des Klimagutachtens der Stadt Worms abgewartet werden.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
13	BUND /NABU	14.09.2023/ 26.09.2023	Höhe, Größe und Ausrichtung der Achsen - ein erhebliches Hindernis für den Abfluss der kalten Frischluft darstellen wird. Auch diese fachliche Bewertung stellen wir unter Beweis der Einholung eines klimatologischen Sachverständigengutachtens. Es drängt sich schon nach Sichtung der vorliegenden Erkenntnisse auf, die Eignung des Standortes für eine gewerbliche Bebauung aus klimafachlicher Sicht – im Gegensatz zum Steckbrief - als ungeeignet zu bewerten. 8. Naherholung und Landschaftsschutz Die Fläche liegt am Ostrand des unteren Pfrimmhügellandes, und tangiert im Osten knapp die Wormser Terrasse. a. Naherholung Die Fläche ist für Erholungssuchende – einschließlich eines Radweges - aus den benachbarten Siedlungen durch die Wegeführung in Verbindung mit Brücken über die B 47n und K 17 gut erschlossen, weshalb es für die Naherholung eine wichtige Funktion hat. Ergänzt wird dies durch die Nutzung zahlreicher Kleingärten im Gebiet. Bestätigt wird der Nutzungswille und die Attraktivität des Gebietes dadurch, dass mit Stand heute 3.500 stimmberechtigte Wormser Bürgerinnen und Bürger einen Bürgerantrag unterzeichnet haben, der sich für eine Nutzung des Plangebietes zur Naherholung und gegen eine Entwicklung einer Gewerbe- und Industrienutzung ausspricht. Diese Eignung und Attraktivität für die Erholung werden im Steckbrief übersehen. Für die Erholungsnutzer im Gebiet vermittelt sich nicht die im Steckbrief	Die Bedeutung als Naherholungsraum begründet sich vor allem in der Verbindungsfunktion und in den vorhandenen Kleingärten. Durch die angrenzenden Verkehrsstraßen und das Gewerbe ist die Attraktivität allerdings bereits jetzt geschmälert.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
13	BUND /NABU	14.09.2023/ 26.09.2023	abwertend angeführte Vorprägung durch benachbartes Gewerbe, weil deren Gebäude durch das in der Biotopkartierung erfasste Wäldchen wirksam abgeschirmt werden. Das sehen offensichtlich auch die 3.500 Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Bürgerantrages so. Dies Wäldchen soll zwar nicht einer gewerblichen Nutzung weichen, seine Funktionen im Landschaftsbild wie die vorgenannte Abschirmung, aber auch der freie Blick auf den Waldrand würden entfallen. Die an das Gebiet angrenzenden Freiräume würden durch eine Bebauung für den Betrachter verloren gehen. Derzeit ist das Wäldchen schwer erreichbar; der Landschaftsplan enthält aber den Planungsauftrag an die Stadt, die dortige Erholungsfunktionen zu erschließen. b. Pflicht zur Alternativenprüfung der Riedelkuppen Die Erkennbarkeit der schutzwürdigen Riedelkuppen ist als Teil des Landschaftsbildes zu erhalten. Der Landschaftsplan (Fachkarte 4 Landschaft) empfiehlt für die Riedelkuppen mit Ausläufern im Westen des Plangebiets (schwarze Kreuzschraffur im LP) sowie für die Waldflächen im Südosten ein Tabu einer Bebauung »so lange weniger aufwändige Alternativen« vorhanden sind. c. Flächennutzungsplan Der Flächennutzungsplan 2030 der Stadt Worms entwickelt aus dem Landschaftsplan weitere Erholungsnutzungen im Gebiet, u.a. (1) eine großflächig vorhandene sonstige Landwirtschaftsfläche (hellbraun), an der K 17 (Kolpingstraße), (2) im Westen Kleingärten und Dauerkleingärten gemäß Bundeskleingartengesetz (schwarzes Kreuzraster), (3) im Osten eine sonstige als Grünfläche städtebaulich und landespflegerische bedeutsames Gartenareal und dazwischen	Alternativen im Zuge der Gewerbeflächensuche im Stadtgebiet von Worms untersucht (z.B. Am hohen Stein, Nordspange), die sich als nicht realisierbar oder weniger geeignet erwiesen haben. Der Vorschlag für die Fläche Mittelhahntal ging von der Stadt Worms aus. Sie kann ihren Flächennutzungsplan jederzeit anpassen. Die genannten Aspekte sind in die Abwägung einzustellen, stellen aber auch keine unüberwindbare Hindernisse dar.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
13	BUND /NABU	14.09.2023/ 26.09.2023	(4) eine schraffierte geplante Grünfläche (grüne schräge Schraffur), (5) südlich der Kleingärten (im dunkleren braun) ein genehmigtes Außenbereichsvorhaben (landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb „EA“) und (6) im Süden des Plangebiets eine vorhandene Wald- und Forstfläche im Sinne des § 3 LWaldG (dunkelgrün), (7) zwischen der Landwirtschaftsfläche und der Waldfläche eine geplante Fläche für Ausgleichs-, Ersatzund Kompensationsmaßnahmen (hellgrüne Schraffur auf hellbraunem Grund), (8) von Nord nach Süd das Plangebiet kreuzend eine geplante und dem Norden teilweise vorhandene Vernetzungslinie zur Anlage/Ergänzung von verletzenden Biotopstrukturen (9) eine auch überörtlich bedeutsame Radwegeverbindung und (10) entlang der geplanten bzw. im Bau befindliche B 47 neu eine geplante Grünfläche. Für die im Flächennutzungsplan im Planungsgebiet dargestellte Waldfläche empfiehlt das Klimakonzept Worms eine Erhöhung der Resilienz durch Erhalt »Besonders erhaltenswerte Grünflächen«. Für das Kleingartengebiet - bei der hier zu bewertenden Planung im direkten Anschluss an die Kolpingstraße im Norden des Plangebiets - empfiehlt das Klimakonzept, die dortige Grundstruktur zu erhalten. 9. Pflanzen und Tiere a. Geschützte Arten Der Waldrand, die Hecken, Gärten und Ackerrandstreifen lassen neben dem Vorkommen typischer verbreiteter Arten des Offenlands und Halboffenlands bzw. Gärten und Parkanlagen auch geschützte Vogelarten im Gebiet erwarten. Das im Südosten angrenzende Wäldchen ist als BK-6316-0351-2006	Im weiteren Verfahren sollte vorbehaltlich der Ergebnisse des Klimagutachtens eine Anpassung des Flächenzuschnitts geprüft werden um eine bessere Vernetzung der Waldfläche mit den umliegenden Grünflächen zu erreichen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
13	BUND /NABU	14.09.2023/ 26.09.2023	Wäldchen im Hahntal W Worms im Biotopkataster erfasst. Es ist als Feldgehölz mit Alt- und starkem Baumholz beschrieben. Aufgrund der Größe des Gehölzes sind dort auch Vorkommen störungsempfindlicher Arten zu kartieren, auch weil größere Bäume vorhanden sind. An diesem Waldrand wurde bei seit 2020 jährlich durchgeführten Kartierungen eine auffallend hohe Zahl an Fitissen und Nachtigallen festgestellt, die nach der fachlichen Erfahrung artspezifisch sehr sensibel auf die Nutzung einer benachbarten Bebauung und das Fehlen eines ausreichend breiten Überganges vom Waldrand in die offene Landschaft reagieren würden. Das Gehölz wird zwar nicht direkt beansprucht, es wird aber als Lebensraum nicht flugfähiger geschützter Arten fast vollständig isoliert und verliert den Kontakt zum Außenbereich. Die fehlende Vernetzung und für viele Arten auch der Verlust von Teillebensräumen für die Nahrungssuche ziehen daher trotz des Erhalts eine starke funktionale Beeinträchtigung nach sich. Die Fläche tangiert in der nördlichen Hälfte einen Bereich, in dem das Landesamt für Umwelt auf Grund der Bodenverhältnisse hohe Potenziale für Lebensräume des Feldhamsters darstellt. Die insoweit letzte Kartierung 2017 ist wegen des häufigen Wechsels der Höhlen dieser Art methodisch nicht mehr belastbar, weshalb unsere Umweltvereinigung die Einholung eines faunistischen Sachverständigengutachtens beantragt. b. Lössriedel Der Fachplan 2 Pflanzen/Tiere des Landschaftsplans empfiehlt für den Hauptlebensraumtyp Lössriedel dort keine Barrieren zu bilden sowie Hilfen zur Überwindung der Barrierewirkung der Kreisstraße 17 und der Bundesstraße 47 zu schaffen. Die derzeit bereits vorhandene	siehe oben Bislang gibt es keine nachweise des Feldhamsters, sondern lediglich die Feststellung eines hohen Lebensraumpotenzials. Ein Artenschutzgutachten ist auf Ebene der Bauleitplanung sinnvoll, da zwischen der Festlegung der Fläche als Vorranggebiet Gewerbe und der Umsetzung des Gebietes ein längerer Zeitraum vergehen kann und insofern ohnehin zu einem späteren Zeitpunkt ein erneutes Gutachten erforderlich wäre.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
13	BUND /NABU	14.09.2023/ 26.09.2023	Lebensraumzerschneidung darf aus Sicht des Landschaftsplans nicht weiter pessimiert werden, was durch den Verweis auf die Querungshilfen dokumentiert ist. Der gesamte Bereich des geplanten Gewerbegebietes liegt außerhalb einer aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes einzuhaltenden Grenze (magentafarbene Zickzacklinie) der Siedlungsentwicklung. Damit stellt der Landschaftsplan die Fläche des projektierten Gewerbegebietes als Tabufläche für eine Bebauung dar. c. Waldfläche Der Landschaftsplan der Stadt Worms erfasst im Bestandsplan zu dem hier zu untersuchenden Plangebiet die Biotope der Waldfläche im Südosten des Gebietes. Der BUND fordert, nicht nur die Fläche, sondern auch insbesondere die Funktionen dieses Wald(randes) als Lebensraum für geschützte Tierarten in Ansehung der Planung einer Gewerbefläche ohne Qualitätsminderung zu erhalten. d. Biotopverbund Die landesweiten und regionalen Biotopverbundräume bilden die raumplanerische Flächenkulisse für die Sicherung und Entwicklung der Biodiversität in der Region. Der landesweite Biotopverbund ist im Landesentwicklungsprogramm IV 2008 festgelegt. Er umfasst in der Region die sog. Kernflächen des kohärenten europäischen Netzes Natura 2000, Nationalparke, Naturschutzgebiete und Verbindungsflächen. Fachliche Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Biotopverbund im Regionalplan ist das von Seiten der Landschaftsrahmenplanung erarbeitete Konzept eines Regionalen Biotopverbundsystems. Dabei sollen nach dem Grundprinzip „Schutz durch Nutzung“ nicht nur aktuell hochwertige Biotope (gemäß Biotopkartierung),	Aufgrund mehrerer Straßenverbindungen bestehen heute bereits Zerschneidungseffekte, was die Bedeutung für Wanderungen von Tieren schmälern dürfte. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht die Möglichkeit als Kompensationsmaßnahmen Querungshilfen über die Straßen anzulegen sowie einen Grünkorridor zwischen der verbleibenden Waldfläche und dem umliegenden Freiland zu erhalten. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung kann über eine Gebietseingrünung ein Saum zum Waldrand geschaffen werden. Die Fläche gehört weder dem landesweiten noch dem regionalen Biotopverbund an. Sie befindet sich auch nicht in Nähe zu regionalen Biotopverbundflächen. Vernetzungsmöglichkeiten und Querungshilfen für im Gebiet lebende Arten zwischen der Waldflächen und dem südlich gelegen Freiraum sollten auf Ebene der Bauleitplanung geprüft werden.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
13	BUND /NABU	14.09.2023/ 26.09.2023	sondern auch ein räumlich-funktionaler Zusammenhang unter Berücksichtigung der Lebensraumansprüche sogenannter regionalbedeutsamer Leitarten gesichert werden. Auf regionaler Ebene soll somit ein kohärenter Biotopverbund durch ein System miteinander vernetzter Lebensraumkomplexe als Voraussetzung für die Sicherung des Fortbestandes bzw. der Wiederansiedelung regionalbedeutsamer Arten und Biotope geschaffen werden. Entwickelt aus dem Landschaftsplan stellt der Flächennutzungsplan in südlicher Fortsetzung der Brücke über die Kolpingstraße auch zur Überwindung der Barrierewirkung der K 17 und B 47n eine Grünzäsur beidseits des vorhandenen Weges dar. Dies ist für den Biotopverbund und insbesondere für den genetischen Austausch der im Gebiet lebenden oder es durchwandernden nicht flugfähigen Arten unverzichtbar. 10. Mensch und Gesundheit a. Industrie- bzw. Gewerbelärm Der Steckbrief erkennt einen Abstand der Fläche zur benachbarten Wohnnutzung von „unter 100 m“ und analysiert, dass dort „ggf. Nutzungseinschränkungen hinsichtlich störender Betriebe zu erwarten (sind)“. Dies betreffe aber wegen der Längsausdehnung „nur kleine Teilflächen“. In einem Industrie- (Gewerbe-) gebiet eröffnet die TA Lärm Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel von 70 (65) dB(A). Diese mindern sich nach den Denkgesetzen der Akustik über den Abstand zur Wohnnutzung östlich des Kirschgartenweges von ca. 30 m nur so gering, dass im dortigen Wohngebiet durch schädliche Umweltwirkungen keine gesunden Wohnverhältnisse mehr gegeben sein werden.	Der Immissionskonflikt lässt sich durch eine Gliederung des Gewerbegebietes auf Ebene der Bauleitplanung entschärfen. Für den nordöstlichen Bereich können entsprechende Einschränkungen der gewerblichen Nutzung vorgenommen werden. Es bestehen darüber hinaus die Möglichkeit Lärmschutzmaßnahmen zu ergreifen. Es finden sich zahlreiche Beispiele in der Praxis, in den Wohn- und Gewerbegebiete in räumlicher Nachbarschaft umsetzbar sind.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
13	BUND /NABU	14.09.2023/ 26.09.2023	b. Verkehrslärm Die Anbindung der gewerblich zu nutzenden Fläche für den Kraftfahrzeug(schwer)verkehr zur B 9 Richtung Mainz und Ludwigshafen müsste mit dem Straßenzug Speyerer Straße/ Gutleutstraße/ Scheidtstraße eine Ortsdurchfahrt mit Wohnbebauung nutzen, die zukünftig schon durch die Verkehrserschließung des Salamandergeländes stärker belastet werden wird. Die rote Schraffur des Luftbildes im Steckbrief beansprucht offensichtlich für die Verbindungsrampen oder für einen neuen Kreisverkehr im Zuge des Kirschgartenweges die Umnutzung der Grundflächen von fünf Wohnhäusern des Bestandes als Straßenverkehrsfläche. Auch der damit verbundene Lärm des Kraftfahrzeugverkehrs verstärkt die schädlichen Umwelteinwirkungen. Dort müssten für die Verkehrserschließung nicht nur Wohnhäuser abgerissen werden, sondern es müsste auch eine in Privatinitiative errichtete Schallschutzwand abgerissen werden. c. Erwärmung von Siedlungsgebieten Unsere Umweltvereinigung kritisiert, dass der Steckbrief bislang zum Schutz der menschlichen Gesundheit nicht die Erwärmung in den östlich des Plangebietes liegenden Siedlungsgebieten als Kriterium berücksichtigt und bewertet. Angesichts des Verfassungsranges des Schutzes der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) und des bauplanungsrechtlichen Grundsatzes der Schaffung und Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 1 BauGB) ist dies ein gravierender Mangel. Wir fordern dazu das Kriterium, dass durch Gewerbeflächenplanung das Risiko eines zusätzlichen Hitzetoten strikt zu vermeiden ist. Zusammenfassend ist der Standort auch zum Kriterium Mensch/Gesundheit ungeeignet.	Durch den Weiterbau der B 47 wird ein direkter Anschluss an die B 9 hergestellt, eine Durchfahrt der genannten Straßenzüge wird dann nicht mehr erforderlich sein. Die Abgrenzung im Luftbild ist maßstäblich verzerrt und wird angepasst, maßgeblich ist die Abgrenzung im ROP-Ausschnitt im Steckbrief. Hieraus lässt sich ablesen, dass die Fläche am Kirschgartenweg endet und keine Inanspruchnahme von Hausgärten geplant ist. Eine Bewertung des Schutzgutes Klima ist in den Steckbriefen erfolgt. Beim Schutzgut Mensch/Gesundheit sind klimatische Aspekte nicht eingeflossen um eine doppelte Betrachtung eines Sachverhaltes in der Bewertung zu vermeiden. Die tatsächlichen Auswirkungen auf das innerstädtische Klima sollten erst nach Auswertung des Klimagutachtens abschließend bewertet werden.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
13	BUND /NABU	14.09.2023/ 26.09.2023	11. Wechselwirkungen Für die Autoren des Steckbriefes „sind keine möglichen Kumulationswirkungen erkennbar“. Unter Wechselwirkungen in Umweltprüfungen wird ein wesentlicher Bestandteil der Umwelt verstanden, dessen Betrachtung und Bewertung in Ergänzung zur herkömmlichen sektoralen Betrachtungsweise einzelner Umweltmedien eine neue Qualität zum Inhalt hat. Mit Wechselwirkungen wird eine ganzheitliche Betrachtung der Umwelt verbunden, die einer ökosystemaren Sichtweise entspricht und die die funktionale Verknüpfung der einzelnen Umweltmedien zum Inhalt hat. Das wird in den Steckbriefen durchgängig verkannt und unsere Umweltvereinigung fordert, den Planungssachverhalt unter Anwendung der vom Umweltbundesamt entwickelten „Arbeitsanleitung zur Berücksichtigung der Wechselwirkungen in der Umweltverträglichkeitsprüfung" (UBA Texte 18/01) unter Einschluss einer ökologischen Risikoanalyse zusammenzustellen und neu zu bewerten. Im Mittelpunkt werden wohl Prognosen zur ganzheitlichen Betrachtung der Folgen der Klimaveränderung stehen, die eine funktionale Verknüpfung der davon verschlechterten einzelnen Umweltmedien stehen. Als Beispiel wird in den Steckbriefen unterschätzt, dass die Wechselwirkung zwischen der Verschlechterung der Luftqualität, der Bildung neuer Hitzeinseln und den schädlichen Umwelteinwirkungen durch Gewerbe- und Verkehrslärm die gesunden Wohnverhältnisse als Grundsatz der Bauplanung in benachbarten Wohngebieten – im Fall des Steckbriefes Nr. 26 jenes östlich des Kirschgartenweges - gefährden wird.	Die genannte Arbeitsanleitung ist bekannt. Hierin wird unter anderem die summarische Betrachtung von Vorbelastungen und hinzukommenden Belastungen genannt. Dies wird in den Steckbriefen bei zahlreichen Flächen als Problem benannt. Es wurde ebenfalls geprüft, ob eventuell Wirkungsverflechtungen für eine Bewertung ausreichend plausibel und konkret erkennbar sind, die in andere Schutzgüter hineinwirken. Ein Beispiel wären z.B. eine Veränderung des Wasserhaushalts mit dadurch bedingten Vegetationsverlusten und Auswirkungen auch auf Klima und Landschaftsbild. In diesen Fällen spiegelt sich das in der Bewertung der am Ende der Wirkungskette betroffenen Schutzgüter wider. Wenn im Zuge dieser Wirkungsauffächerung mehrere Schutzgüter erheblich betroffen sind, äußert sich dies in der Bewertungsübersicht und Gesamtbewertung und kann so in der Abwägung berücksichtigt werden. Kumulierung im Sinne des §10 UVPG bezieht sich auf Summenwirkungen verschiedener gleichartiger Vorhaben. So ist auch die diesbezügliche Formulierung zu verstehen.
13	BUND /NABU	14.09.2023/ 26.09.2023	12. Bewertung - Umwelt Eine gewerbliche Nutzung würde den Lebensraum Waldrand des in der Biotopkartierung erfassten Gehölzes sowohl im Hinblick auf entfallende Lebensraumstrukturen für die dort lebenden geschützten Arten als auch das Landschaftsbild (Abschirmung des bestehenden Gewerbegebietes) erheblich entwerten. Da flächige Gehölzstrukturen in diesem Landschaftsraum selten sind, wird die Wiederherstellung vergleichbarer Biotopstrukturen im Fall einer Inanspruchnahme in der intensiv genutzten Landschaft nicht gelingen. Nicht kompensierbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind aber nach der normativen Vorgabe des Bundesnaturschutzgesetzes zu unterlassen. Die Planung wirft zahlreiche weitere unlösbare Umweltkonflikte beim Freiflächen-, Grundwasser Lärm- und Kleinklimaschutz auf, weshalb der Standort in einer Gesamtbetrachtung ungeeignet ist.	Die Waldfläche bleibt erhalten. Inwieweit eine funktionelle Beeinträchtigung eintritt, lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht klären. Im Rahmen der Bauleitplanung können Maßnahmen ergriffen werden, welche die Beeinträchtigung reduzieren. Als Beispiel seien der Erhalt des Waldsaums und eine Vernetzung mit anderen Flächen genannt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
13	BUND /NABU	14.09.2023/ 26.09.2023	13. Gesamteinschätzung Vorrangig die planbedingt zu erwartenden schädlichen Umwelteinwirkungen und nicht zuletzt die Steigerung der Gesundheitsrisiken für tausende von Anwohnern des Gebietes durch Minderung der Frischluftzufuhr und Steigerung der Flächen mit Hitzeinseln begründen es, die Fläche nicht als regional bedeutsamen Gewerbestandort zu empfehlen. Aber auch die weiteren Kriterien der unzureichenden Verkehrserschließung, die Eröffnung eines neuen Siedlungsbandes entlang der B 47n mit absehbaren Fortsetzungen in Richtung Westen, der Schutz hochwertiger Ackerböden, der gesellschaftliche Vorteil der unter Vermeidung eines Ferntransportes dort regional zu erzeugender Lebensmittel für die Bürger in Rheinhessen, die Reinhaltung einer wichtigen Trinkwasserreserve begründen die fehlende Eignung des Standortes.	Die klimatische Bedeutung der Fläche ist noch nicht abschließend geklärt, hier sollte zunächst das Klimagutachten ausgewertet werden. Die Fläche liegt direkt am Autobahnzubringer B 47, durch den geplanten Lückenschluss zur B 9 erübrigen sich in absehbarer Zeit auch aus dieser Richtung Ortsdurchfahrten. Nach Umsetzung dieser Maßnahme gibt es nur wenige Flächen im Stadtgebiet, die eine bessere Verkehrserschließung aufweisen. Die Fortsetzung des Siedlungsbandes nach Westen ist nicht geplant, vielmehr sind die Flächen im ROP durch einen Regionalen Grünzug geschützt. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen erfolgt bei der Mehrzahl der geplanten Gewerbeflächen im Außenbereich, zumindest handelt es sich im vorliegenden Fall nicht um ein Vorranggebiet Landwirtschaft. Im Innenbereich sind große, zusammenhängende Flächen, die für die Gewerbeentwicklung infrage kämen, sehr selten, weshalb sich die Gewerbeflächennachfrage hier nicht vollständig abdecken lässt. Bezüglich der Transportwege sollte beachtet werden, dass die Ablehnung eines Großteils der geplanten Potenzialflächen in der Folge die Verlagerung der gewerblichen Produktion in andere Regionen erfordern würde. Ein Wasserschutzgebiet ist hier bisher nicht ausgewiesen, auf Ebene der Bauleitplanung lässt sich zudem Vorsorge treffen um die Gefahr von Grundwasserverunreinigungen zu minimieren.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
13	BUND /NABU	14.09.2023/ 26.09.2023	VII. Prüfung weiterer Steckbriefe (BUND KG Alzeyer Land) Nr. 1 Alzey-Ost An der angrenzenden Selz hat sich nachweislich ein Biber angesiedelt. Das ist bisher in der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht berücksichtigt worden. Nr. 3 Krummgewann Wöllstein Der angemeldete Flächenbedarf ist viel zu groß, zudem wird Boden mit in großen Teilen sehr hoher Bodenfunktionsbewertung beansprucht. Es widerspricht allen gesellschaftlich gesetzten Zielen und Gesetzen (Bodenschutz, Klimaschutz, Nachhaltigkeitsstrategie…), solch wertvollen Boden dauerhaft für nachrangig wichtige Ziele (Autohäuser, Fast-Food-Ketten) zu zerstören. Nr. 5. und 6. Wörrstadt Schon allein das bekannte Feldhamstervorkommen schließt eine Bebauung aus. Zusätzlich: Es handelt sich auch hier um einen riesigen Flächenanspruch auf wertvollem Boden. Schon wenn nur das südliche Gebiet (Nr. 6) bebaut würde, ist der Korridor zwischen A63 und Wörrstadt komplett geschlossen, d.h. Wildwanderung dort quasi nicht mehr möglich.	Die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens der Stadt Alzey übernommen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände wären im Zuge des Bebauungsplan- bzw. Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen. Die Fläche ist in Teilen bereits im Flächennutzungsplan der VG Wöllstein enthalten, zudem gibt es nach Angaben der Verbandsgemeinde bereits mehrere konkrete Interessenten. Über raumordnerische Ziele soll die Fehlbelegung der Vorranggebiete Gewerbe vermieden werden, dies stellt einen Vorteil gegenüber herkömmlichen Gewerbegebieten dar, bei denen die raumordnerischen Steuerungsmöglichkeiten gering sind. Es soll nur die Fläche 6 als Vorranggebiet Gewerbe festgelegt werden. Durch das Gewerbe an der Autobahnauffahrt ist bereits eine Vorbelastung gegeben, weswegen eine Beanspruchung der Fläche als weniger kritisch im Vergleich zu Alternativen gesehen wird. Bezüglich des Feldhamsters sind auf den nachfolgenden Planungsebenen konkrete Untersuchungen und Vorschläge notwendig, wie eine Planung hiermit vereinbar ist. Bestehende Projekte an diesem Standort ließen sich auch über Kompensationsmaßnahmen umsetzen.
13	BUND /NABU	14.09.2023/ 26.09.2023	VIII. Antrag auf Akteneinsicht Der BUND/Unsere Umweltvereinigung beantragt auf der Rechtsgrundlage des Landestransparenzgesetzes Akteneinsicht in die im Rahmen des derzeit laufenden Verfahrensschrittes der Unterrichtung vorgetragenen umweltrelevanten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, deren Übermittlung vorrangig per E-Mail, hilfsweise per Fernkopie und weiter hilfsweise in Kopie per Briefpost an unsere Geschäftsstelle und die Gewährung rechtlichen Gehörs im Rahmen dieses Verfahrens dazu. (nur Nabu: Abschließend bleibt festzuhalten, dass es nicht nur sinnvoll, sondern absolut notwendig ist, die aktuellen Planungen des Landes abzuwarten, um nicht vorschnell eine Planung zu erstellen, die nicht mit dem Naturschutz vereinbar ist und auf Grundlage zu alter und zu weniger Daten basiert.)	Die Stellungnahmen sind zwischenzeitlich übermittelt worden. Die Anmerkung bezieht sich offenbar auf die 4. Teilfortschreibung (Windenergie).

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
13b	NABU	26.09.2023	Photovoltaik: Den besonderen Artenschutz betreffend sind hier zur Berücksichtigung von Vogelvorkommen neben den Angaben in LANIS die in ornitho.de, der Standard-Datenbank für Vogelvorkommen in Deutschland, mit zu berücksichtigen, da diese Daten nicht in LANIS einfließen. Ebenso wie die Berücksichtigung bedeutender Rast- , Schlaf-, Sammel- und Mauserplätzen von Wasservögeln. Diese Flächen liegen dem Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA) e.V. vor. Alle mittleren und großen Parkplätze von bestehenden und geplanten Gewerbeflächen sowie Raststätten von Bundesautobahnen sollten mit Flächen-PV-Anlagen in Ständerbauweise „überdacht“ werden. Dies hätte den positiven Nebeneffekt der Verschattung der Stellplätze für PKW und LKW. Grundsätzlich sollten im Rahmen der Planungsmethodik bereits versiegelte Flächen von PV-Anlagen vorrangig berücksichtigt werden. Ebenso sind in Mischgebieten Flächen-PV-Anlagen auf Parkflächen großer Einkaufszentren einzurichten, z.B. in Ständerbauweise, so dass auch hier neben der Produktion von Sonnenenergie auch eine wünschenswerte Beschattung der Fläche ermöglicht wird. Damit sind solche Mischgebiete nicht zwingenderweise als Ausschlusskriterium zu definieren. Bezüglich Waldflächen sind Flächen freizuhalten, die im Rahmen des Kunming-Montreal-Abkommens von 2022 als degradierte Flächen bis 2030 in einen naturnahen Zustand versetzt werden können und damit als künftige CO2 Senken entwickelt werden.	Die Datenbank wird im weiteren Verfahren beachtet. Nach Beschluss der Landesregierung soll der Photovoltaikausbau jeweils zur Hälfte auf Freiflächen und im besiedelten Bereich erfolgen. Die raumordnerischen Möglichkeiten zur verbindlichen Festschreibung im Innenbereich sind begrenzt, hier sollten die Gemeinden im Rahmen der Bebauungspläne steuern. Waldflächen sind nach LWaldG nicht für die Photovoltaik nutzbar.

<table>
<tr><th>Nr.</th><th>Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender</th><th>Datum</th><th>Inhalt der Stellungnahme</th><th>Kommentierung seitens der Geschäftsstelle</th></tr>
<tr><td>13b</td><td>NABU</td><td>26.09.2023</td><td>Hier zu Potenzialfläche 5, Alsheim/Mettenheim/Osthofen: Wir halten die Flächenvorschläge vor allem aus Gründen des Landschaftsschutzes für ausgeschlossen, denn die Flächen befinden sich im LSG „Rheinhessisches Rheingebiet“. Mit Deutlichkeit wird daraufhin gewiesen, dass eine Freiflächenphotovoltaik in diesem Raum sämtlichen Bemühungen eines naturverträglichen Tourismus, der in die Anhöhen des rheinhessischen Hügellandes oberhalb von Osthofen, Mettenheim, Alsheim geführt wird, zuwiderläuft.
Die Photovoltaik wird das Landschaftsbild durch das Vorhandensein an sich und die sichergebenden Spiegelungen beeinträchtigen.
Fazit: Es gilt zu berücksichtigen, dass das Land selbst gerade eine naturschutzfachliche Fachplanung erarbeitet, die auf kommunaler Ebene bei der Planung weniger konfliktbehafteter Windenergiestandorte unterstützen soll. Nach Kenntnis des NABU sind im Frühjahr die ersten Planungen des Landes zu erwarten. Es wäre daher sehr sachdienlich einen ROP erst nach Bekanntgabe dieser Fachplanung zu erstellen.
Zudem empfiehlt es sich auch die Konkretisierung, wie die aktuellen gesetzlichen Vorgaben umzusetzen sind, abzuwarten, um einer rechtlichen Angreifbarkeit vorzubeugen.</td><td>Die Fläche wird nach Beschluss der Regionalvertretung nicht vollständig für Photovoltaik genutzt. Maximal sind zwei Teilflächen mit jeweils 50 ha möglich. Die Eingriffe in das Landschaftsbild werden dadurch zwar nicht verhindert, aber doch deutlich verringert.</td></tr>
<tr><td>14</td><td>Creos Deutschland</td><td>21.09.2023</td><td><table>
<tr><th>Sparte</th><th>Betroffene Versorgungsanlagen</th><th>Schutzstreifen</th></tr>
<tr><td>GAS</td><td>BAD KREUZNACH - SOBERNHEIM DN 200/80</td><td>6 m</td></tr>
<tr><td>GAS</td><td>FM-Kabel Creos</td><td>2 m</td></tr>
<tr><td>GAS</td><td>IDAR OBERSTEIN DN 200</td><td>6 m</td></tr>
<tr><td>GAS</td><td>KKS (Anlage, Anodenkabel, NS-Kabel)</td><td>2 m</td></tr>
<tr><td>GAS</td><td>OFFSTEIN Südzucker DN 150</td><td>4 m</td></tr>
<tr><td>GAS</td><td>SOBERNHEIM - KIRN DN 200</td><td>6 m</td></tr>
<tr><td>GAS</td><td>SOBERNHEIM Industrie DN 200/100</td><td>6 m</td></tr>
</table></td><td>Im Rahmen der nachfolgenden Verfahren werden diese Hinweise zu berücksichtigen sein. Die Schutzstreifen der Leitung und die besonderen Sicherheitsvorkehrungen sind bei der Errichtung der Anlagen zu beachten. Die Leitung schließt jedoch eine Darstellung als Vorbehaltsgebiet nicht grundsätzlich aus.</td></tr>
</table>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
14	Creos Deutschland	21.09.2023	vielen Dank für die Beteiligung der Creos Deutschland GmbH an der dritten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014 zu den o. g. Sachgebieten. In verschiedenen Bereichen sind Anlagen der Creos Deutschland GmbH vorhanden. In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass untergeordnete Einzelmaßnahmen, Maßnahmen der Bauleitplanung, weiteren Fachplanungen o. Ä. grundsätzlich separat von den jeweilig zuständigen Behörden und Unternehmungen anzufragen sind. Es handelt sich um folgende Gewerbegebiete: • Offstein-West, in der OG Offstein • Weidenberg, in der VG Idar-Oberstein • Vor der Hard, in der OG Bad Sobernheim Zur Veranschaulichung haben wir die entsprechenden Planunterlagen beigefügt. Gerne sind wir bereit, Ihnen den Verlauf unserer Leitungen in digitaler Form zur Übernahme in den Regionalplan zu übermitteln. Falls hierzu Ihrerseits Interesse besteht, bitten wir Sie, uns unter der untenstehenden E-Mail-Adresse zu kontaktieren. Bezüglich notwendiger Sicherungs- bzw. Änderungsmaßnahmen und technischer Ausführungen an unseren Anlagen, bitten wir darum, die folgenden allgemeinen Hinweise zu beachten: • Bei Planung und Bauausführung ist die beiliegende „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in der jeweilig gültigen Fassung zu beachten. Bei allen Tätigkeiten ist immer der sichere und störungsfreie Betrieb unserer Anlagen zu gewährleisten. • Im Bereich des Schutzstreifens unserer Gashochdruckleitungen sind Baumaßnahmen grundsätzlich nicht zulässig. Bei Kreuzungen und	siehe oben

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
14	Creos Deutschland	21.09.2023	Parallelführungen von Ver- und Entsorgungsleitungen ist vor Baubeginn eine detaillierte technische Abstimmung mit uns vorzunehmen. • Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherheit der Gasversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der Gashochdruckleitungen Arbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH ausgeführt werden dürfen. • Die Lagerung von Material und Aushub innerhalb des Schutzstreifens bedarf der vorherigen Zustimmung. Das Befahren bzw. Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen ist im Vorfeld mit dem Beauftragten der Creos Deutschland GmbH abzustimmen. Gegebenenfalls sind zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Die Aufstellung von Krananlagen und anderen schweren Geräten muss grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens erfolgen. • Achtung: Unsere Gashochdruckleitungen und mit ihr verbundene metallische Anlagen können auf Grund von Hochspannungsbeeinflussung durch Leitungen Dritter unter elektrischer Spannung stehen. Es besteht die Gefahr eines elektrischen Stromschlages bei Berührung unserer Leitungen. Bitte treffen Sie entsprechende Schutzmaßnahmen für Ihre Mitarbeiter/innen und die Mitarbeiter/innen Ihrer Dienstleister. Wir bitten Sie den Bestand der Leitung einschließlich des Schutzstreifens sowie die Auflagen der beiliegenden „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in den Regionalen Raumordnungsplan zu übernehmen. **Die Übernahme der Gashochdruckleitung in den Regionalen Raumordnungsplan entbindet Sie nicht davon, weitergehende**	siehe oben
14	Creos Deutschland	21.09.2023	**Detailplanungen erneut mit uns abzustimmen.** Wir weisen besonders darauf hin, dass die Zustimmung für Arbeiten im Leitungsbereich unter Beifügung von Plänen (Lagepläne, Grundrisse, Querprofile usw.) rechtzeitig, mindes-tens jedoch 20 Werktage vor Beginn der Arbeiten, bei der Creos Deutschland GmbH schriftlich zu beantragen ist. Bitte beachten Sie: Die Planunterlagen haben eine Gültigkeit von max. 6 Monaten. Wurde bis dahin keine Einweisung vor Ort durchgeführt, so ist die Anfrage vor Beginn von Bau-maßnahmen erneut und unter dem vergebenen Aktenzeichen zu stellen.	siehe oben

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
15	Deutscher Wetterdienst	21.09.2023	der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Hinweis: Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: PB24.TOEB@dwd.de zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
16	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V. und Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.	18.09.2023	die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V. und die Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V. danken für die Beteiligung im vorgenannten Verfahren. SDW und LAG haben keine Einwände oder Anregungen zur vorgelegten Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
17	Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach	19.09.2023	mit Ihrem Schreiben vom 14.07.2023 informieren Sie über den Aufstellungsbeschluss zur dritten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe sowie über deren Inhalte, Änderungen und Anpassungen innerhalb der einzelnen Sachgebiete. Unsere nachfolgende Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Standorte und Potenzialflächen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches unseres regionalen Landesbetriebes Mobilität Bad Kreuznach in den Landkreisen Bad Kreuznach und Birkenfeld; hierbei sind für die einzelnen Maßnahmen die in der Anlage aufgeführten allgemeinen Vorgaben unserer Straßenbaubehörde zu beachten. Auf Ihre Anfrage hin informieren wir Sie ergänzend über nachfolgende Planungsmaßnahmen unseres Hauses im Bereich verschiedener in der Teilfortschreibung enthaltenen Maßnahmen; eine verbindliche Aussage zur zeitlichen Abwicklung unserer Straßenbaumaßnahmen ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht möglich: Zu Anlage 2 der vorgelegten Unterlagen - Gewerbeflächen: • Nr. 24, Standort „Vor der Hard“ im Landkreis Bad Kreuznach bei Bad Sobern-heim: Der vorgesehene Standort grenzt im Süden unmittelbar an die Bundesstraße B 41 an. In diesem Teilbereich plant unser LBM den Bau eines Zusatzfahrstreifens. Zu Anlage 4 - Potenzialflächen Photovoltaik: • Potenzialfläche 04 „Stromberg/Roth/Waldalgesheim/Waldlaubersheim“ in den Landkreisen Bad Kreuznach und Mainz-Bingen:	Die Vorgaben sind auf den nachfolgenden Planungsbenen zu beachten. Kenntnisnahme: Im ROP werden lediglich Vorbehaltsgebiete für die Freiflächenphotovoltaik ausgewiesen. Auf den nachfolgenden Planungsebenen werden die Abstände zur Infrastrukturlinien eingehalten. Der LBM wird bei den weiteren Verfahren erneut beteiligt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
17	Landesbetrieb Mobilität Bad Kreznach	19.09.2023	Im Zuge der Landesstraße L 214 zwischen Stromberg und der Dienststellengren-ze bei Waldalgesheim besteht eine Planungsmaßnahme zur Deckenerneuerung sowie zum Umbau des Knotenpunktes L 214/K 96 bei Roth. • Potenzialfläche 13 „Schwerbach/Oberkirn“ im Landkreis Birkenfeld: Zwischen den Ortslagen Schwerbach und Oberkirn ist ein Bestandsausbau im Zuge der K 73 vorgesehen. • Potenzialfläche 18 „Breitenthal“ im Landkreis Birkenfeld: In diesem Bereich ist der Bau der Hunsrückspange (L 190, Teilbereich Süd) ge-plant. Grundsätzliche Einwände zur dritten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes werden an dieser Stelle seitens unseres LBM Bad Kreuznach nicht vorgebracht; wir behalten uns jedoch vor, im Rahmen der nachfolgenden detaillierten Planungs- und Genehmigungsverfahren im Zusammenhang mit den aktuell zur Rede stehenden Maßnahmen Anregungen und Bedenken vorzubringen. Leider können wir aus Ihrem Schreiben nicht ersehen, welche weiteren LBM-Dienststellen von Ihnen beteiligt wurden. Unsere Stellungnahme ergeht daher vorbehaltlich der Stellungnahme unserer vorgesetzten Dienststelle, dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz. Wir weisen noch darauf hin, dass auch der Bereich des regionalen LBM Worms betroffen ist; hierzu müssten die Kollegen separat angehört werden. **Anlage** allgemeine Auflagen, Bedingungen und Hinweise der Straßenbaubehörde: - Der jeweilige Vorhabenträger hat seine Planungen so auszurichten, dass den nachfol-genden Kriterien, die auf den Vorgaben des	Kenntnisnahme: Im ROP werden lediglich Vorbehaltsgebiete für die Freiflächenphotovoltaik ausgewiesen. Auf den nachfolgenden Planungsebenen werden die Abstände zur Infrastrukturlinien eingehalten. Der LBM wird bei den weiteren Verfahren erneut beteiligt. Es wurden die Dienststellen in Bad Kreuznach, Worms und die Fachgruppe Luftverkehr beteiligt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
17	Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach	19.09.2023	Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Landesstraßengesetzes (LStrG) beruhen, entsprechend Rechnung getragen wird. Inwieweit gegebenenfalls Ausnahmen von diesen Regelungen möglich sind, bedarf in jedem Fall einer Einzelprüfung, das heißt, in den jeweiligen verbindlichen Bauleitplan- und Genehmigungsverfahren werden wir uns abschließend mit letztendli-cher Verbindlichkeit äußern. - Sollten bereits für Maßnahmen, die in dieser Teilfortschreibung des Raumordnungs-planes enthalten sind, Bauleitplan- oder Genehmigungsverfahren unter Beteiligung unserer Straßenbaubehörde durchgeführt worden sein, gelten die von uns in unse-ren Stellungnahmen definierten Auflagen und Bedingungen. - Grundsätzlich ist gemäß § 9 Absatz 1 FStrG sowie § 22 Absatz 1 LStrG das Bauver-bot bei der Errichtung von Hochbauten an Bundes-, Landes und Kreisstraßen zu beachten. Gleiches gilt für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs (beispielsweise Lärmschutzwall, Regenrückhaltebecken). Weiterhin ist gemäß § 9 Absatz 2 FStrG bzw. nach § 23 LStrG die gesetzliche Zu-stimmungspflicht für bauliche Anlagen innerhalb der Baubeschränkungszone der vor genannten klassifizierten Straßen ebenfalls zu beachten. - Verkehrliche Anbindungen von neuen Gemeindestraßen an der freien Strecke bedürfen nach § 36 LStrG für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen vor einer Widmung einer Zustimmung der Straßenbaubehörde. Da nach § 13 FStrG und § 20 LStrG der höherklassige Baulastträger derartige Kreuzungsanlagen zu unterhalten hat, kann in die Prüfung einer Widmungszustimmung erst dann eingestiegen werden, wenn die technischen Detailpläne in prüffähiger Qualität vorliegen. Grundsätzlich muss mit der Straßenbaubehörde Einvernehmen über die technische Ausbildung der Anbin-dungspunkte erzielt werden, dies ist eine	Kenntnisnahme: Im ROP werden lediglich Vorbehaltsgebiete für die Freiflächenphotovoltaik ausgewiesen. Auf den nachfolgenden Planungsebenen werden die Abstände zur Infrastrukturlinien eingehalten. Der LBM wird bei den weiteren Verfahren erneut beteiligt. Kenntnisnahme: Die konkrete Planung der Freiflächenphotovoltaik erfolgt auf Ebene der Bauleitplanung. Bei der Konkretisierung des Planungsvorhabens wird der LBM erneut beteiligt. Die von Ihnen vorgebrachten Eingabe sollen auf Ebene der Bauleitplanung berücksichtigt werden.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
17	Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach	19.09.2023	Grundbedingung dafür, dass in eine Prüfung nach § 36 LStrG eingestiegen wird. Die Anbindung neuer Gemeindestraßen, die innerhalb einer festgesetzten Ortsdurchfahrt (Erschließungs- und Verknüpfungsbereich) an eine klassifizierte Bundes-, Landes- oder Kreisstraße anschließen, steht zwar nicht unter dem Widmungsvorbehalt des § 36 LStrG, allerdings ist die technische Ausbildung des Verknüpfungspunktes, einschließlich der Leistungsfähigkeitsnachweise, einvernehmlich mit uns abzustimmen. Die Kostentragung bei der Anbindung neuer Gemeindestraßen regelt sich nach § 12 FStrG bzw. nach § 19 LStrG, das heißt, der Vorhabenträger hat alle Kosten, inklusive der Folgekosten an den klassifizierten Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, zu tragen; dies gilt auch für das oben Gesagte zur Anbindung neuer Gemeindestraßen im Zuge der freien Strecke. - Bei Vorhaben, die über bestehende Gemeindestraßen an klassifizierte Bundes-, Landes- und Kreisstraßen anschließen, hat der jeweilige Vorhabenträger dafür Sorge zu tragen, dass die neu entstehenden Verkehrsmengen sicher über die bestehenden Kreuzungen mit den klassifizierten Bundes-, Landes- und Kreisstraßen abgewickelt werden können. Insbesondere ist auf die Freihaltung der Sichtdreiecke und die Einhaltung der Schleppkurvenkriterien zu achten. Die schleppkurvenorientierten Fahrbeziehungen der relevanten Bemessungsfahrzeuge sollten ohne Mitbenutzung der Gegenfahrbahn oder ein Überschleppen der Fahrbahnränder gewährleistet sein. Gegebenenfalls können Leistungsfähigkeitsnachweise zur Situationsbeurteilung hilfreich sein. - Sollten Einzelvorhaben nicht über klassifizierte Gemeindestraßen, sondern über Zuwegungen oder Zugänge an das klassifizierte Außerortsnetz	Kenntnisnahme: Die konkrete Planung der Freiflächenphotovoltaik erfolgt auf Ebene der Bauleitplanung. Bei der Konkretisierung des Planungsvorhabens wird der LBM erneut beteiligt. Die von Ihnen vorgebrachten Eingabe sollen auf Ebene der Bauleitplanung berücksichtigt werden.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
17	Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach	19.09.2023	außerhalb des Erschließungsbereiches einer Ortsdurchfahrt angebunden werden, gilt das generelle Bauverbot der §§ 9 Absatz 1 FStrG und 22 Absatz 1 LStrG. Inwieweit Ausnahmeregelungen in Betracht kommen, bedarf einer Einzelfallprüfung im Rahmen der Bauleitplan- und Genehmigungsverfahren. Grundsätzlich würde es sich bei solchen Ausnahmen um sondernutzungsrechtliche Tatbestände handeln; dieser straßenrechtliche Sonderstatus bringt es mit sich, dass den Baulastträgern Bund, Land und Kreis gegebenenfalls entstehende Unterhaltungsmehraufwen-dungen abzulösen sind. - An dieser Stelle verweisen wir darauf, dass bei der Anbindung neu hinzukommen-der Straßen an Bundesstraßen, unabhängig davon, ob innerhalb oder außerhalb der Ortsdurchfahrt, der Baulastträger Bund nach § 13 FStrG eine Erstattung der Mehrkosten für die Unterhaltung einfordert. Dieser Erstattungsanspruch ist über eine Ablösezahlung zu gewährleisten. Die Ablöseberechnung hat der Vorhabenträger anhand der Planunterlagen unserem LBM Bad Kreuznach zur einvernehmlichen Abstimmung vorzulegen. Der Ablösebetrag liegt überschläglich in einer Größenordnung von 80 bis 100 % der Baukosten. - In Bezug auf einen zu beachtenden Lärmschutz weisen wir auf Folgendes hin: Die Gemeinden haben durch entsprechende Festsetzungen in der Bebauungsplanur-kunde bzw. in den textlichen Festsetzungen zu den entsprechenden Bauleitplänen den Erfordernissen des § 1 Absatz 5 Nr. 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung	Kenntnisnahme: Die konkrete Planung der Freiflächenphotovoltaik erfolgt auf Ebene der Bauleitplanung. Bei der Konkretisierung des Planungsvorhabens wird der LBM erneut beteiligt. Die von Ihnen vorgebrachten Eingabe sollen auf Ebene der Bauleitplanung berücksichtigt werden.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
17	Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach	19.09.2023	solcher Einwirkungen für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausrei-chendem Maß Rechnung zu tragen. Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Träger der Bauleitplanungen in eigener Verantwortung zu erbringen. Die Kommunen tragen dabei die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung. Darüber hinaus haben sie mit der Festsetzung bzw. der Durchführung der infolge der Bauleitplanungen erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicherzustellen, dass die Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der betreffenden Bundes-, Landes- und/oder Kreisstraße nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben haben, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen. - Herzustellende Regenrückhaltebecken sind außerhalb der Bauverbotszonen des klassifizierten Netzes unseres Zuständigkeitsbereiches herzustellen und derart abzu-dichten, dass dem Ober- und Unterbau der klassifizierten Straßen kein Wasser aus diesen zufließen und Schäden verursachen kann. Entsprechende Nachweise zur Ab-dichtung sind unserem LBM vorzulegen. Den Entwässerungsanlagen unserer klassifizierten Straßen darf kein Wasser aus dem Regenrückhaltebecken zugeführt werden. Eventuelle Folgeschäden sind seitens des Vorhabenträgers zu beseitigen bzw. die Kosten für Beseitigungsmaßnahmen sind seitens des Vorhabenträgers zu tragen. - In Bezug auf die Entwässerung der Plangebiete weisen wir darauf hin, dass eine Mit-benutzung der Entwässerungseinrichtungen (Notüberläufe etc.) der öffentlichen Bun-des-, Landes- und Kreisstraßen grundsätzlich nicht gestattet	Kenntnisnahme: Die konkrete Planung der Freiflächenphotovoltaik erfolgt auf Ebene der Bauleitplanung. Bei der Konkretisierung des Planungsvorhabens wird der LBM erneut beteiligt. Die von Ihnen vorgebrachten Eingabe sollen auf Ebene der Bauleitplanung berücksichtigt werden.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
17	Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach	19.09.2023	wird. - Bei allen Maßnahmen hat der Vorhabenträger zu prüfen, inwieweit durch seine Vorhaben die Belange der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) tangiert werden. Die dort definierten Sicherheitsab-stände sind losgelöst von der Bauverbots- und der Baubeschränkungszone einzuhalten. Sollte der Vorhabenträger beabsichtigen, diese zu unterschreiten, hätte dies zur Folge, dass zum Schutz der Verkehrsteilnehmer oder gegebenenfalls auch zum Schutz der Nutzer der neu zu erstellenden baulichen Anlagen Schutzplanken errichtet werden müssten. Die Kosten für deren Installation, die ausschließlich notwendig wird, weil die Vorhabenträger innerhalb der kritischen Sicherheitsabstände bauliche Anlagen errichten, sind somit vollumfänglich von diesen zu tragen. Der Unterhaltungsmehraufwand, der dadurch entsteht, ist den betroffenen Straßenbaulastträgern Bund, Land oder Kreis abzulösen. Die Ablöseberechnung ist vom Vorhabenträger aufzustellen und einver-nehmlich mit dem betroffenen Straßenbaulastträger abzustimmen. Das zu den passiven Schutzeinrichtungen Gesagte gilt analog auch für landespflegerische Ausgleichsmaß-nahmen und Baumbepflanzungen. Da es sich um sicherheitsrelevante Fragen handelt, muss bei allen die RPS tangierenden Punkten Einvernehmen mit unserer Straßenbaubehörde hergestellt werden. - Bei der Ausweisung landespflegerischer Flächen sind die vor genannten Sicher-heitsabstände nach der RPS 2009 gleichermaßen zu beachten. Weiterhin dürfen Bepflanzungen nicht sichtbehindernd und verkehrsgefährdend sein und die Sichtdreiecke in Einmündungsbereichen sind auf Dauer freizuhalten. - Grundsätzlich gestatten die Straßenbaulastträger Bund, Land und Kreis	Kenntnisnahme: Im ROP handelt es sich um eine gebietsscharfe und nicht parzellenscharfe Planung. Bei einem Maßstab von 1:75.000 ist es nicht möglich die Bauverbotszonen dazustellen. Daher werden die Eingaben des LBM auf Ebene der Bauleitplanung geprüft und entsprechend berücksichtigt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
17	Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach	19.09.2023	nicht, dass durch Projekte der kommunalen Bauleitplanung, unabhängig davon, ob Flächennut-zungs- oder Bebauungsplan, Flächen der öffentlichen Straße oder auch sonstige im Eigentum der jeweiligen Straßenbaulastträger stehende Flächen, beispielsweise für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, in Anspruch genommen werden. Ergänzend zu den vor genannten straßenrechtlichen und verkehrstechnischen Aspekten sind bei der Realisierung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen nachfolgende Bedingungen zu beachten: Wird eine direkte oder mittelbare Zufahrt außerhalb des Erschließungsbereiches einer Orts-durchfahrt, also im Zuge der freien Strecke einer klassifizierten Straße (Bundes-, Landes- oder Kreisstraße), unabhängig vom Abstand der baulichen Anlagen zur klassifizierten Straße, zur Erschließung der Photovoltaikfreiflächen benötigt, so unterliegen diese Fälle dem Bauverbot des § 9 Abs. 1 (FStrG) bzw. des § 22 Abs. 1 Ziffer 2 LStrG. Es obliegt unserem LBM als Straßenbaubehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung darüber zu befinden, inwieweit eine Zustimmung zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 9 Abs. 8 FStrG bzw. § 22 Abs. 5 LStrG in Betracht kommt. Darüber hinaus stellt eine solche Zufahrt zu einer Bundes-, Landes- und/oder Kreisstraße außerhalb der Ortsdurchfahrt eine Sondernutzung im Sinne des § 8a Abs. 1 FStrG bzw. § 43 Abs. 1 LstrG dar und bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde (§ 8 Abs. 1 FStrG/§ 41 Abs. 1 LStrG). Nach § 8a Abs. 1 FStrG/§ 43 Abs. 3 LStrG stellt auch die Änderung einer Zufahrt eine Sondernutzung dar und ist damit erlaubnispflichtig. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt einem erheblich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll. Um im konkreten Einzelfall über eine Ausnahmegenehmigung vom	Kenntnisnahme: Die konkrete Planung der Freiflächenphotovoltaik erfolgt auf Ebene der Bauleitplanung. Bei der Konkretisierung des Planungsvorhabens wird der LBM erneut beteiligt. Die von Ihnen vorgebrachten Eingabe sollen auf Ebene der Bauleitplanung berücksichtigt werden.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
17	Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach	19.09.2023	Bauverbot sowie über die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis befinden zu können, sind unserem LBM vom jeweiligen Antragsteller, aus Gründen der Verkehrssicherheit, Detailpläne der Zufahrten an der klassifizierten Straße wie folgt vorzulegen: • Von jedem Einmündungspunkt, der zur verkehrlichen Erschließung der baulichen Anlagen im Zuge der freien Strecke einer klassifizierten Straße genutzt wird, ist ein Detailplan mit Nachweis der Anfahrsichtweiten in Lage und Höhe nach den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Knotenpunkte, Abschnitt 1 (RAS-K-1), im Maßstab 1:250, ein Nachweis der Entwässerung sowie eine entsprechende Schleppkurvenuntersuchung für das relevante Bemessungsfahrzeug (Ein- und Ausfahrradien) im Maßstab 1:250 zur fachtechnischen Prüfung vorzulegen. Darüber hinaus ist ein Querprofil über die Zufahrt im Maßstab 1:250 einzureichen. Weiterhin wird benötigt ein • Lageplan mit Darstellung der Photovoltaikanlagen sowie der Angabe über die Abstandsmaße der Anlagen zum befestigten Fahrbahnrand der klassifizierten Straße sowie • Angaben zur verkehrlichen Frequentierung der jeweiligen Zufahrt (Ziel- und Quellverkehr), Anzahl der Fahrten und Art der Fahrzeuge pro Tag, unterschieden in Bau- und Betriebsphase. • Des Weiteren ist der Nachweis zu führen, dass bei der Aufstellung der geplanten Solarmodultische gewährleistet ist, dass bei allen Sonnenständen eine Blendbeeinträchtigung des fließenden Verkehrs auf den umliegenden klassifizierten Straßen ausgeschlossen wird. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass, sofern es nach der Installation der Module zu Blendwirkungen durch Lichtreflexionen kommen sollte,	Kenntnisnahme: Die konkrete Planung der Freiflächenphotovoltaik erfolgt auf Ebene der Bauleitplanung. Bei der Konkretisierung des Planungsvorhabens wird der LBM erneut beteiligt. Die von Ihnen vorgebrachten Eingabe sollen auf Ebene der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Kenntnisnahme
17	Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach	19.09.2023	seitens der Ortsgemeinde bzw. des Vorhabenträgers entsprechende Gegenmaßnahmen zu ergreifen sind, um gefährdende Einwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer zu unterbinden. Alle entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Vorhabenträgers.	

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
18	Landesverband Erneuerbare Energie	21.09.2023	Vielen Dank für die Einbindung in das Verfahren. Wir gehen gerne hierauf ein und übersenden Ihnen hiermit die Stellungnahme des Landesverbands Erneuerbare Energie Rheinland-Pfalz/Saarland e.V. und des BWE, Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland als Vertretung der Branche. LEE und BWE begrüßen grundsätzlich die Fortschreibung des Regionalplanes Rheinhessen-Nahe auf Grundlage der Neuregelungen zum 4. Teilfortschreibung LEP IV. Die Planungsgemeinschaft setzt als erste die Neureglungen um und wird somit zum Wegbereiter für die Raumordnung in Rheinland-Pfalz. Damit erhält sie eine Vorbildfunktion, andere Planungsgemeinschaften werden sich an den Reglungen im Regionalplan orientieren. Insbesondere in Bezug auf PV-Freiflächen befürchten die Energieverbände, dass die Grundsätze, wie sie in der Fortschreibung zum Regionalplan vorgesehen sind, als Orientierung von den Orts- und Verbandsgemeinden übernommen werden, obwohl es sich lediglich um Grundsätze der Raumordnung (Berücksichtigungspflicht) und keine Ziele (Beachtenspflicht) der Raumordnung handelt. Zudem bewerten wir kritisch, dass ohne eine detaillierte Überarbeitung der Festlegungen die Planungsgrundsätze nicht hinreichend eingehalten werden. 1. Flächenbedarf Bei der Flächenbedarfsermittlung wurde ein PV-Zubau von 500 MW pro Jahr bis 2030 angenommen. Auf Grund der steigenden Elektrifizierung der einzelnen Sektoren (Industrie, Wärme, Verkehr) und der geplanten Wasserstoffstrategie des Bundes und des Landes ist jedoch mit einem erheblichen Mehrbedarf an erneuerbaren Strom zu rechnen. Dies sollte im Regionalplan berücksichtigt werden. Bei einer Flächeninanspruchnahme von	Kenntnisnahme: Die Planung von Freiflächen PV-Anlagen bleibt Aufgabe der Bauleitplanung, daher kann der Regionalplan keine verbindlichen Ziele für die Umsetzung festlegen. Die Vorbehaltskulisse für die Freiflächenphotovoltaik sind mit den Trägern der Bauleitplanung abgestimmt, daher ist davon auszugehen, dass diese Flächen umgesetzt werden. Kenntnisnahme: Diese Vorgabe gilt für das gesamte Bundesland (RLP). Rein rechnerisch muss die PGRN 73 MW/Jahr umsetzen. Davon sollen mindestens 50% im Innenbereich bereitgestellt werden.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
18	Landesverband Erneuerbare Energie	21.09.2023	1% der Fläche in der Planungsregion wären ca. 3.000, bei einer Flächeninanspruchnahme von 2% der Fläche wären ca. 6.000 ha auszuweisen. 2. Landwirtschaft Ein wesentlicher Zielkonflikt im Regionalplan stellt die Nutzung der Landwirtschaft dar. Insgesamt ist zu bemängeln, dass trotz der PV-Potenzialstudie eine vertiefte/substanzielle Betrachtung der Raumbelange gerade hinsichtlich der Vorranggebiete Landwirtschaft nicht stattgefunden hat. Die bisherige Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorranggebieten ist insgesamt wenig nachvollziehbar erfolgt und lässt die ausreichende Abwägung mit anderen Raumbelangen – gerade auch vor dem Hintergrund der sich ändernden klimatischen Verhältnisse und des fortschreitenden Biodiversitätsverlustes oder auch von den Vorgaben des Gesetzgebers vermissen (bspw. die vorrangige PV-Nutzung von Flächen entlang Infrastrukturtrassen und benachteiligten Gebieten). Daher ist die Festlegung von Vorranggebieten Landwirtschaft in der gesamten Planungsregion prinzipiell zu überprüfen und an die neuen Bedingungen anzupassen. In einem zweiten Schritt sollte erst dann die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für die PV-Nutzung erfolgen. Ohne diese zweistufige Vorgehensweise ist eine pauschale sachgemäße Abwägung in der Region gerade in Hinsicht auf die Nutzung der Photovoltaik und Landwirtschaft nur unzureichend möglich. Auch bei dieser notwendigen Betrachtung der Gesamtfläche würde die PV nur einen kleinen Teil der gesamten Vorrangflächen Landwirtschaft einnehmen können (ca. 2% der Ackerfläche). Durch diese geringe Größenordnung kann pauschal davon ausgegangen werden, dass die Grundzüge der Raumplanung nicht wesentlich berührt werden. Dies wäre	Kenntnisnahme: Eine grundsätzliche Diskussion über die Festlegung von Vorranggebiete für die Landwirtschaft ist nicht Gegenstand dieser Unterrichtung. Die vertiefende Überprüfung der Vorranggebiete für die Landwirtschaft wird bei der nächsten Neuaufstellung des ROPs vorgenommen. Die Festlegung der gegenwärtigen Vorranggebiete Landwirtschaft erfolgte auf Grundlage des landwirtschaftlichen Fachbeitrages. Es ist nicht Aufgabe des Ausbaus der erneuerbaren Energien zugleich die Voranggebiete Landwirtschaft zurückzudrängen. Bei der 2%-Betrachtung bleibt die Inanspruchnahme von Grünland außer Acht. Das 25%-Kriterium in § 245e BauGB gilt nur für Windnergieanlagen und lässt sich nicht übertragen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
18	Landesverband Erneuerbare Energie	21.09.2023	erst bei einer Verkleinerung der Vorranggebiete größer 25% der Fall (analog zu §245e BauGB). Eine Gesamtüberarbeitung würde zu einer Verfahrensvereinfachung führen, da die Projektierung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen häufig im Zuge von Zielabweichungsverfahren erfolgt. Auch die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten macht die Zulassung von Zielabweichungen weiterhin erforderlich. Daher wird eine dezidierte Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen raumordnerischen Belangen dringend empfohlen, mit dem Ergebnis, dass Vorrangausweisungen an geeigneten Stellen zurückgenommen oder entsprechende Zielausnahmeregelungen formuliert werden. 3. Flächenverteilung Aus Sicht der Branche sollten im Rahmen einer Potenzialflächenanalyse möglichst viele Potenzialflächen ermittelt werden, die später als Vorbehaltsgebiete dargestellt werden. Vor diesem Hintergrund wird die methodische Vorgehensweise - abgesehen von der notwendigen Überarbeitung der Vorranggebiete Landwirtschaft - insbesondere der letzte Schritt der Eignungsanalyse kritisiert und deren grundsätzliche Erforderlichkeit infrage gestellt, da auch tlw. Kriterien ohne raumordnerischen Bezug angewendet werden. Das Ergebnis sind knapp 1.000 ha Vorbehaltsgebiete innerhalb der Planungsregion, die unterschiedlich verteilt sind. Somit gibt es Verbandsgemeinden, die über keine Vorbehaltsgebiete verfügen, allerdings aber auch Verbandsgemeinden, die die Vorbehaltsgebiete als Grundsatz der Raumordnung im Rahmen ihrer Abwägung, insbesondere bei der Fortschreibung von Flächennutzungsplänen, Gem. § 4 ROG i.V.m. § 1 Abs. 4	Die Planung von Freiflächenphotovoltaik kann weiterhin auf Ebene der Bauleitplanung stattfinden. Die Regionalplanung kann und darf die Photovoltaikplanung nicht abschließend regeln (verbindliche Ziele mit Planvorbehalt). Innerhalb der Vorbehaltsgebiete Photovoltaik werden keine Zielabweichungsverfahren notwendig sein, dies soll über entsprechend formulierte Ziele sichergestellt werden. Kenntnisnahme: Das Konzept ist nachvollziehbar und orientiert sich am Kriterienkatalog. Die Geschäftsstelle der PRGN hat eine entsprechende Nachbesserung vorgenommen. Die neue Flächenkulisse wird der Regionalvertretung zum Beschluss vorgelegt. Es ist gerade nicht Aufgabe der Regionalplanung jeder einzelnen Verbandsgemeinde ein Vorbehaltsgebiet zur Verfügung zu stellen. Es sollen die regionsweit am besten geeigenten Flächen ausgewählt werden. Die Verbandsgemeinden haben jedoch die Möglichkeit unter Zugrundelegung ihrer ortstypischen Ertragsmesszahl eigenen Flächen zu definieren.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
18	Landesverband Erneuerbare Energie	21.09.2023	BauGB berücksichtigen sollen. Zudem hat die Planungsgemeinschaft am 20.06.2023 beschlossen: Beschlussvorschlag: Innerhalb der vorgeschlagenen Vorbehaltsgebiete für Photovoltaik sollen maximal 50 ha für Photovoltaik genutzt werden dürfen. Der Antrag wird mit 25 Ja-Stimmen und 15 Nein-Stimmen bei 5 Enthaltungen angekommen. Somit wird dem Antrag, die PV-Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete auf maximal 50 ha zu beschänken, zugestimmt. Insofern wird die Nutzung der Vorbehaltsgebiete durch die Planungsgemeinschaft selbst weiter eingeschränkt. Um diese Beschränkung angemessen zu begegnen, wird empfohlen, die Vorbehaltsgebiete auf max. 50 ha zu reduzieren und gleichzeitig neue Flächen aufzunehmen. Dabei ist eine Überarbeitung der Vorranggebiete Landwirtschaft zwingend zu berücksichtigen. Um die Belange der Landwirtschaft bei der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten PV angemessen zu berücksichtigen, ist es zu vermeiden, punktuell sehr große Vorbehaltsgebiete für PV auszuweisen. Dies könnte lokal durch eine zu große Flächenbeanspruchung durch PV zu einer Überforderung der lokalen Landwirtschaft führen. Daher wird empfohlen, an Stelle von wenigen großen Vorbehaltsgebieten bevorzugt kleinere Flächen, die besser auf die Fläche verteilt sind, auszuweisen. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass in jeder Verbandsgemeinde mindestens ein Vorbehaltsgebiet festgelegt wird. 4. Restriktionsanalyse Im Folgenden nehmen wir Stellung zu den einzelnen Kriterien, die im Rahmen der Restriktionsanalyse herangezogen werden. Dabei ist aus Sicht der Branche ein Hinweis für Verbandsgemeinden erforderlich, dass im Rahmen einer Abwägung auf Bauleitplanebene von den Kriterien der	Inzwischen sind mehrere gemeindliche Vorschläge für Vorbehaltsgebiete Photovoltaik übernommen worden, zudem werden bestehende Anlagen als Vorranggebiete dargestellt und es ist eine neue Regelung für die 200 m-Streifen entlang von Infratrukturtrassen vorgesehen. Die PGRN ist daher der Meinung, dass es trotz dieser Entscheidung der Regionalvertretung, weiterhin ausreichende Flächen für die PV in der Region zur Verfügung stehen. Eine Verkleinerung der Vorbehaltsgebiete auf 50 ha halten wir nicht für sinnvoll, weil dann im Zweifelsfall genau die Flächen ausgeklammert werden, wo eine Interesse an Photovoltaik seitens der Eigentümer besteht. Durch die Größenbegrenzung auf 50 ha ist eine Überfoiderung der lokalen Landwirtschaft eingedaämmt. Es ist gerade nicht Aufgabe der Regionalplanung jeder einzelnen Verbandsgemeinde ein Vorbehaltsgebiet zur Verfügung zu stellen. Es sollen die regionsweit am besten geeigenten Flächen ausgewählt werden. Die Verbandsgemeinden haben jedoch die Möglichkeit unter Zugrundelegung ihrer ortstypischen Ertragsmesszahl eigenen Flächen zu definieren.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
18	Landesverband Erneuerbare Energie	21.09.2023	Planungsgemeinschaft abgewichen werden kann. Nr. 14 und 15: Wasserschutzgebiete Zone I und Zone II Im Gegensatz zu intensiver Landwirtschaftlicher Nutzung auch in Wasserschutzgebieten, wird durch das Verbot von Düngung und der Verzicht von Spritzmitteln sowie durch die Einsaat mit Blüh- und Kräutermischungen der Eintrag von Schadstoffen vermieden und die Bodenqualität auch im Sinne von Wasserspeicherfähigkeit nachhaltig verbessert. Diese Tatsache muss als Beurteilungskriterium bei PVA in WSG Berücksichtigung finden. Insofern sollte bei der Beibehaltung dieses Kriteriums zumindest bei WSG II darauf hingewiesen werden, dass auf Ebene der Flächennutzungsplanung eine Nutzung dieser Flächen nach Einzelfallprüfung möglich ist. Nr. 18: VR Regionaler Biotopverbund Spezielle Biodiversitäts-Solarparks können einen positiven Beitrag zur Biotopvernetzung leisten. Insofern sollte bei der Beibehaltung dieses Kriteriums zumindest bei WSG II darauf hingewiesen werden, dass auf Ebene der Flächennutzungsplanung eine Nutzung dieser Flächen nach Einzelfallprüfung möglich ist. Nr. 22a und 22b: Ertragsmesszahl und Ackerflächen Analog zur Begründung LEP IV 4. Teilfortschreibung wird eine landesweit durchschnittliche EMZ bzw. Ackerzahl von 35 angenommen. In der Studie ist nicht nachvollziehbar, warum man sich gegen die Ermittlung einer regional typischen EMZ auf Ebene der Regionalplanung ausgesprochen hat. Es besteht daher die Befürchtung, dass die Verwendung einer EMZ von <35 ebenfalls von den unteren Planungsebenen übernommen wird. Insofern sollte bei der Beibehaltung dieses Kriteriums zumindest darauf hingewiesen werden, dass auf Ebene der Flächennutzungsplanung eine differenzierte Ermittlung der regionalen EMZ zur Bestimmung von	Kenntnisnahme: Der Ausschluss von Wasserschutzzonen I und II erfolgte aufgrund des Fachbeitrages der zuständigen oberen Wasserbehörde. Die Begründung der Wasserwirtschaft hinsichtlich konzentrierter Schadstoffeinträge ins Grundwasser ist plausibel und nachvollziehbar - gerade vor dem Hintergrund zunehmend knapper werdender Trinkwasserresourcen. Kenntnisnahme: Aufgrund fehlende flächendeckende Bodenwerte, insbesondere für Grünflächen, wurde beschlossen den Landesdurchschnittswert zu Grunde zu legen. Entscheidend ist immer, wie das Ergebnis aussieht. In der Region werden weit mehr Flächen für die PV ausgewiesen als die Region rein rechnerisch ausweisen muss. Unserer Erfahrung nach machen die Gemeinden reichlich Gebrauch von der Ermittlung ortstypischer Ertragsmesszahlen, die geäußerte Befürchtung können wir daher nicht teilen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
18	Landesverband Erneuerbare Energie	21.09.2023	Potenzialflächen für PV erfolgen muss. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass es sich bei landwirtschaftlichen Flächen niedriger Güte häufig um aus naturschutzfachlicher Sicht hochwertigere Flächen handelt. Durch die Anwendung der Kriterien wird ein Konflikt insbesondere mit dem Naturschutz vertieft, der im weiteren Verlauf der Regionalplanung nicht aufgelöst wird. Die Lösung des Konflikts wird auf die Ebene der Bauleitplanung verlagert und (Verbands-)Gemeinden vor weitere fachliche Hürden gestellt, die insgesamt den Ausbau von Erneuerbaren Energien hemmen. Auch das LEP lässt offen, wie die EMZ definiert und ermittelt wird: • Handelt es sich bei der EMZ innerhalb der Studie um eine Verhältniszahl und kennzeichnet die natürliche Ertragsfähigkeit eines Standortes. Sie wird aus der Boden- bzw. Grünlandgrundzahl durch Berücksichtigung weiterer Parameter (bei Acker z. B. Klima, Hangneigung oder Waldschatten) berechnet. • Oder definiert sie die Eignung der Böden für die landwirtschaftliche Produktion von Biomasse, unabhängig von der Form Intensität der Bewirtschaftung. Eingangsgröße ist die nutzbare Feldkapazität im Wurzelraum. (Definition https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=8, LGB) Zu besseren Nachvollziehbarkeit sollte hier eine genauere Beschreibung der Datengrundlage erfolgen. Begrüßenswert wäre die einheitliche Verwendung der Ackerzahl. Nr. 22 b: 500 m Korridor entlang linearer Infrastrukturtrassen Der Gesetzgeber hat – auf Bundesebene - durch das Förderregime des EEG und – auf Landesebene – Z166 b des LEP 4 eine bevorzugte Nutzung von	Viele naturschutzfachlich hochwertige Flächen sind durch entsprechende Ziele der Raumordnung geschützt und stehen damit der Photovoltaik ohnehin nicht zur Verfügung. Auf punktuelle Biotope kann hingegen im Rahmen der Bauleitplanung Rücksicht genommen werden. Die Landesregierung erarbeitet einen Solarleitfaden, der hierzu Aufklärung leisten soll.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
18	Landesverband Erneuerbare Energie	21.09.2023	Solarparks entlang linearer Infrastrukturtrassen vorgesehen. Durch die nun vorgesehene Ausweisung einzelner Vorbehaltsgebiete bleibt ein Großteil dieser Infrastrukturkorridore für die PV-Nutzung durch Überlagerung mit anderen Raumnutzungen nicht nutzbar. Dies steht im Widerspruch zu dem Willen des Gesetzgebers. Von daher sollten gerade innerhalb der Infrastrukturkorridore weiterhin die Zielabweichung – gerade in Bezug auf Vorranggebiete Landwirtschaft - regelmäßig möglich sein.	Im Zuge der Überabreitung der Ziel der Raumordnung ist eine erleicheterte Zulässigkeit der Photovoltaik in den 200 m-Streifen entlang von Infrastrukturtrassen vorgesehen.
			Nr. 23: Sonderkulturen Der Ausschluss von Sonderkulturen ist nicht nachvollziehbar und steht im Widerspruch - zum Beispiel - zu Agri-PV. Insofern sollte bei der Beibehaltung dieses Kriteriums zumindest darauf hingewiesen werden, dass auf Ebene der Flächennutzungsplanung eine Nutzung dieser Flächen nach Einzelfallprüfung möglich ist.	Ein textliches Ziel regelt das Thema Agri-PV. Die Ausweisung von Vornbehaltsgebeiten ist hierfür nicht erforderlich.
			Nr. 9: Feldhamster Die Nutzung von Solarparks steht nicht im generellen Konflikt mit dem Feldhamster. Durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bei der Planung um Umsetzung von Solarparks kann die Verträglichkeit hergestellt werden. Insofern sollte bei der Beibehaltung dieses Kriteriums zumindest darauf hingewiesen werden, dass auf Ebene der Flächennutzungsplanung eine Nutzung dieser Flächen nach Einzelfallprüfung möglich ist.	Der Kriterienkatalog wurde für die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten erstellt. Gemeinden werden darauf hingewiesen, dass bei einzelnen Kriterien abweichende Handhabungen möglich sind.
			Sonstige Restriktionen Regionaler Grünzug: Richtigerweise wurde das Ziel “Regionaler Grünzug” nicht als Ausschlusskriterium übernommen. Empfehlung: Da das Ziel multifunktional auch dem Klimaschutz dienen soll, sollte eine Ausnahmeregelung für PV - analog zur Infrastrukturtrassen - in den Regionalplan übernommen werden.	Eine generelle Zulässigkeit im Regionalen Grünzug würde dessen großflächige Überbauung mit Photovoltaik ermöglichen. Dies widerspricht dem Wesen des Regionalen Grünzuges, in dem nur privilegierte Vorhabne zulässig sind. Photovoltaik ist im Außenbereich nur entlang der Infastruktzurtrassen privilegiert.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
19	Pfalzwerke Netz	22.09.2023	im Rahmen unserer Beteiligung über die Einleitung des im Betreff genannten Verfahrens, geben wir folgende fachtechnische Stellungnahme ab. Im Geltungsbereich der dritten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014 (ROP 2014) befinden sich derzeitig 110-kV-Hochspannungsfreileitungen, 20-kV-Mittelspannungsfrei-/ -kabelleitungen, 0,4-kV-Niederspannungsfrei-/-kabelleitungen sowie Richtfunkstrecken der Pfalzwerke Netz AG, wir haben jedoch keine Bedenken und Anregungen zu diesem Verfahren. Die Hochspannungsfreileitung ist in Plänen zum Regionalplan zeichnerisch (informatorisch) bisher nicht dargestellt. Eine zeichnerische Darstellung der Mittelspannungs-frei-/-kabelleitungen, Niederspannungsfrei-/-kabelleitungen und der Richtfunkstrecken halten wir aufgrund des Maßstabs und des Konkretisierungsgrades für nicht erforderlich. Grundsätzlich empfehlen wir Ihnen im Zuge der Ausarbeitung des Entwurfs des Einheitlichen Regionalplans, zwecks lagegenauer Übernahme, aktuelle digitale Daten unserer Hochspannungsfreileitungen im Geltungsbereich des Regionalen Raumordnungsplans bei der in unserem Hause zuständigen Organisationseinheit „Geographischer-Informationsservice“ anzufragen. Zum Nachweis des Bestands unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungen haben wir als Anlage aktuelle Auszüge aus unserer Bestandsdokumentation beigefügt. Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG: Nach Überprüfung der Flächen aus Anlage2_Steckbriefe_Gewerbe und Anlage 4_Steckbriefe_Photovoltaik bleibt festzustellen, dass keine 110-kV-Hochspannungsfreileitung oder weiteren Versorgungseinrichtungen auf Mittelspannungsebene seitens der Pfalzwerke Netz AG innerhalb der	Im Rahmen der nachfolgenden Verfahren werden diese Hinweise zu berücksichtigen sein. Die Schutzstreifen der Leitung und die besonderen Sicherheitsvorkehrungen sind bei der Errichtung der Anlagen zu beachten. Die Leitung schließt jedoch eine Darstellung als Vorbehaltsgebiet nicht grundsätzlich aus. Eine nachrichtliche Übernahme von Leitungen erfolgt aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
19	Pfalzwerke Netz	22.09.2023	angedachten Flächen betroffen sind. Bezüglich Niederspannung hat eine Überprüfung auf nachgelagerter Ebene zu erfolgen. Hinweise: Wir weisen bereits an dieser Stelle darauf hin, dass bei der Inanspruchnahme von Flächen auf nachgelagerter Bauleitplanebene in unserem Netzgebiet alle Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke AG Netz AG zu beachten sind. Zu Planungszwecken können hierzu auf unserer Website – https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft – jederzeit online Planauskünfte der Pfalzwerke Netz AG eingeholt werden. Im Geltungsbereich befinden sich auch Richtfunkstrecken der PFALZKOM GmbH. Soweit nicht bereits erfolgt, ist es erforderlich, dort folgende Stellen für die Abgabe einer Stellungnahme zu beteiligen. Die Pfalzwerke Netz AG ist an weiteren nachgelagerten Verfahren zu beteiligen, da wir erst im Zuge der Konkretisierung der regionalplanerischen Vorgaben, eine Aus-sage zur Betroffenheit und den einzuhaltenden Bedingungen/ Auflagen treffen können. Darüber hinaus haben wir zu den textlichen und zeichnerischen Inhalten des Arbeitsentwurfes des Regionalplans Rheinhessen-Nahe keine weiteren Anregungen. Wir bitten um weitere Beteiligung an etwaigen nachfolgenden Verfahrensschritten.	Im Rahmen der nachfolgenden Verfahren werden diese Hinweise zu berücksichtigen sein. Die Schutzstreifen der Leitung und die besonderen Sicherheitsvorkehrungen sind bei der Errichtung der Anlagen zu beachten. Die Leitung schließt jedoch eine Darstellung als Vorbehaltsgebiet nicht grundsätzlich aus.
20	Regionalverband FrankfurtRheinMain	22.09.2023	zu der vorgelegten Planung bestehen hinsichtlich der vom Regionalverband FrankfurtRheinMain zu vertretenden Belange keine Bedenken. Auswirkungen auf das Verbandsgebiet sind von Ihrer Planung nach aktuellem Sachstand nicht zu erwarten. Für Ihre Teilfortschreibung geben wir Ihnen den folgenden Hinweis, der für Ihre Planung bedeutsam sein kann: Der Regionalverband FrankfurtRheinMain stellt derzeit in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle der Regionalversammlung Südhessen beim Regierungspräsidium Darmstadt den neuen Regionalen Flächennutzungsplan für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main auf.	Zustimmung Kenntnisnahme: Anregung wird für die Neuaufstellung des ROPs überprüft.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
21	Stadtverwaltung Bingen am Rhein	15.09.2023	die Stadt Bingen am Rhein nimmt zur 3. Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes wie folgt Stellung: 1. Die Flächendarstellung im Bereich der Gemarkung Sponsheim wird befürwortet und steht im Einklang mit den kommunalen Planungen. 2. Die angewandte Systematik, Flächen mit einer Ertragsesszahl > 35 grundsätzlich nicht in die Betrachtungen einzubeziehen wird zumindest für Außenbereichsflächen, die unmittelbar (200 m Abstand) an Autobahnen und Schienenwegen gelegenen sind, kritisch bewertet. Ertragsmesszahlen > 35 rechtfertigen keine Ausweisung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft, da hochwertige landwirtschaftlichen Flächen erst bei deutlich höheren Ertragsmesszahlen vorliegen. Im genannten Bereich sind die Vorranggebiete vor dem Hintergrund der auch gesetzlich verankerten Bedeutung des Klimaschutzes zurückzunehmen.	Kenntnisnahme Ein entsprechendes Ziel, die Freiflächen-Photovoltaik in den 200 m-Streifen entlang von Infrastrukturtrassen in Vorranggebieten für Landwirtschaft zu ermöglichen, wurde in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz am 04.05.2023 mehrheitlich abgelehnt. Auch eine modifizierte Regelung , die keine flächendeckende Errichtung von PV-Anlagen entlang der Infrastrukturtrassen zulässt, sondern Mindestabstände von 1 km zwischen den einzelnen Standorten vorsieht, findet keine Mehrheit in der Regionalvertretung.
22	Statkraft	18.09.2023	mit dem Datum vom 17. Juli 2023 haben Sie die allgemeinen Planungabsichten für die Änderung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe für die Sachgebiete Siedlungsentwicklung (Gewerbe), Energieversorgung (Photovoltaik), Freiraumstruktur, Landwirtschaft, zentrale Orte und Rohstoffsicherung der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe bekannt gemacht. I. Anlass zur Stellungnahme Aus der aktuellen Entwicklung der erneuerbaren Energien heraus ist bereits im vergangenen Jahr eine Eigentümergruppe für einen möglichen Solarpark im Kreisgebiet Mainz-Bingen in den Gemarkungen Dietersheim, Dromersheim und Grolsheim an unser Unternehmen herangetreten, um ein Projekt zur Planung, zum Bau und zum Betrieb von Freiflächen-Photovoltaik zu erarbeiten. Bei mehr als der Hälfte der Eigentümer ist es bereits zur Sicherung der betroffenen Flächen für einen Solarpark und dem Abschluss eines entsprechenden Nutzungsvertrages mit unserem Haus gekommen. Bislang sind rund 50 Hektar des Plangebiets gesichert. Aus diesem Grund erfolgt nunmehr diese Eingabe mit dem Ziel, dass die betroffenen Flächen als Vorbehaltsgebiet zur Nutzung von Photovoltaik in das Verfahren zur Teilfortschreibung des Raumordnungsplans (ROP) der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe aufgenommen werden. Eine übergeordnete Flächenausweisung hat das Potenzial, eine konfliktfreie Umsetzung der Energiewende zu ermöglichen. Daher möchten wir uns bereits sehr früh mit diesen in Frage kommenden Flächen für erneuerbare Energien in Ihr Planungsverfahren einbringen.	Nach unseren Erkenntnissen liegen alle Teilflächen im baurechtlich privilegierten Bereich und können ohne Weiteres über ein Baugenehmigungsverfahren entwickelt werden. Eine Freistellung vom Vorrang Landwirtschaft wäre künftig unter den Maßgaben des Ziels 83b möglich. Eine Darstellung als Vorbehaltsgbeiet Photovoltaik ist damit entbehrlich.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
22	Statkraft	18.09.2023	II. Allgemeine Informationen Statkraft ist als Unternehmen des norwegischen Staats bereits seit über 128 Jahren auf dem Feld der erneuerbaren Energien tätig und leistet damit weltweit einen Beitrag zum Klimaschutz. Ausgehend von unserem Heimatland Norwegen haben wir in den letzten Jahrzehnten unsere Aktivitäten sowohl geographisch als auch inhaltlich diversifiziert. Einen Schwerpunkt neben unseren primären Wasserkraftaktivitäten bildet dabei die Projektentwicklung von Solar-, Windenergie- und Batteriespeicherprojekten, die wir in Deutschland von unserem Standort in Düsseldorf sowie mehreren Regionalbüros durchführen und damit zur Erfüllung der politischen und gesellschaftlichen Klimaziele beitragen. Sowohl auf nationaler Ebene als auch auf Ebene des Bundeslandes Rheinland-Pfalz wurden kürzlich ehrgeizige Ziele in Bezug auf den Ausbau der erneuerbaren Energien definiert. Während der zwingend notwendige Ausbau der erneuerbaren Energien durch die jüngsten Ereignisse wieder eine erhöhte Aufmerksamkeit erhält, erleben wir vielerorts eine teilweise noch von Zurückhaltung geprägte Aufnahme der Planungs- und Genehmigungsprozesse. Umso erfreulicher ist es, dass wir mit der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe eine Region ansprechen dürfen, die die Zukunftsplanung aktiv angeht und sich aktuell präsent den erforderlichen Planungen stellt. III. Grundsätzliche Informationen zum Planungsvorhaben Bei dem gewünschten Vorbehaltsgebiet handelt es sich um eine Gesamtfläche von rund 68 Hektar, die sich zwischen Sponsheim und Dromersheim über die Gemarkungen Dietersheim, Dromersheim und	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
22	Statkraft	18.09.2023	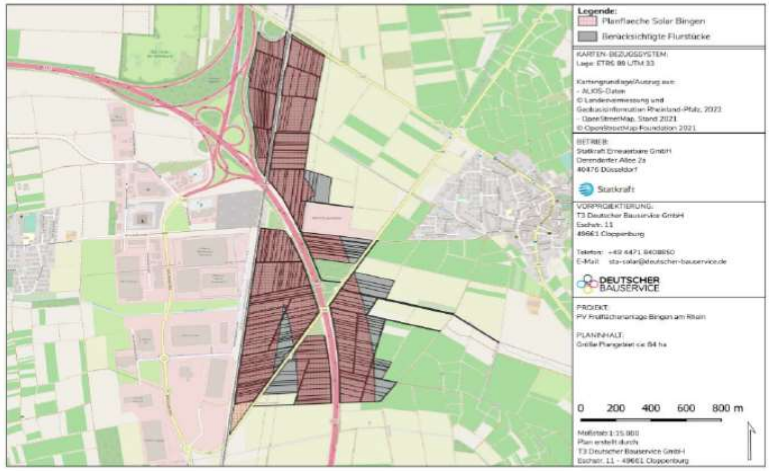	

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
22	Statkraft	18.09.2023	Grolsheim erstreckt. Der gesamte Planbereich befindet sich im 200 Meter Korridor der Autobahn A61 sowie der zweigleisigen Bahntrasse. Dadurch ist dieser nach §35 Abs.1 Nr.8b BauGB für den Bau von Photovoltaikanlagen privilegiert. Im ROP Rheinhessen-Nahe vom 19. April 2022 sind die Bereiche des Plangebiets zum Großteil als „Vorrang Landwirtschaft“ und „Sonstige Landwirtschaftsflächen“ ausgewiesen. Der als „Regionaler Grünzug“ ausgewiesene Bereich entlang des „Aspisheimer Bachs“ sowie die Gewerbefläche des Baustoffrecycling-Hofes bleiben von der Planung unberührt.	Kenntnisnahme
			IV. Vorrangige Einzelthemen zum Planungsvorhaben Nachfolgend werden Themen zu bereits heute erkennbaren ausgewählten Schutzgütern, Restriktionen und Fragen angesprochen, die sehr wahrscheinlich aus Sicht der Raumplanung und unserer Projektverantwortung im weiteren Planungsprozess relevant sein werden. a. Raumbedeutsamkeit des Planungsvorhaben Aufgrund der aktuellen Notwendigkeit des Ausbaus der erneuerbaren Energien ist die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien laut §2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes 2023 (EEG 2023) als vorrangiger Belang in die jeweilige Schutzgüterabwägung aufzunehmen, da der Ausbau dieser von überragendem öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Sicherheit dient. Zur Sicherstellung der Ausbauziele Rheinland-Pfalz bedarf es einen Netto-Ausbau an Photovoltaik von 500 MW pro Jahr bis 2030. Rein rechnerisch beträgt der solare Zubau im Planungsgebiet Rheinhessen-Nahe demnach	Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
22	Statkraft	18.09.2023	jährlich ungefähr 40 MW. Mit der Ausweisung des gewünschten Vorbehaltsgebiets von 68 Hektar könnte die zeitnahe Erreichung der Ausbauziele erheblich vereinfacht werden. Innerhalb der vorgeschlagenen Vorbehaltsgebiete Photovoltaik, welche in der für die Teilfortschreibung des ROP Rheinhessen-Nahe angefertigten Potenzialanalyse entstanden sind, soll die Größe der Freiflächen-Photovoltaikanlage auf maximal 50 Hektar je Vorbehaltsgebiet beschränkt werden. Demnach wäre auch in der von uns gewünschten Vorbehaltsgebietsfläche eine Anlagengröße von mindestens 50 Hektar in unserer Sicht vertretbar und wünschenwert. Durch die Vorbelastung des Planbereichs durch die Autobahn, der 2-gleisigen Bahntrasse, dem Gewerbegebiet sowie der parallel zur Bahntrasse verlaufenen Freileitungen, würde die Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht 68 Hektar zusammenhängende Fläche einnehmen, sondern in mehrere Teilflächen aufgeteilt werden. Aufgrund der Notwendigkeit des Ausbaus der erneuerbaren Energien, der Vorbelastung des Plangebiets durch infrastrukturelle Elemente sowie der größentechnischen Vergleichbarkeit des von uns vorgeschlagenen Vorbehaltsgebiets mit den in der Potenzialanalyse für die Teilfortschreibung des ROP vorgeschlagenen Gebieten ist die Raumbedeutsamkeit in der Abwägung als zweitranging zu beachten. b. Vorranggebiet Landwirtschaft im Bereich des Planungsvorhaben Das Plangebiet befindet sich zum Großteil auf bislang im ROP Rheinhessen-Nahe ausgewiesenen Flächen zum Vorrang der Landwirtschaft. In der für die dritte Teilfortschreibung des ROP Rheinhessen-Nahe angefertigten Potenzialanalyse für Vorbehaltsgebiete Photovoltaik werden Flächen des Vorrangs Landwirtschaft für Freiflächen-Photovoltaikanlagen	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
22	Statkraft	18.09.2023	ausgeschlossen, wenn diese Ertragsmesszahlen (EMZ) > 35 aufweisen oder sich außerhalb dem vom EEG 2023 vorgegebenen Korridor von 500 m entlang von Autobahnen und Schienenwegen befinden. Da sich die von uns hervorgehobene Fläche im 200 Meter Korridor von Autobahnen und Schienenwegen befindet, erfüllt die Fläche hinsichtlich des Vorrangs der Landwirtschaft die in der Potenzialanalyse angewendeten Kriterien. Zudem ergibt sich in der für die Teilfortschreibung angefertigten Potenzialanalyse die Potenzialfläche 03 „Grolsheim/Gensingen“, welche in der Analyse als „sehr gut geeignet“ bewertet wird. Aufgrund der Lage im 200 Meter Korridor zur Bahntrasse und/oder der Autobahn, der ähnlichen EMZ als auch des im vor Ort aktuellen Flächennutzungsplan gültigen Nutzen der Flächen, wie landwirtschaftliche Vorrangfläche und Vorrangfläche Weinbau, ist die Potenzialfläche 03 mit der von uns vorgeschlagenen Fläche vergleichbar. Demnach sollte auch die von uns erwünschte Fläche für ein Vorbehaltsgebiet Photovoltaik aufgrund ihrer hervorragenden Eignung in den ROP Rheinhessen-Nahe einfließen und nicht angesichts des Vorrangs Landwirtschaft bei der Schutzgüterabwägung ausgeschlossen werden. c. Sonderkulturen im Bereich des Planungsvorhaben Flächen mit Sonderkulturen stellen in der Potenzialanalyse zur Bildung der Vorbehaltsgebiete Photovoltaik im Planungsraum Rheinhessen-Nahe ein Ausschlusskriterium für Photovoltaikanlagen dar. Damit soll vermieden werden, dass Sonderkulturen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen gerodet werden. In dem von uns gewünschten Vorbehaltsgebiet Photovoltaik werden Teilflächen derzeit sowohl für die Anpflanzung von Tannenbäumen als auch von Weinreben genutzt. Laut Grundstückseigentümer sind diese Geschäftszweige auf den Flächen	In den 200 m-Korridoren entlang der Autobahn istl eine Freistellung vom Vorranggebiet Landwirtschaft politisch nicht mehrheitsfähig mit rücksicht auf die guten landwirtschaftlichen Böden.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
22	Statkraft	18.09.2023	allerdings seit mehreren Jahren nicht mehr wirtschaftlich umsetzbar, wodurch diesen eine Umwidmung der Flächen für Photovoltaikanlagen zugute käme. Sandige Böden und durch den Klimawandel auftretende erschwerte Wetterbedingungen sorgen dafür, dass die Pflanzen vermindert wachsen oder wie dieses Jahr laut Grundstückseigentümer durch Spätfrost eingehen. Damit einhergehend erteilte die Stadt Bingen am Rhein gegenüber dem Grundstückseigentümer der Tannenbaumaufzucht die Erlaubnis zur Rodung dieser Fläche. Sollte eine Freiflächen-Photovoltaikanlage auf Flächen der Sonderkulturen errichtet werden, ist in dem Nutzungsvertrag mit den Grundstückseigentümern vertraglich gesichert, dass der Baubeginn erst erfolgt, wenn die zu dem Zeitpunkt sich auf der Fläche befindliche Kultur fachgerecht geerntet wurde, sodass keine Sonderkultur zu roden ist. Im Flächennutzungsplan der Stadt Bingen am Rhein sind Flächen nördlich der Autobahn A61 und westlich der Bahntrasse in unserem Planbereich als Waldfläche ausgewiesen. In Absprache mit den Grundstückseigentümern werden die Flächen landwirtschaftlich bewirtschaftet, sodass die Flächen nicht als Waldflächen genutzt werden. Demnach wäre eine Rodung von Wald nicht erforderlich. Die Umwandlung der Fläche in extensives Dauergrünland wird mit dem zuständigen Forstamt abgestimmt. d. Artenschutzfachliche Belange im Bereich des Planungsvorhaben Grundsätzlich belegen derzeit diverse Studien, dass die Biodiversität durch die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen und der damit einhergehenden extensivierten Graseinsaat auf den Flächen deutlich ansteigt, da die zuvor beackerten Flächen wieder der Natur zugeführt	Der Sachverhalt wäre im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
22	Statkraft	18.09.2023	werden. Mit der Ausweisung des von uns vorgeschlagenen Vorbehaltsgebiets werden die Flächen entlang der Autobahn A61 und der 2-gleisigen Bahntrasse dahingehend aufgewertet und an ökologischem Mehrwert gewinnen. Hinsichtlich diverser, sich in dem Plangebiet befindlicher Flora und Fauna werden zudem artenschutzfachliche Gutachten durchgeführt und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zielgerichtete Maßnahmen zum Erhalt der Spezies erarbeitet und umgesetzt. V. Zusammenfassung Mit der Ausweisung des Potenzialgebiets zum Vorbehaltsgebiet für Photovoltaik, trägt die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe maßgeblich zum Ausbau der erneuerbaren Energien im Sinne des überragenden, öffentlichen Interesses bei. Der Fläche kann eine hervorragende Eignung aufgrund ihrer Privilegierung durch das BauGB sowie der bereits vorliegenden landwirtschaftlichen Vorbelastung durch infrastrukturelle Trassen zugeschrieben werden. Insgesamt weist die Fläche ein geringes Konfliktrisiko auf. Die wenigen erwarteten Konflikte mittleren Risikos können mittels geeigneter Maßnahmen kompensiert werden. Ebenfalls für die Klassifizierung der Fläche als Vorbehaltsgebiet Photovoltaik sprechen die Überschneidung der Fläche mit einer bereits in der Potenzialanalyse vorgeschlagenen Fläche, die vorteilhafte Größe der Fläche, sowie deren hohe Restriktionsfreiheit für den Bau von Photovoltaikanlagen. Darüber hinaus ließe sich durch die hohe Anzahl an ortsansässigen Grundstückseigentümer die regionale Akzeptanz erheblich steigern.	Kenntnisnahme siehe oben

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
23	VG Nahe-Glan	15.09.2023	namens und im Auftrag der Ortsgemeinden und der Verbandsgemeinde Nahe-Glan, nehmen wir zur geplanten Dritten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014 für die Sachgebiete Siediungsentwicklung (Gewerbe), Energieversorgung (Photovoltaik), Freiraumstruktur, Landwirtschaft, Zentrale Orte und Rohstoffsicherung wie folgt Stellung: Zur Minderung der lokalen Überfrachtung der Landschaft wurde von der Regionalvertretung beschlossen, dass innerhalb der Vorbehaltsgebiete maximal 50 ha für Photovoltaik genutzt werden können. In diesem Zuge bitten wir um Berücksichtigung, dass diese Kontingentierung primär bei benachteiligten Gebieten i. S. d. EEG entfallen sollte. Die regionaltypischen Ertragsmesszahl der VG Nahe-Glan liegt bei 40,79 (vgl. beigefügte Übersicht), was gegenüber den östlich gelegenen Gemeinden im Raumordnungsplan vergleichsweise gering ist. Eine Reglementierung der Anlagengröße könnte beispielweise ab einer festgelegten Ackerzahl (z. B.>50) erfolgen. Gerade in den benachteiligten Gebieten, kann der Ausbau erneuerbarer Energien gefördert werden, ohne hochwertige Ackerflächen in Anspruch zu nehmen. Ferner sollte in diesem Zuge eine Regelung erfolgen, welche Abstände die Anlagen räumlich zueinander haben sollten. Derzeit befinden sich in einigen Gemeinden innerhalb der Verbandsgemeinde Nahe-Glan Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Planung, welche aufgrund ihrer Größe als raumbedeutsam einzustufen sind. Auch stehen die Planungen den Zielen der Raumordnung stellenweise entgegen.	Die Größenbegrenzung soll nicht in den landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten gelten. In den benachteiligten Gebieten gibt es weder eine Größenbegrenzung noch einen Mindestabstand, da wegen der Reliefstruktur selbst bei nahbeieinander gelegenen Standorten eine gegenseitige Einsehbarkeit oftmals nicht gegeben ist.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
23	VG Nahe-Glan	15.09.2023	<u>Ortsgemeinden Callbach und Langenthal</u> Die Ortsgemeinden Callbach und Langenthal planen mit der Aufstellung eines Bebauungsplans sowie der Fortschreibung des Flächennutzungsplans die Ausweisung einer Sonderbaufläche zur Ausweisung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Für das Gebiet in Callbach „Solarpark — Auf dem Schorrwalde“ wurde bereits ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt, welches positiv beschieden wurde. Das Gebiet in Langenthal tangiert keine Ziele der Raumordnung. Eine landesplanerische Stellungnahme wurde seitens der Verbandsgemeinde Nahe-Glan beantragt. <u>Ortsgemeinde Jeckenbach und Löllbach - Solarpark „Auf Angst“</u> Die Ortsgemeinden Jeckenbach, Löllbach und die Verbandsgemeinde Nahe-Glan planen mit der Aufstellung eines Bebauungsplans sowie der Fortschreibung des Flächennutzungsplans der ehem. VG Meisenheim die Ausweisung einer Sonderbaufläche zur Ausweisung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Fläche von ca. 23 ha. Im Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014 liegt die Vorhabenfläche überwiegend im festgelegten „Vorranggebiet Landwirtschaft (Z)" sowie zu Teilen im „Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild (G)" und „Vorbehaltsgebiet Regionaler Biotopverbund (6G)". Die zukünftige Flächendarstellung im Flächennutzungsplan widerspricht somit den raumordnerischen Zielen des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe.	Callbach: Die Fläche wird nicht als Vorbehaltsgebiet übernommen, weil sie unter der Mindestgröße von 20 ha bleibt. Langenthal: Die Fläche scheidet wegen einer Ertragsmesszahl > 35 als Vorbehaltsgebiet aus. Bei Planungen auf Flächennutzungsplanebene können jedoch regionaltypische Ertragsmesszahlen zugrunde gelegt werden. Die Fläche wird als Vorbehaltsgebiet Photovoltaik übernommen, weil die durchschnittliche EMZ < 35 ist, sie wird im Flächenzuschnitt etwas angepasst (Reduktion um eine Waldfläche).

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
23	VG Nahe-Glan	15.09.2023	<u>Ortsgemeinde Becherbach (Gangloff) und Schmittweiler</u> Die Ortsgemeinden Becherbach, Schmittweiler und die Verbandsgemeinde Nahe-Glan planen mit der Aufstellung eines Bebauungsplans sowie der Fortschreibung des Flächennutzungsplans der ehem. VG Meisenheim die Ausweisung einer Sonderbaufläche zur Ausweisung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Fläche von ca. 32 ha Im Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014 liegt die Vorhabenfläche im Bereich der Gemarkung Schmittweiler überwiegend im festgelegten „Vorranggebiet Landwirtschaft (Z)“. Die Vorhabenfläche im Bereich der Gemarkung Becherbach (Gangloff) liegt zu Teilen im „Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund (Z)“. Beide Flächen liegen im Bereich des „Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild (G)". Die zukünftige Flächendarstellung im Flächennutzungsplan widerspricht somit den raumordnerischen Zielen des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe.	Die nördliche Fläche scheidet wegen zu einer Ertragsmesszahl > 35 aus. Die südliche Fläche wird als Vorbehaltsgebiet Photovoltaik übernommen, weil die durchschnittliche EMZ < 35 ist. Sie wird im Flächenzuschnitt etwas angepasst, indem die Überlagerung mit einem Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund ausgespart wird.
			<u>Ortsgemeinde Lauschied</u> Die Ortsgemeinde Lauschied und die Verbandsgemeinde Nahe-Glan planen mit der Aufstellung eines Bebauungsplans sowie der Fortschreibung des Flächennutzungsplans der ehem. VG Bad Sobernheim die Ausweisung einer Sonderbaufläche zur Ausweisung einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer Fläche von ca. 10 ha.	Die Fläche wird nicht als Vorbehaltsgebiet übernommen, weil sie unter der Mindestgröße von 20 ha bleibt und über eine durchschnittliche Ertragsmesszahl > 35 verfügt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
23	VG Nahe-Glan	15.09.2023	Im Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014 liegt die Vorhabenfläche überwiegend im festgelegten „Vorranggebiet Landwirtschaft (Z)“ sowie im „Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild (G)*. Die zukünftige Flächendarstellung im Flächennutzungsplan widerspricht somit den raumordnerischen Zielen des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe. <u>Ortsgemeinde Monzingen — Auf der Hardt</u> Die Ortsgemeinde Monzingen und die Verbandsgemeinde Nahe-Glan planen mit der Aufstellung eines Bebauungsplans sowie der Fortschreibung des Flächennutzungsplans der ehem. VG Bad Sobernheim die Ausweisung einer Sonderbaufläche zur Ausweisung einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer Fläche von ca. 24 ha. Im Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014 liegt die Vorhabenfläche überwiegend im festgelegten „Vorranggebiet Grundwasserschutz (Z)“ und „Regionaler Grünzug (Z) sowie im „Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild (G)“. Die zukünftige Flächendarstellung im Flächennutzungsplan widerspricht somit den raumordnerischen Zielen des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe.	Die Fläche erfüllt aufgrund einer durchschnittliche Ertragsmesszahl > 35 nicht die Voraussetzungen für ein Vorbehaltsgebiet. Bei Planungen auf Flächennutzungsplanebene können jedoch regionaltypische Ertragsmesszahlen zugrunde gelegt werden.
			<u>Ortsgemeinde Raumbach</u> Die Ortsgemeinde Raumbach und die Verbandsgemeinde Nahe-Glan planen mit der Aufstellung eines Bebauungsplans sowie der Fortschreibung des Flächennutzungsplans der ehem. VG Meisenheim die Ausweisung einer Sonderbaufläche zur Ausweisung einer Freiflächen-photovoltaikanlage mit einer Fläche von ca. 85 ha. Die Fläche liegt in Gänze im Bereich der Potenzialfläche 08 „,Raumbach“, welche bislang eine Fläche von 32 ha vorsieht. Im Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014 liegt die Vorhabenfläche überwiegend im festgelegten „Vorranggebiet Landwirtschaft (Z)“. Die zukünftige Flächendarstellung im Flächennutzungsplan widerspricht somit den raumordnerischen Zielen des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe.	Die Fläche wird als Vorbehaltsgebiet Photovoltaik im bisherigen Zuschnitt beibehalten. Die Überlagerungen mit einem Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund sowie mit einem Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Wald bleiben ausgespart.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
23	VG Nahe-Glan	15.09.2023	<u>Ortsgemeinde Staudernheim</u> Die Ortsgemeinde Staudernheim und die Verbandsgemeinde Nahe-Glan planen mit der Aufstellung eines Bebauungsplans sowie der Fortschreibung des Flächennutzungsplans der ehem. VG Bad Sobernheim die Ausweisung einer Sonderbaufläche zur Ausweisung einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer Fläche von ca. 23 ha. Im Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014 wird die Vorhabenfläche überwiegend als „Vorbehaltsgebiet, Freizeit, Erholung und Landschaftsbild (G)“ sowie „Gebiete mit bes. Bedeutung für die Rohstoffsicherung (Z)“ ausgewiesen. Zudem liegt die Fläche vorwiegend im festgelegten „Vorranggebiet Landwirtschaft (Z)“ und „Regionaler Grünzug (Z)‘ sowie im Süden zu einem kleinen Teil im „Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund (Z)“. Die zukünftige Flächendarstellung im Flächennutzungsplan widerspricht somit den raumordnerischen Zielen des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe. In den Ortsgemeinden Bärweiler, Hundsbach, Merxheim, Odernheim am Glan und Reiffelbach bestehen ebenfalls Überlegungen zur Ausweisung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Hier liegen den Ortsgemeinden jedoch noch keine konkreten Planungen vor.	Eine Überlagerung mit zahlreichen entgegenstehenden Zielen der Raumordnung – zusätzlich zu den genannten auch noch ein Vorranggebiet Ressourcenschutz – stehen einer Festlegung als Vorbehaltsgebiet Photovoltaik entgegen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
24	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pflaz	21.09.2023	zu den vorliegenden Unterlagen zur 3. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe haben wir bereits in den Sitzungen der Gremien der Planungsgemeinschaft wiederholt unsere Bedenken und Einwände vorgebracht. Gerne möchten wir auch im Zuge dieser Unterrichtung auf einige Punkte hinweisen. Grundsätzlich stellt diese Teilfortschreibung die Weichen für einen nahezu ungebremsten Flächenverbrauch. Dieser geht mit dem Entzug landwirtschaftlicher Flächen in großem Umfang einher und wirkt sich verstärkend auf den landwirtschaftlichen Strukturwandel aus. Mit den Zielen auf Landes- und Bundesebene zur Reduzierung der Flächen- Neuinanspruchnahme ist diese Teilfortschreibung nicht zu vereinbaren. U. E. wurde es insbesondere im Themenbereich Freiflächen-Photovoltaik versäumt, die in allen Kommunen laufenden Planungen zu berücksichtigen. Sowohl die Potenzialflächen für Freiflächen-Photovoltaik als auch die Gewerbestandorte sind aus unserer Sicht nicht ausreichend auf Ihre Auswirkungen auf den jeweiligen Planungsraum hin untersucht worden. Zudem wurde es versäumt Summationswirkungen zu betrachten. Im Folgenden gehen wir im Detail auf die vorliegenden Unterlagen zu den Themen Gewerbe und Photovoltaik ein. Gewerbeflächen Der vorgesehene Ansatz, durch ein regionales Gewerbekonzept geeignete Standorte für großflächige Gewerbekonzepte zu identifizieren und regionalplanerisch zu sichern, ist aus unserer Sicht nur dann zielführend, wenn dies am Ende zu einer Reduzierung der Flächen-Neuinanspruchnahme führt. Im Konzept wird dieses Ziel auch explizit aufgeführt. Schon jetzt zeigt die Praxis jedoch, dass die ermittelten Flächen als zusätzliche	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In den nachfolgenden Unterpunkten wird näher darauf eingegangen. Die künftigen Vorranggebiete für Gewerbe dürfen erst nach Prüfung und ggf. Aktivierung der vorhandenen Flächenpotenziale in Anspruch genommen werden. Dieses Flächenmanagement soll im Zuge der Teilfortschreibung in konkrete raumordnerische Ziele überführt werden.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
24	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	21.09.2023	Angebotsplanung angesehen werden und in den Kommunen nach wie vor Ambitionen bestehen, weitere Gewerbeflächen auszuweisen. Einzelne geplante Standorte sind ZU-dem vollkommen überdimensioniert und führen punktuell zu erheblichen Flächenentzügen- und versiegelungen. Im Hinblick auf immer knapper werdende Ressourcen und den rasant fortschreitenden Klimawandel mit immer häufiger auftretenden Extremwetterereignissen halten wir die vorliegende Planung für unverantwortlich. Unverständlich ist für uns zudem, dass man es vollkommen versäumt, einen innovativen Ansatz zur Reduzierung der Flächen-Neuinanspruchnahme in das Konzept zu integrieren. Durch unterschiedliche Modelle wird im Wesentlichen aufgrund des Bedarfs an Gewerbeflächen in der Vergangenheit, der Bedarf für die Zukunft ermittelt. Dabei verlässt das Konzept in der Methodik den reinen Blick auf großflächiges Gewerbe. Der errechnete Bedarf und das vorhandene Potenzial schließen Gewerbegebiete aller Größenordnungen ein. Dies hat zur Folge, dass Gebiete, die kleiner als 10 – 15 ha sind, zwar den Bedarf an großflächigem Gewerbe rechnerisch mit erhöhen, regionalplanerisch sich aber der Steuerung durch das Konzept vollständig entziehen. Es wird darüber hinaus versäumt, einen Nachhaltigkeitsfaktor in die Bedarfsberechnung einzubeziehen. Durch mehrgeschossiges Bauen, Anschluss an den ÖPNV, Tiefgaragen, Parkdecks etc. können erhebliche Flächenpotenziale eingespart werden. Die Planungsgemeinschaft verlagert die Verantwortung, solche Vorgaben zu machen, vollständig auf die Ebene der Bauleitplanung. Auf Ebene der Regionalplanung können derart weitreichende Vorgaben zwar nicht im Detail gemacht werden, der Anreiz dazu könnte jedoch, durch die Bereitstellung weniger umfangreicher Flächenpotenziale gesteigert werden. U.E. wäre ein Abzug von mindestens	Der Bedarf an Gewerbeflächen ist ein Orientierungswert und wurde im Gewerbeflächenkonzept anhand statistischer Daten ermittelt und für den Zeitraum bis 2035 betrachtet. Die Flächen werden nur bei nachgewiesenem Bedarf umgesetzt. Pro Landkreis werden 2 – 3 Gewerbestandorte definiert um so den langfristigen Bedarf in allen Regionen gleichermaßen decken zu können. Dabei wird der Schwerpunkt auf die Wirtschaftsachsen gelegt, um unnötigen Verkehr und eine Belastung der Ortskerne zu vermeiden. Da in der Region Rheinhessen die Bodengüte größtenteils sehr gut ist, ist es nicht zu vermeiden, dass von den Ausweisungen auch Vorranggebiete für die Landwirtschaft betroffen sind. Diese Details sind auf der Ebene der Bauleitplanung zu regeln. Ein pauschaler Flächenabzug von 30% ist schwierig, da die Standorte über unterschiedliche Voraussetzungen verfügen. Für Standorte außerhalb der Ober- und Mittelzentren sind hohe ÖPNV-Anteile schwer zu erreichen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
24	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pflaz	21.09.2023	30 % von dem errechneten Bedarfswert als „Nachhaltigkeitsfaktor“ angemessen. Dies würde auch den Zielen entsprechen, die das Innenministerium plant im LEP V umzusetzen: „Gleichzeitig ist es wichtig, bei der Ausweisung von Gewerbe- und Industriegebieten sparsam mit der endlichen Ressource 'Fläche' umzugehen. Dies bedeutet, dass das neue Landesentwicklungsprogramm darauf hinwirken wird, dass bestehende Flächen effizient, z. B. durch die Stapelung bzw. Mehrfachnutzung von Gewerbeflächen, genutzt werden und so eine zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen für Gewerbe- und Industriezwecke möglichst minimiert wird und amit der Verlust von Natur- und Freiflächen reduziert wird.“ Quelle: https://mdi.rlp.de/themen/raumentwicklung-in-rheinlan d-pfalz/landesentwicklungsprogramm/lep-5 Die Erarbeitung des LEP V hat zwar gerade erst begonnen, dennoch kann die Planungsgemeinschaft u. E. derart zentrale Ziele nicht völlig außer Acht lassen. Auch die bestehende Rechtslage verpflichtet Planungsträger bereits zu einem schonenden Umgang mit Grund und Boden. Ein ‚Weiter so“, wie es die vorliegende Methodik vorsieht, trägt jedenfalls nicht zum Landesziel bei, die Flächenneuinanspruchnahme auf < 1 ha pro Tag zu reduzieren. Auf Seite 4 wird ausgeführt, dass je Landkreis zwei bis drei regionalbedeutsame Gewerbestandorte definiert werden sollen. Diese pauschale Herangehensweise entspricht u. E. nicht einer konzeptionellen Planung auf Grundlage der örtlichen Nachfrage. Zudem vermissen wir die planerische Auseinandersetzung mit weiteren großflächigen Planungen, die Summationseffekte hervorrufen können. So werden im Rahmen dieser 3. Teilfortschreibung parallel Flächen für Gewerbe und Flächen für Freiflächen-Photovoltaik erarbeitet, ohne Wechselwirkungen im jeweiligen Raum zu	Durch konkrete raumordnerische Ziele wird die Inanspruchnahme von neuen Flächen nach dem tatsächlich bestehenden Bedarf geregelt. Hierzu zählen ein Flächenmanagement, das die Nutzung oder Herausnahme alternativer Potenziale vor die Inanspruchnahme neuer Flächen stellt. Zudem soll der Flächenverbrauch durch die konsequenten Ausschluss von Fremdnutzungen wie Einzelhandel , Sportanlagen, Vergnügungs- oder Versammlungsstätten. Damit wird ein sparsamer Umgang mit Gewerbeflächen erreicht. Die Entwicklung der Gebiete soll bedarfsbezoigen erfolgen, d.h. es ist nicht mit einer gleichzeitigen Realisierung aller Standorte zu rechnen. Im besonders belasteten Nahetaldreieck wird die Potenzialfläche für Photovoltaik nicht weiterverfolgt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
24	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	21.09.2023	betrachten. Aufgrund des erheblichen Flächenverlustes, der durch diese ausschließliche Angebotsplanung entsteht und den aus unserer Sicht völlig über den Bedarf hinausgehenden Ausweisungen, der zum Teil vollkommen überdimensionierten Gewerbestandorte lehnen wir aus landwirtschaftlicher Sicht die Integration der selektierten Gewerbestandorte in den Regionalen Raumordnungsplan entschieden ab. Sollte die Planung dennoch weiterverfolgt werden, halten wir es für geboten, die Standorte lediglich als Vorbehaltsgebiete darzustellen. Dies würde eine einzelfallbezogene raumordnerische Auseinandersetzung mit den Potenzialstandorten gewährleisten, was in diesem Verfahren nicht in der notwendigen fachlichen Tiefe erfolgt. Zu den einzelnen Potenzialstandorten erlauben wir uns folgende Anmerkungen: Nr. 2 Offstein (25 ha): Diese Fläche wurde anhand der objektiv angelegten Kriterien zunächst verworfen. Auf Grundlage eines (durchaus umstrittenen) Beschlusses der Planungsgemeinschaft wurde die Fläche nachträglich aufgenommen. In der VG Monsheim wurde in den letzten Jahren bereits ein großes Gewerbegebiet entwickelt. Die Umsetzung konnte nur durch erhebliche Zugeständnisse der Landwirtschaft erfolgen. Im Gegenzug sollte kein weiteres groß- flächiges Gewerbegebiet mehr in der VG ausgewiesen werden. Die Darstellung lehnen wir daher aus landwirtschaftlicher Sicht entschieden ab. Wir weisen auch daraufhin, dass es sich überwiegend um landwirtschaftliche Vorrangflächen mit Beregnungsmöglichkeit handelt. Nr. 3 Wöllstein (23 ha): Aus agrarstruktureller Sicht sollte sich die Darstellung auf den östlichen,	Eine Darstellung der Standorte als Vorbehaltsgebiet widerspricht der planerischen Zielstellung im Bedarfsfall auf gewerbliche Anfragen schnell reagieren zu können. Daher sollte möglichst viel bereits im Vorfeld geklärt sein. Nr. 2 Es liegt ein Beschluss der Regionalentwicklung vor, dass diese Fläche in den ROP übernommen werden soll. Aufgrund der noch ausstehenden Untersuchungen zur Fläche 26 in Worms (Mittelhahntal) besteht Bedarf für eine weitere Fläche im Süden von Rheinhessen. Nr. 3 Die Die Gesamteinschätzung dieser Fläche ergab, dass diese als gut geeignet angesehen wird und deswegen in Gänze aufgenommen werden sollte. Die A 61 ist schnell und ohne Ortsdurchfahrt erreichbar. Für den im FNP dargestellten Bereich liegen bereits konkrete Anfragen vor, sodass diese Reserve nicht mehr lange bestehen wird.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
24	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	21.09.2023	bereits im FNP dargestellten Bereich, beschränken. Dies halten wir als Erweiterungsfläche für vollkommen ausreichend. Nr. 6 Wörrstadt Süd (55 ha): Die Größenordnung von 55 ha halten wir an diesem Standort für vollkommen überzogen und nicht raumverträglich. Dies führt zu einem erheblichen Flächenentzug für die Landwirtschaft, der nicht durch einen konkreten Bedarf an Gewerbeflächen an dieser Stelle zu begründen ist. Bereits in der jüngeren Vergangenheit sind angrenzend zu diesem Standort erhebliche Flächen beansprucht worden. Zudem führt der Flächenzuschnitt im südöstlichen Bereich zu agrarstrukturellen Nachteilen für die angrenzenden verbleibenden Flächen. Nr. 7 Waldböckelheim (20 ha): Größtenteils handelt es sich um eine Neuausweisung (17 ha). Ein Teilbereich ist als Vorrangfläche für die Landwirtschaft dargestellt. Das Gebiet sollte u. E. auf den Bereich reduziert werden, der nicht von der Vorrangfläche betroffen ist. Nr. 8 Waldlaubersheim (34 ha): Bei dieser Fläche handelt es sich um einen Ackerstandort mit herausragender Bodengüte (Ackerzahl 80 - 100). Daher ist die Fläche auch überwiegend als Vorranggebiet für die Landwirtschaft dargestellt. Eine Inanspruchnahme für gewerbliche Zwecke ist aus landwirtschaftlicher Sicht kritisch zu sehen. Nr. 12 Sprendlingen (26 ha): Auch hier sind landwirtschaftliche Flächen mit hervorragender Bodengüte betroffen. Zudem ist das großflächige Gewerbegebiet am „Dreieck Nahetal“ in direkter Nähe. Summationswirkungen mit anderen Vorhaben sind zu prüfen.	Nr. 6 Da die Fläche Nr. 5 als weniger geeignet erscheint, wird die Größenordnung der Fläche Nr. 6 als erforderlich angesehen. Die Abgrenzung im südöstlichen Bereich ergibt sich aus dem angrenzenden Vorranggebiet Windenergie. Nr. 7 Es herrscht ein Mangel an geeigneten Flächen im Raum Rüdesheim/Bad Kreuznach. Aufgrund der Lage an der Wirtschaftsachse B 41 ist diese Fläche gut zu erschließen. Nr. 8 Der Standort ist gut geeignet aufgrund der direkten Anbindung an die Wirtschaftsachse A 61 und dem Anschluss an ein bereits bestehendes regionalbedeutsames Gewerbe- und Industriegebiet. Nr. 12 Da in der Region Rheinhessen die Bodengüte größtenteils sehr gut ist, ist es nicht zu vermeiden, dass von den Ausweisungen auch Vorranggebiete für die Landwirtschaft betroffen sind. Es bietet sich an den schon vorhandenen regionalbedeutsamen Standort zu erweitern.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
24	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	21.09.2023	Nr. 14 Horbruch (16 ha): Diese Fläche war ursprünglich nicht für die Integration als Gewerbestandort in den Raumordnungsplan vorgesehen. Teilweise betrifft der Standort landwirtschaftliche Vorrangflächen. Aufgrund der umfangreichen Flächenreserven im Kreis Birkenfeld sowie am Flughafen Hahn und in Büchenbeuren zweifeln wir den Bedarf an dieser Gewerbefläche an und stimmen der Darstellung als Vorranggebiet für Gewerbe nicht zu. Zudem ist der Bereich bedeutsam für den Wasserrückhalt in der Fläche. Hierfür sollte die Versickerungsfähigkeit und damit die landwirtschaftliche Nutzung erhalten bleiben. Nr. 17 Gewerbepark Bingen/Grolsheim (45 ha): Im Bereich „Dreieck Nahetal“ wurden in den vergangenen Jahren bereits große Gewerbeflächen entwickelt. Die geplante Darstellung bedeutet einen Verlust von hochwertigen Reb- und Ackerflächen. Inanspruchnahmen weiterer landwirtschaftlicher Flächen halten wir in diesem Bereich für nicht vertretbar. Hierbei sind auch Summationseffekte mit den geplanten Freiflächen- Photovoltaikgebieten zu beachten. Nr. 19 Nieder-Olm (28 ha): Auch dieses Gebiet ist in den vergangenen Jahren bereits erheblich ausgedehnt worden. Es bestehen zudem noch Potenziale von 9 ha im bestehenden FNP. Derzeit können wir keinen Bedarf für eine Erweiterung im Umfang von fast 20 ha erkennen. Nr. 26 Worms Mittelhahntal (35 ha): Der Standort ist geprägt von einer herausragenden Bodengüte und wird von örtlichen landwirtschaftlichen Betrieben zur Erzeugung hochwertiger Lebensmittel genutzt. Darüber hinaus herrscht in der Region Worms ein hoher Druck auf dem landwirtschaftlichen Bodenmarkt. Flächenverluste	Nr. 14 Die Fläche liegt in umittelbarer Nähe zur B 50 und ist die einzige gewerbliche Entwicklungsmöglichkeit im Norden des Landkreises Birkenfeld. Für den Eingriff in den Wasserhaushalt sind entsprechende Retentionsmöglichkeiten als Kompensation zu schaffen. Nr. 17 Eine Gewerbepotenzialstudie der Stadt Bingen hat dieser Fläche mangels Alternativen den Vorzug gegeben. Die geplante Potenzialfläche für Phitovoltaik wird nicht weiterverfolgt. Nr. 19 Aufgrund der günstige Lage an der Wirtschaftsachse A 63 bietet es sich an diese Fläche zu entwickeln. In Anbetracht des Planungshorizonts von 15 Jahren werden 9 ha Restfläche nicht als ausreichend erachtet. Nr. 26 Mangels besserer Alternativen wird diese Fläche zunächst beibehalten, ein zwischenzeitlich erarbeitetes Klimagutachten konnte im Rahmen der Offenlage noch nicht berücksichtigt werden.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
24	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	21.09.2023	können durch die Betriebe nicht kompensiert werden. Wir halten daher eine Flächenausweisung in diesem Umfang für agrarstrukturell nicht verträglich. Die Fläche ist bei Starkregenereignissen überschwemmungsgefährdet. Diese Ereignisse werden zukünftig häufiger auftreten. Dabei kann es auch zu Erosionsereignissen in den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen kommen. Dies lässt sich nicht in jedem Fall durch entsprechende Anbausysteme verhindern. Wir empfehlen daher solche Bereiche von jeglicher Bebauung freizuhalten. Nr. 28 Schmißberg (18 ha): Der Bereich betrifft landwirtschaftliche Vorrangflächen. Sie werden von einem Haupterwerbsbetrieb bewirtschaftet, der auch in Zukunft auf diese Flächen angewiesen ist. Wir halten den Bedarf an einem Gewerbestandort an dieser Stelle für fraglich, da im Kreis Birkenfeld noch erhebliche Flächenpotenziale vorhanden sind. Zudem ist der Bereich bedeutsam für den Wasserrückhalt in der Fläche. Hierfür sollte die Versickerungsfähigkeit und damit die landwirtschaftliche Nutzung erhalten bleiben. Nr. 30 Mainz, Hochschule II (49 ha): Die Fläche ist weit überwiegend als Vorrangfläche für die Landwirtschaft dargestellt und ist geprägt von hochwertigen Ackerflächen. Die Fläche war ursprünglich nicht Bestandteil des Konzeptes und ist erst nachträglich auf Wunsch der Stadt Mainz aufgenommen worden. Aufgrund des hohen Flächendruckes in der Region und der besonderen Bonität dieser Flächen stimmen wir einem Gewerbestandort an dieser Stelle nicht zu.	Im Falle einer Umsetzung sollte ein Gutachten auf Ebene der Bauleitplanung prüfen, wie die beschriebenen Auswirkungen vermieden oder eingedämmt werden können. Nr. 28 Die Fläche bleibt auf mehrheitlichem Wunsch der Regionalvertretung enthalten um den strukturschwachen Kreis Birkenfeld alternative Entwicklungsoptionen zu bieten. Nr. 30 Es liegt ein Beschluss der Regionalentwicklung vor, dass diese Fläche in den ROP übernommen werden soll. Dies erfolgt vor dem Hintergrund des starken Flächendrucks in der Stadt Mainz. Die alternativen Flächen 21 und 22 werden dafür nicht weiterverfolgt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
24	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	21.09.2023	Freiflächen-Photovoltaik Nach unserer Auffassung wurde das vorliegende Konzept ohne den dringend erforderlichen Abgleich mit bestehenden und laufenden kommunalen Planungen erstellt. Dies stellt eine Missachtung des Gegenstromprinzips dar. Es wird ein Bedarf von 256 ha errechnet und ohne fachlich haltbare Begründung Vorbehaltsflächen in einem Umfang von 936 ha vorgeschlagen. In den Flächennutzungsplänen vorhandene und geplante Darstellungen zum Thema Freiflächen-Photovoltaik werden dabei vollkommen ignoriert. Dies führt in Summe aller Planungen auf den unterschiedlichen Ebenen zu einer erheblich, über den Bedarf hinausgehenden, Flächenausweisung. Bei der rein schematischen Abarbeitung des Konzeptes werden zudem die raumordnerischen Folgen in den einzelnen Regionen und Gemeinden nicht ansatzweise berücksichtigt. Es hätten u. E. auch zwingend weitere raumbedeutsame Planungen berücksichtigt werden müssen. Exemplarisch können hier die umfangreichen Planungen entlang der B 9, nördlich von Worms, genannt werden. Nicht grundlos hat die Planungsgemeinschaft in diesem Raum in den letzten Jahren ein sogenanntes Teilräumliches Entwicklungskonzept erarbeiten lassen. Dies erfolgte aufgrund der vielfachen räumlichen Ansprüche verschiedener Akteure in diesem Bereich. Enorme Flächenverluste sind hier zudem durch einen großen Hochwasserrückhalteraum konkret zu erwarten. Solche Aspekte werden im Konzept vollkommen außer Acht gelassen. Auch agrarstrukturelle Belange werden nicht ausreichend berücksichtigt. Hier ist insbesondere zu bemängeln, dass im vorliegenden Konzept entlang von Infrastrukturtrassen die Bodengüte keinerlei Rolle spielt. Dieser Umgang mit dem begrenzten Produktionsfaktor Boden ist aus landwirtschaftlicher Sicht unverantwortlich. Außerdem können wir nicht nachvollziehen, dass landwirtschaftliche Vorrangflächen nicht grundsätzlich als Ausschlussflächen erfasst wurden. Die	Da zu erwarten ist, dass nicht alle angedachten Vorbehaltsgebiete für FF-PVA realisiert werden, wurde mehr Flächen betrachtet um sicher zu gehen, dass der errechnete Bedarf von 256 ha erfüllt wird. Damit soll sichergestellt werden, dass das Ziel des Landes Rheinland-Pfalz hinsichtlich der Verdreifachung der installierten Leistung bei der Solarenergie erreicht wird. Die kommunalen Planungen werden ebenfalls betrachtet. FF-PVA größer 20 ha werden auf den Bedarf angerechnet, sofern sie dem erarbeiteten Konzept entsprechen. Laut Z 166 b LEP IV haben die Planungsgemeinschaften vom Land den Auftrag in ihren Regionalplänen zumindest Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auszuweisen und dies insbesondere an linienförmigen Infrastrukturtrassen (längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes mit mindestens zwei Hauptgleisen). Eine Überplanung und Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen soll durch ein regionales und landesweites Monitoring beobachtet werden. Landesweit soll die Nutzung von Ackerflächen für den Bau von FF-PVA auf 2% begrenzt werden (G 166 c, LEP IV).

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
24	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	21.09.2023	Darstellung der Vorrangflächen erfolgte auf er Grundlage unterschiedlicher Kriterien. So können auch Flächen mit einer Bodengüte < 35 als besonders hochwertig angesehen werden, wenn andere Faktoren eine Einstufung als „besonders bedeutsam“ rechtfertigen. U. E. sind ausreichend Potenzialflächen außerhalb des landwirtschaftlichen Vorrangs verfügbar. Hinzu kommt, dass Standorte landwirtschaftlicher Betriebe eine Berücksichtigung im Konzept gefunden haben. Bereits die Vollzugshinweise zur „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“ aus dem Jahr 2018 zielen darauf ab, im Radius von bis zu 400 m um landwirtschaftliche Hofstellen keine Frei- flächen-Anlagen umzusetzen. Auch das Solarpaket 1 der Bundesregierung zielt unter anderem darauf ab, die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zu begrenzen. Mindestens 51 % des Ausbaus der Solarenergie soll auf bereits versiegelten Flächen erfolgen. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen wird insgesamt gedeckelt und den Ländern wird eine Opt-Out-Option für die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen in den benachteiligten Gebieten eingeräumt. Diese neuen Vorgaben sind u. E. im Prozess zur Ausweisung der Vorbehaltsflächen zu berücksichtigen. Aus landwirtschaftlicher Sicht lehnen wir das vorliegende Konzept ab und fordern zu-nächst eine detaillierte Bestandsaufnahmeder laufenden kommunalen Planungen. Um- gesetzte bzw. planerisch gesicherte Flächen sind vornehmlich in die Kulisse der Vorbehaltsgebiete aufzunehmen. Zudem sind weitere raumrelevante und flächenintensive Maßnahmen zu berücksichtigen.	Laut G 166 des LEP IV sollen FF-PVA flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Dem ist die Planungsgemeinschaft gefolgt. 20 der 26 ermittelten Flächen befinden sich innerhalb der benachteiligten Gebiete. Die verbleibenden 6 finden sich entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen (Autobahn, Schienenwege). Der Abstand zu landwirtschaftlichen Betrieben ist auf den nachfolgenden Ebenen zu klären. In der „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“ heißt es dazu: „Aus Gründen der Betriebsentwicklung soll der Bau von PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünlandflächen gemäß § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstaben c, h und i EEG 2021 im Radius von 400 m um die Betriebstätten tierhaltender Betriebe und im Radius von 200 m um die Betriebstätten nicht tierhaltender Betriebe nicht gestattet werden, sofern die Betriebsinhaber dem Bau der PV Freiflächenanlagen nicht zustimmen.“ Es obliegt somit dem Betriebsinhaber selbst, ob er diesen Abstand einfordert. Dies ist nicht auf der regionalplanerischen Ebene zu klären.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
24	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	21.09.2023	Zu den einzelnen Potenzialflächen erlauben wir uns folgende Anmerkungen: Nr. 1 Guntersblum (45 ha): Wie bereits oben beschrieben halten wir Flächeninanspruchnahmen in dieser Größenordnung in diesem Raum für nicht raumverträglich. Hofstellen landwirtschaftlicher Betriebe befinden sich in der direkten Umgebung. Bereits in den vergangenen Jahren wurden der Landwirtschaft Flächen in großem Umfang entzogen. Weitere Infrastrukturplanungen (Rückhalteraum für Extremhochwasser) sind in Planung. Aus landwirtschaftlicher Sicht erfolgt keine Zustimmung. Nr. 2 Bingen am Rhein (75 ha): Auch dieser Bereich ist einerseits geprägt von sehr guten Böden und andererseits von erheblichen Flächeninanspruchnahmen in der Vergangenheit. Der Bereich wird fast vollständig von einem am Rand des Plangebietes befindlichen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet. Die Planung gefährdet den Betrieb in hohem Maße in seiner Existenz. Eine Umsetzung ist aus unserer Sicht nicht möglich. Nr. 3 Grolsheim, Gensingen (27 ha): Wie bereits im Themenbereich „Gewerbe“ beschrieben, sehen wir aus landwirtschaftlicher Sicht weitere Flächeninanspruchnahmen in dieser Größenordnung im Bereich „Dreieck Nahetal“ kritisch. Nr. 4a, 4b Stromberg u. a. (68 ha): Auch bei dieser mehrteiligen Potenzialfläche ist eine lokale Überfrachtung anzunehmen. Eine bestehende Freiflächen-Photovoltaik-Anlage (FFPVA,) befindet sich in unmittelbarer Nähe. Es sind sehr hochwertige Böden betroffen. U. E sollte die Planung auf ein agrarstrukturell verträgliches Maß reduziert werden.	Nr. 1 Der Abstand zur Hofstelle ist auf den nachfolgenden Ebenen zu klären. Bei FF-PVA besteht auch die Möglichkeit der Errichtung von Agri-PV, wenn eine möglichst uneingeschränkte Landwirtschaft durchführbar ist. Damit bleibt die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen bestehen. Nr. 2 Laut Beschluss der Regionalentwicklung dürfen FF-PVA eine Größe von 50 ha nicht überschreiten. Damit wird nicht die gesamte Fläche mit FF-PVA bebaut. Ein Teil der Fläche ist nach BauGB privilegiert. Auf einzelne Betriebe kann auch aus Gründen der Gleichbehandlung auf regionalplanerischer Ebene nicht eingegangen werden. Wir gehen jedoch davon aus, dass du die FF-PVA-Größenbegrenzung die Existenz des Betriebes nicht mehr gefährdet ist. Auf den nachfolgenden Ebenen kann auf dieses Problem ggf. noch eingegangen werden. Bei FF-PVA besteht auch die Möglichkeit der Errichtung von Agri-PV, wenn eine möglichst uneingeschränkte Landwirtschaft durchführbar ist. Damit bleibt die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen bestehen. Nr. 3 Die Fläche wird wegen anderer gemeindlicher Planungen nicht weiterverfolgt. Nr. 4 Die Fläche ist sehr gut geeignet und teilweise nach BauGB privilegiert. Aufgrund des Beschlusses der Regionalentwicklung dürfen maximal 50 ha mit FF-PVA bebaut werden.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
24	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	21.09.2023	Nr. 5 Alsheim/Mettenheim/Osthofen (199 ha): Diese Fläche ist im Zusammenhang mit der Fläche Nr. 1 zu betrachten. Aus unserer Sicht ist es raumordnerisch nicht nachzuvollziehen, dass dieser Standort überhaupt in Betracht gezogen wird. In der Region herrscht ein enormer Flächendruck, was bereits jetzt an den hohen Pachtpreisen für Ackerland erkennbar ist. Durch Rohstoffabbau, Siedlungsentwicklung, Verkehrsflächen und Hochwasserschutzmaßnahmen herrscht vor Ort eine extreme Flächenkonkurrenz. Es handelt sich um öden von höchster Bonität mit der Möglichkeit zur Feldberegnung. Dementsprechend ist das Gebiet sehr gut mit Beregnungsbrunnen erschlossen. Aus unserer Sicht ist die Inanspruchnahme für FFPV keinesfalls als raumverträglich zu beurteilen und wir sprechen uns mit aller Deutlichkeit gegen diese Potenzialfläche aus. Nr. 8 Raumbach (32 ha): Die Fläche liegt vollständig im Vorranggebiet Landwirtschaft und wird von den örtlichen landwirtschaftlichen Betrieben auch weiter als Produktionsfläche benötigt. Nr. 10 Hennweiler-Ost (27 ha): Auch diese Fläche ist vollständig als Vorrangfläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Wie bereits beschrieben, sind u. E. ausreichend Potenzialflächen außerhalb landwirtschaftlicher Vorranggebiete verfügbar. Nr. 11 Hennweiler Süd (21 ha): Auch diese Fläche ist vollständig als Vorrangfläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Wie bereits beschrieben, sind u. E. ausreichend Potenzialflächen außerhalb landwirtschaftlicher Vorranggebiete verfügbar. Nr. 13 Schwerbach/Oberkirn (52 ha): Die Fläche betrifft zu 90 % den Vorrang Landwirtschaft und es befinden sich Hofstellen landwirtschaftlicher Betriebe im direkten Umfeld. Nach diesen	Nr. 5 Der Flächenzuschnitt der Fläche wird sich noch ändern. Innerhalb einer Fläche dürfen FF-PVA eine Größe von 50 ha nicht überschreiten, damit wird die Raumbelastung deutlich reduziert. Bei FF-PVA besteht auch die Möglichkeit der Errichtung von Agri-PV, wenn eine möglichst uneingeschränkte Landwirtschaft durchführbar ist. Damit bleibt die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen bestehen. Nr. 8 / 10 / 11 Die Flächen befinden sich innerhalb benachteiligter Gebiete und entsprechen damit dem G 166 des LEP IV, der diese Gebiete als besonders geeignet für FF-PVA beurteilt. Die Ertragsmesszahl (EMZ) liegt hier zwischen 20 und 40 ha. Bei FF-PVA besteht auch die Möglichkeit der Errichtung von Agri-PV, wenn eine möglichst uneingeschränkte Landwirtschaft durchführbar ist. Damit bleibt die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen bestehen. Nr. 13 Die Flächen befinden sich innerhalb benachteiligter Gebiete und entsprechen damit dem G 166 des LEP IV, der diese Gebiete als besonders geeignet für FF-PVA beurteilt. Die EMZ liegt zwischen 20 und 40, im Norden der Teilfläche 2 geringfügig über 40. Bei FF-PVA besteht auch die Möglichkeit der Errichtung von Agri-PV, wenn eine möglichst uneingeschränkte Landwirtschaft durchführbar ist. Damit bleibt die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen bestehen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
24	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	21.09.2023	Kriterien ist die Fläche für Freiflächen- PV nicht geeignet. Nr. 14 Oberkirn/Hausen (73 ha): Die Fläche betrifft zu mindestens 90 % den Vorrang Landwirtschaft und es befinden sich Hofstellen landwirtschaftlicher Betriebe im direkten Umfeld. Eine erhebliche lokale Überfrachtung ist zu befürchten. Nach diesen Kriterien ist die Fläche für Freiflächen-PV nicht geeignet. Nr. 15 Gösenrodt (31 ha): Die Fläche liegt vollständig im Vorranggebiet Landwirtschaft. Die Gemeinde Raunen plant ca. 250 m südlich bereits eine FFPV-Anlage. U. E. ist der Standort daher nicht geeignet. Eine Abstimmung mit der kommunalen Planung halten wir für geboten.	Nr. 14 Die Flächen befinden sich innerhalb benachteiligter Gebiete und entsprechen damit dem G 166 des LEP IV, der diese Gebiete als besonders geeignet für FF-PVA beurteilt. Die Ertragsmesszahl (EMZ) liegt hier zwischen 20 und 40 ha. Die Gesamtfläche ist 73 ha groß, es darf darauf jedoch nur eine FF-PVA mit einer maximalen Größe von 50 ha errichtet werden. Bei FF-PVA besteht auch die Möglichkeit der Errichtung von Agri-PV, wenn eine möglichst uneingeschränkte Landwirtschaft durchführbar ist. Damit bleibt die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen bestehen. Nr. 15 Von Seiten der Geschäftsstelle der PGRN wird die von Ihnen erwähnte Fläche in der Gemarkung Rhaunen kritisch gesehen, da sie zum Teil in einem Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund liegt. Auch liegt die Ertragsmesszahl der Fläche im Durchschnitt über 35. Die EMZ liegt bei der Fläche Nr. 15 überwiegend zwischen 20 und 40, also im Durchschnitt unter 35. Die Fläche befindet sich somit innerhalb benachteiligter Gebiete und entspricht damit dem G 166 des LEP IV, der diese Gebiete als besonders geeignet für FF-PVA beurteilt.
24	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	21.09.2023	Nr. 16 Hottenbach-Ost (25 ha): Die Fläche betrifft teilweise den Vorrang Landwirtschaft und es befindet sich die Hofstelle eines landwirtschaftlichen Betriebes im direkten Umfeld. Eine Eignung ist aus unserer Sicht daher nur in geringerem Umfang gegeben.	Nr.16 Die Fläche befindet sich innerhalb benachteiligter Gebiete und entspricht damit dem G 166 des LEP IV, der diese Gebiete als besonders geeignet für FF-PVA beurteilt. Die Ertragsmesszahl (EMZ) liegt hier zwischen 20 und 40 ha. Der Abstand zu landwirtschaftlichen Betrieben ist auf den nachfolgenden Ebenen zu klären. In der „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“ heißt es dazu: „Aus Gründen der Betriebsentwicklung soll der Bau von PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünlandflächen gemäß § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstaben c, h und i EEG 2021 im Radius von 400 m um die Betriebstätten tierhaltender Betriebe und im Radius von 200 m um die Betriebstätten nicht tierhaltender Betriebe nicht gestattet werden, sofern die Betriebsinhaber dem Bau der PV Freiflächenanlagen nicht zustimmen.“ Es obliegt somit dem Betriebsinhaber selbst, ob er diesen Abstand einfordert. Dies ist nicht auf der regionalplanerischen Ebene zu klären.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
24	Landwirtschafftskammer Rheinland-Pfalz	21.09.2023	Nr. 17 Hottenbach-West (24 ha): In Verbindung mit Nr. 16 halten wir Potenzialflächen von fast 50 ha in dieser Gemarkung für nicht vereinbar mit der örtlichen Landwirtschaft. Es ist zu befürchten, dass einzelne Betriebe durch die Planung in ihrer Existenz bedroht sein werden. Nr. 18 Breitenthal (35 ha): Aus agrarstruktureller Sicht sollte der Standort reduziert werden. In der vorliegenden Ausdehnung durchschneidet er einen großen zusammenhängenden Bereich landwirtschaftlicher Flächen. Nr. 19 Niederhosenbach/Herrstein: Aufgrund der Lage in einem Vorranggebiet für die Landwirtschaft stimmen wir der Planung nicht zu.	Nr. 17 Die Fläche befindet sich innerhalb benachteiligter Gebiete und entspricht damit dem G 166 des LEP IV, der diese Gebiete als besonders geeignet für FF-PVA beurteilt. Die Ertragsmesszahl (EMZ) liegt hier zwischen 20 und 40 ha. Bei FF-PVA besteht auch die Möglichkeit der Errichtung von Agri-PV, wenn eine möglichst uneingeschränkte Landwirtschaft durchführbar ist. Damit bleibt die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen bestehen und eine Bedrohung der Existenz von landwirtschaftlichen Betrieben kann verhindert werden. Nr. 18 Die Fläche befindet sich innerhalb benachteiligter Gebiete und entspricht damit dem G 166 des LEP IV, der diese Gebiete als besonders geeignet für FF-PVA beurteilt. Die Ertragsmesszahl (EMZ) liegt hier zwischen 20 und 40 ha, kleinteilig zwischen 40 und 60. Bei FF-PVA besteht auch die Möglichkeit der Errichtung von Agri-PV, wenn eine möglichst uneingeschränkte Landwirtschaft durchführbar ist. Damit bleibt die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen bestehen. Nr. 19 Die Fläche befindet sich innerhalb benachteiligter Gebiete und entspricht damit dem G 166 des LEP IV, der diese Gebiete als besonders geeignet für FF-PVA beurteilt. Die EMZ liegt zwischen 20 und 40, kleinteilig zwischen 40 und 60.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
24	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	21.09.2023	Nr. 20 Schauren (21 ha): Es wurde nicht berücksichtigt, dass sich Hofstellen landwirtschaftlicher Betriebe in direkter Umgebung befinden. Dies stellt die Eignung der Fläche aus unserer Sicht in Frage. Nr. 21 Kempfeld/Schauren (25 ha): In direkter Umgebung befindet sich bereits eine FFPV-Anlage. Es grenzt direkt ein landwirtschaftlicher Betrieb an. Dies ist zu berücksichtigen. Durch die bestehende Anlage sowie Fläche 20 entsteht eine lokale Überfrachtung und ein nicht hinzunehmender Entzug landwirtschaftlicher Flächen.	Nr. 20 In der „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“ heißt es dazu: „Aus Gründen der Betriebsentwicklung soll der Bau von PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünlandflächen gemäß § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstaben c, h und i EEG 2021 im Radius von 400 m um die Betriebstätten tierhaltender Betriebe und im Radius von 200 m um die Betriebstätten nicht tierhaltender Betriebe nicht gestattet werden, sofern die Betriebsinhaber dem Bau der PV Freiflächenanlagen nicht zustimmen.“ Es obliegt somit dem Betriebsinhaber selbst, ob er diesen Abstand einfordert. Dies ist nicht auf der regionalplanerischen Ebene zu klären. Nr. 21 In der „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“ heißt es dazu: „Aus Gründen der Betriebsentwicklung soll der Bau von PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünlandflächen gemäß § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstaben c, h und i EEG 2021 im Radius von 400 m um die Betriebstätten tierhaltender Betriebe und im Radius von 200 m um die Betriebstätten nicht tierhaltender Betriebe nicht gestattet werden, sofern die Betriebsinhaber dem Bau der PV Freiflächenanlagen nicht zustimmen.“ Es obliegt somit dem Betriebsinhaber selbst, ob er diesen Abstand einfordert. Dies ist nicht auf der regionalplanerischen Ebene zu klären. Bei FF-PVA besteht auch die Möglichkeit der Errichtung von Agri-PV, wenn eine möglichst uneingeschränkte Landwirtschaft durchführbar ist. Damit bleibt die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen bestehen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
24	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	21.09.2023	Nr. 23 Wirschweiler (20 ha): Die Fläche liegt vollständig im Vorranggebiet Landwirtschaft. Nicht weit entfernt befindet sich in Burchweiler eine Anlage im Umfang von 18 ha in Planung. Es ist anzumerken, dass die aufgeführten Potenzialflächen in der Verbandsgemeinde Herrstein- Rhaunen ca. 3 % der landwirtschaftlichen Flächen beanspruchen. Weitere Anlagen von Kommunen werden geplant. Hier sind Burchweiler, Sien und Rhaunen zu nennen. In Summe führt dies zu einer deutlichen lokalen Überfrachtung. Nr. 24 Heimbach (65 ha): Die Fläche betrifft weit überwiegend landwirtschaftlichen Vorrang. In diesem Umfang können wir der Inanspruchnahme nicht zustimmen. Eine deutliche Reduzierung der Potenzialfläche halten wir für geboten. Nr. 25 Ruschberg (20 ha): Auch hier sind zu 90 % landwirtschaftliche Vorrangflächen betroffen und es befindet sich angrenzend ein landwirtschaftlicher Betriebsstandort. Weitere Anlagen in der VG Baumholder werden unseres Wissens in Heimbach, Berschweiler und Rückweiler geplant.	Nr. 23 Die Fläche befindet sich innerhalb benachteiligter Gebiete und entspricht damit dem G 166 des LEP IV, der diese Gebiete als besonders geeignet für FF-PVA beurteilt. Die Ertragsmesszahl (EMZ) liegt hier zwischen 20 und 40 ha. Es besteht auch die Möglichkeit der Errichtung von Agri-PV. Da über den Bedarf geplant wurde, wird sich zum Ende des Verfahrens zeigen, ob alle Flächen umgesetzt werden. Nr. 24 Die Fläche befindet sich innerhalb benachteiligter Gebiete und entspricht damit dem G 166 des LEP IV, der diese Gebiete als besonders geeignet für FF-PVA beurteilt. DieErtragsmesszahl (EMZ) liegt hier zwischen 20 und 40 ha. Aufgrund des Beschlusses der Regionalentwicklung dürfen maximal 50 ha der 65 ha mit FF-PVA bebaut werden. Es besteht auch die Möglichkeit der Errichtung von Agri-PV. Nr. 25 Die Fläche befindet sich innerhalb benachteiligter Gebiete und entspricht damit dem G 166 des LEP IV, der diese Gebiete als besonders geeignet für FF-PVA beurteilt. Die Ertragsmesszahl (EMZ) liegt hier zwischen 20 und 40 ha. Der Abstand zu landwirtschaftlichen Betrieben ist auf den nachfolgenden Ebenen zu klären. In der „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“ heißt es dazu: „Aus Gründen der Betriebsentwicklung soll der Bau von PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünlandflächen gemäß § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstaben c, h und i EEG 2021 im Radius von 400 m um die Betriebstätten tierhaltender Betriebe und im Radius von 200 m um die Betriebstätten nicht tierhaltender Betriebe nicht gestattet werden, sofern die Betriebsinhaber dem Bau der PV

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
24	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	21.09.2023	Nr. 26 Gimbweiler (26 ha): Hier verweisen wir darauf, dass die VG Birkenfeld erhebliche Ausweisungen von Flächen für FFPV im Flächennutzungsplan vornehmen möchte. In der Presse wurde ein Umfang von 300 ha genannt. Die Planungen sind unbedingt abzustimmen. Hinzu kommt der erhebliche Flächenverlust durch das Gewerbegebiet „Ökompark“. Sehr geehrte Damen und Herren, wir fordern von einer Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes auf Grundlage der vorliegenden Konzepte für Gewerbe und Photovoltaik abzusehen. Beide Planungen gehen aus unserer Sicht deutlich über den Bedarf hinaus und hätten erhebliche negative Folgen für die regionale Landwirtschaft. Flächenausweisungen im Raumordnungsplan mit derart weitreichenden Folgen sind u. E. in wesentlich intensiveren Beteiligungsprozessen mit den Akteuren vor Ort abzustimmen. Die Ausweisungen heizen die Spekulationen auf dem Bodenmarkt weiter an und bewirken höhere Pacht- und Kaufpreise für Landwirtschaftsflächen insgesamt. Bereits durch die Veröffentlichung dieses Entwurfs sind Abschlüsse langfristiger Pachtverträge im Bereich der Potenzialflächen nicht mehr möglich. Die Planungssicherheit für landwirtschaftliche Betriebe leidet erheblich, und der Strukturwandel wird verstärkt.	Nr. 26 Die Fläche befindet sich innerhalb benachteiligter Gebiete und entspricht damit dem G 166 des LEP IV, der diese Gebiete als besonders geeignet für FF-PVA beurteilt. Die Ertragsmesszahl (EMZ) liegt hier zwischen 20 und 40 ha. Die VG Birkenfeld plant eine Obergenze für Freiflächen-Photovoltaik zu definieren. Einige geeigente Standorte sollen in Abstimmung mit der VG Birkenfeld übernommen werdne, die übrigen Standorte erfüllen nicht die Kriterien der Regionalplanung. Bei beiden Konzepten wurde über den Bedarf geplant, da zu erwarten ist, dass nicht alle Flächen zur Umsetzung kommen. Insbesondere bei den Photovoltaikflächen werden einige Flächen mangels Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer nicht umsetzbar sein.
25a	Nationalpark-VG Herrstein-Rhaunen	18.09.2023	als Anlage erhalten Sie die Unterlagen zur Windkraft und zur Flächenphotovoltaik zurück. Die Unterlagen wurden unsererseits, nach Absprache mit den Ortsgemeinden und der AöR "Energiewelt Idarwald", angepasst und entsprechend ergänzt. Die uns bis heute vorgelegten Stellungnahmen der Ortsgemeinde Fischbach, Schmidthachenbach, Oberkirn, Schwerbach, Rhaunen, Krummenau, Griebelschied, Niederhosenbach, und Berschweiler liegen den Unterlagen bei. Besonders möchten wir auf die Stellungnahmen der Ortsgemeinde Fischbach hinweisen, die zwei Flächen zur Erzeugung erneuerbarer Enegrien zur Diskussion stellt sowie auf den Ratsbeschluss der Ortsgemeinde Schmidthachenbach vom 12.09.2023. Der Ortsgemeinderat hat die Veröffentlichung der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe zur Kenntnis genommen und war über die Entscheidung sehr überrascht. Da sich der Gemeinderat noch kein abschließendes Urteil bilden konnte, bittet er die Planungsgemeinschaft die Fragen im anliegenden Beschluss zu beantworten.	Alle zehn Flächen wurden geprüft. Nur vier Flächen sind größer als der Mindestwert von 20 ha, der für eine Darstellung als vorbehalstgebiet Photovoltaik im ROP definiert wurde. Bei allen vier Flächen, die den Mindestwert von 20 ha erreichen, liegt die Ertragsmesszahl bei mehr als 35 (Landesvorgabe, 4. Teilfortschreibung LEP IV). Damit liegt eine überdurchschnittliche ertragsmesszahl vor, die einer Ausweisung im ROP entgegensteht.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
25a	Nationalpark VG Herrstein-Rhaunen	18.09.2023		Potenzialfläche Hausen: Die Anregung wird abgelehnt. Die Ertragsmesszahl liegt über 35.
25a	Nationalpark-VG Herrstein-Rhaunen	18.09.2023		Potenzialfläche Gösenroth: Die Anregung wird abgelehnt. Die Mindestgröße zur Darstellung als Vorbehaltsgebiet Photovoltaik von 20 ha wird nicht erreicht.

<table>
<tr><th>Nr.</th><th>Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender</th><th>Datum</th><th>Inhalt der Stellungnahme</th><th>Kommentierung seitens der Geschäftsstelle</th></tr>
<tr><td>25a</td><td>Nationalpark-VG Herrstein-Rhaunen</td><td>18.09.2023</td><td>
Potenzialfläche 24; Horbruch

<table>
<tr><th>Kenndaten</th><th>Beschreibung</th></tr>
<tr><td>Lage</td><td>KV Birkenfeld
VG Herrstein-Rhaunen
OG Horbruch</td></tr>
<tr><td>Größe</td><td>Fläche 1: 10 ha
Fläche 2: 18 ha
Gesamt: 28 ha</td></tr>
</table>
</td><td>Die Anregung wird abgelehnt.
Die Mindestgröße zur Darstellung als Vorbehaltsgebiet Photovoltaik von 20 ha wird nicht erreicht.</td></tr>
<tr><td>25a</td><td>Nationalpark-VG Herrstein-Rhaunen</td><td>18.09.2023</td><td>
Potenzialfläche 25; Stipshausen
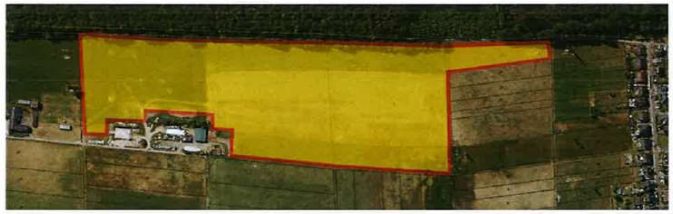
<table>
<tr><th>Kenndaten</th><th>Beschreibung</th></tr>
<tr><td>Lage</td><td>KV Birkenfeld
VG Herrstein-Rhaunen
OG Stipshausen</td></tr>
<tr><td>Größe</td><td>10 ha</td></tr>
</table>
</td><td>Die Anregung wird abgelehnt.
Die Mindestgröße zur Darstellung als Vorbehaltsgebiet Photovoltaik von 20 ha wird nicht erreicht.</td></tr>
</table>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
25a	Nationalpark-VG Herrstein-Rhaunen	18.09.2023	**Potenzialfläche 26; Sulzbach** **Kenndaten** / **Beschreibung** Lage: KV Birkenfeld, VG Herrstein-Rhaunen, OG Sulzbach Größe: 29 ha	Die Anregung wird abgelehnt Die Ertragsmesszahl liegt über 35.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
25a	Nationalpark-VG Herrstein-Rhaunen	18.09.2023	**Potenzialfläche 27; Hettenrodt** **Kenndaten** / **Beschreibung** Lage: KV Birkenfeld, VG Herrstein-Rhaunen, OG Hettenrodt Größe: 15 ha	Die Anregung wird abgelehnt Die Mindestgröße zur Darstellung als Vorbehaltsgebiet Photovoltaik von 20 ha wird nicht erreicht.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
25a	Nationalpark-VG Herrstein-Rhaunen	18.09.2023	**Potenzialfläche 29; Schmidthachenbach** **Kenndaten** / **Beschreibung** Lage: KV Birkenfeld, VG Herrstein-Rhaunen, OG Schmidthachenbach Größe: ca. 20 ha	Die Anregung wird abgelehnt, da die Ertragsmesszahl größer 35 ist.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
25b	OG Krummenau	14.09.2023	Mit email der VG Herrstein/Rhaunen wurde die Ortsgemeinde über die beabsichtigte Dritte und vierte Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes Rheinhessen-Nahe unterrichtet. Mögliche Stellungnahmen der Gemeinden sollen bis zum 15.09.23 an die VG weitergeleitet werden. In den als Anlagen dieser email ist die Gemarkung Krummenau nicht berücksichtigt. Insbesondere in Sachen Flächen PV gibt es bereits Vorplanungen mit der AÖR und einem möglichen Projektierer. Windenergieanlagen sind im Entwurf ebenfalls nicht berücksichtigt. Der Ortsgemeinderat hat sich bereits mit Beschluß vom 13.10.2022, TOP 2, mit der Thematik befasst und seine grundsätzliche Zustimmung erteilt. Nach eingehender Beratung erfolgt folgender Beschluß. Beschluss: Die Ortsgemeinde Krummenau beantragt die als Anlage 1 beigefügten Potentialflächen für Flächen PV in den Regionalen ROP aufzunehmen. Abstimmungsergebnis: Dafür: 6 Dagegen: 0 Enthaltung: 0	Kenntnisnahme Die Photovoltaikstudie wurde auf Grundlage eines nachvollziebaren Kriterienkatalogs aufgestellt. Die Aufnahme jeder weiteren Fläche bedarf einer intensiven Prüfung durch die Geschäfsstelle. Die vorgeschlagenen Flächen erfüllen nicht die Kriterien der Planungsgemeinschaft für die Festlegung als Vorranggebiet, weil sie über der Ertragsmesszahl von 35 liegen. Die Planungsgemeinschaft weist einige Vorbehaltsgebiete für die PV-Nutzung aus. Die Träger der Bauleitplanung können weitere Flächen für die PV-Nutzung anhand eigener Kriterien ausweisen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
25b	OG Krummenau	14.09.2023	**Potenzialfläche 28; Krummenau** **Kenndaten** / **Beschreibung** Lage: KV Birkenfeld, VG Herrstein-Rhaunen, OG Krummenau Größe: Teilfläche 1: 24 ha; Teilfläche 2: 32 ha	Die Anregung wird abgelehnt Die Ertragsmesszahl liegt bei beiden Flächen über 35.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
25c	OG Schmidthachenbach	12.09.2023	Verhandlungsniederschrift und Beschluss Beratung und Beschlussfassung über die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die 3. u. 4. TFS des Regionalen ROP Rheinhessen-Nahe Vorranggebiet Windpark Nr.45 Schmidthachenbach Am18.07.2023 wurde die Ortsgemeinde von der VG-Verwaltung Herrstein Rhaunen über die dritte Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014 in der Fassung der Teilfortschreibung vom 19.04.2022 für die Sachgebiete Siedlungsentwicklung (Gewerbe), Energieversorgung (Photovoltaik), und die vierte Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014 in der Fassung der Teilfortschreibung vom 19.04.2022 für die Sachgebiete Energieversorgung (Windenergie) unterrichtet. Die Unterrichtung erfolgt gemäß Bekanntmachung bis zum 22.09.2023.Die VG-Verwaltung bittet darum, dass schon in diesem Verfahrensschritt die Unterlagen geprüft werden und ihr ggf. eine Stellungnahme (als Worddatei) bis zum 15.09.2023 abzugeben. Die VG-Verwaltung wird die Stellungnahmen der Ortsgemeinden gebündelt an die Planungsgemeinschaft weiterleiten. Bei der Unterrichtung handelt es sich zwar noch nicht um die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit. Dieser Verfahrensschritt wird erst zu einem späteren Zeitpunkt nach Erarbeitung des Planentwurfes durchgeführt. Aber die jetzt vorgebrachten Stellungnahmen können in die Erarbeitung des Planentwurfes eingearbeitet werden. Des Weiteren gibt es bereits eine Anfrage eines Projektierers. Der OB teilte weiter mit, dass er mit seinen Kollegen in Becherbach und Limbach gesprochen habe. Diese prüfen zurzeit den Beitritt in die AÖR der	

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
25c	OG Schmidthachenbach	12.09.2023	VG Kirner Land. Daher wurde dem Projektierer signalisiert, dass er sich noch gedulden müsse.	
			Beschluss: Grundsätzlich können wir sagen, dass die Gemeinde Schmidthachenbach der alternativen Energiegewinnung offen gegenübersteht. Dies machen unsere aktuellen Projekte deutlich: Die Ortsgemeinde hat die Fläche des alten Sportplatzes an den heimischen Energieversorger verpachtet. Die PV-Anlage ermöglicht der Gemeinde zudem eine regionale und umweltfreundliche Energiegewinnung und spart jährlich über 325 Tonnen klimaschädliches CO2 ein. Mit dem dort erzeugten Strom könnte rein rechnerisch der Strombedarf von circa 223 Einfamilienhäusern mit einem durchschnittlichen Verbrauch von 3.000 Kilowattstunden pro Jahr gedeckt werden.	Kenntnisnahme
			Des Weiteren hat die Gemeinde eine Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für eine Freiflächen PVAnlage über eine Fläche von rund 15 Hektar im Jahr 2022 beschlossen und geht hier von der Bebauung im Jahr 2024 aus. Diese Anlage wird dann ca. 4162 4-Personen-Haushalte versorgen können mit einem durchschnittlichen Strombedarf von 4085 KWh.	Kenntnisnahme
			Da es eine weitere Anfrage für eine Freiflächenphotovoltaikanlage im Flur2 Flurstücke 2/1, 2/2, 3,4,5,10,11,12, 13, 14,15 und 17 mit einer Fläche von ca. 23 ha gibt stellt sich auch hier die Frage, ob diese Fläche von der Planungsgemeinschaft aufgenommen werden kann.	Die Fläche erfüllt die Vorgaben im Kriterienkatalog der Planungsgemeinschaft nicht, da die Ertragsmesszahl größer 35 ist. Daher kann keine Berücksichtigung stattfinden.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
25d	OG Niederhosenbach	31.08.2023	Beratung und Beschlussfassung zum Energiekonzept Rheinhessen-Nahe, Potenzialstudie Freiflächen-Photovoltaik, Potenzialfläche 19 Niederhosenbach/Herrstein Zusammenmit der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe für das Sachgebiet Windenergie wurde auch die Potenzialstudie für Photovoltaik-Freiflächen im Juli den Ortsgemeinden der VG Herrstein-Rhaunen zukommen gelassen. Darin befindet sich auch die Fläche V 19 (s. Anhang), die die OGn Herrstein und Niederhosenbach betrifft. Eine Stellungnahme der Ortsgemeinden ist erforderlich, zumal schon erste Anbieter von PV-Anlagen ihre Fühler ausstrecken. Sollte der Ortsgemeinderat für eine Weiterverfolgung der Potenzialfläche 19 abstimmen, wäre auch eine erneute Beratung/zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen in der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen durch die Energiewelt Idarwald AöR notwendig. (s. Sitzung 22 vom 20.10.22, Top 5:) - AÖR wird Pächter der Projektflächen und verpachtet die Flächen an die Projektierer unter (sowohl kommunaler Flächen und privater Flächen). Pachteinnahme verbleibt bei den Landeigentümern bis auf einen Anteil, der in die AöR fließt zur gemeinschaftlichen Umlage. Die AöR zahlt die Pachten aus. -Durch die Bündelung der Projektflächen bestehen Verhandlungsvorteile -Sicherung der Potenzialflächen durch Vorverträge -Die Ortsgemeinden haben mit der AöR einen sicheren Partner Beschluss: Der Ortsgemeinderat Niederhosenbach lehnt die Potenzialfläche 19 für eine PV-Freifläche als ausgewiesenes Vorranggebiet für Landwirtschaft, Vorbehaltsgebiet für Freizeit, Erholung und Landschaftsbild und kulturelles Erbe (Wüstung Hochschieder Hof) ab. Abstimmung: Ja: 3 Nein: 0 Enthaltung: 1	Die Photovoltaikstudie wurde aufgrundlage eines nachvollziebaren Kriterienkatalog aufgestellt. Die Fläche erfüllt die vorgegeben Kriterien. Es werden keine triftigen Argumente vorgetragen, die gegen eine Flächendarstellung sprechen. Es obliegt der Verbandgemeinde über eine Übernhame der Fläche in den Flächennutzungsplan zu entscheiden.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
25e	OG Oberkirn	11.08.2023	Bei der 3. Teilfortschreibung (Photovoltaik) ist festzustellen, dass mit den Potenzialflächen 13 „Schwerbach/Oberkirn“ und 14 „Oberkirn/Hausen“ nördlich und südlich der Ortslage Flächen, in einer Größenordnung von 62 ha auf der Gemarkung Oberkirn, zur Errichtung von Flächenphotovoltaikanlagen ausgewiesen werden sollen. Damit wäre die Ortslage vollständig von Energieerzeugungsanlage umgeben. Der Betrieb einer Landwirtschaft (Ackerbau) wäre damit in der Ortsgemeinde Oberkirn fast nicht mehr möglich. Anzumerken ist, dass ein Großteil der Teilflächen 1 und 2 der Potenzialfläche 14 „Oberkirn/Hausen“ im Vorranggebiet Landwirtschaft liegt. Beide Potentialflächen (13 u. 14) liegen in, für Hunsrücker Verhältnisse, landwirtschaftlich gut zu bewirtschaftenden und ertragreichen Bereichen. In seiner Sitzung am 12.05.2023 hat sich der Gemeinderat Oberkirn dafür ausgesprochen, Flächenphotovoltaikanlagen nur in, für Hunsrücker Verhältnisse, landwirtschaftlich benachteiligten Bereichen zuzulassen. Hierfür kommen auf der Gemarkung Oberkirm folgende Flurstücke in Frage: Flur 10 Flurstück 11 17.486 m2 Flurstück 14 5.656 m2	Die Photovoltaikstudie wurde auf Grundlage eines nachvollziebaren Kriterienkatalog aufgestellt. Die Aufnahme jeder weiteren Fläche bedarf einer intensiven Prüfung durch die Geschäfsstelle. Die Planungsgemeinschaft weist einige Vorbehaltsgebiete für die PV-Nutzung aus, die Verbandsgemeinde ist nicht verpflichtet die Flächen in ihren Flächennutzungsplan zu übernehmen. Die Träger der Bauleitplanung können weitere Flächen für die PV-Nutzung ausweisen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
25e	OG Oberkirn	11.08.2023	Flur 7 Flurstück 21 14.251 m2 Flurstück 20 5.871 m2 Flurstück 18 6.711 m2 Flurstück 17 5.139 m2 Flurstück 16 3.212 m2 Flurstück 15 2.216 m2 Flurstück 13 11.809 m2 Flurstück 12 2.595 m2 Flurstück 10 5.603 m2 Flurstück 9 6.967 m2 Flurstück 5 13.707 m2 Flurstück 3 4.267 m2 Die Flächen liegen in räumlicher Nähe zu den geplanten Windenergieanlagen im Vorranggebiet 23, so dass hierfür eine gemeinsame Kabeltrasse zur Ableitung der gewonnenen Energie genutzt werden könnte, was zu geringeren Kosten führt. Der Gemeinderat war in der Sitzung am 12.05.2023 der Auffassung, dass die Ortsgemeinde Oberkirn, mit den geplanten 2 WEA und den vorgenannten Grundstücken von insgesamt ca. 10,5 ha zur Aufstellung von Flächenphotovoltaikanlagen, ihren Beitrag zur Energiewende und Klimaschutz geleistet hat. Sie hat damit mehr als 2% ihrer Gemarkungsfläche zur Energiegewinnung bereitgestellt. In der Sitzung am 11.08.2023 sprechen sich die Mitglieder des Gemeinderates dafür aus, dass auf der Gemarkung Oberkirn weiterhin der Betrieb einer Landwirtschaft mit Ackerbau möglich sein muss. Ein derartiger	Die gesamte Flächegröße aller Flurstücke liegt unter der Mindestgröße von 20 ha. Daher kann die Anregung der OG Oberkirn nicht berücksichtigt werden.
25e	OG Oberkirn	11.08.2023	Flächenverbrauch zur Energiegewinnung, wie er in der 3. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe für die Ortsgemeinde Oberkirn vorgesehen ist, wird abgelehnt. Die Ortsgemeinde Oberkirn beantragt in der 3. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans die Teilfläche 2 der vorgesehenen Potenzialfläche 13 „Schwerbach/Oberkirn“, sowie die Teilflächen 1 und 2 der vorgesehenen Potenzialfläche 14 „Oberkim/Schwerbach“ nicht als Potenzialflächen auszuweisen. Stattdessen bittet sie die vorgenannten Flächen in Flur 7 und Flur 10 der Gemarkung Oberkim auf ihre Tauglichkeit zu überprüfen und als Potenzialflächen Photovoltaik auszuweisen. In der 4. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans beantragt die Ortsgemeinde Oberkirn in die Potenzialfläche 48 lediglich die von den Ortsgemeinden Schwerbach und Gösenroth zur Errichtung von WEA vorgesehenen Flächen einzubeziehen, bzw. dorthin zu verschieben.	Die Photovoltaikstudie wurde auf Grundlage eines nachvollziebaren Kriterienkatalogs aufgestellt. Die Aufnahme jeder weiteren Fläche bedarf einer intensiven Prüfung durch die Geschäfsstelle. Die Planungsgemeinschaft weist einige Vorbehaltsgebiete für die PV-Nutzung aus, die Verbandsgemeinde ist nicht verpflichtet die Flächen in ihren Flächennutzungsplan zu übernehmen. Die Träger der Bauleitplanung können weitere Flächen für die PV-Nutzung ausweisen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
25f	OG Rhaunen	07.08.2023	Der Vorsitzende weist auf die Sitzungsvorlage hin und erläutert die einzelnen Themen. l. Gewerbeflächen Rhaunen hat noch verfügbare Gewerbeflächen und will aufgrund mangelnder Nachfrage momentan auch keine weiteren Flächen ausweisen. 2. Photovoltaik Der Solarpark Rhaunen am Humesberg ist in der Bearbeitung. Von der Planungsgemeinschaft wurden keine Potentialflächen ausgewiesen. Weitere geeignete Flächen werden nicht gesehen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme: Die PGRN begrüßt das Planungsvorhaben Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemeinde Rhaunen zu installieren. Eine Übernahme als Vorbehaltsgebiet in den ROP ist aufgrund abweichender Kriterien und mangels Mindestgröße nicht geplant.
25f	OG Rhaunen	07.08.2023	Beschluss: Der Gemeinderat stimmt dem Beschlussvorschlag des Vorsitzenden zu. Abstimmung: Ja: 12 Nein: 1 Enth.:0	Kenntnisnahme
25g	OG Schwerbach	18.09.2023	am 13.09.2023 hat der Gemeinderat in Schwerbach folgende Stellungnahme erarbeitet. Unsere Gemeinde bevorzugt das erst die bestehenden öffentlichen Gebäude mit Photovoltaik bestückt werden sollten. Anstatt unsere bestehenden Ackerflächen zu verwenden. Dieser Plan ist für uns nicht akzeptabel, gerne werden wir dies auch mit eine Beschlussvorlage Ihrerseits, beschließen. Das bei diesem Plan die Feldwege nicht mehr nutzbar sind ist nicht akzeptabel. Diese sollten weiterhin nutzbar bleiben. Außerdem sind bei uns Windräder geplant und wir sind der Meinung das wir damit unseren Beitrag zu Erneuerbaren Energien geleistet haben.	Kenntnisnahme Eine Nutzung der Feldwege wird weiterhin möglich sein, da keine flächendeckende Überplanung erforderlich ist. Dies kann über den Bebauungsplan gesteuert werden.
25h	OG Fischbach/Nahe	11.08.2023	Der Ortsgemeinderat hat sich in seiner Sitzung vom 02.08.2023 mit der Fortschreibung des ROP befasst. Wir waren einstimmig der Auffassung, dass die Ortsgemeinde Fischbach Flächen hat, die für die Erzeugung erneuerbarer Energien geeignet sind. Ungeachtet einer Eignungsprüfung dieser Flächen bitten wir Sie, diese Flächen der Planungsgemeinschaft mitzuteilen. Es handelt sich um den Höhenzug Fischbach nach Niederwörresbach, sowie die Flächen Umsetzer Spitzklopp in Richtung Bergen (Bannheck). Siehe dazu die Fotos. Bei Rückfragen einfach melden.	Nur konkretisierte gemeindliche Planungen könne im Zuge der Unterrichtung Berücksichtigung finden. Die Flächen sind bisher weder genau abgegrenzt, noch gibt es eine Aussage, ob die Flächen für Windenergie oder Photovoltaik genutzt werden sollten. Sofern diese Flächen eine besondere Eigung hätten, wären sie als Ergebnis der vorliegenden Potenzialstudien benannt worden. Es bleibt der Gemeinde jedoch unbenommen im Zuge ihrer Planungshoheit hier Flächen für Solar- oder Windenergie zu entwickeln. Auf der Fläche Niedewörresbach stehen keine Ziel der Raumordnung entgegen, auf der Fläche Bannheck besteht ein regionaler Grünzug

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
25h	OG Fischbach/Nahe	11.08.2023	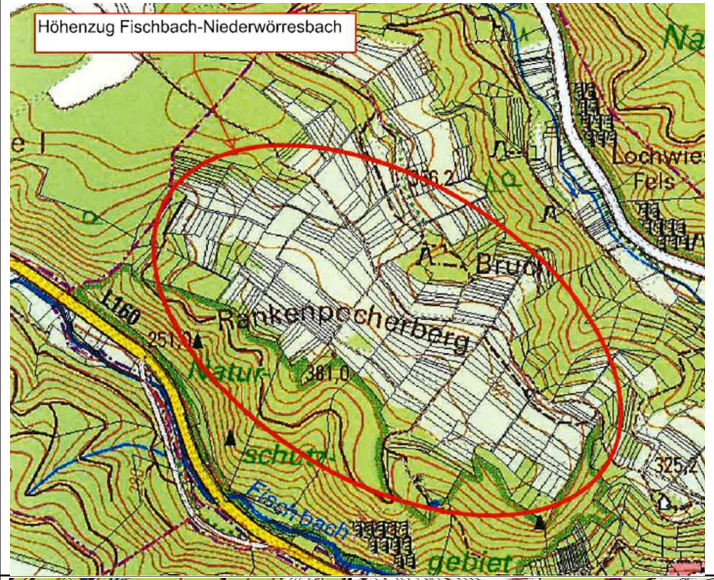	
25h	OG Fischbach/Nahe	11.08.2023	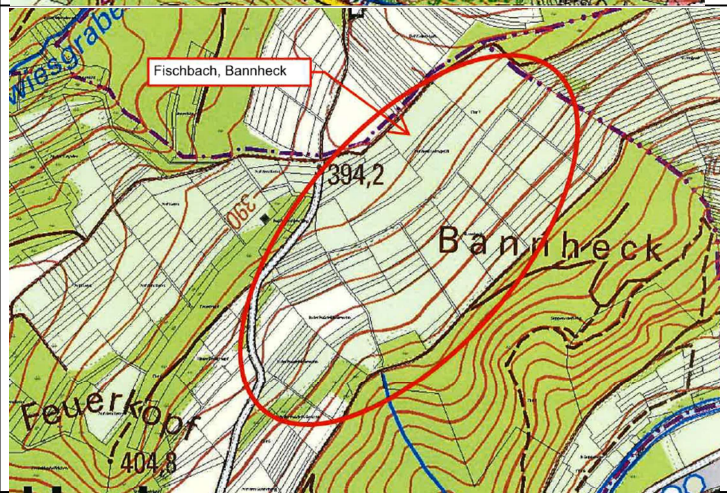	

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
25h	OG Fischbach/Nahe	11.08.2023	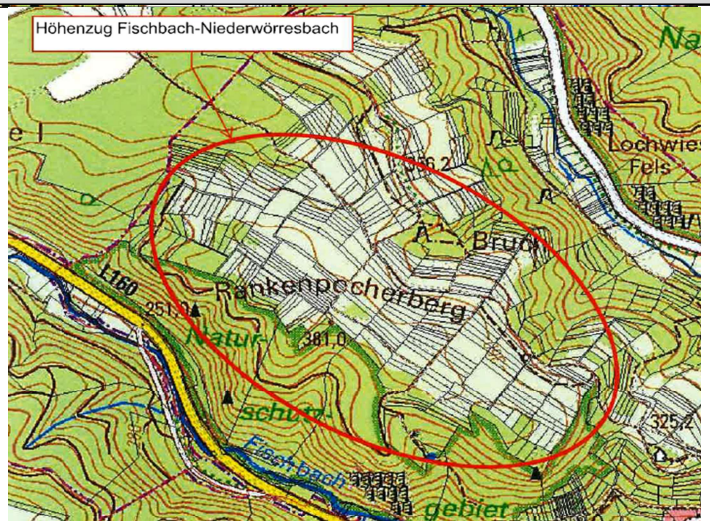	

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
26	OG Flomborn	21.09.2023	Sachverhalt/ Erläuterungen / Begründung / Rechtsgrundlage: Die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe unterrichtet die Kommunen über die dritte und vierte Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes (2014) in der Fassung 19.04.2022. Die beabsichtigte dritte Teilfortschreibung beinhaltet Änderungen bzw. Anpassungen in den Sachgebieten Siedlungsentwicklung (Gewerbe), Energieversorgung (Photovoltaik), Freiraumstruktur, Landwirtschaft, Zentrale Orte und Rohstoffsicherung. Der Bereich der Verbandsgemeinde Alzey-Land inklusive der Gemarkung Flomborn ist bei der Potenzialstudie für Freiflächen-Photovoltaik als mögliche Potenzialfläche nicht erfasst worden. Das ist zum einen den bereits bestehenden und geplanten Freiflächenanlagen an der A 61/A 63 und der Bahnlinie Alzey-Worms geschuldet, aber vor allem auch wegen den vorhandenen guten Ackerböden in der VG Alzey-Land. Die Verwaltung verweist hier auf den Grundsatz G 168 des Regionalen Raumordnungsplanes: Demnach sind Freiflächen-PV-Anlagen flächenschonend auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker-und Grünlandflächen zu errichten. Grundsätzlich könnte der Bau von Freiflächen-PV-Anlagen in der Gemarkung Flomborn nach 8 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB (Privilegiertes Bauen) noch realisiert werden. Die Vorschrift besagt, das 200 m entlang von Autobahnen und zweigleisigen Schienenwegen Freiflächen-PV-Anlagen errichtet werden können, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Ein solch öffentlicher Belang, ist u. a. die Darstellung der Vorrangfläche „Landwirtschaft“ an den vorgenannten Infrastrukturlinien in der Gemarkung Flomborn.	Anregung wird angenommen: Die bestehenden Freiflächenphotovoltaik Anlagen entlang der A63 werden der Regionalvertretung vorgeschlagen, sie in der Flächenkulisse der Vorbehaltsgebiete aufzunehmen.
26	OG Flomborn	21.09.2023	Hierfür müsste ein Investor ein Zielabweichungsantrag bei der SGD beantragen, soweit der Bau einer PV-Freiflächen-Anlage in Flomborn geplant wird. Die Verwaltung sieht daher keinen Ansatz für eine Stellungnahme zur dritten Teilfortschreibung des ROP, die von der OG Flomborn vorgebracht werden könnte.	Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
27	OG Hottenbach	22.09.2023	in seiner Sitzung vom 21.09.2023 hat sich der Ortsgemeinderat Hottenbach erneut mit der 3. und 4. Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplan befasst und beschlossen, zu Teilen der geplanten Maßnahmen eine Stellungnahme abzugeben. Die Ortsgemeinde Hottenbach widerspricht der Maßnahme auf der Potentialfläche 16 Hottenbach Ost Teilfläche 1 insofern, dass es sich bei dem ausgewiesenen Gebiet um hochwertige landwirtschaftliche Fläche handelt, die dann nicht mehr zur Daseins-Versorgung zur Verfügung steht. Des Weiteren hat die Potentialfläche mit 25 ha eine Größenordnung, die der Existenz einiger landwirtschaftlicher Betriebe in Hottenbach entgegensteht. Die geplante Maßnahme auf der Potentialfläche 17 Hottenbach West kann man sich teilweise vorstellen. Es muss jedoch beachtet werden, dass die Maßnahme keinen negativen Einfluss auf das Hochwasservorsorgekonzept der Ortsgemeinde hat. Es ist außerdem zu beachten, dass die Abstandsregelung zu den Wohnhäusern, die unmittelbar an die Potentialfläche angrenzen, eingehalten wird.	Die Ertragsmesszahl (EMZ) für die Fläche 16 liegt unter dem landesweiten Durchschnitt von 35 und erfüllt somit die Vorgaben des Landes wie auch die festgelegten Kriterien im Photovoltaikkonnzept der Planungsgemeinschaft. Dies kann im Rahmen der vebrindlichen Bauleitplanbung sichergestellt werden.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
28	Verbandsgemeindeverwaltung Rüdesheim/Nahe	20.09.2023	im Rahmen der Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gem. $ 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) nehmen wir wie folgt Stellung zur o. g. Fortschreibung: Sachgebiet Siedlungsentwicklung (Gewerbe): Das Regionale Gewerbeflächenkonzept basiert auf dem informellen Planungsinstrument RAUM+Monitor. Hiernach wurde in der Ortsgemeinde Rüdesheim als kooperierendes Grundzentrum eine potenzielle Gewerbeflächenaußenreserve erfasst und in der Abbildung 13: „Gewerbeflächenpotentiale in der Region Rheinhessen-Nahe" dargestellt. Faktisch ist diese Reserve nicht mehr vorhanden, da sämtliche Grundstücke an Privateigentümer verkauft wurden und teilweise bereits bebaut sind. Unter Berücksichtigung der im Gewerbeflächenkonzept festgestellten unterdurchschnittlichen Situation der Verbandsgemeinde Rüdesheim in Bezug auf verfügbare Gewerbeflächenpotentiale und veräußerte Flächen sehen wir eine nochmalige Überprüfung unserer Gebietskulisse als unumgänglich. Sicherlich würde die im Steckbrief Nr. 7 dargestellte Fläche in der Ortsgemeinde Waldböckelheim den Bedarf in unserer Verbandsgemeinde decken, jedoch ist sie, wie aus Ihrer Gesamteinschätzung bereits ersichtlich, mit Restriktionen versehen, die einer Ausnahmegenehmigung bedürfen. Unberücksichtigt bei ihrer Betrachtung ist die bereits jetzt schon dramatische Situation der Oberflächenentwässerung und des Oberflächenabflusses in Richtung Schloßböckelheim. Dies muss nach unseren Erfahrungen aus dem Planverfahren „Am Sponheimer Weg" vor Ausweisung im ROP geklärt sein. Unabhängig davon ist es für uns unzweckmäßig und auch zukünftig kaum noch durchführbar, größere Gewerbeflächen allein in den Grundzentren Rüdesheim und Waldböckelheim darzustellen. Rüdesheim, mit seiner	Ein entsprechender Hinweis zur Oberflächenentwässerung wird in den Steckbrief aufgenommen. Es ist eine Abstimmung mit der oberen Wasserbehörde bezüglich des Themas erfolgt. Demnach wird die Entwässerung technisch als machbar angesehen. Im Sinne eiern wirksamen Starkregenvorsorge sind jedoch bei der weiteren Planung frühzeitig entsprechende Vorkehrungen zu bedenken. Hierzu sind Retentionsmaßnahmen wie Regenrückhaltebecken und Versickerungsflächen vorzusehen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
28	Verbandsgemeindeverwaltung Rüdesheim/Nahe	20.09.2023	kleinen Gemarkung und der Einengung durch die Stadt Bad Kreuznach, die B41 und die Nähe zum Rotenfels, hat fast keine Möglichkeit mehr sich gewerblich zu erweitern. Die Ortsgemeinde Waldböckelheim hat ein örtliches Gewerbegebiet im Anschluss an das jetzige Gebiet in Planung. Das angedachte zentrale Gewerbegebiet in Waldböckelheim (Abfahrt Weinsheim/Burgsponheim) konkurriert mit Flächen für erneuerbare Energien (Windenergie, Flächenphotovoltaik). Die Entscheidung muss mit den Akteuren vor Ort getroffen werden. Im Ergebnis favorisieren und befürworten wir weiterhin die Aufnahme eines kleineren, überschaubaren zentralen Gewerbegebietes (20 ha) im Bereich der Gemarkungen Gutenberg oder ggf. auch Rüdesheim/Roxheim. Die Flächen mit sehr guter Verkehrsanbindung sind bekannt.	Die Sicherung von Gewerbeflächen für den örtlichen Bedarf ist im Rahmen der laufenden Neuaufstellung des Flächennutzungsplans zu klären. Die Ortsgemeinde Rüdesheim kann als Grundzentrum eigene Gewerbeflächen entwickeln, denkbar ist auch eine vertragliche Regelung mit benachbarten Ortsgemeinden. Die Ortsgemeinde Rüdesheim wird aber mangels geeigneter Flächen nicht als geeigneter Standort für ein regionales Vorranggebiet Gewerbe angesehen, das auch großflächige Ansiedlungen ermöglichen soll. Der vorgeschlagene Standort in Gutenberg liegt in räumlicher Nähe zur Fläche 8, die wegen der Lage an der Autobahn als geeigneter betrachtet wird.
			Sachgebiete Energieversorgung (Photovoltaik), Freiraumstruktur und Landwirtschaft: Die Regionalplanung hat gemäß Auftrag der Landesregierung, mindestens Vorbehaltsgebiete für Photovoltaik festzulegen. Die hierzu vorliegende Potentialstudie für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sieht keine Flächen in der Verbandsgemeinde Rüdesheim vor, sie konzentriert sich jedoch auf Standorte ab 20 ha im Außenbereich. In seiner Sitzung am 21.12.2022 hat der Verbandsgemeinderat einen Grundsatzbeschluss zur Erstellung einer Standortanalyse zur Errichtung von Flächenphotovoltaikanlagen gefasst. Über einen Kriterienkatalog wird am 05.10.2023 beraten. Ggf. entsteht hier Abstimmungsbedarf, wir werden Sie über die Ergebnisse informieren.	Kenntnisnahme
			Sachgebiet Zentrale Orte: Die Neuordnung der Nahbereiche im Raum Rüdesheim/Bad Kreuznach begrüßen wir sehr.	
			Rohstoffsicherung: Die Entwicklung in Bezug auf Tagebau Marta ist aus	Kenntnisnhame
28	Verbandsgemeindeverwaltung Rüdesheim/Nahe	20.09.2023	unserer Sicht positiv. Ansonsten bitten wir im weiteren Verfahren beteiligt zu werden	Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
29	Verbandsgemeindeverwaltung Sprendlingen-Gensingen	15.09.2023	im Rahmen der Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen geben wir die folgende Stellungnahme ab: Siedlungsentwicklung/Gewerbe **Fläche Nr. 12 Ortsgemeinden Sprendlingen und Zotzenheim** Zu beachten ist hierbei, dass in der Darstellung die Flächen innerhalb der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach mit dargestellt sind und die Ortsgemeinde Zotzenheim lediglich im Rahmen des Punktes Interkommunale Kooperation benannt wurde. Dies wäre zu überarbeiten, da rund ein Drittel der Fläche auf Zotzenheimer Gemarkung liegt. Diese Fläche ist bereits in der Machbarkeitsstudie der Ortsgemeinden Sprendlingen und Zotzenheim geprüft worden. Die Aufnahme der Flächen in das Gewerbeflächenkonzept der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe und in den Raumordnungsplan wird ausdrücklich begrüßt. Weiterhin möchte die Ortsgemeinde Zotzenheim das bestehende Gewerbegebiet in südwestlicher Richtung bis zur Autobahn erweitern. Auch diese Erweiterungsfläche wurde im Rahmen der durch die Ortsgemeinden Sprendlingen und Zotzenheim beauftragten Machbarkeitsstudie als geeignet befunden. Wir bitten diese Fläche ebenfalls im Raumordnungsplan zu berücksichtigen. **Fläche Nr. 10 Ortsgemeinde Grolsheim (Gewerbe- und Industriepark)** Die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe wird gebeten, diese Fläche als zukünftige Potentialfläche zu berücksichtigen. **Fläche Nr. 11 Ortsgemeinden Grolsheim (GIP) und Gensingen** Die Ortsgemeinde Gensingen, welcher nach dem Regionalen Raumordnungsplan die besondere Funktion Wohnen und Gewerbe zugewiesen ist, hat für die südlich gelegenen Flächen den Aufstellungsbeschluss zur Entwicklung eines Gewerbegebietes sowie eine	Der Steckbrief wird entsprechend angepasst. Die Ortsgemeinde Zotzernheim wird zurzeit als Gemeinde ohne Funktionszuweisung im ROP dargestellt. Daher kann die Gemeinde keine weitere Fläche im ROP zugewiesen werden. Bei der Bewertung der Potenzialflächen im Nahetal-Dreieck wurde dfie Fläche 17 am besten bewertet. Daher kann nach der konzeptionellen Vorgehensweise im Gewerbeflächenkonzept keine weitere Fläche in unmittelbarer Nahe im ROP ausgewiesen werden.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
29	Verbandsgemeindeverwaltung Sprendlingen-Gensingen	15.09.2023	Veränderungssperre erlassen. Diese Flächen sollen, nach Prüfung auf Geeignetheit, im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes als gewerbliche Bauflächen ausgewiesen werden. Durch diese Entwicklung ist die Erschließungsmöglich-keit evtl. neu zu bewerten. Fläche Nr. 4 Ortsgemeinden Badenheim/Wöllstein Im Rahmen der Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes regenerative Energien der Verbandsge-meinde Sprendlingen-Gensingen soll geprüft werden, ob in der Nähe der bestehenden Badenheimer Windenergieanlage ein oder zwei weitere Anlagen errichtet werden könnten. Dementsprechend sollen dann die Flächen im FNP ausgewiesen werden. Auch wenn die Planungsgemeinschaft die Gewerbefläche letztendlich nicht zur weiteren Untersuchung empfiehlt, wäre diese mögliche Entwicklung zu beachten. Energieversorgung/Photovoltaik Ortsgemeinden Grolsheim und Gensingen Die Ortsgemeinde Gensingen hat für diese und die östlich anschließenden Flächen den Aufstellungsbeschluss zur Entwicklung eines Gewerbegebietes sowie eine Veränderungssperre erlassen. Diese Flächen, die die einzige Entwicklungsmöglichkeit für die mit besonderer Funktionszuweisung Gewerbe ausgestattete Ortsgemeinde Gensingen darstellen, sollen nach Prüfung auf Geeignetheit im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes als gewerbliche Bauflächen ausgewiesen werden. Diese Flächen werden im aktuellen Raumordnungsplan als sonstige Landwirtschaftsflächen dargestellt. Der Ortsgemeinderat Badenheim weist darauf hin, dass in der gesamten Teilfortschreibung der sparsame Umgang mit Grund und Boden nicht beachtet wird. Durch die Dritte Teilfortschreibung des regionalen	Da die Gewerbefläche 4 nicht als Vorranggebiet Gewerbe aufgenommen werden soll, entseht hier kein planerischer Konflikt. Auf die Potenzialfläche Photovoltaik Nr. 03 wird verzichtet wegen Überlagerung mit gemeindlichen Planungen, die verbleibende Restfläche ist unter 20 ha und weits keine raumordnerischen Restriktionen auf. Eine Darstellung als Vorbehaltsgebiet Photovoltaik ist daher nicht erforderlich.
29	Verbandsgemeindeverwaltung Sprendlingen-Gensingen	15.09.2023	Raumordnungsplanes wird eine enorme Flächenversiegelung ermöglicht. Weiterhin wird bemängelt, dass Badenheim zukünftig von Gewerbegebieten umgeben ist, ohne einen Mehrwert daraus ziehen zu können. Der Ortsgemeinderat Badenheim bittet bei der Teilfortschreibung Entwicklungsflächen für Gewerbetreibende in Badenheim zu ermöglichen.	Von den vier unteruschten Gewerbeflächenpotenzialen im Umfeld von Badenheim werden nur zwei zur Umsetzung empfohlen. Die Ortsgemeinde Badenheim kann bereits heute bedarfsorientierte Gewerbeflächen für ortsansässigen Betriebe ausweisen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
30	Metropolregion Rhein-Neckar	21.09.2023	vielen Dank für die Unterrichtung über die dritte Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe (ROP 2014). In diesem Rahmen ist vom Verband Region Rhein-Neckar ein Aufschluss über diejenigen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung gewünscht, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind. Zum Bereich Energieversorgung (Photovoltaik) Grundlage für die geplante Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe ist die Potenzialstudie zu Freiflächen-Photovoltaik. Es wird der Zielvorgabe aus der 4. Teilfortschreibung des LEP IV Rheinland-Pfalz, mindestens Vorbehaltsgebiete für die Freiflächen-Photovoltaik auszuweisen, nachgekommen. Der Verband Region Rhein-Neckar befindet sich aktuell im Verfahren zur Aufstellung des Teilregionalplans Solarenergie. Vorgesehen ist die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für die regionalbedeutsame Solarenergienutzung. Der entsprechende Aufstellungsbeschluss wurde in der Sitzung der Verbandsversammlung am 20.07.2022 gefasst. Da der Verband eine einheitliche Regionalplanung verfolgt, soll der Teilregionalplan bis Ende September 2025 als Satzung beschlossen werden. Im Rahmen der Planung des Verbands Region Rhein-Neckar sind weder im angrenzenden Gebiet zur Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe noch im räumlichen „Überlappungsbereich“ unserer beiden Regionalverbände auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Worms Flächen für die regionalbedeutsame Solarenergie vorgesehen. Daher gibt es seitens des Verbands Region	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
30	Metropolregion Rhein-Neckar	21.09.2023	Rhein-Neckar hierzu keine Anmerkungen. Zum Bereich Siedlungsentwicklung (Gewerbe) In der gemeinsamen regionalplanerischen Verantwortung für das Stadtgebiet Worms haben wir uns darauf verständigt, das geplante Gewerbegebiet „Mittelhahntal“ als gewerbliches Vorranggebiet in die laufenden Teilfortschreibungen der Regionalpläne aufzunehmen und werden wie bereits besprochen auch die Abgrenzung des Plangebietes in der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar aus den Planunterlagen für die Unterrichtung zur 3. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes Rheinhessen-Nahe übernehmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
31	Zentralstelle der Forstverwaltung	22.09.2023	in o.g. Angelegenheiten führen Sie derzeit Unterrichtungen gem. § 9 Abs. 1 ROG durch und beteiligen die Zentralstelle der Forstverwaltung. Zur 3. Teilfortschreibung (Siedlung/Gewerbe, Energie/Photovoltaik, Freiraumstruktur, Landwirtschaft, Zentrale Orte, Rohstoffsicherung) teile ich im Rahmen der Unterrichtung mit: Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 08.06.2022 im Rahmen des Scopings und insb. darauf, dass von einer Veränderung bzw. Verkleinerung der in der Raumnutzungskarte als Vorranggebiete für Wald und Forstwirtschaft festgelegten Flächen zugunsten gegenläufiger Raumfunktionen und -nutzungen aus den genannten Gründen aus unserer Sicht abzusehen ist.	Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist im Wald nach LWaldG nicht zulässig, dementsprechend sind dort auch keine Vorbehaltsgebiete Photovoltaik geplant. Bei der Ausweisung von Vorranggebieten überschneidet sich nur die Fläche 15 Ökom-Park mit einer Waldfläche, dies wurde in Anpassung an den bestehenden Masterplan getan. Für die Fläche 28 Schmißberg liegt ein Beschluss der Regionalvertretung vor, diese um die Waldfläche zu reduzieren. Zudem wird nach negativer Stellungnahme der Ortsgemeinde eine Übernahme als Vorranggebiet Gewerbe in den ROP nicht mehr empfohlen.
31	Zentralstelle der Forstverwaltung	22.09.2023	Wie gestern tel. angefragt bzw. abgestimmt werden wir, auch in Abstimmung mit den örtlich zuständigen Forstämtern, in den an die Unterrichtung anschließenden Anhörungsverfahren bedarfsweise konkretere Hinweise und Anregungen geben bzw. nötigenfalls zu einzelnen zur Änderung anvisierten Flächenkulissen ("Gebietssteckbriefen") fachlich-inhaltlich Stellung nehmen und bitten zu gegebener Zeit um erneute Beteiligung.	Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
31	RLP Zentralstelle der Forstverwaltung	08.06.2022	<u>Stellungnahme im Rahmen des Scopings:</u> Allgemeine Anmerkungen zu Waldflächen in der gegenständlichen Teilfortschreibung: Die beabsichtigte Änderung des Regionalen Raumordnungsplanes Rheinhessen-Nahe bezieht sich auf die Sachgebiete Siedlungsentwicklung – „Gewerbe“ und Energie – „Freiflächenphotovoltaik“, also nicht direkt auf den Wald. Änderungen in den genannten Bereichen können jedoch dann direkte Auswirkungen auf forstwirtschaftliche Belange haben und Waldflächen betreffen, wenn in dem Zusammenhang die bisher geltenden freiraumsichernden Ziel- und Grundsatzfestlegungen zu Wald und Forstwirtschaft verändert oder zurückgenommen werden. Darüber hinaus sind indirekte Auswirkungen denkbar durch Veränderungen von Planfestlegungen im Umfeld von Waldgebieten und sich daraus ergebenden Veränderungen der jeweiligen gesellschaftlichen Ansprüche an den Wald resp. Veränderungen der Waldfunktionen. Insofern ist im Verfahren zu prüfen, inwiefern beabsichtigte Änderungen entsprechende Auswirkungen nach sich ziehen würden. Von einer Veränderung der in der Raumnutzungskarte als Vorranggebiete für Wald und Forstwirtschaft festgelegten Flächen zugunsten der regionalen Siedlungsentwicklung und Energiegewinnung ist im Zuge der beabsichtigten Teilfortschreibung ist aus unserer Sicht abzusehen. Gleiches gilt grundsätzlich für sämtliche Waldflächen im Planungsraum aufgrund deren multifunktionaler Bedeutung und der Waldarmut in der Region, insbesondere in Rheinhessen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
31	RLP Zentralstelle der Forstverwaltung	08.06.2022	Raumplanerische Ziele und Grundsätze sind für die Wälder im Planungsraum im Regionalen Raumordnungsplan aus gutem Grund festgelegt worden. Durch die voranschreitende Klimaveränderung nehmen die Bedeutung und Beanspruchung dieser Wälder als sozioökologische,-ökonomische und -kulturelle Räume weiter zu, sowohl in urban geprägten, waldarmen Regionen als auch in Gebieten mit hohen Waldanteilen. Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass die Waldfunktionenkartierung gem. Scoping-Unterlagen Eingang in den Umweltbericht finden soll. Sofern zur Funktionenkartierung sowie zu weiteren Waldgebieten mit besonders zu beachtender Bedeutung (alte Laubwaldbestände über 100 Jahre, geschützte Waldgebiete nach § 16 ff. LWaldG, nach FoVG ausgewiesene Saatgut-/Genressourcenbestände bzw. Flächen aus dem Erntezulassungsregister sowie forstl. Versuchsflächen) noch aktuelles Daten/Kartenmaterial benötigt wird, können Sie sich gerne gezielt an das Forsteinrichtungsreferat bei Abteilung 4 der Zentralstelle der Forstverwaltung wenden (forsteinrichtung@wald-rlp.de). Gleichzeitig sind jedoch im Umweltbericht sämtliche Waldflächen zu beachten, auf die das Vorhaben Auswirkung haben können, also auch solche unabhängig von ihrer Ausweisung in vorgenannten Kategorien. Auch für diese Flächen gilt das Walderhaltungsgebot, ggfs. können durch ihnen durch Ausweisung neuer Siedlungsflächen und Flächen zur Energiegewinnung verstärkte oder neue Funktionen zukommen. Daher sind auch im Umweltbericht auch angrenzende Waldflächen zu beachten.	Der Hinweis wird im Umweltbericht berücksichtigt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
31	RLP Zentralstelle der Forstverwaltung	08.06.2022	In diesem Zusammenhang sollte bereits bei der Ausformung der neu festzulegenden Flächen auf Ebene des RROP auf einen angemessenen Abstand baulicher Anlagen zu bestehendem Wald geachtet werden (Verkehrssicherung, Haftung, ggfs. Einschränkungen des Waldeigentümers bei der Waldbewirtschaftung. Ein entsprechender Waldabstand von 30 m der neu festgelegten Gewerbeflächen wäre hier wünschenswert, um einschlägigen Konflikten in den nachfolgenden Bauleitverfahren vorzubeugen. Auch die Ausweisung und Schaffung von Waldmehrungsflächen, sowohl aufgrund der Waldarmut im Gebiet als auch als mögliche Kompensation für mit der beabsichtigten Teilfortschreibung einhergehenden Eingriffen in Natur und Landschaft bzw. Waldflächenverlusten und Versiegelungen sollte ernsthaft in Betracht gezogen werden. Scopingpapier Sachgebiet Siedlungsentwicklung – „Gewerbe“: Allgemein ist im Sinne einer nachhaltigen und wirksamen Umweltvorsorge die Rücknahme von Freiraumfestlegungen – Waldbezogene wie andere – zugunsten von Gewerbeflächen kritisch zu hinterfragen. Daher ist der tatsächliche Bedarf an neuen Gewerbeflächen durch die Umweltprüfung zu bewerten und ggfs. Alternativen zu prüfen. Gem. Scoping-Papier „Gewerbe“ (S. 5) ist derzeit noch ein großes, aber sehr kleinteiliges Angebot an Gewerbeflächen in der Region vorhanden und planerisch gesichert. Dies entspreche überwiegend jedoch nicht mehr den Anforderungsprofilen der Unternehmen nach großflächigen, zusammenhängenden Gewerbeflächen.	Die Hinweise sind auf den nachfolgenden Planungsebenen zu beachten. Im ROP mit einem Maßstab von 1:75.000 nicht mehr darstellbar. Der Hinweis wird im Umweltbericht berücksichtigt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
31	RLP Zentralstelle der Forstverwaltung	08.06.2022	Der Umfang der geplanten Rücknahme von sich ggfs. überlagernden Freiraumfestlegungen und damit potenziell einhergehende Flächenversiegelung ist beträchtlich (325 ha gem. Tabelle S. 13 ebd.). Neben einer Abwägung mit dem tatsächlichen, neuen Ge- werbeflächenbedarf wäre im Umweltbericht im Zuge der Ermittlung von Alternativen daher sinnvollerweise auch zu überprüfen, in welchem Umfang kleinflächige – nicht mehr dem Anforderungsprofil entsprechende – Siedlungs-/Gewerbefestlegungen zurückgenommen und in Freiraumfestlegungen überführt werden könnten. Die Ansiedlung mehrerer Unternehmen mit geringem Flächenbedarf wäre schließlich grundsätzlich ja auch auf den (nun neu vorgesehenen) großflächigen Gewerbeflächen möglich. Waldflächen sind den Unterlagen zufolge nur bei einzelnen der neuen potentiellen Gewerbestandorte betroffen. Im Sinne des gesetzlichen Walderhaltungs- und Waldmehrungsgebotes des § 1 LWaldG – dieses ist hier von besonderer Bedeutung, die Waldmehrung sollte in waldarmen Gebieten im Vordergrund stehen – sollte jedoch auch von diesen einzelnen Standorten Abstand genommen werden bzw. diese so zugeschnitten werden, dass Waldflächen unberührt bleiben. Siehe hierzu auch die Ausführungen oben. Auf die ins Auge gefassten Gewerbestandorte mit Wald (Anlage 1 der Unterlagen) werden wir – sofern nach dem Scoping solche weiterhin zur Diskussion stehen sollten – zu gegebener Zeit im weiteren Verfahren genauer eingehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach Zielsetzung des regionalen GE-Konzeptes sind die regionalbedeutsamen GE-Standorte GE- und Industriebetrieben mit hohem Flächenanspruch vorbehalten. Gleichwohl werden die Gemeinden aufgefordert nicht mehr benötigte Gewerbeflächenreserven aus ihren Flächennutzungsplänen herauszunehmen, bevor die neuen Flächen in Abspruch genommen werden. Bei der Ausweisung von Vorranggebieten überschneidet sich nur die Fläche 15 Ökom-Park mit einer Waldfläche, dies wurde in Anpassung an den bestehenden Masterplan getan. Für die Fläche 28 Schmißberg liegt ein Beschluss der Regionalvertretung vor, diese um die Waldfläche zu reduzieren. Zudem wird nach negativer Stellungnahme der Ortsgemeinde eine Übernahme als Vorranggebiet Gewerbe in den ROP nicht mehr empfohlen.
31	RLP Zentralstelle der Forstverwaltung	08.06.2022	Sachgebiet Energie –„Freiflächenphotovoltaik“: Gem. den Vollzugshinweisen zur „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“ und dem Leitfaden „Großflächige Solaranlagen im Freiraum“ der SGD Süd ist bei der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen ein angemessener Abstand zu Waldflächen einzuhalten, entsprechend stehen Waldflächen selbst nicht für derlei Anlagen zur Verfügung. Die Scopingunterlagen wären deshalb zwecks Klarstellung dahingehend abzuändern, dass dies eindeutig aus den Unterlagen hervorgeht. Hierzu sollte in Anlage 3 der Unterlagen bei den Ausschlussflächen in Nr. 1.3.4 der Verweis auf 1.4.4 (Vorranggebiete Wald und Forstwirtschaft) ebenso gestrichen werden wie Punkt 1.4.4 als solcher sowie bei den Gebieten mit Raumwiderstand „hoch“ in Nr. 2.8 das Wort „Wald“: Nur so wird eindeutig, dass jegliche Waldflächen (unabhängig von ihren raumordnerischen Festlegungen) entsprechend den in Rheinland-Pfalz getroffenen Regelungen nicht mit Freiflächenphotovoltaik überplant werden dürfen. Diese Eindeutigkeit ist nicht zuletzt als verlässliche Vorgabe von Ausschlussgebieten für Planende von Bedeutung. Zur Walddefinition ist die Begriffsbestimmung des § 3 LWaldG einschlägig.	Die Hinweise werden übernommen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
31	RLP Zentralstelle der Forstverwaltung	08.06.2022	Obwohl Waldflächen grundsätzlich Ausschlussflächen für Freiflächenphotovoltaik darstellen, sollten sie trotzdem bei der Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf die Schutzgüter weiterhin beachtet werden: Anlagen können auch Auswirkungen auf Waldflächen in ihrer Umgebung haben, ebenso wie auf die mit Waldflächen in Zusammenhang stehenden Schutzgüter (vgl. „Beurteilungskriterien und Datengrundlagen“, S. 26 ff. Scopingunterlage „Freiflächenphotovoltaik“). Dies gilt für alle Waldflächen unabhängig davon, ob diese durch die Waldfunktionenkartierung mit besonderen Funktionen belegt sind. Siehe hierzu auch Ausführungen oben. Konkrete Flächenvorschläge für Freiflächenphotovoltaik sind in den Scoping-Unterlagen noch nicht vorhanden. Es wird darum gebeten, die Zentralstelle der Forstverwaltung auch im weiteren Verfahren zu beteiligen, bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Auswirkungen auf den Wald werden weiterhin betrachtet.
32	Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal	22.09.2023	vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung gemäß Raumordnungsgesetz. Innerhalb des Planungsraums der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe liegen auch Gebiete der UNESCO-Welterbestätte Oberes Mittelrheintal sowie deren Pufferzone. Das Obere Mittelrheintal wurde 2002 als bisher einzige Kulturlandschaft in Rheinland-Pfalz in die UNESCO-Welterbeliste eingetragen wurde. Wir begrüßen, dass im Rahmen der vorbereitenden Untersuchungen und Potenzialstudien zu Gewerbeflächen und Freiflächen-Photovoltaik die Belange des UNESCO Welterbes Oberes Mittelrheintal und seiner Pufferzone berücksichtigt wurden. Eine Kopie des Schreibens übersenden wir dem Sekretariat für das Welterbe in Rheinland-Pfalz bei der GDKE.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
33	VG Alzey-Land	26.09.2023	im Rahmen der Unterrichtung der Gemeinden nach $ 9 Abs. 1 ROG zur vorgesehenen dritten und vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes Rheinhessen-Nahe 2014 teilen wir Ihnen mit, dass der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Alzey-Land am 25.09.2023 beschlossen hat, nachfolgende Planungsabsichten verschiedener Ortsgemeinde vorzutragen. Der Wortlaut der einzelnen Änderungsvorschläge wurde Ihnen bereits mit Schreiben vom 25.09.2023 übermittelt. Gau-Odernheim: „Die Ortsgemeinde Gau-Odernheim hat im letzten Jahr die Zahl von 4.000 Einwohnern überschritten, zudem gibt es immer noch eine ausreichende Nachfrage nach Baugrundstücken. Auch nach der einbrechenden höheren Zinsphase, ist die Vermarktung von Baugrundstücken imNeubaugebiet „Grüner Weg II“ nicht zum Erliegen gekommen. Um eine nachhaltige und attraktive Innenentwicklung zu erreichen, beantragt die Ortsgemeinde die Aufnahme in die Städtebauförderung des Landes Rheinland-Pfalz. Mit der Durchführung von Innenentwicklungsmaßnahmen soll u. a. möglichen Leer- und städtebaulichen Missständen entgegengewirkt werden. Mit der informellen „Machbarkeitsstudie Ortsumgehung Gau-Köngernheim“ möchte die Ortsgemeinde auch langfristig eine nachhaltige und für ein	

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
33	VG Alzey-Land	26.09.2023	Grundzentrum erforderliche Ansiedlung von Gewerbebetrieben voranbringen. Gleichzeitig soll die Verkehrsbelastung des Ortsteil Gau-Köngernheim und der Alzeyer Straße (L 406) in Gau-Odernheim durch eine weitere Ortsentlastung bzw. Ortsrandstraße stark verringert werden. Diesbezüglich regt der Gemeinderat der Ortsgemeinde Gau-Odernheim an, die im Entwurf der Teilfortschreibung „Siedlungsentwicklung“ dargestellten gewerblichen Bauflächen auch im Regionalen Gewerbeflächenkonzept einzubinden und eine Erweiterung über die Zieljahre hinaus zu berücksichtigen. Für eine von der Ortsgemeinde Gau-Odernheim geplante Südumgehung der L 406 in Gau-Odernheim ist die im ROP dargestellte Vorrangfläche „Regionaler Biotopverbund“ sowie „Regionaler Grünzug“ bis zu einem 40 Meter breiten Gewässerentwicklungsstreifen nördlich der Selz zurückzunehmen, so dass die Planung einer dringend benötigten Ortsrandstraße durch den ROP nicht verhindert wird. Stattdessen sollte hier ein Siedlungspuffer in einer Breite von 210 m dargestellt werden. Durch die vorgeschlagene Änderung könnte im Zuge der Baulandentwicklung, der Bau der Ortsrandstraße und die Renaturierung in einem zweckmäßigen und finanziell verträglichen Ausmaß realisiert werden. Hinzu kommt, dass der Bereich zwischen Selz und derzeitigem Siedlungsrand ansteigt.	Das Gewerbeflächenkonzept wurde auf der Grundlage eines Kriterienkatalogs mit klaren Anforderungen und Vorgaben für die Ausweisung von regionalbedeutsamen Flächen für Gewerbe und Industrie erarbeitet. Die Fläche in Gau-Odernheim erfüllt die Anforderungen nicht (Flächenmindestgröße, Entfernung zur Wirtschaftsachse, keine Ortsdurchfahrten). Die Themen Freiraumschutz, Biotopverbund und Regionaler Grünzug sind nicht Gegenstand der Unterrichtung. Die Bebauung entlang der Südumgehung der Ortsgemeinde Gau-Odernheim wurde bereits bei einer Zielabweichungsverfahren negativ beschieden. Daher kann dem Wunsch der Ortsgemeinde, den Biotopverbund bzw. regionalen Grünzug zurückzunehmen, nicht entsprochen werden.
33	VG Alzey-Land	26.09.2023	Nieder-Wiesen: „Die Ortsgemeinde Nieder-Wiesen teilt zu den von der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe vorgelegten Unterlagen der dritten und vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes Rheinhessen-Nahe 2014 mit, dass zum Ausbau der Erneuerbaren Energien Sonderbauflächen für die „Windenergie“ und „Photovoltaik“ ausgewiesen werden sollen.	Kenntnisnahme: Die Anregungen zur Photovoltaik sind nicht konkret genung um eine Abwägung zu treffen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
34a	Verbandsgemeindeverwaltung Wöllstein	04.10.2023	Mit der o.g. Teilfortschreibung haben sich die betroffenen Ortsgemeinden Wöllstein und Gau-Bickelheim in ihrer Ratssitzung am 18.09. und 20.09.2023 befasst, ebenso erfolgte eine Erörterung im Verbandsgemeinderat am 26.09.2023. Die Ortsgemeinde Wöllstein bittet neben der Gewerbefläche Nr. 3 auch die Gewerbefläche Nr. 4 zu berücksichtigen, die Ortsgemeinde Gau-Bickelheim hat die Herausnahme der Gewerbefläche Nr. 4 befürwortet. Die ausführlichen Stellungnahmen sind beigefügt. Von Seiten der Verbandsgemeindeverwaltung wird grundsätzlich die Beibehaltung beider Flächen als Gewerbegebiete begrüßt. Sofern jedoch nicht beide Gewerbegebiete in der Ortsgemeinde Wöllstein Berücksichtigung finden können, präferiert der Verbandsgemeinderat die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes Rohrgewann Richtung Ortslage mit einer Gesamtfläche von 23 ha (Fläche 3). Wir bitten um Kenntnisnahme und um Berücksichtigung.	Im Sinne einer ausgewogenen Verteilung der Vorranggebiete Gewerbe innerhalb der Region und des lediglich grundzentralen Status von Wöllstein erscheint im Hinblick auf einen Planungshorizont von 15 Jahren eine Fläche ausreichend, zumal sich mit der Fläche 12 in Sprendlingen ein weiterer Standort in räumlicher Nähe befindet.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
34b	Ortsgemeinde Gau-Bickelheim	04.10.2023	der Ortsgemeinderat Gau-Bickelheim hat in seiner Sitzung v. 18.09. unter TOP 8 über die Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes Rheinhessen-Nahe 2014 beraten, siehe dazu auch die Beschlussvorlage im RIS. Der Ortsgemeinderat hat dabei einstimmig die Beschlussvorlage angenommen, die besagt, dass die Ortsgemeinde Gau-Bickelheim eine Herausnahme der Gewerbefläche Nr. 4 am Sutter-Kreisel ausdrücklich befürwortet. Begründung: Der Gemeinderat vertritt die Auffassung, dass diese Fläche direkt an unserer Gemarkungsgrenze und in exponierter Höhenlage den optischen Eindruck der Einfahrt nach Gau-Bickelheim, der durch die bereits bestehenden Werke Sutte I und II sowie den Autohof sowie schon belastet ist deutlich verschlechtern würde. Dadurch dass bei dieser Variante sowohl im Anschluss an Sutter Werk It in Richtung Wöllstein aber auch im Dreieck zwischen BA20 und Landstraße nach Gensingen großflächig weitere Gewerbeflächen entstehend würden, hätte das zur Folge, dass die Zufahrtstrecke sowohl aus Richtung Wöllstein als auch von der Autobahn herkommend hunderte Meter beidseitig von Gewerbeflächen flankiert wären, was dem Gesamt-Landschaftsbild und dem Image einer Weinbaugemeinde nicht förderlich wäre. Abgesehen davon müssten in diesem Fall das in diesem Bereich liegende Versickerungsbecken der Fa. Sutter als auch die eigens gebaute Druckleitung zur Kläranlage verlegt werden. Mit der in der Planung verbleibenden Gewerbefläche Nr. 3 existiert aus Sicht der OG Gau-Bickelheim eine bessere Alternative. Ansonsten hat der OG-Rat Gau-Bickelheim keine Anmerkungen zur 6. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes Rheinhessen-Nahe.	Den Ausführungen wird zugestimmt, die Fläche 3 wird weiterhin der Fläche 4 vorgezogen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
34c	Ortsgemeinde Wöllstein	20.09.2023	Aus Sicht der Ortsgemeinde Wöllstein ist auch die Gewerbefläche Nr. 4 (Standort: Autohof) im ROP auszuweisen. Begründung: Die Fläche Nr. 4 ist erforderlich, um den künftigen und auch bereits vorhandenen Nachfragen nach Gewerbeflächen in der Ortsgemeinde Wöllstein Rechnung zu tragen. Alleine die Fläche Nr. 3 wird in der Zukunft nicht ausreichen. Der größte Flächenanteil von 14 ha ist bereits seit 2021 im FNP dargestellt mit der Zielsetzung, den benachbarten Großbetrieben (LIDL und Chefs Culinar) die geplanten Erweiterungen zu ermöglichen. Daher verbleiben lediglich 9 ha für weitere Gewerbebetriebe. Die Nachfrage nach größeren Gewerbegrundstücken ist vorhanden. Aktuell ist die Raiffeisen-Warenge-nossenschaft an die Ortsgemeinde Wöllstein herangetreten mit dem Ansinnen einer Betriebsverlagerung von der Ortsmitte in ein Gewerbegebiet. Dies ist im Interesse der Ortsgemeinde Wöllstein, da im Bereich des jetzigen Standortes der Raiffeisen-Warengenossenschaft eine „Neue Mitte“ mit einem Ärztehaus, kleineren Ladengeschäften, zentrumsnahem Wohnraum und Grünlagen geplant wird. Insofern ist es das Bestreben der Ortsgemeinde Wöllstein für die Entwicklung ortsansässiger Betriebe ausreichende Gewerbeflächen vorzuhalten. Auch muss gewährleistet bleiben, dass die Ortsgemeinde Wöllstein in ihrer Funktion als Grundzentrum nicht beeinträchtigt wird und auch zukünftig Gewerbeflächen innerhalb der Verbandsgemeinde Wöllstein ausgewiesen werden können. Die Fläche Nr. 4 sehen wir mindestens als gleich zu wertende Fläche an, die in Verbindung mit dem Autohof, dem Großbetrieb Sutter Fleischwaren und der optimalen Verkehrsanbindung geeignet ist. Wir bitten daher, neben der Fläche 3, um Berücksichtigung der Fläche Nr. 4 im regionalen Gewerbeflächenkonzept.	Im Sinne einer ausgewogenen Verteilung der Vorranggebiete Gewerbe innerhalb der Region und des lediglich grundzentralen Status von Wöllstein erscheint im Hinblick auf einen Planungshorizont von 15 Jahren eine Fläche ausreichend, zumal sich mit der Fläche 12 in Sprendlingen ein weiterer Standort in räumlicher Nähe befindet. Bei Betrachtung des derzeitigen Raiffeisenstandorts in der Ortslage wird bezweifelt, ob eine Verlagerung des Betriebes tatsächlich 9 ha erfordert. Hier müsste noch genügend Raum für weitere Betriebsansiedlungen verbleiben.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
35	Stadtverwaltung Ingelheim	08.09.2023	mit Schreiben vom 14.07.2023 wurde die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die dritte Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014 unterrichtet. Die öffentlichen Stellen werden dabei aufgefordert, Aufschluss über die von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung. 1. Beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen Angesichts der Fusion mit der ehemaligen Verbandsgemeinde Heidesheim im Jahr 2019 hat die Stadt Ingelheim bis zum l.Januar 2025 ihren Flächennutzungsplan für das gesamte Stadtgebiet neu aufzustellen. Die Verwaltung befindet sich dementsprechend in der Vorbereitung des Aufstellungsbeschlusses, welcher noch in diesem Jahr durch den Stadtrat gefasst werden soll. Als Grundlage für den neuen Flächennutzungsplan wurden unterschiedliche Fachkonzepte erstellt, die sich mit den Themen Wohnen, Gewerbe, Einzelhandel, Verkehr, erneuerbaren Energien, Stadtklima und Landschaft befassen. Diese können über die Internetseite https://ingelheim204Q.de/ abgerufen und für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials der Planaufstellung herangezogen werden. 2. Sachgebiet Siedlungsentwicklung (Gewerbe) a. Seitens des Landes wurde eine Industrie- und Gewerbeflächenstrategie zur Fortschreibung des LEP IV erarbeitet. Es sollte grundsätzlich darauf geachtet werden, dass die Konzepte den gleichen Zeithorizont (2040) haben. Das Regionale Gewerbeflächenkonzept der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe hat lediglich einen Zeithorizont bis 2035, hier sollten die	Kenntnisnahme: Die Planungsgemeinschaft nimmt die Eingabe zur Kenntnis und begrüßt das Vorhaben der Neuaufstellung des FNPs der Stadt Ingelheim am Rhein. Kenntnisnahme: Zu a. Die Planungsgemeinschaft nimmt die Eingabe zur Kenntnis und weist darauf hin, dass es sich um zweiverschiedene Konzepte mit unterschiedlichen Ansätzen handelt. Da der ROP eine Gültigkeitsdauer bis 2035 hat, kann das Zielhorizont des ROPs nicht darüber hinaus liegen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
35	Stadtverwaltung Ingelheim	08.09.2023	Daten bis 2040 fortgeschrieben werden. Auch sollten aktuelle Trends wie Homeoffice, neue Arbeitswelten etc. bei der Fortschreibung mehr berücksichtigt werden. Flier fehlen aus unserer Sicht entsprechende Ausführungen und daraus resultierende Schlussfolgerungen. b. Die strategischen Überlegungen des Landes sollten in die Regionalen Raumordnungspläne übertragen werden. c. In der Industrie- und Gewerbeflächenstrategie des Landes wird zum Strategiebaustein „Flexibilisierung" beschrieben, dass in den Regionalen Raumordnungsplänen der Planungsgemeinschaften ein Mehr an Fläche (über den rechnerischen Bedarf hinaus) abgebildet werden soll, um eine Flexibilität bei der Flächenentwicklung und späteren Darstellung im Flächennutzungsplan zu haben. Es sollten zumindet Flächen ohne konkurrierende Festsetzungen im ROP verbleiben, um einen späteren „Flächentausch" zu ermöglichen. Dies wird im Regionalen Gewerbeflächenkonzept der Region Rheinhessen-Nahe aus unserer Sicht noch nicht ausreichend berücksichtigt. Hier werden lediglich neue Flächen in dem Umfang abgebildet, die das errechnete Flächendefizit decken. d. Die in der Gewerbe- und Industrieflächenstrategie des Landes identifizierten Suchräume, die regional bis überregional profiliert werden können, sollten in die Regionalen Raumordnungspläne überführt werden. Dies sollte bei der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes Rheinhessen-Nahe berücksichtigt werden. e. Das Regionale Gewerbeflächenkonzept Rheinhessen-Nahe klammert die Betrachtung von Gewerbesteuern bei der Entwicklung interkommunaler Gewerbegebiete aus. Da dies ein wichtiges Thema ist, sollte ggf. darüber nachgedacht werden, einen Verteilungsschlüssel o.ä. zu entwickeln.	zu b. Die Strategie des Landes muss nicht in die regionalen Raumordnungsplänen aufgenommen werden. Es handelt sich lediglich um eine „Gewerbeflächenstrategie“. Das Konzept des Landes ist eng mit den Planungsgemeinschaften abgestimmt. zu c. Die FNPs in der Region Rheinhessen-Nahe verfügen zurzeit über mehr als 690 ha Gewerbeflächen. Es handelt sich hierbei vorwiegend um kleine Flächen (kleine 2 ha). Der größte Bedarf liegt bei der Ansiedlung von Betrieben mit großen Flächenbedarf. Daher zielt das Konzept auf die Ausweisung von Flächen für großflächigen Nachfragen. zu d. Sämtliche im Landeskonzept enthaltene Flächenvorschläge wurden mit der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe abgestimmt und decken sich weitgehend. Das Land wählt lediglich etwas abstraktere Darstellungen. zu e. Der Regionalplan kann nicht die fiskalischen Vereinbarungen der Gemeinden bei der Ausweisung von Gewerbeflächen, die in kommunale Kooperation entwickelt werden, vorgeben. Dies kann auf Ebene der Bauleitplanung in verschiedenen Vertragsformen ausgehandelt werden.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
35	Stadtverwaltung Ingelheim	08.09.2023	3. Sachgebiet Energieversorgung (Photovoltaik) Nach dem derzeitigen Planungstand der dritten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014 sind im Ingelheimer Stadtgebiet keine Potenzialflächen für Vorbehaltsgebiete „Freiflächen-Photovoltaik" vorgesehen. Hieraus ergibt sich eine grundsätzliche Betroffenheit der Stadt Ingelheim u.a. für den Aufgabenbereich der Bauleitplanung. Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes hat die Stadt Ingelheim ein eigenes Freiflächen-Photovoltaikkonzept erstellen lassen, um geeignete Potenzialflächen innerhalb des Stadtgebietes zu identifizieren. Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass grundsätzlich ca. 193 ha Potenzialfläche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeignet wären. Um als Träger der kommunalen Planungshoheit nicht in ihren Entwicklungszielen eingeschränkt zu werden, bittet die Stadt Ingelheim um Klärung, welche Handlungsspielräume die Kommune bei der Ausweisung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im neuen Flächennutzungsplan hat, wenn der Regionalplan keine Vorbehaltsgebiete „Freiflächen-Photovoltaik" im Gemeindegebiet vorsieht. Es stellt sich für die Stadt Ingelheim die Frage, ob Anträge auf Zielabweichung zukünftig überhaupt noch positiv abgeschlossen werden können, wenn auf regionalplanerischer Ebene jedoch in anderen Gemeinden genügend Potenzialflächen für Vorbehaltsgebiete „Freiflächen-Photovoltaik" zur Verfügung stehen, um die Ziele des Landes Rheinland-Pfalz zu erreichen. Hier ergibt sich ein erhebliches Konfliktpotenzial zwischen regionalplanerischen Festlegungen und kommunalen Entwicklungszielen.	Die Planung und Entwicklung von Freiflächenphotovoltaikanlagen bleibt nach wie vor als Aufgabe der Bauleitplanung vorbehalten. Daher kann die Stadt Ingelheim am Rhein nach wie vor weitere Freiflächen für Photovoltaik entwickeln. Die 4. Teilfortschreibung LEP IV, Solarleitfaden des Landes Rheinland-Pfalz und der ROP schaffen klare Voraussetzungen für die PV-Planung. Die Träger der Bauleitplanung können nach dem ROG eine Zielabweichung beantragen und die Entscheidungen darüber werden nach Einzelfallprüfung gefällt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
36	OG Ellweiler	29.09.2023	Wie avanciert zur 3. TF des RROP, Gewerbeflächen, die anliegende Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates von Ellweiler, dort Beschluss zu TOP 4, Auszug: Gewerbegebiet Landesplanung Der Ortsgemeinderat steht der Ausweisung eines großflächigen Gewerbegebietes ablehnend gegenüber, auch da auf diese Weise die Ausweisung möglicher Neubaugebiete (Wohngebiet oder Wohn-Gewerbe-Mischgebiet) zur Ortserweiterung erschwert wird. Weiterhin erscheint die Größe der auszuweisenden Fläche in Relation zur Größe der Ortsgemeinde unangemessen. Der Ortsgemeinderat stellt fest, dass mögliche Freifläche-PV-Projekte von einer Ablehnung nicht negativ betroffen sind. Beschlussvorschlag: Der Ortsgemeinderat lehnt die Ausweisung einer Gewerbegebietes im Rahmen der dritten Teilfortschreibung des regionales Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014 in der Fassung der Teilfortschreibung ovm 19. April 2022 ab. Abstimmungsergebnis: Dafür: 6 Dagegen: 0 Enthaltung: 0	Die Fläche 13 in Ellweiler wird auf Wunsch des Landkreises Birkenfeld als Vorranggebiet Gewerbe aufgenommen mit Verweis auf die gute Lage an der Autobahn.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
37	OG Hausen	27.09.2023	TOP 1: Stellungnahme zur 3. und 4. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes Rheinhessen -Nahe Die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe (PG RN) hat mit Schreiben vom 14.07.2023 mitgeteilt, dass eine Teilfortschreibung der Regionalen Raumordnungspläne vorgesehen ist. TOP 1a}: 3. Teilfortschreibung Die 3. Teilfortschreibung befasst sich mit den Themen Siediungsentwicklung (Gewerbe), Energieversorgung (Photovoltaik), Freiraumstruktur, Landwirtschaft, Zentrale Orte und Rohstoffsicherung. Die Ortsgemeinde Hausen ist dabei im Bereich Energieversorgung (Photovoltaik) direkt betroffen. Bezüglich der Gewerbeansiedlung ist in der Ortsgemeinde Horbruch eine Gewerbefläche von 16 ha Größe betrachtet worden. Der Entwurf des Raumordnungsplans sieht auf der Gemarkung Hausen Potenzialflächen für Freiflächen-Photovaltaik-Anlagen (FFPV) in einer Größenordnung von 43 ha. vor. Diese erstrecken sich südlich des Wirtschaftsweges zu den Aussiediungen Birkenhof und Brunnenberger Hof von der westlichen Gemarkungsgrenze bis etwa auf die Höhe des Friedhofs. Die genaue Lage und die berücksichtigten Aspekte bei der Planungsgemeinschaft ergeben sich aus den beigefügten Unterlagen (Anlage 1). Zusammengefasst wurden bei der Bewertung der Potenzialflächen folgende Aspekte durch die PG RN berücksichtigt: • ertragsschwache, artenarme oder vorbelastete Acker- und Grünlandflächen. Als Kenngräße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regionaltypische Ertragamesszahl herangezogen werden. • Flächengröße > 20 ha	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
37	OG Hausen	27.09.2023	• Ausschluss von Bau- und Grünflächen gemäß Flächennutzungsplan • Abstand von Waldflächen mindestens 30 m • Ausschluss von Hangrutschgebieten • Ausschluss von Hangneigung > 20° • Hangexposition: Vermeidung von Nordhängen • nächstgelegener Netzeinspeisepunkt nicht weiter entfernt als 10 km Darüber hinaus sind auf der Gemarkung Oberkirn noch 30 ha an Potenzialfläche vorgesehen, die südlich des Hofes Schellenbach ausgewiesen sind und unmittelbar an die nördliche Gemarkungsgrenze Hausen angrenzen. Bei den FFPV-Anlagen ist nach der jetzigen Rechtslage noch die Ausweisung der Flächen im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde und die Aufstellung eines Bebauungsplans durch die Ortsgemeinde Hausen erforderlich. Insoweit besteht noch eine größere Einflussmöglichkeit auf die Umsetzung, als dies bei der Planung von Windenergisanlagen der Fall ist. Es handelt sich bei den Flächen nahezu ausschließlich um Ackerflächen. Es ist davon auszugehen, dass ca. die Hälfte der Ackerflächen in der Gemarkung Hausen betroffen sind. Bei der jetzigen Beteiligung der Ortsgemeinde handelt es sich noch nicht um die förmliche Beteiligung nach dem Raumordnungsgesstz. Allerdings können bereits im Vorfeld dieser Beteiligung Stellungnahmen abgegeben werden. In der Diskussion sprach sich der Gemeinderat grundsätzlich für die Ausweisung von FFPV-Anlagen aus. Es wurde jedoch auch darauf hingewiesen, dass es sinnvoller wäre, wenn dia freien Dachflächen oder sonstige bereits versiegelte Flächen z.B. Parkplätze für PV-Anlagen genutzt werden. Es wurde jedoch ausdrücklich betont, dass nur Flächen in Frage	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
37	OG Hausen	27.09.2023	kommen, die von der Ortslage aus nicht einsehbar sind. Zudem wäre zu klären, wie sich die Ausweisung auf die Verpachtung des Jagdbezirks auswirkt. Beschluss: Der Ortsgemeinderat Hausen beschließt, folgende Stellungnahme zur 3. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes Rheinhessen-Nahe abzugeben: Der Ausweisung von FFPV-Flächen wird grundsätzlich zugestimmt. Der Ausweisung in der vorgesehen Größe wird jedoch widersprochen, Die Fläche etwa ab dem Aussiedierhof „Birkenhof“ ist von der Ortslage und dem Friedhof, der unmittelbar östlich an die vorgesehene Fläche angrenzt, einsehbar. Einer Ausweisung von Flächen, die von der Ortslage einsehbar sind, kann seitens des Gemeinderates nicht zugestimmt werden. Es ist für den Gemeinderat in diesem Zusammenhang nicht nachvollziehbar, dass die Einsehbarkeit vom Saar-Hunsrück-Steig aus von der PG-RN bewertet wird und von der Ortslage nicht. Hier sollten seitens der Planungsgemeinschaft die Prioritäten überdacht werden, Des VVeiteren ergibt sich durch die Ausweisung von FFPV-Flächen eine Reduzierung der bejagbaren Fläche, so dass zumindest eine Reduzierung der Jagdpacht zu erwarten ist. Abstimmungsergebnis: 4 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 2 Enthaltungen	Da für FFPVA weiterhin die Änderung des FNP und ein Bebauungsplan erforderlich ist, kann die Feinjustierung der Fläche über die Bauleitplanung erfolgen.
37	OG Hausen	27.09.2023	Beschluss: Der Ortsgemeinde Hausen hat durch die bestehenden Vorrangflächen für Windenergie östlich der Ortslage und durch die geplante Ausweisung von Flächen für FFPV-Anlagen einen ausreichenden Beitrag zur Errergieversorgung geleistet. Der weiteren Ausweisung einer Vorrangfläche für WEA auf privaten Flächen wird widersprochen, Abstimmungsergebnis: 4 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 2 Enthaltungen	Der Beschluss wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
38	VG Nieder-Olm	04.10.2023	wie mit Frau Huber abgestimmt, wurde uns bzgl. der o.g. Beteiligung freundlicherweise eine Fristverlängerung bis zum 03.10.2023 gewährt. Demnach erhalten Sie nachfolgend fristgereicht unsere Stellungnahme mit der Bitte um Berücksichtigung: Ausgehend von den aus 'tatsächlichen und rechtlichen Gründen ausgeschlossenen Flächen' (Bauflächen, Natura 2000-Flächen, etc.) führen unter den 'weiteren Ausschlusskriterien' insbesondere die Ertragsmesszahl >35 und die Sonderkulturen Obst- und Weinbau letztlich zum belegten Ergebnis, keine Potenzialflächen für Freiflächen-Photovoltaik in der Verbandsgemeinde Nieder-Olm auszuweisen. Diese Einordnung ist nachvollziehbar, da die geprüften Wertigkeiten ebenso als gewichtig angesehen werden. Dennoch möchte die Verbandsgemeinde Nieder-Olm jenseits von Siedlungsflächen, eventuellen Konversionsflächen und dem 200 m-Korridor entlang der Bundesautobahn A 63, wo neuerdings eine Privilegierung gilt, einen Beitrag zur Gewinnung von regenerativen Energien leisten. Angesichts der ausgeprägten Nutzung der Freibereiche durch hochwertigen Ackerbau und die Sonderkultur Obstbau in der Verbandsgemeinde Nieder-Olm richtet sich ein großes Interessen auf Agri-PV-Anlagen. Hierzu werden im Zuge der Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Aussagen erbeten. Vorzugsweise sollten Möglichkeiten bzw. Kriterien aufgezeigt werden, wie eine Verträglichkeit mit der in der Verbandsgemeinde Nieder-Olm weithin gegebenen Ausweisung von Vorranggebieten 'Landwirtschaft' erreicht werden können.	Die Zulässigkeit von Agri-PV-Anlagen in Vorranggebieten für Landwirtschaft wird in den Zielen und Grundsätzen der 3. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes 2014 geregelt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
39	VG Birkenfeld	29.09.2023	die Verbandsgemeinde Birkenfeld sieht sich weiterhin als originär beauftragter Garant zur Sicherstellung der Daseinsvorsorge. Die darin befindlichen Anforderungsszenarien haben sich ohne Zweifel strukturell um die Komponenten des Klimaschutzes, der Klimawandelfolgenbewältigung sowie im engen Kontext dazu der ökologischen Energieumwandlung durch die vielfältige Nutzung der sogenannten erneuerbaren Energien deutlichst erweitert. Die Folgen der Corona-Pandemie, der Ukraine-Krieg, der Klimawandel, der Fachkräftemangel, demographische Wandlungen und eine desolate Finanzausstattung der kommunalen Haushalte machen uns, unter anderem, hier im ländlich strukturschwachen Raum, im benachteiligten Gebiet, besonders zu schaffen. Dennoch sollen wir die Bevölkerung vor Ort behalten, Abwanderung verhindern, Infrastruktur gewährleisten, die Umwelt schützen, Freizeit- bzw. Erholungsraum bleiben und sowohl Nahrungsmittel- sowie Energieproduzent sein. Hohe Anforderungen die landesplanerischer Unterstützung und wohlwollender Handhabung kommunaler Zielvorstellungen bedürfen. Daher bedanken wir uns für die gewählte Form der vorgenannten Unterrichtung, um im Schulterschluss mit Ihnen zur Gewährleistung des planerischen Gegenstromprinzips unsere Planungen mit Ihnen abzustimmen. Allem Voran sei betont, dass die Verbandsgemeinde Birkenfeld dem Naturpark Saar-Hunsrück, dem Nationalpark Hunsrück Hochwald, sowie der Forst- und Landwirtschaft bereits 4/5 ihrer Flächen zuweist, bzw. zugewiesen bekommen hat. Daher ist es nach wie vor ein Balanceakt den Außenbereich, den vorgenannten Nutzungen zu belassen und dennoch den Innenbereich	Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
39	VG Birkenfeld	29.09.2023	diesbezüglich verträglich zu entwickeln und im Rahmen der zugestandenen, schmalen Siedlungsentwicklung ebenso verträglich dieses Schutzgut Außenbereich mit ökologischem Bewusstsein, sowie flächenschonend zur vorgenannten Zielerreichung der zur gewährenden Daseinsvorsorge nutzbar zu machen. Wir bitten Sie also bei allen Ihren planerischen Zielsetzungen vor allem auch die raumgreifende und mit stetiger regionaler Entwicklung zu begleitende und dafür beispielhaft zu nennende Nutzung von ca. 4200 ha durch den Nationalpark Hunsrück Hochwald im Gebiet der Verbandsgemeinde Birkenfeld zu bedenken. Dies macht die Unterbringung Ihrer Sachgebiete in unserer VG sehr besonders. Dazu kommt noch, dass wir hier ein gegen den regionalen Trend bestehendes stetiges Bevölkerungswachstum seit Jahren haben. Die Verbandsgemeinde Birkenfeld sollte, und so war es zugesichert, eine besondere Positionierung im Land Rheinland-Pfalz vor allem durch den stetigen Prozess „Nationalparkentwicklung“ erhalten. Bitte berücksichtigen Sie dies und bringen Sie dies auch im regionalen Raumordnungsplan deutlich bei Ihren Sachgebieten zum Ausdruck. Ihre Fortschreibungen betrachten einen Prognosezeitraum bis 2035. Diesen Zeitraum sehen auch wir, so z. B. im in Aufstellung befindlichen Änderungsverfahren unseres Flächennutzungsplanes „FNP 2018“ hin bis zum „FNP2035“.	Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
39	VG Birkenfeld	29.09.2023	Zunächst nun zum regionalen Gewerbeflächenkonzept: Aus Ihrer Flächenselektion (Seite 42) gehen 6 Flächen für den Landkreis Birkenfeld hervor. Nr. 27 und Nr. 28 sind Birkenfeld mit 15 ha und Schmißberg mit 18 ha links und rechts von der B41. Beides sind Neuausweisungen. Schmißberg hat hierzu allerdings einen negierenden Beschluss gefasst, der Ihnen bereits vorliegt. Diesen bitten wir zu berücksichtigen.	Die Planungsgemeinschaft hält trotz der Einwände der Ortsgemeinde Schmißberg an der Fläche 28 fest.
			Es gibt weiterhin die Steckbriefe Nrn.: 13, 14, 15 und 16, die für den Landkreis Birkenfeld von Relevanz sind. Und natürlich Nrn.: 27 und Nr. 28. Davon ist Nr. 14 Herrstein-Rhaunen, Nr. 15 ist der Ökompark, hier muss Ihre Darstellung geprüft werden, da nur Baumholder genannt ist. Die Verbandsgemeinde Birkenfeld und die Ortsgemeinde Gimbweiler müssen hier natürlich auch noch genannt werden.	Der Steckbrief wird entsprechend korrigiert.
			Zu Nr. 27: Es ist das Kasernengelände der ehemaligen Heinrich Hertz-Kaserne in Birkenfeld, jetzt Heinrich-Hertz-Campus Birkenfeld auf den Seiten 105 bis 108, ca. 23 ha. Ihre Gesamteinschätzung: „Die Fläche ist bereits bebaut eine gewerbliche Umnutzung der Konversionsfläche wäre sinnvoll. Der vorhandene Baumbestand sollte zwecks Einbindung ins Landschaftsbild erhalten bleiben“. Die Stadt Birkenfeld stellt hier den Bebauungsplan „Heinrich-Hertz-Campus Birkenfeld“ auf. Der Bebauungsplan geht nun in die formelle Offenlage. Sie wurden bereits und werden beteiligt. Unser Flächennutzungsplan wird parallel dazu angepasst bzw. geändert.	
			Zu Nr. 13 Ellweiler, 24 ha, Seite 49 bis 52: Die Ortsgemeinde Ellweiler wird sich hier gegenüber Ihnen noch selbst positionieren. Dies auch in Bezug auf die tatsächlichen Flächennutzungen hier in diesem Bereich (gewerbliche Nutzung, Nutzung durch die Ansiedlung großflächiger PV-Anlagen bzw. eine angepasste Wohngebietsentwicklung).	Kenntnisnahme siehe Stellungnahme Nr. 41 Ortsgemeinde Ellweiler

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
39	VG Birkenfeld	29.09.2023	Zitat: „Die jetzt gewonnenen Ergebnisse der Untersuchungen sollen als Diskussionsgrundlage mit den Gremien der Planungsgemeinschaft ggf. mit den Kommunen für die Teilfortschreibung des Raumordnungsplanes dienen“. Hier verweisen wir auf das Ihnen bekannte Konzept der Verbandsgemeinde Birkenfeld aus 2020 „Standortpotenzialanalyse Gewerbegebiete“ welches wir in 2019 und 2020 mit Ihnen abgestimmt und ihnen zugeleitet hatten. Unsere Wirtschaftsachsen sind natürlich die B 41, A62 und nicht zu vergessen die B269, diese wird hier nicht ausreichend genannt. Die Region Rheinhessen-Nahe hatte den größten Bevölkerungszuwachs von 2015 bis 2019 in Rheinland-Pfalz. Die Verbandsgemeinde Birkenfeld trug dazu bei. Wir hatten ein Wachstum von ca. 3 % ab 2015 bis 2019, der Bevölkerungsstand ist gewachsen von 20.018 auf 20.521. Wir haben, Stand 2022 ein Wachstum auf 20.742, also weitere 1,1 % plus. Es folgt also daraus, von 2015 bis 2022 hatte die Verbandsgemeinde Birkenfeld einen Bevölkerungszuwachs von 3,6 %. Dieses stetige Wachstum muss berücksichtigt werden. Auch in der anstehenden Schwellenwertdiskussion bei vorgenannter Änderung des FNP 2018 hin zum FNP 2035 der VG Birkenfeld. Derzeit hat die Verbandsgemeinde Birkenfeld praktisch keine Gewerbeflächenpotenziale über 5 ha Größenordnung. Es gibt nur kleinere Ausweisungen in geringem kaum bedeutsamen Umfang. Bei den noch ungenutzten Konversionsflächen in der Region Rheinhessen-Nahe sind im Landkreis Birkenfeld, Baumholder Standort US-Range-Control, also der Nato-Truppenübungsplatz mit 55,8 ha und Birkenfeld mit der ehemaligen Heinrich-Hertz-Kaserne mit genannten 19,6 ha, wobei der Standort Truppenübungsplatz nicht gut geeignet ist und letztlich in Konkurrenz zum	Die Bundesstraße 269 wird im ROP nicht als Wirtschaftsachse definiert (vgl. Ziel 17 ROP). Neben den Autobahnen werden nur einige wenige Bundesstraßen mit besonderer Verbindungsfunktion als solche definiert. Die Wohnbauflächenbedarfswerte sind nicht Gegenstand der laufenden Fortschreibung.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
39	VG Birkenfeld	29.09.2023	Ökompark zu sehen wäre. Das wäre sicherlich ein Fehler und dieser Nato-Truppenübungsplatz wird wohl auch in Zukunft eher nicht zur kommunalen Disposition gestellt werden. Es bleibt dann unserer Ansicht nach bei der Bevorzugung des Ökomparks, den die Verbandsgemeinde Birkenfeld dann sicherlich auch positiv begleiten wird.	Zustimmung
			Die Verbandsgemeinde Birkenfeld gehört zur Gruppe der Gemeinden mit unterdurchschnittlichen Veräußerungen und Reserven an Gewerbeflächen. Sie benutzen verschiedene Modelle um hier eine Bedarfsprognose für Gewerbe- und Industrieflächen zu ermitteln. U. a. haben Sie das GIFPRO-Modell genutzt. Ein Modell aus 1980, dieses setzt auf 3 Parameter, die gewerbeflächenrelevanten Beschäftigten, mobile Arbeitsplätze, Anzahl und Flächenkennziffer, die den Flächenbedarf im mobilen Arbeitsplatz berechnet. Sie rechnen nach diesem Modell damit, dass die Nachfrage bis 2035 auf ca. 412 ha Bruttobauland steigt. Sie variieren noch mit 3 anderen Methoden der Bedarfsuntersuchung, es ergibt sich dann ein Bedarf von eben diesen niedrigen 412 ha bis tatsächlichen 1560 ha brutto als Obergrenze. Daraus bilden sie einen Mittelwert und damit einen Bedarf von 1059 ha Bruttobedarfsfläche. Davon werden nun ein verfügbares und aktivierbares Flächenangebot von 704 ha abgezogen, so das 355 ha Flächendefizit an Bruttobauland für die Region ermittelt wird. Also verfügbar 704 ha, fehlen uns noch 355 ha. Das ist aber nur eine Orientierungswert aufgrund der Ungenauigkeit der vorangegangenen Prognosen. Also ist dies nicht 100 %ig belastbar, dennoch werden jetzt pro Landkreis wiederum große Gewerbegebiete gesucht. Natürlich ist uns auch klar, dass die Verbandsgemeinde Birkenfeld keine hat aber eins braucht. Also gar kein	Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
39	VG Birkenfeld	29.09.2023	Gewerbegebiet zu haben, ist natürlich sehr problematisch und es ist notwendig, Gewerbegebiete in einer vernünftigen Dimensionierung zu bevorraten. Dennoch ist eine qualitative Flächenbilanzierung schlichtweg unmöglich. Weiterhin müssen wir wohl nachfrageorientiert handeln und bei Bedarf kurzfristig zur Bauleitplanung in der Lage sein. Daher wäre es zu begrüßen, entsprechende landesplanerisch akzeptierte Flächen auszuweisen, im Sinne unseres vorgenannten Gewerbeflächenkonzeptes im zukünftigen regionalen Raumordnungsplan vorzufinden und nutzen zu können. Notwendig ist auch eine gute ÖPNV-Anbindung. Dies haben wir nun geschafft durch den neuen ÖPNV-Takt, die neuen Buslinien mit mehr Bussen und wir bauen derzeit einen zentralen Omnibusbahnhof nach Birkenfeld, der kurz vor seiner Eröffnung steht. Die Kommune muss unweigerlich Flächenmanagement betreiben, siehe dazu erneut unsere Flächenermittlung durch das Ing.-Büro Peters. Das haben wir also schon bereits getan. Wir haben schon in der Verbandsgemeinde Birkenfeld ein honoriertes Flächenmanagement durchgeführt, haben verschiedene Flächen identifiziert und auch der Planungsgemeinschaft bereits so gemeldet. In der Verbandsgemeinde sind blockierte Gewerbeflächenausweisungen so nicht vorhanden, wir haben schlichtweg keine. Wichtig ist dann noch Ihr Fazit auf Seite 38, bei 4. zu den Vorranggebieten für Landwirtschaft. Ihr dortiges Fazit gilt auch für unsere gesteuerte PV-Ansiedlung im späteren Verlauf unserer Stellungnahme. Man muss also in Vorranggebiete rein, um überhaupt etwas ansiedeln zu können sonst, wenn die landwirtschaftlichen Vorrangflächen tabu sind funktioniert überhaupt kein Selektionsschritt. Darüber sind wir uns einig und genauso sind wir auch z. B. für die Ansiedlung von großflächigen PV-Anlagen im Außenbereich vorgegangen.	Die Planungsgemeinschaft begrüßt die Bilanzierung vorhandener Flächenpotenziale im Sinne eines Flächenmanagements. Nach derzeitigem Stand sind in der Verbandsgemeinde die Potenzialflächen Nr. 13, 27, 28 sowie anteilig Nr. 15 als Vorranggebiete Gewerbe vorgesehen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
39	VG Birkenfeld	29.09.2023	Zu den großflächigen PV-Anlagen: Hier dürfen wir vorab auf unser Besprechung vom 11.07.2023 mit der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe, der SGD-Nord als oberer und der Kreisverwaltung Birkenfeld als unterer Landesplanung hinweisen. Der diesbezügliche allseits abgestimmte und genehmigte Aktenvermerk liegt Ihnen, wie auch das damals vorgestellte Material, vor. Auch dies bitten wir nun zu berücksichtigen, so u. a. auch die Flächenausweisungen in der Gemarkung Gimbweiler, sowie natürlich in den übrigen involvierten und Ihnen vorgestellten Gemarkungen unserer Ortsgemeinden. Zitat: „Ziel ist ein Nettoausbau von 500 Megawatt Photovoltaik pro Jahr in RLP.“ Der Auftrag für die Regionalplanung ist es mindestens Vorbehaltsgebiete für PV festzulegen. Zitat: „Die Studie konzentriert sich auf Standorte ab 20 ha im Außenbereich.“ Die Verbandsgemeinde Birkenfeld sollte als Gesamtstandort angesehen werden mit dezentralen Energieerzeugungsstandorten Photovoltaik unter einem festgelegten Flächendeckel. Unser Konzept, wie auch der vorgeschlagene Suchraum, liegt an. Von Ihnen werden 22 Gebiete als Vorbehaltsgebiete vorgeschlagen. An “bandartigen Strukturen“ oder, davon weg, auf ertragsschwachen Böden, Ertragsmesszahl <35 innerhalb der Vorbehaltsgebiete maximal 50 ha für Freiflächen Photovoltaik. In den Vorbehaltsgebieten soll die generelle Vereinbarkeit mit überlagernden festgesetzten regionalen Grünzügen ermöglicht werden. Auch die Überlagerung durch den Vorrang Landwirtschaft soll ermöglicht werden. Aber nur Vorranggebieten mit Ertragsmesszahl <35. Nun zu Ihrer eigentlichen Potenzialstudie Freiflächen PV: Baustein: Freiflächenphotovoltaik vom 26.06.2023	Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
39	VG Birkenfeld	29.09.2023	Der zweite Baustein ist hier die Potenzialstudie Windenergie, vorgestellt in ihrer 4. Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplans. Die 4. Teilfortschreibung Landesentwicklungsprogramm IV, Inkrafttreten 30.01.2023, basiert die Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplanes, daraus folgt - flächenschonend (z. B. auf Konversionsflächen) - an linienförmigen Infrastrukturtrassen also Verkehrswege - magere Böden, Ertragsmesszahl vergleichsweise schwach (regionaltypische Ertragsmesszahlen sind der Maßstab) Anmerkung: Bei uns ist dies die 38, den wir auch als Maßstab nutzen werden. Daraus folgt weiterhin die Regionalplanung legt mindestens Vorbehaltsgebiete fest. Diese werden mit dieser nun vorliegenden Potenzialstudie von ihnen ermittelt. Das Bau GB Daraus folgt: Was nicht an Autobahnen oder an Schienenwegen liegt ist nicht im Außenbereich privilegiert. Daraus folgt, es wird ein Bebauungsplan benötigt. Das volle Programm der Bauleitplanung ist anzuwenden. EEG Daraus folgt: Eine Förderkulisse für zulässige und förderfähige Freiflächen für Photovoltaikanlagen wird festgelegt, auch in sogenannten „Landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten“, aber nur mit einer Landesverordnung! Diese Landesverordnung gibt es in Rheinland-Pfalz „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünflächen in benachteiligten Gebieten“ demnach können Gebote für Freiflächenanlagen auf Grünland in sogenannten benachteiligten Gebieten (ertragsschwache	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
39	VG Birkenfeld	29.09.2023	Standorte) bezuschlagt werden. Das ist für das Grünland der Verbandsgemeinde Birkenfeld der Fall.	Kenntnisnahme
			Die Grundlage der planerischen Steuerung durch die Planungsgemeinschaft ist die Ausarbeitung eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes. Genau dasselbe machen wir auch und legen es Ihnen hiermit erneut hier vor, siehe Anlagen.	Die Planungsgemeinschaft begrüßt ausdrücklich, wenn auf kommunaler Ebene Konzepte zur Steuerung von Photovoltaikanlagen erarbeitet werden.
			Wir sind zu 90% benachteiligtes Gebiet nach der LVO von RLP. Aus Ihrer und unserer Analyse folgt: Siedlungsflächen und Bebauung fliegen raus, Infrastrukturanlagen raus, Naturschutz / Wald / Gewässer / Hochwasserrückhalt / Wasserschutzgebiete raus. Rohstoffgebiete / Weltkulturerbe / Historische Kulturlandschaften raus. Dann: Ackerflächen Ertragsmesszahl < 35 raus. Dieses letzte Ausschlusskriterium bringt uns um sogenannte Vorbehaltsgebiete bis letztlich, unter Anwendung aller Kriterien, nur noch die Gemarkung Gimbweiler übrigbleibt. Hier ist zu beachten, dass die Lage und der Zuschnitt dieser Fläche noch mit Ihnen im Sinne der Vorstellung der Ortsgemeinde besprochen bzw. letztlich verortet und zugeschnitten werden kann. Dies wurde uns zugesagt. Siehe vorgenannter Aktenvermerk vom 11.07.2023. Der Durchschnitt der vorliegenden Ertragsmesszahlen liegt bei uns bei 38. Auch wenn deren Herleitung- und Ermittlungsalter maximal zu einer Schätzung geeignet sind. Hier müsste im Einzelfall sicherlich eine aktuelle Untersuchung dieser Bodenwertigkeiten durchgeführt werden. Wohl im Bauleitpan- bzw. und evtl. im Zielabweichungsverfahren.	Das Vorbehaltsgebiet Photovoltaik in Gimbweiler wird um den Flächenvorschlag der Verbandsgemeinde erweitert. Denn der Flächenzuschnitt in der Potenzialstudie hielt die ortsnah gelegenen Flächen von Photovoltaik frei, aufgrund der gegenteiligen Wünsche der Verbandsgemeinde sprichts jedoch nichts dagegen näher an die Ortschaft Gimbweiler heranzurücken.
			Da die Flächengröße > 20 ha von Ihnen angestrebt wird, sind von unseren Flächen nur Dienstweiler 27,2 ha geplant und die Flächenkombination Kronweiler 9,1 ha und Rimsberg 14,5 ha, also 23,6 ha gesamt, betroffen, alles	Es ist zutreffend, dass nur Flächen > 20 ha als Vorbehaltsgebiete dargestellt werden. Die Flächen in Dienstweiler und Kronweiler/Rimsberg werden als Vorbehaltsgebiete Photovoltaik übernommen, da die durchschnittliche EMZ < 35 ist.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
39	VG Birkenfeld	29.09.2023	andere unterliegt der aktuellen rechtsgültigen, landesplanerischen Lesart und muss sich in Einzelfällen dem Zielabweichungsverfahren unterwerfen. Dies soll nun von unserem schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzept gestützt für alle derzeit und noch kommenden, von unseren Kommunen befürworteten bzw. geplanten Flächen mit einem insgesamt für die Verbandsgemeinde Birkenfeld wirksamen Flächendeckel konzeptionell unterfüttert und zum nutzbaren Erfolg geführt werden. Ganz am Schluss folgt noch Ihre Eignungsanalyse als vierte Stufe der Abschichtung hin zur letztlichen Potenzialfläche. Diese spiegelt sich in den Steckbriefen zu jeder Fläche wieder. 26 Steckbriefe, von denen dann, im Sinne der vorgenannten Eignungsanalyse, schließlich 22 als sogenannte Vorbehaltsgebiete übrigbleiben. Ab Steckbrief 13 beginnt hier der Landkreis Birkenfeld. So sind es überwiegend Flächen für die VG Herrstein-Rhaunen und die VG Baumholder für unsere Verbandsgemeinde Birkenfeld verbleibt hier nur noch Gimbweiler mit der Nummer 26 ca. 26 ha mit der Einstufung geeignet mittel, in zwei Teilflächen. Zitat „Fazit aus Steckbrief, 26: „Die Fläche ist geeignet und wird mit „mittel“ bewertet. Sie liegt innerhalb eines Naturparks sowie eines Vorbehaltsgebietes Freizeit, Erholung- und Landschaftsbild. Weiterhin befindet sie sich in einem Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund und in einem Wildtierkorridor. Die Potenzialfläche ist nach BauGB teilweise für Freiflächenphotovoltaik privilegiert. Der nächstgelegene Einspeisepunkt ist rund 5,5 km entfernt, jedoch befinden sich Freiflächenphotovoltaikanlagen in unmittelbarer Nähe, sodass ggf. teilweise vorhandene Energieinfrastruktur mitgenutzt werden kann.“	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
39	VG Birkenfeld	29.09.2023	Dies gilt natürlich dann auch für die evtl. auch in der Nähe befindlichen, weiterhin geeigneten Flächen die aber so aufgrund des Flächendeckels von insgesamt 50 ha von der Planungsgemeinschaft nicht mitaufgenommen wurden. Die genauen Flächen die Gimbweiler nun tatsächlich bestimmt, werden Ihnen zugeleitet, als Anlage dieser Stellungnahme, sodass dies von Ihnen berücksichtigt werden kann. Zusammenfassung: Die VG Herrstein-Rhaunen hat 10 Vorbehaltsgebiete mit 353 ha Die VG Baumholder hat 2 Vorbehaltsgebiete mit 85 ha Die Verbandsgemeinde Birkenfeld hat ein Vorbehaltsgebiet mit 26 ha Damit hat der Landkreis Birkenfeld mit 13 Vorbehaltsgebieten 464 ha (353+85+26 ha =464 ha) an Potenzial	Das Vorbehaltsgebiet Photovoltaik in Gimbweiler wird um den Flächenvorschlag der Verbandsgemeinde erweitert. Denn der Flächenzuschnitt in der Potenzialstudie hielt die ortsnah gelegenen Flächen von Photovoltaik frei, aufgrund der gegenteiligen Wünsche der Verbandsgemeinde spricht jedoch nichts dagegen näher an die Ortschaft Gimbweiler heranzurücken.
			Die Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen hat eine Fläche von 334,76 km² entspricht 33.476 ha, bei 66 Einwohnern je km². Die Verbandsgemeinde Birkenfeld hat eine Fläche von 213,43 km² entspricht 21.343 ha bei 96 Einwohnern je km². Theoretisch kann Herrstein-Rhaunen hier 1,05% seiner Gesamtfläche einbringen. Die Verbandsgemeinde Birkenfeld lediglich 0,12%. Bei 1,05% wären dies alleine hier 224,1 ha für die Verbandsgemeinde Birkenfeld. Dies nur als Hinweis und Orientierungswert für einen möglichen Flächendeckel, der sich allerdings bei uns auf die landwirtschaftlich genutzten Flächen beziehen wird. Die Planungsgemeinschaft ermittelte 21 Potenzialflächen mit insgesamt 936 ha. Sie berechnet, dass 2022 bis 2030 hochgerechnet 256 ha benötigt würden, um das Ziel des Landes Rheinland-Pfalz zum Verdreifachen der installierten Solarenergie zu erreichen, damit, also mit den 936 ha, das Ziel erreicht wird.	Die vielen Potenzialflächen in Herrstein-Rhaunen ergeben sich aus den vergleichsweise geringen Ackerzahlen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
39	VG Birkenfeld	29.09.2023	Nicht berücksichtigt wird allerdings die tatsächliche Flächenverfügbarkeit. Diese ist bei der Verbandsgemeinde Birkenfeld bei den von den Kommunen eingebrachten „Wunschflächen“ durch vorherige Abstimmung mit den Eigentümern gegeben. Es besteht also bei den 936 ha weiterhin die Unsicherheit der Flächenverfügbarkeit und da es sehr wenige privilegierte Flächen gibt, kommt auch noch die Planungshoheit der Kommune hinzu, die letztlich noch „nein“ zur Bauleitplanung sagen könnte. Die Verbandsgemeinde Birkenfeld ist der sichere „Spatz in der Hand“, wenn sie mit dem Vorrang der Landwirtschaft nicht landesplanerisch ausgehebelt, sondern mit genehmigter Zielabweichung unterstützt wird. Dazu hier nun unser Konzept als Anlage. Dies steht zum Beschluss im Verbandsgemeinderat am 11.10.2023 an. Der Haupt- und Finanzausschuss der Verbandsgemeinde hat dies dem VG-Rat am 30.08.2023 so zum Beschluss bereits empfohlen. Sie erhalten Nachricht und werden im Übrigen natürlich im Aufstellungsverfahren zum Flächennutzungsplan 2035 beteiligt, sowie natürlich bei der landesplanerischen Stellungnahme und den potenziellen Zielabweichungsverfahren zu den einzelnen Bebauungsplänen der potenziellen großflächigen PV-Ansiedlungen im Außenbereich unserer Kommunen.	Die Geschäftsstelle hat alle Flächenvorschläge aus dem Konzept der VG Birkenfeld geprüft. Die Mehrzahl der Flächen liegt unter der Mindestgröße von 20 ha. In Gimbweiler kann das bereits geplante Vorbehaltsgenbiet Photovoltaik um den kommunalen Vorschlag erweitert werden. Die Flächen in Dienstweiler und Kronweiler/Rimsberg werden als Vorbehaltsgebiete Photovoltaik übernommen, da die durchschnittliche EMZ < 35 ist.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
40	Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH	26.09.2023	sehr gerne nehmen wir zum vorbezeichneten Vorgang, der 3. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014 (ROP) in der Fassung der Teilfortschreibung vom 19. April 2022 für die Sachgebiete Siedlungsentwicklung (Gewerbe), Energieversorgung (Photovoltaik), Freiraumstruktur, Landwirtschaft, Zentrale Orte und Rohstoffsicherung, Stellung. Grundlage dieser Stellungnahme sind die vorliegenden Planunterlagen mit Stand Ihres Anschreibens vom 14.07.2023 im Abgleich mit Anlagen und wasserwirtschaftlichen Planungen der Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH (nachfolgend wvr). Zur 3. Teilfortschreibung nehmen wir wie folgt Stellung: 1. Standortprüfung Potenzialflächen Gewerbe Nr. 1 Alzey-Ost Anlagenbestand und Schutzgebiete Im Bereich der Potenzialfläche befinden sich Versorgungseinrichtungen der wvr. Hierbei handelt es sich um Transport-, und Versorgungsleitungen, Steuer- und Stromkabel (siehe Übersichtspläne). Einordnung Zu den Versorgungseinrichtungen verweisen wir auf die allgemeinen Hinweise-Leitungsbestände. Nr. 3 Wöllstein - Krummgewann Anlagenbestand und Schutzgebiete Im Bereich der Potenzialfläche befinden sich Versorgungseinrichtungen des Wasserwerks der Verbandsgemeinde Wöllstein (Anmerkung: die wvrist Betriebsführerin des kommunalen Eigenbetriebs). Hierbei handelt es sich	Im Rahmen der nachfolgenden Verfahren werden diese Hinweise zu den einzelnen Flächen zu berücksichtigen sein. Die Versorgungseinrichtungen schließen jedoch eine Darstellung als Vorbehaltsgebiet nicht grundsätzlich aus.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
40	Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH	26.09.2023	um Transport-, und ersorgungsleitungen, Steuer- und Stromkabel (siehe Übersichtspläne). Einordnung Zu den Versorgungseinrichtungen verweisen wir auf die allgemeinen Hinweise-Leitungsbestände. Nr. 4 Wöllstein - Autohof Anlagenbestand und Schutzgebiete Im Bereich der Potenzialfläche befinden sich Versorgungseinrichtungen des Wasserwerks der Verbandsgemeinde Wöllstein (Anmerkung: die wvrist Betriebsführerin des kommunalen Eigenbetriebs). Hierbei handelt es sich um Transport-, und ersorgungsleitungen, Steuer- und Stromkabel (siehe Übersichtspläne). Einordnung Zu den Versorgungseinrichtungen verweisen wir auf die allgemeinen Hinweise-Leitungsbestände. Nr. 5 Wörrstadt-Nord Anlagenbestand und Schutzgebiete Im Bereich der Potenzialfläche befinden sich Versorgungseinrichtungen der wvr. Hierbei handelt es sich um Transport-, und Versorgungsleitungen, Steuer- und Stromkabel (siehe Übersichtspläne). Einordnung Zu den Versorgungseinrichtungen verweisen wir auf die allgemeinen Hinweise-Leitungsbestände.	Im Rahmen der nachfolgenden Verfahren werden diese Hinweise zu den einzelnen Flächen zu berücksichtigen sein. Die Versorgungseinrichtungen schließen jedoch eine Darstellung als Vorbehaltsgebiet nicht grundsätzlich aus.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
40	Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH	26.09.2023	Nr. 6 Wörrstadt-Süd Anlagenbestand und Schutzgebiete Im Bereich der Potenzialfläche befinden sich Versorgungseinrichtungen der wvr. Hierbei handelt es sich um Transport-, und Versorgungsleitungen, Steuer- und Stromkabel (siehe Übersichtspläne). Einordnung Zu den Versorgungseinrichtungen verweisen wir auf die allgemeinen Hinweise-Leitungsbestände. Nr. 19 Nieder-Olm West Anlagenbestand und Schutzgebiete Im Bereich der Potenzialfläche befinden sich Versorgungseinrichtungen der wvr. Hierbei handelt es sich um Transport-, und Versorgungsleitungen, Steuer- und Stromkabel (siehe Übersichtspläne). Einordnung Zu den Versorgungseinrichtungen verweisen wir auf die allgemeinen Hinweise-Leitungsbestände. Nr. 20 Rhein-Selz-Park Anlagenbestand und Schutzgebiete Im Bereich der Potenzialfläche befinden sich Versorgungseinrichtungen der wvr. Hierbei handelt es sich um Transport-, und Versorgungsleitungen, Steuer- und Stromkabel (siehe Übersichtspläne). Einordnung Zu den Versorgungseinrichtungen verweisen wir auf die allgemeinen Hinweise-Leitungsbestände.	

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
40	Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH	26.09.2023	Nr. 22 Wirtschaftspark Rhein-Main Anlagenbestand und Schutzgebiete Im Bereich der Potenzialfläche befinden sich Versorgungseinrichtungen der wvr. Hierbei handelt es sich um Transport-, und Versorgungsleitungen, Steuer- und Stromkabel (siehe Übersichtspläne). Die Potenzialfläche umfasst zwei aktive Brunnen der Gewinnung Mainz-Ebersheim-Hechtsheim der wvr (Brunnen 20 und 21 Ebersheim). Im unmittelbaren Umfeld befindet sich der Brunnen 23 Hechtsheim. Die Ausweisung des Wasserschutzgebietes Mainz-Ebersheim-Hechtsheim befindet sich aktuell im Verfahren. Für die Potenzialfläche ist bereits die Signatur Vorranggebiet Grundwasserschutz im RROP hinterlegt. Einordnung Zu den Versorgungseinrichtungen verweisen wir auf die allgemeinen Hinweise-Leitungsbestände. Die Gewinnung Mainz-Ebersheim-Hechtsheim ist für die Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung von großer Bedeutung und unverzichtbar. Dies gilt auch für das Grundwasservorkommen im Bereich des Vorhabenstandortes. Die angestrebte Nutzung wird grundsätzlich sehr kritisch gesehen und ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht vertretbar. Eine Ausweisung dieser Potenzialfläche lehnen wir daher ab und melden ernste Bedenken an. Nr. 25 Gau-Bischofsheim Anlagenbestand und Schutzgebiete Im Bereich der Potenzialfläche befinden sich Versorgungseinrichtungen der wvr. Hierbei handelt es sich um Transport-, und Versorgungsleitungen, Steuer- und Stromkabel (siehe Übersichtspläne).	Nr. 22 Die Brunnen sind in den Steckbrief mit aufzunehmen! Die Fläche wird als Gewerbestandort nicht weiterverfolgt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
40	Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH	26.09.2023	Einordnung Zu den Versorgungseinrichtungen verweisen wir auf die allgemeinen Hinweise-Leitungsbestände. 2. Standortprüfung Potenzialflächen Photovoltaik Potenzialfläche 01 „Guntersblum“ Anlagenbestand und Schutzgebiete Im Bereich der Potenzialfläche befinden sich Versorgungseinrichtungen der vwr. Hierbei handelt es sich um Transport-, und Versorgungsleitungen, Steuer- und Stromkabel (siehe Übersichtspläne). Etwa 2.000 m bis 2.500 m östlich der Potenzialfläche befindet sich die Uferfiltrat-Gewinnungsanlage Guntersblum. Die Potenzialfläche grenzt östlich unmittelbar an die Schutzzone III des Wasserschutzgebietes UF-Guntersblum (402030363; Status: festgesetzt). Unmittelbar östlich angrenzend ist im Regionalen Raumordnungsplan die Signatur Vorranggebiet Grundwasserschutz hinterlegt. Einordnung Die Gewinnungsanlage Guntersblum ist für die Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung im gesamten Versorgungsgebiet der wvr von größter wasserwirtschaftlicher Bedeutung und unverzichtbar. Das Grundwasservorkommen im Bereich der Potenzialfläche ist in hohem Maße schutzwürdig und schutzbedürftig. Wir weisen darauf hin, dass derzeit Planungen zur Erweiterung der Gewinnungsanlage Guntersblum bestehen. In diesem Zusammenhang und unter Berücksichtigung einer reduzierten Grundwasserneubildung im Klimawandel ist die Neuausweisung eines größeren Wasserschutzgebietes zu erwarten, dass die Potenzialfläche in naher Zukunft ggf. umfassen wird.	2/01: Im Rahmen der nachfolgenden Verfahren werden diese Hinweise zu berücksichtigen sein. Das angrenzende Wasserschutzgebiet, Schutzzone III / Vorranggebiet Grundwasserschutz schließt jedoch eine Darstellung als Vorbehaltsgebiet FFPVA nicht grundsätzlich aus.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
40	Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH	26.09.2023	Photovoltaikanlagen müssen in Wasserschutzgebieten so beschaffen sein und so errichtet, betrieben und rückgebaut werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften der Trinkwasserressourcen nicht zu besorgen ist (mittlere Gefährdung in Zone III, DVGW W 101). Dies gilt auch für Flächen, die sich unmittelbar daran anschließen bzw. im Einzugsgebiet von Gewinnungen liegen und die - wie die Potenzialfläche - Oberflächenwasser in einen Vorfluter entwässern, der in seinem weiteren Verlauf in ein Wasserschutzgebiet reicht. Ein Gefährdungspotenzial wird hier u. a. im Brandfall gesehen. Dabei ist mit der Freisetzung von Stör- und Schadstoffen zu rechnen, die über das Löschwasser oder eingesetzte Löschschäume in das Wasserschutzgebiet eingetragen werden und zu den Trinkwasserbrunnen gelangen können. Die angestrebte Nutzung ist zwar grundsätzlich möglich, wird jedoch kritisch gesehen. Sie ist mit Blick auf den Stellenwert des Gewinnungsstandortes Guntersblum und den allgemeinen Ressourcenschutz - Wasserschutzgebiet und Vorranggebiet Grundwasserschutz unmittelbar angrenzend - aus wasserwirtschaftlicher Sicht zunächst nicht vertretbar. Eine Ausweisung dieser Potenzialfläche lehnen wir daher vorerst ab und melden unsere Bedenken an. Eine Ausweisung dieser Potenzialfläche wird für die wvr jedoch tragfähig, wenn die Planung ein mit der wvr abgestimmtes Schutzkonzept mit eindeutig definierten technisch-organisatorischen Schutzmaßnahmen vorsieht. Potenzialfläche 02 „Bingen am Rhein“ Anlagenbestand und Schutzgebiete Im Bereich der Potenzialfläche befinden sich Versorgungseinrichtungen der wvr. Hierbei handelt es sich um Transport-, und Versorgungsleitungen, Steuer- und Stromkabel (siehe Übersichtspläne).	2/02: Im Rahmen der nachfolgenden Verfahren werden diese Hinweise zu berücksichtigen sein. Die Versorgungseinrichtungen schließen jedoch eine Darstellung als Vorbehaltsgebiet FFPVA nicht grundsätzlich aus.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
40	Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH	26.09.2023	Einordnung Zu den Versorgungseinrichtungen verweisen wir auf die allgemeinen Hinweise-Leitungsbestände. 3. Allgemeine Hinweise Leitungsbestände Im direkten Umfeld der Leitungen sind nach DVGW Arbeitsblatt W 400-1 „Schutzstreifen“ von bis zu 10,00 m Breite (beidseitig bis zu 5,00 m ab Achse) einzuhalten. Diese richten sich jeweils nach dem Außendurchmesser der betroffenen Leitung. Der Schutzstreifen muss zum Zweck von Reparatur- sowie Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten jederzeit zugänglich sein. Unter der Annahme eines Rohrbruchs sollte der Sicherheitsabstand sicherlich vergrößert werden. Das exakte Abstandsmaß muss im Rahmen der weitergehenden Planung festgelegt werden. Im Vorfeld der Erstellung des Wegebaus bzw. der Kabeltrassen für die geplanten Photovoltaikanlagen ist eine Kontaktaufnahme von Seiten des Betreibers erforderlich. Hierdurch kann frühzeitig eine Prüfung und gemeinsame Abstimmung zu indestüberdeckungen, Mindestabständen, Auskofferungstiefen, Verdichtungsart über betroffene Transport- und/ oder Versorgungsleitungen, Steuer- und Stromkabel beim Wegebau oder Kabelgraben erfolgen.	Im Rahmen der nachfolgenden Verfahren werden diese Hinweise zu berücksichtigen sein. Die Versorgungseinrichtungen schließen jedoch eine Darstellung als Vorbehaltsgebiet nicht grundsätzlich aus.
41	VG Rhein-Nahe	05.10.2023	Der Hauptausschuss der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe hat in seiner Sitzung am 04.10.2023 beschlossen, sich der Stellungnahme des Gemeinderates Oberdiebach anzuschließen. Diese lautet: Die Ortsgemeinde Oberdiebach beantragt, dass im nördlichen Teil der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe — Bereich Seitentäler – in den Bereichen, Gemarkungsnummer 073505, Flur 10, 13, 20 teilweise und 22 die Umsetzung von Photovoltaikprojekten möglich sein soll. Diese Flächen sollen dann auch als Vorbehaltsgebiete im Regionalen Raumordnungsplan dargestellt werden. Keine Stellungnahmen haben die Räte der Ortsgemeinden Breitscheid, Münster-Sarmsheim abgegeben.	Die Planung und Errichtung von FFPVA in der Kernzone und dem Rahmenbereich des UNESCO-Welterbegebietes Oberes Mittelrheintal ist nicht zulässig (Ziel 166 a der dritten Teilfortschreibung des LEP IV).

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
42	LK Alzey-Worms	11.10.2023	Hinsichtlich der Ausweisung von Freiflächenphotovoltaikflächen (FFPV) ist zu erwähnen, dass die Sicherstellung der Energieversorgung durch erneuerbare Energien zwi-schenzeitlich zu einem Belang im überragenden öffentlichen Interesse ernannt wurde. Dementsprechend erfolgt vorliegend eine Ausweisung geeigneter Flächen mit möglichst wenigen Restriktionen. Zum Schutz von Natur und Landschaft wird jedoch angeregt, die Installation von PV-Anlagen vorzugsweise auf bereits versiegelten Flächen vorzunehmen. Sofern unversiegelte, landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden, wird analog der Änderung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes angeregt, für diese Flächen eine zusätzliche landwirtschaftliche Nutzungsmöglichkeit zu forcieren, um die Flächen nicht vollständig aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung nehmen zu müssen. Im Folgenden wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde in Abstimmung mit dem Fachbeirat auf einzelne Standorte näher eingegangen. Freiflächenphotovoltaikflächen: Der nach § 36 Abs. 2 LNatSchG zu beteiligende Fachbeirat Naturschutz wurde im Rah-men der Fachbeiratssitzung am 13.09.2023 beteiligt und fasste folgenden Beschluss zur Potenzialstudie Freiflächen-Photovoltaik Potenzialfläche 05 „Alsheim/Mettenheim/Osthofen: Der Fachbeirat spricht sich entschieden gegen eine Ausweisung der Freiflächen-Photovoltaik-Potenzialfläche aus. Die Potenzialfläche wird abgelehnt. Als Gründe hierfür wurde zum einen die erneute Inanspruchnahme von landwirtschaftli-chen Flächen genannt. Grundsätzlich sollten nicht noch weitere gute landwirtschaftliche Flächen durch PV-Anlagen in Anspruch genommen werden. In diesem Gebiet wäre dies jedoch der Fall. Zum anderen befinden sich die Flächen innerhalb des Landschafts-schutzgebietes Rheinhessisches Rheingebiet und des regionalen Grünzuges. FFPV-Flächen	Es ist Ziel der Landesregierung den Ausbau der Photovoltaik jeweils zur Hälfte im Außenbereich und auf bereits bebauten Flächen zu vollziehen. In den textlichen Zielen wird eine erleichterte Zulässigkeit für Agri-PV vorgesehen, dies schafft einen Anreiz zur Nutzung dieses Modells. Eine Grünlandbewirtschaftung ist auch bei vielen herkömmlichen Anlagen möglich.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
42	LK Alzey-Worms		stören das Landschaftsbild durch ihre technische Überprägung. Da sich in unmittelbarer Nähe verschiedene touristisch genutzt Wege mit Blick auf die Potenzialfläche, wie zum Beispiel der Rheinterassenweg befinden, wird hier massiv in die Schönheit der Landschaft eingegriffen. Diese Wege dienen zum Großteil der Erholung und der Darstellung der besonderen Landschaft. Der Landschaftsschutz sollte hier mit Vorrang behandelt werden. Des Weiteren sollten zunächst Konzepte erstellt werden, mit denen die bereits vorhande-nen versiegelten Flächen mit PV ausgestattet werden können, ohne dass weitere Freiflächen miteinbezogen werden müssen. Auch gibt der Beirat zu Bedenken, dass es derzeit keine wissenschaftlichen Studien zu den Auswirkungen der FFPV-Anlagen gibt. Hierbei liegt der Bezug auf der lokalklimatischen Veränderung (zum Beispiel Erwärmung im direk-ten Umfeld der Anlagen) oder langfristige Monitorings über die generellen Auswirkungen der Anlagen. Die UNB schließt sich der Meinung des Fachbeirates an und hat noch weitere Anregun-gen bezüglich der Teilflächen hinzuzufügen. Teilfläche 1 südlich von Alsheim ca. 50ha: Aus Sicht der UNB würde sich diese Fläche noch als einzige der Teilflächen ohne größe-re Bedenken eignen. Sie liegt zwar innerhalb des Landschaftsschutzgebietes, bietet aber die geringsten weiteren Beeinträchtigungen. Teilfläche 2 östlich von Mettenheim ca. 75ha: Diese Fläche weist außerhalb der Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes noch einen weiteren Faktor auf, die eine Planung verhindern würden. Es befindet sich teilweise ein Biotopkomplex (Eicher Düne BK 6216-0266-2006) innerhalb der geplanten Fläche. Eine Einschränkung von diesem gilt es zu vermeiden	Durch Beschluss der Regionalvertretung soll die Anlagengröße in den Vorbehaltsgebieten Photovoltaik auf 50 ha begrenzt werden, dadurch wird der Eingriff reduziert. Grundsätzlich besteht das politische Ziel, Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht nur in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten, sondern auch entlang von Infrastrukturtrassen zu installieren. Auch im vorliegenden Fall besteht durch die mehrgleisige Schienenstrecke wie auch durch die ausgebaute B 9 bereits eine Vorbelastung. Zudem handelt es sich nicht um Vorranggebiete Landwirtschaft. Es ist Ziel der Landesregierung den Ausbau der Photovoltaik jeweils zur Hälfte im Außenbereich und auf bereits bebauten Flächen zu vollziehen. Erste gesetzliche Regelungen wie ein verpflichtender Einsatz von PV bei neuen Gewerbegebieten sind bereits erlassen worden. Kenntnisnahme Der Biotopkomplex ist bei der konkreten Planung zu berücksichtigen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
42	LK Alzey-Worms		Teilfläche 3 östlich der Bahngleise Osthofen ca. 37 ha: Innerhalb der Teilfläche 3 befinden sich außerhalb der Lage im LSG noch weitere verschiedene Kompensationsflächen, für welche dann ein erneuter Ausgleich erforderlich wäre. Einige der Flächen haben sich schon gut entwickelt und sollten nicht noch einmal einen Eingriff erfahren. Teilfläche 4 Westlich der Bahngleise Osthofen ca. 37 ha: Diese Teilfläche ist die ungeeignetste Fläche innerhalb der Potenzialflächen. Sie befindet sich nicht nur direkt angrenzend an ein nach §30 BNatSchG geschütztem Biotop (Bruch-wald westlich Bahnlinie GB-6215-0003-2006), sondern enthält auch eine Ökokontofläche (Grünlandbrache OEK 1485721512784) und verschiedene Biotopkomplexe (Heckensystem nördlich Osthofen BT-6215-0001-2006). Damit wären ein erheblicher Eingriff und eine eventuelle Beeinträchtigung von einem geschützten Biotop vorhanden. Die UNB hegt aus diesen Gründen erhebliche Bedenken bezüglich der Ausweisung der Potenzialflächen innerhalb der Teilfortschreibung des ROP. Regionales Gewerbeflächenkonzept: Die Untere Naturschutzbehörde gibt folgende Anregungen bezüglich der folgenden Teilflächen Nr. 1 Alzey-Ost: Der Bebauungsplan sichert die angedachte Planung. Die Umweltbelange wurden im Rahmen des Verfahrens überprüft. Aus Sicht der UNB stehen hier keine erheblichen Belange entgegen. Nr. 2 VG Monsheim Offstein-West: Die Nähe zum Vogelschutzgebiet, ist durchaus als kritisch anzusehen. Aus Sicht der UNB würde durch die Planung eine Überprägung des Landschaftsbildes stattfinden. Es wird daher empfohlen, hinsichtlich der Erweiterung der Gewerbefläche erneut in die Prüfung einzusteigen und einen Puffer zum Vogelschutzgebiet am westlichen Gebietsrand in Form eines Grünzuges anzubringen.	zu den Teilflächen 3 und 4: Die Überplanung von Kompensationsflächen und Biotopen sollte vermieden werden. Aufgrund der Größenbeschränkung auf 50 ha ist davon auszugehen, dass ohnehin nicht das gesamte Vorbehaltsgebiet genutzt wird. Aufgrund der Kleinmaßstäblichkeit des ROP macht eine Aussparung einzelner Kompensationsflächen keinen Sinn. Auf Ebene der Bauleitplanung sind die Vorbehaltsgebiete durch entsprechende Sonderbauflächenabgrenzungen sinnvoll zu präzisieren. Kenntnisnahme Mit der oberen Naturschutzbehördewurde geklärt, dass eine Natura2000-Vorprüfung erforderlich ist. Darüber hinaus sind mögliche negative Beeinträchtigungen auf Ebene der Bauleitplanung zu untersuchen und dort ggf. eine entsprechende Eingrünung des Gebietes nach Westen vorzunehmen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
42	LK Alzey-Worms		Nr.3 Wöllstein „Krummgewann“: Die vorhandenen Strukturen lassen eine Besiedlung von Offenlandarten (zum Beispiel Feldlerche) erahnen. Des Weiteren sind Flächen mit geringem Feldhamsterpotential vorhanden. Der Artenschutz muss zwingend beachtet werden. Aufgrund der Annähe-rung an die Siedlungsfläche müssen die Lärmimmissionen besonders beachtet wer-den. Eine Erweiterung sollte auch hier einer erneuten Prüfung unterzogen werden und im Bedarfsfall entsprechende Artenschutzmaßnahmen getroffen werden. Nr. 4 Wöllstein Autohof:Die angedachte Fläche wäre grundsätzlich für eine Erweiterung geeignet, würde aber den Standort noch weiter verstärken. Aufgrund des nächstgelegenen Gewerbegebiets kann es zu einer Bandstruktur kommen. Dies wäre aus Sicht des Landschaftsbildes nicht gewünscht. Aufgrund der vorhandenen Strukturen ist mit Offenlandarten zu rech-nen, auch befinden sich Feldhamsterpotentialflächen in diesem Bereich. Anmerkung des von der UNB beteiligten Fachbeirates Naturschutz: Eine Erweiterung an dieser Stelle wäre dennoch hier sinnvoller als bei Potentialfläche Nr. 3 und sollte, wenn, nur in einem geringen Maß erfolgen. Nr. 5 Wörrstadt Nord: Es sind erhöhte und nicht vermeidbare Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Dies betrifft insbesondere das Landschaftsbild und die Eingriffe in die dort vorhandenen Feldlerchenvorkommen. Des Weiteren befinden sich in diesem Bereich ein Potential für Feldhamstervorkommen. Im südlichen Bereich der B420 sind eine der wenigen Feld-hamstervorkommen innerhalb des Landkreises zu verzeichnen. Die vorgeschlagene Fläche würde sich mehr für einen weiterhin erhalten bleibenden Lebensraum für den Feldhamster eignen. Die UNB und der Fachbeirat lehnen diese Fläche entschieden ab.	Nach den bisherigen Erkenntnissen sprechen keine grundlegenden Hindernisse in Sachen Artenschutz gegen die Flächen, auf Ebene der Bauleitplanung ist dies für den Erweiterungsteil näher abzuprüfen. Die Immissionskonflikte sind ebenfalls auf dieser Ebene zu untersuchen, sie lassen sich aber durch entsprechende Maßnahmen bewältigen. Die Regionalvertretung hat dennoch der Alternativfläche 3 den Vorzug gegeben, die Fläche Nr. 4 wird hingegen nicht weiterverfolgt. Vor allem die Zersiedelung spricht gegen die Fläche 4; hinzu kommt, dass für Teile der Fläche 3 bereits Baurecht besteht. Nach derzeitigem Stand wird die Fläche 5 nicht als Vorrangbereich Gewerbe empfohlen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
42	LK Alzey-Worms		Nr. 6 Wörrstadt Süd: Der Standort würde sich in der Theorie als Erweiterungsfläche für Gewerbe gut eignen. In der Praxis jedoch eher weniger. Innerhalb des Plangebietes befinden sich unzählige Maßnahmenflächen für den Feldhamsterschutz, welche zusätzlich einen Erfolg für die weitere Entwicklung des Feldhamsters zu verzeichnen haben. Innerhalb des Gebietes sind einige der letzten Feldhamstervorkommen des gesamten Landkreises vorzufinden. Eine Bebauung der Fläche würde diese Vorkommen stark beeinträchtigen. Daher sind auf Ebene der nachfolgenden Planungen entsprechende artenschutzrechtliche Untersuchungen durchzuführen und entsprechende Maßnahmen festzulegen. Fazit der Unteren Naturschutzbehörde: Grundsätzlich vertritt die UNB die Auffassung, dass eine erneute Überprüfung der Ge-werbeflächenausweisung in dieser Größenordnung, auch im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme zu Lasten des Natur- und Artenschutzes, erfolgen sollte. Entscheidung des Fachbeirates Naturschutz des Landkreises Alzey-Worms: Der nach § 36 Abs. 2 LNatSchG zu beteiligende Fachbeirat Naturschutz wurde im Rahmen der Fachbeiratssitzung am 13.09.2023 gehört und fasste folgenden Beschluss zum Entwurf des Regionalen Gewerbeflächenkonzeptes: Der Fachbeirat spricht sich entschieden gegen eine Ausweisung der Gewerbe Potenzial-flächen aus. Die Flächen werden in der Gesamtheit abgelehnt. Eine Ausnahme bildet hier die Fläche Nr. 1 Alzey Ost, da hier bereits der Bebauungsplan rechtswirksam ist. Gründe hierfür sind, die erhöhte Neuinanspruchnahme von Freiflächen und Versiegelung dieser. Die Ausweisung von solch großen Gewerbeflächen ohne konkrete Bedarfs-ermittlung und Nachfrage ist nicht vereinbar mit Klima- und Bodenschutz. Zusätzlich spricht sie gegen den Nachhaltigkeitsgedanken und gegen den schonenden Umgang mit Natur und Landschaft.	Das Thema Feldhamster ist auf jeden Fall in die weiteren planerischen Überlegungen einzustellen. Es ist mit entsprechend aufwendigen Kompensationsmaßnahmen zu rechnen. Grundsätzlich wird jedoch eine Umsetzbarkeit der Fläche für möglich gehalten, wenn die Planung entsprechend Rücksicht nimmt und Kompensation leistet. Hinzu kommt, dass auf der Alternativfläche Nr. 5 ähnliche Konflikte zu erwarten sind. Die Flächen sollen bedarfsbezogen entwickelt werden, hierfür soll über entsprechende Zielformulierungen im ROP Sorge getragen werden. Eine vollständige gewerbliche Ent-wicklung im Innenbereich ist leider nicht möglich, da es dort an zusammenhängende Flä-chen mangelt und Immissionskonflikte auftreten. Viele freiwerdende Gewerbebrachen werden zudem für andere Nutzungszwecke umgenutzt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
43	VG Bad Kreuznach	12.10.2023	3. Teilfortschreibung, Gewerbe: Die VG Bad Kreuznach bittet um Aufnahme der Fläche Nr. 9 in den RROP. Der VG-Rat hält es für äußerst wichtig im Sinne der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung der VG, dass ein regional bedeutsamer Gewerbestandort innerhalb der VG vorgehalten wird. Die Verkehrslage wird als sehr günstig bewertet, da die Autobahnauffahrt ohne Ortsdurchfahrt erreicht werden kann. Das Landschaftsbild ist in diesem Bereich durch die Autobahn sowie das Gewerbegebiet nördlich der Autobahn im Bereich der VG Sprendlingen-Gensingen vorbelastet. Weiterhin finden sich im Bereich der Fläche 9 keine gesetzlich geschützten oder schützenswerten Biotope gemäß dem Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung (LANIS). Die Fläche überschneidet sich mit dem geplanten Vorranggebiet Windenergie Nr. 21, welches jedoch von der VG Bad Kreuznach abgelehnt wird (siehe Stellungnahme zur 4. Teilfortschreibung). 3. Teilfortschreibung, Freiflächen-Photovoltaik: Die Ergebnisse werden zur Kenntnis genommen.	Pro Landkreis werden 2 – 3 Gewerbestandorte definiert umso den langfristigen Bedarf in allen Regionen gleichermaßen decken zu können. Es soll jedoch wegen dem Freiraumschutz nicht über den ermittelten Bedarf ausgewiesen werden. Deshalb können auch nicht alle Verbandsgemeinden bedacht werden. Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbegebiete sollen an Standorten ausgewiesen werden, die mit den Anforderungen der Freiraumsicherung in Einklang gebracht werden können. Bei der Fläche Nr. 9 kommt es zu einer Überschreitung der Siedlungsgrenze und damit zu einer Belastung eines noch wenig vorbelasteten Raumes. Ein Solitärstandort würde entstehen. Hinzu kommt noch, dass sich die Fläche vollständig in einem Vorranggebiet Landwirtschaft befindet. Die Fläche Nr. 12 mit dem direkten Anschluss an vorhandene Siedlungsstrukturen wird präferiert.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
44	OG Pfaffen-Schwabenheim	28.09.2023	In der Studie werden nur Flächen zwischen 20 und 50 ha dargestellt. Innerhalb der VG sind keine Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaik vorgesehen. Das Gewerbeflächenkonzept hat alle Flächen ab 10 ha geprüft. Insgesamt wurden 17 Standorte ermittelt, wovon eine Fläche in der Ortsgemeinde Pfaffen-Schwabenheim liegt. Aufgrund von hohen Auswirkungen auf Landwirtschaft, Landschaftsbild und Bodenmerkmale sehen Sie die Fläche im RROP nicht vor. Somit würde sich kein überregional bedeutsamer Gewerbestandort innerhalb der VG Bad Kreuznach befinden. Die VG Bad Kreuznach sowie die Ortsgemeinde Pfaffen-Schwabenheim bittet um Aufnahme der Fläche Nr. 9 in den RROP. Die beiden Gebietskörperschaften halten es für äußerst wichtig im Sinne der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung der VG sowie der Ortsgemeinde Pfaffen-Schwabenheim, dass ein regional bedeutsamer Gewerbestandort innerhalb der VG vorgehalten wird. Die Verkehrslage wird als sehr günstig bewertet, da die Autobahnauffahrt ohne Ortsdurchfahrt erreicht werden kann. Das Landschaftsbild ist in diesem Bereich durch die Autobahn sowie das Gewerbegebiet nördlich der Autobahn im Bereich der VG Sprendlingen-Gensingen vorbelastet. Weiterhin finden sich im Bereich der Fläche 9 keine gesetzlich geschützten oder schützenswerten Biotope gemäß dem Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung (LANIS). Weiterhin könnte perspektivisch eine grenzübergreifende interkommunale Zusammenarbeit zwischen den beiden Verbandsgemeinde- und Kreisverwaltungen entstehen, die Gewähr für einen regional bedeutsamen Gewerbestandort bieten würde. Insoweit bitten wir Sie dringend die Fläche im Rahmen der 3. Teilfortschreibung in den RROP aufzunehmen. Die Fläche überschneidet sich mit dem geplanten Vorranggebiet Windenergie	Die Fläche Nr. 9 wird kritisch gesehen, da ein Solitärstandort in einem kaum vorbelasteten Raum entstehen würde. Durch Überschreitung der Siedlungsgrenze käme es zu einer Belastung des Freiraumes und des Landschaftsbildes. Hinzu kommt noch, dass ein Vorranggebiet Landwirtschaft betroffen ist. Die Ortsgemeinde Pfaffen-Schwabenheim kann weiterhin Gewerbeflächen im Rahmen der Eigenentwicklung ausweisen.
44	OG Pfaffen-Schwabenheim		Nr. 21, welches jedoch von der VG Bad Kreuznach sowie der Ortsgemeinde Pfaffen-Schwabenheim abgelehnt wird (siehe Stellungnahme zur 4.Teilfortschreibung). Wir bitten um antragsgemäße Berücksichtigung unserer Stellungnahme.	wird im Rahmen der 4. Teilfortschreibung Windenergie behandelt

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
45	Stadt Worms	12.10.2023	Siedlungsentwicklung Gewerbe, Flächenphotovoltaik und Windkraft: Bodenschutz: Innerhalb des Gebietes der Stadt Worms befinden sich zahlreiche im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz registrierte Flächen. Die bodenschutzrechtliche Zuständigkeit für diese Flächen liegt in Abhängigkeit der Art der Fläche (noch in Betrieb befindlich oder bereits stillgelegt) entweder bei der Stadtverwaltung Worms als Untere Bodenschutzbehörde (vgl. § 13 Abs. 2 Nr. 3 Landesbodenschutzgesetz) oder bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Süd als Obere Bodenschutzbehörde (vgl. § 13 Abs. 2 Nr. 4 Landesbodenschutzgesetz). Eingriffe in den Untergrund, Überbauungen, Nutzungsänderungen und/oder Entsiegelungen im Bereich von im Bodenschutzkataster registrierten Flächen sind vorab mit der zuständigen Bodenschutzbehörde abzustimmen. Informationen über Anzahl, Lage und räumliche Abgrenzung der im Bodenschutzkataster re-gistrierten Flächen können beim Landesamt für Umwelt in Mainz eingeholt werden. Anzeigepflicht nach § 5 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG): Nach § 5 Abs. 1 LBodSchG vom 25.7.2005 (GVBl. Vom 02.08.2005, S. 302) sind der Grund-stückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück (Mieter, Pächter) verpflichtet, ihnen bekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der zuständigen Behörde (Regionalstelle der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in Mainz) mitzuteilen Siedlungsentwicklung Gewerbe: Naturschutz: Zur Bewertung der beiden Standorte im Stadtgebiet Worms mittels Steckbriefen liegen keine Erläuterungen zu der Methodik der	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind auf den nachfolegndne Planunsgebene zu beachten.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
45	Stadt Worms	12.10.2023	Bewertung vor und es ist nicht ersichtlich, ob die bewerteten Faktoren gleich oder unterschiedlich gewichtet wurden. Hinsichtlich der klimatischen Einschätzung ist nicht erkennbar, auf welchen Untersuchungen oder Messungen die Aussagen basieren. Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel: Aufgrund der Nähe der Plangebiete zur bioklimatisch stark vorbelasteten Innenstadt wird vorge-schlagen die Auswirkungen der Planung sowie die Erfordernisse und Möglichkeiten zur Vermeidung und Minimierung weiterer negativer klimatischer Belastung in betroffene Siedlungsgebiete und die Innenstadt gutachterlich zu untersuchen und in der Planung zu berücksichtigen. Die für die Stadtplanung aufgezeigten Möglichkeiten des Klimaschutzkonzeptes (KLIK) und des Klimaanpassungskonzeptes (KLAK) der Stadt Worms sind bei der Planung heranzuziehen und die Auswirkungen des Klimawandels sind zu berücksichtigen. Flächenphotovoltaik: Soweit aus den Unterlagen ersichtlich, ist das Stadtgebiet Worms nicht direkt von den Flächenausweisungen 'Potenzialflächen für Vorbehaltsgebiete "Freiflächen-Photovoltaik"' betroffen. Allerdings liegen solche Flächen nördlich vom Wormser Stadtgebiet in einer für Worms relevanten Kaltluftschneise. Da bislang noch nicht konkret untersucht wurde, welche Auswirkungen großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf das Lokalklima hinsichtlich einer Überwärmung des Bereichs hat, regen wir an, die Ausweisungen nur mit einer entsprechenden Untersuchung durchzuführen.	Hinsichtlich der umweltbezogenen Kriterien erfolgt eine Klarstellung im Rahmen der SUP (Steckbriefe, S. 4). Angesichts der relativ wenigen Flächen einerseits und der Komplexität und z.T. auch Individualität der zu berücksichtigenden Sachverhalte andererseits wurde auf ein umfassendes starres Kriteriengerüst zu Gunsten einer Beschreibung verzichtet. In dieser Beschreibung wird vor allem auch auf Sachverhalte hingewiesen, die gegenüber den typischen Umweltauswirkungen geringere (grün) oder stärkere (rot) Restriktionen erwarten lassen. Es wurde ein landesweites Gutachten des Deutschen Wetterdienstes und Unterlagen der Stadtklimauntersuchung von 1994 herangezogen. Die von der Stadt Worms genannten Konzepte werden in die weitere Planung einbezogen. In Abstimmung mit der Stadt Worms ist die Erarbeitung einer vetriefenden Klimastudie zu der Fläche Mittelhanhtal geplant. Durch den Beschluss maximal 50 ha je Vorbehaltsgebiet zu erlauben, wird die mit Modulen beständerte Fläche deutlich kleiner ausfallen, als die Potenzialsstudie vermuten lässt. Da die Module aufgeständert und von geringer Höhe sind, wird auch weiterhin mit einer Durchlüftung der Flächen gerechnet.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
46	Bauern- und Winzerverein Guntersblum	23.10.2023	Grundsätzlich sieht der Bauern- und Winzerverein die Errichtung von Freiflächen Photovoltaik Anlagen sehr kritisch. Vorrangig sollte unserer Ansicht nach die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf bereits versiegelten Flächen (Parkplätze, Autobahnen, Dachflächen) erfolgen. Folgende Punkte sehen wir konkret im Fall Guntersblum kritisch. In der Gemarkung Guntersblum läuft die Planung für den RRE (Retentionsraum Eich- Guntersblum) hier sollen bereits die Deichaufstandsfläche als auch die Ausgleichsfläche in der Gemarkung Guntersblum mit rund 50 ha in Anspruch genommen. Zusammen mit der geplanten Photovoltaik würde die Gemarkung Guntersblum eine ungerechtfertigt hoher Verlust von hochwertiger Fläche treffen. Alle vorgeschlagenen Flächen sind Beregnungsfähig und mit Brunnen über den Wasser- und Bodenverband versorgt. Auf den betroffenen Flächen erfolgt der Anbau hochwertiger Sonderkulturen (Kartoffel, Zweibel, Chinakohl). Einzelbetriebe hätten durch die zusätzliche Ausweisung von Photovoltaikflächen erhebliche Flächenverluste zu verkraften die auch aufgrund der RRE-Planung in der Region nicht kompensiert werden können. Durch die Wassergewinnung der Wasserversorgung Rheinhessen sind bereits eine Vielzahl von Flächen aus der Produktion genommen. Dazu kommen noch erhebliche Flächen die Beschränkungen der Bewirtschaftung durch Schutzgebiete (Natura 2000) unterliegen oder in den Biotope, bzw. auch Suchräume für Biotope eingerichtet sind.	Der auf Bundes- und Landesebene angestrebte Zubau von neuen Photovoltaikanlagen soll sich etwa zur Hälfte aus Freiflächen und zur anderen Hälfte aus Dachanlagen ergeben. Bei FF-PVA besteht auch die Möglichkeit der Errichtung von Agri-PV, wenn eine möglichst uneingeschränkte Landwirtschaft durchführbar ist. Damit bleibt die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen bestehen.
46	Bauern- und Winzerverein Guntersblum		Die geplante Fläche ist eine der wenigen hochwertigen Flächen, die frei von Schutzgebieten ist und somit der Lebensmittelproduktion uneingeschränkt zur Verfügung steht. Das Rheintal und insbesondere die Rheinterrasse wird immer mehr touristisch erschlossen. Zu Füßen des stark frequentierten Rheinterrassenwegs und der Veloroute Rhein würde eine Freiflächenanlage dieser Größenordnung zu erheblichen optischen Beeinträchtigungen führen. Wir bitten Sie uns im weiteren Verfahren auf dem Laufenden zu halten	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Durch die Größenbergenzung auf 50 ha je Vorbehaltsgebiet wird die Beeinträchtigung begrenzt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
47	Landesamt für Geologie und Bergbau RLP	12.10.2023	Bergbau/Altbergbau: Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass die Geltungsbereiche der 3. Teilfortschreibung des Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe für die Sachgebiete Siedlungsentwicklung, Energieversorgung Freiraumstruktur, Landwirtschaft, Zentrale Orte und Rohstoffsicherung von zahlreichen aufrechterhaltenen sowie bereits erloschenen Bergwerksfeldern überdeckt werden. Aus diesem Grund kann untertägiger Abbau von Rohstoffen in den Geltungsbereichen nicht ausgeschlossen werden. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass etwa 20 m nördlich und etwa 40 m östlich der Planfläche 22 (Teilfläche 2; Photovoltaik) Grubenbaue der Dachschiefergrube "Schunkenrech I" und "Schunkenrech II" dokumentiert sind. Die Teufe der Grubenbaue liegt nördlich bei ca. 15 m und östlich bei ca. 20 m. Dachschiefer ist gemäß Bundesberggesetz kein bergfreier Bodenschatz und somit ist für die Gewinnung dieses Rohstoffes keine Bergbauberechtigung notwendig. Beim LGB ist maximal untertägiger Abbau von Dachschiefer verzeichnet. Da die Führung eines Risswerkes erst mit Einführung des allgemeinen Preußischen Bergrechts verpflichtend ist (1865), ist auch aus diesem Grunde davon auszugehen, dass die hier vorhandenen Unterlagen nicht lückenlos sind. Des Weiteren liegt die Teilfläche 6 (Gewerbeflächen) teilweise im Bereich der Bewilligung "Energiebahnhof Wörrstadt 1" für Erdwärme. Wir weisen darauf hin, dass sich die Bohrungen "GEOHIL EQ 1.1", "GEOHIL EQ 1.2", "GEOHIL EQ 1.3", "GEOHIL EQ 2.1" und "GEOHIL EQ 2.2" im Planungsbereich befinden (Teufe ca. 155 m bis 290 m). Inhaberin der Berechtigung ist die Firma JUWI GmbH, Energie-Allee	Die Hinweise sind auf den nachfolgenden Planungsebenen zu beachten.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
47	Landesamt für Geologie und Bergbau RLP		1 in 55286 Wörrstadt. In diesem Zusammenhang machen wir darauf aufmerksam, dass eine Bebauung der Bohrungen nicht zulässig ist. Zudem muss ein Sicherheitsradius von 5 m sowie die Zufahrt zu den Bohrpunkten gewahrt bleiben. Zudem befinden sich die Planbereiche 11, 17 und 18 sowie 21, 29 und 30 (Gewerbeflächen) innerhalb der Aufsuchungserlaubnisse "Ingelheim" bzw. "Mainz" für Erdwärme. Inhaberin der Berechtigungen ist die Firma EVI Energieversorgungsgesellschaft Ingelheim mbH, Rheinstraße 194 b in 55218 Ingelheim am Rhein. Das Plangebiet 26 (Gewerbeflächen) liegt im Bereich der Aufsuchungserlaubnis "Worms-Silbersee" für Erdwärme und Lithium. Inhaberin der Berechtigung ist die Firma Zukunft Geowärme GmbH, Tizianstraße 96 in 80638 München. Unmittelbar südlich der Planfläche 13 (Gewerbeflächen) befindet sich der unter Bergaufsicht stehende Feldspatgewinnungsbetrieb "HaumbachI/II". Der Betreiber ist die Firma A. Gihl GmbH, Brunnenplatz 9, 66571 Eppelborn. Ferner liegt die Teilfläche R (Rohstoffsicherung) teilweise im Bereich des unter Bergaufsicht stehenden Feldspattagesbaus "Marta" (siehe "Geologie und Rohstoffe"). Der Betreiber ist die Firma ROSS Bauservice GmbH + Co. KG., Kreuznacher Straße 82 in 55576 Sprendlingen. Seitens der Abteilung Bergbau, die im Hause für die Bergaufsicht zuständig ist, bestehen bezüglich der nördlich des Betriebs "Marta" gelegenen Fläche und deren Umwidmung von einer Vorbehaltsfläche zu einem Vorranggebiet grundsätzlich keine Einwände.	siehe oben Zustimmung

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
47	Landesamt für Geologie und Bergbau RLP		Für die nordöstlich des Betriebs "Haumbach I/II" gelegene Fläche bestehen seitens der Abteilung Bergbau ebenfalls keine Einwände. Allgemeine Hinweise und Empfehlungen: Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Angaben zur Lage unter Berücksichtigung der Genauigkeit von historischen Unterlagen zu bewerten sind (+/- 15 m). Die Gewinnung von Rohstoffen in tages- bzw. oberflächennahen Bereichen (von 0 - 30 m) kann sich zeitlich uneingeschränkt jederzeit auf die Tagesoberfläche auswirken (z.B. Setzungen, Senkungen oder Tagesbrüche). Negative Auswirkungen des ehemaligen Bergbaus (Bodensetzungen und Sackungen) sind nicht mit letzter Sicherheit auszuschließen. Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischerBergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen. Da es sich hierbei um umfangreiche Unterlagen handelt, ist eine genaue Aussage über Altbergbau erst bei der Aufstellung / Änderung von Bebauungsplänen sowie bei Einzelbauvorhaben vertretbar. Somit ist eine erneute Beteiligung des Landesamtes für Geologie und Bergbau zu diesem Zeitpunkt erforderlich. Wir empfehlen Ihnen vorsorglich einen Gutachter für Altbergbau, insbesondere für die Planfläche 6. Da wir keine Kenntnisse über eventuelle Planungen der Betreiber von "Haumbach I/II" sowie "Marta" haben, empfehlen wir Ihnen, sich mit den Firmen ROSS Bauservice GmbH + Co. KG sowie A. Gihl GmbH in Verbindung zu setzen. Zudem empfehlen wir	Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
47	Landesamt für Geologie und Bergbau RLP		Ihnen, die Inhaberinnen der Erlaubnisse und der Bewilligung zu kontaktieren. Boden: Aus der Sicht des Bodenschutzes sind folgende Punkte zu beachten: In der Planungsregion sind Böden mit hoher Funktionserfüllung in der Bodenfunktionsbewertung ausgewiesen (Datensatz BFD5L). Zudem können schutzwürdige Böden als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte vorhanden sein (Datensatz BFD50/200). Wir bitten bei Planungsvorgängen um die Berücksichtigung der Boden verhältnisse. Das LGB stellt die folgenden weiteren Informationen zu den Bodenverhältnissen zur Verfügung: https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=17 https://www.lgb-rlp.de/fileadmin/service/lgb_downloads/boden/bfd5l_methodenbeschriebe/bfd5l_bode nfunktionsbewertung.pdf https://www.lgb-rlp.de/karten-produkte/online-karten/onlinebodenkarten/bfd50-200.html Hydrogeologie: Fachinformationen zu den hydrogeologischen Untergrundverhältnissen sind im Internetportal des LGB verfügbar unter: https://www.lgb-rlp.de/karten-und-produkte/online-karten.html Diese geben einen Überblick über die Untergrundverhältnisse im regionalen Maßstab und ersetzen standortbezogene Untersuchungen nicht. Aus hydrogeologischer Sicht erfolgen zu den im Planungsvorhaben genannten Informationen keine ergänzenden Aussagen.	Die Hinweise sind auf den nachfolgenden Planungsebenen zu beachten. Die Hinweise sind auf den nachfolgenden Planungsebenen zu beachten.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
47	Landesamt für Geologie und Bergbau RLP		Ingenieurgeologie: Im Regionalplan werden keine Aussagen zum Baugrund und zur allgemeinen Bebaubarkeit getroffen. Teile des gesamten Plangebietes sind potentiell rutschgefährdet und stellen bekannte Rutschgebiete dar. Außerdem ist mit weiteren Baugrundrisiken, wie z. B. ungleichmäßig verformbarer Baugrund oder Tagesbruchgefährdung, zu rechnen. Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Sobald bauliche Eingriffe in den Untergrund feststehen, wird die Durchführung objektbezogener Baugrunduntersuchungen empfohlen. Bei Bauvorhaben in Hanglagen sollte die Hangstabilität in die geotechnischen Untersuchungen einbezogen werden. Hierzu wird auch auf die vom LGB veröffentlichte Hangstabilitätskarte verwiesen (siehe Online-Karten auf der LGB-Homepage). Landeserdbebendienst: Das LGB betreibt den Landeserdbebendienst Rheinland-Pfalz (LER) als Teil des Katastrophenschutzes, insbesondere zur Vorwarnung der Bevölkerung und zum Schutz der Infrastruktur. Dazu ist es z.B. auch in KATWARN eingebunden. In Abständen unter etwa 5 km zu Windenergieanlagen (WEA) treten für vorhandene Erdbebenmessstationen relevante Störbeiträge auf. Daher geht das LGB inzwischen in allen Verfahren im Rahmen der Träger öffentlicher Belange, in denen WEA geplant sind, von einem erforderlichen Mindestabstand von 5 km zwischen WEA und Erdbebenmessstationen aus, auch wenn innerhalb der Schutzradien bereits WEA vorhanden sind. Zwischen 3 und 5 km behält sich der Landeserdbebendienst eine Einzelfallprüfung vor. Von Seiten des LGB	Die Hinweise sind auf den nachfolgenden Planungsebenen zu beachten. wird im Rahmen der 4. Teilfortschreibung Windenergie behandelt

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
47	Landesamt für Geologie und Bergbau RLP		werden daher für alle Windenergiestandorte, die einen Abstand von 5 km zu den Messstationen unterschreiten, Einwände erhoben. Im Bereich der Planungsgemeinschaft betreibt der im LGB angesiedelte Landeserdbebendienst die Messstationen Bodenheim ("BODE"; Gemarkung Bodenheim) und Alteburg ("ABH"; Gemarkung Pferdsfeld). Die konkrete Lage sowie die vorgenannten Schutzradien der LER-Messstationen sind in der Online-Karten-Anwendung auf der Homepage des LGB dargestellt (https://mapclient.lgb- rlp.de/?app=lgb&view_id=13). Dies ist entsprechend in der Potenzialstudie Windenergie sowie den daraus abgeleiteten Planungen zu berücksichtigen. Das heißt, dass die Schutzradien der Erdbebenmessstationen als Flächenausschluss zu berücksichtigen und die betroffenen Potenzialflächen entsprechend zu verkleinern sind. Rohstoffgeologie: Die Planfläche Nr. 13 (Gewerbeflächen) wird aus rohstoffgeologischer Sicht abgelehnt. Sie überschneidet sich im Südwesten mit einem Vorranggebiet und der genehmigten Rohstoffabbaufläche eines Steinbruchs. Die Planfläche 4, Teilfläche 4 (Photovoltaik), überschneidet sich mit einem Vorranggebiet langfristige Rohstoffsicherung. Auch für diese Fläche wird die Planung aus rohstoffgeologischer Sicht abgelehnt. Gegen die weiteren Planflächen gibt es keine Einwände. Es ist zu begrüßen, dass lt. gültigem RROP die Vorbehaltsfläche zur Erweiterung der Grube Marta bei Waldböckelheim zu einem Vorranggebiet für den kurz- und mittelfristigen Rohstoffabbau umgewidmet werden soll.	Die Fläche Nr. 13 wird nicht weiterverfolgt. Auch wenn es sich bei der Fläche 4, TF 4 um ein Vorranggebiet für langfristige Rohstoffsicherung handelt, kann sie zeitlich befristet für FF-PVA genutzt werden. Dies ist vertraglich festzulegen. Zustimmung

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle
47	Landesamt für Geologie und Bergbau RLP		Geologiedatengesetz (GeolDG): Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vorUntersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter: https://geoldg.lgb-rlp.de zur Verfügung. Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt. Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html	Die Hinweise sind auf den nachfolgenden Planungsebenen zu beachten.